

Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung

A. Problem und Ziel

Das gesetzliche Messwesen ist durch das Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens vom 25. Juli 2013, BGBl. I S. 2722) neu geregelt worden. Die bisherige Verordnung in diesem Bereich, die Eichordnung, passt nicht mehr zu der neuen gesetzlichen Systematik. Es bedarf daher auch auf der Verordnungsebene einer grundlegenden Neuregelung.

Zudem sind neue europäische Richtlinien zwingend in nationales Recht umzusetzen. Dies soll mit der vorliegenden Verordnung erfolgen.

B. Lösung

Bereitstellen einer Mess- und Eichverordnung, die den vom neuen Mess- und Eichgesetz gesetzten Rahmen ausfüllt und damit ein einheitliches Regelungssystem für das gesetzliche Messwesen schafft. Ferner sind in anderen Rechtsvorschriften Folgeänderungen sowie eine Anpassung an die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum freien Warenverkehr vorzunehmen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird durch diese Verordnung nur sehr vereinzelt zunehmen. Im Wesentlichen schreibt die Verordnung zur Wahrung der Messrichtigkeit und Messbeständigkeit und zur Gewährleistung eines angemessenen Verbraucherschutzes bestehende Verpflichtungen fort.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Mess- und Eichverordnung sieht zwei neue Informationspflichten vor, die jedoch nur zu sehr begrenzten finanziellen Belastungen führen werden.

So wird die neu geschaffene Genehmigungspflicht bei Stichprobenverfahren (§ 35 Mess- und Eichverordnung) keine neuen materiellen Pflichten für Messgeräteverwender mit sich bringen. Hier wird einzig eine Gebühr für die Genehmigung der Eichfristverlängerung hinzutreten, die der Höhe nach auf die Kosten der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung der zuständigen Behörde beschränkt ist. Das Verfahren ist freiwillig und dient der Kostenentlastung, da hierdurch die Frist bis zur nächsten Eichung verlängert wird.

Das Genehmigungsverfahren zur Aktualisierung von Software (§§ 40, 41 Mess- und Eichverordnung) ist gleichfalls freiwillig und stellt gegenüber der ansonsten notwendigen Ei-

chung jedes einzelnen Geräts eine wesentliche Erleichterung dar. Die für das Verfahren notwendigen Nachweise liegen den Herstellern im Wesentlichen bereits vor, so dass als zusätzliche Belastung einzig die Verwaltungsgebühr für die Genehmigung der Softwareaktualisierung in Betracht kommt. Die Gebührenhöhe darf die Kosten der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nicht überschreiten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund und die Kommunen entsteht durch diese Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Den Ländern entsteht durch die Aufnahme neuer Genehmigungsverfahren zusätzlicher Aufwand in geringerem Umfang. Die damit verbundenen Kosten können die Länder indes durch Gebühreneinnahmen für die jeweiligen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen ausgleichen. § 59 des Mess- und Eichgesetzes bietet hierfür eine umfassende gesetzliche Grundlage.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind mit dieser Verordnung nicht verbunden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung^{*)}

- *) Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung
1. der Richtlinie 71/317/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse von 5 bis 50 Kilogramm und über zylindrische Gewichtsstücke der mittleren Fehlergrenzenklasse von 1 Gramm bis 10 Kilogramm (ABl. L 202 vom 6.9.1971, S. 14), die durch Artikel 3 der Richtlinie 2011/17/EU vom 9. März 2011 (ABl. L 71 vom 18.3.2011, S. 1) mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben wird,
 2. der Richtlinie 71/347/EWG des Rates vom 12. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Messung der Schüttdichte von Getreide (ABl. L 239 vom 25.10.1971, S. 1), die durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich freier Warenverkehr anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist und die durch Artikel 2 der Richtlinie 2011/17/EU vom 9. März 2011 (ABl. L 71 vom 18.3.2011, S. 1) mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben wird,
 3. der Richtlinie 74/148/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Wägestücke von 1 mg bis 50 kg von höheren Genauigkeitsklassen als der mittleren Genauigkeit (ABl. L 84 vom 28.3.1974, S. 3), die durch Artikel 3 der Richtlinie 2011/17/EU vom 9. März 2011 (ABl. L 71 vom 18.3.2011, S. 1) mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben wird,
 4. der Richtlinie 75/33/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaltwasserzähler (ABl. L 14 vom 20.1.1975, S. 1), die durch Artikel 22 der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (ABl. L 135 vom 30.04.2004 S. 1) geändert worden ist und die durch Artikel 2 der Richtlinie 2011/17/EU vom 9. März 2011 (ABl. L 71 vom 18.3.2011, S. 1) mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben wird,
 5. der Richtlinie 76/765/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholometer und Aräometer für Alkohol (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 143), die durch die Richtlinie 82/624/EWG der Kommission vom 1. Juli 1982 (ABl. L 252 vom 27.8.1982, S. 8) geändert worden ist und die durch Artikel 2 der Richtlinie 2011/17/EU vom 9. März 2011 (ABl. L 71 vom 18.3.2011, S. 1) mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben wird,
 6. der Richtlinie 76/766/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholtafeln (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 149), die durch Artikel 2 der Richtlinie 2011/17/EU vom 9. März 2011 (ABl. L 71 vom 18.3.2011, S. 1) mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben wird,
 7. der Richtlinie 86/217/EWG des Rates vom 26. Mai 1986 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Luftdruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen (ABl. L 152 vom 6.6.1986, S. 48), die durch Artikel 2 der Richtlinie 2011/17/EU vom 9. März 2011 (ABl. L 71 vom 18.3.2011, S. 1) mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben wird,
 8. der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1), die zuletzt durch Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12) geändert worden ist und die durch Artikel 52 der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149) mit Wirkung vom 20. April 2016 aufgehoben wird,
 9. der Richtlinie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über nichtselbsttätige Waagen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 6), die durch Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 geändert worden ist und die durch Artikel 45 der Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107) mit Wirkung vom 20. April 2016 aufgehoben wird,
 10. der Richtlinie 2009/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren (ABl. L 106 vom 28.4.2009, S. 7),
 11. der Richtlinie 2011/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG des Rates über das Messwesen (ABl. L 71 vom 18.3.2011, S. 1),
 12. der Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107),

Vom [Datum der Verkündung]

Es verordnen auf Grund

- der §§ 4, 30, 41, 44 Absatz 1 Nummer 3 und 53 Absatz 3 Satz 2 des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) die Bundesregierung,
- des § 164 Absatz 2 des Branntweinmonopolgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, der Bundesminister der Finanzen,
- des § 37 Absatz 5 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 11 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), dessen Absatz 5 Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2326) geändert und dessen Absatz 11 zuletzt durch Artikel 4 Absatz 62 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
- des § 8 Absatz 1 Satz 1 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom 2. Februar 2007 (BGBl. I S. 58) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft,
- des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), der durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636) geändert worden ist, die Bundesregierung,
- des § 18 Absatz 3 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), die Bundesregierung,
- des Artikels 243 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), der zuletzt durch Artikel 96 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,

13. der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149).

Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), die zuletzt durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12) geändert worden ist.

- des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung

(Mess- und Eichverordnung – MesseV)

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

A n w e n d u n g s b e r e i c h , A u s n a h m e n , B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n

- § 1 Anwendungsbereich für Messgeräte und Teilgeräte
- § 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich für einzelne Messgeräte
- § 3 Anwendungsbereich für sonstige Messgeräte
- § 4 Vom Anwendungsbereich ausgenommene Zusatzeinrichtungen
- § 5 Vom Anwendungsbereich ausgenommene Verwendungen
- § 6 Begriffsbestimmungen

A b s c h n i t t 2

R e g e l u n g e n i m Z u s a m m e n h a n g m i t d e m I n v e r k e h r b r i n g e n v o n M e s s g e r ä t e n

U n t e r a b s c h n i t t 1

W e s e n t l i c h e A n f o r d e r u n g e n a n M e s s g e r ä t e

- § 7 Allgemeine wesentliche Anforderungen und Feststellung der Einhaltung von Fehlergrenzen
- § 8 Gerätespezifische wesentliche Anforderungen

U n t e r a b s c h n i t t 2

R e g e l u n g e n i m Z u s a m m e n h a n g m i t d e r K o n f o r m i t ä t s b e w e r t u n g

- § 9 Konformitätsbewertungsverfahren
- § 10 Technische Unterlagen
- § 11 Konformitätserklärungen
- § 12 Haftpflichtversicherung der Konformitätsbewertungsstelle

U n t e r a b s c h n i t t 3

K e n n z e i c h n u n g , A u f s c h r i f t e n u n d b e i z u f ü g e n d e I n f o r m a t i o n e n

- § 13 Gemeinsame Vorschriften für Kennzeichnungen und Aufschriften von Messgeräten
- § 14 Kennzeichnung von Messgeräten beim Inverkehrbringen
- § 15 Aufschriften auf Messgeräten
- § 16 Aufschriften auf sonstigen Messgeräten
- § 17 Beizufügende Informationen

A b s c h n i t t 3
E G - B a u a r t z u l a s s u n g u n d E G - E r s t e i c h u n g

- § 18 Verfahrensgrundsätze, wesentliche Anforderungen
- § 19 EG-Bauartzulassung
- § 20 Rücknahme und Widerruf der EG-Bauartzulassung
- § 21 EG-Ersteichung

A b s c h n i t t 4
P f l i c h t e n d e r V e r w e n d e r

U n t e r a b s c h n i t t 1
A l l g e m e i n e P f l i c h t e n d e r V e r w e n d e r

- § 22 Verkehrsfehlergrenzen
- § 23 Aufstellung, Gebrauch und Wartung von Messgeräten
- § 24 Vermutungswirkung
- § 25 Ausnahmen bei Werten für Messgrößen
- § 26 Angabe von Gewichtswerten

U n t e r a b s c h n i t t 2
P f l i c h t e n d e r V e r w e n d e r b e i b e s o n d e r e n V e r w e n d u n g e n

- § 27 Verwenden von Ausschankmaßen
- § 28 Abgabe von flüssigen Brennstoffen
- § 29 Besondere Vorschriften für das Verwenden von Messgeräten zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung

U n t e r a b s c h n i t t 3
Ö f f e n t l i c h e W a a g e

- § 30 Pflichten beim Verwenden einer öffentlichen Waage
- § 31 Pflichten bei der Durchführung öffentlicher Wägungen
- § 32 Nachweis des Wägeergebnisses

A b s c h n i t t 5
E i c h u n g u n d B e f u n d p r ü f u n g

- § 33 Pflichten der antragstellenden Person bei der Eichung
- § 34 Eichfrist
- § 35 Verlängerung der Eichfrist auf Grund von Stichprobenverfahren
- § 36 Durchführung der Eichung
- § 37 Eichtechnische Prüfung
- § 38 Kennzeichnung der Messgeräte
- § 39 Durchführung der Befundprüfung

A b s c h n i t t 6
S o f t w a r e a k t u a l i s i e r u n g

- § 40 Genehmigungsverfahren zur Aktualisierung von Software in Messgeräten
- § 41 Konformitätsbewertung der aktualisierten Software

Abschnitt 7

Prüfstellen für die Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme und Instandsetzer

Unterabschnitt 1

Staatlich anerkannte Prüfstellen

- § 42 Antrag und Anerkennung
- § 43 Anforderungen an die Prüfstelle
- § 44 Haftpflichtversicherung der Prüfstelle

Unterabschnitt 2

Prüfstellenleitung

- § 45 Leitung und stellvertretende Leitung
- § 46 Antrag
- § 47 Sachkunde
- § 48 Öffentliche Bestellung

Unterabschnitt 3

Betrieb der staatlich anerkannten Prüfstelle

- § 49 Bezeichnung und Anzeige der staatlich anerkannten Prüfstelle
- § 50 Durchführung von Eichungen durch staatlich anerkannte Prüfstellen
- § 51 Durchführung von Befundprüfungen durch staatlich anerkannte Prüfstellen
- § 52 Prüfungsunterlagen
- § 53 Verantwortung der Prüfstellenleitung

Unterabschnitt 4

Instandsetzer

- § 54 Befugniserteilung an Instandsetzer
- § 55 Pflichten der Instandsetzer

Abschnitt 8

Meldeverfahren der Behörden

- § 56 Meldeverfahren

Abschnitt 9

Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 57 Ordnungswidrigkeiten
- § 58 Übergangsvorschriften

- Anlage 1 Ausnahmen vom Anwendungsbereich für einzelne Messgeräte
- Anlage 2 Anforderungen an Messgeräte
- Anlage 3 Gerätespezifische Anforderungen und anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren für einzelne Messgeräte
- Anlage 4 Konformitätsbewertungsverfahren
- Anlage 5 Konformitätserklärung für Messgeräte, die nicht europäischen Vorschriften unterliegen
- Anlage 6 Messgeräte für EG-Bauartzulassung und EG-Ersteichung
- Anlage 7 Besondere Eichfristen für einzelne Messgeräte
- Anlage 8 Kennzeichen

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Ausnahmen, Begriffsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich für Messgeräte und Teilgeräte

(1) Das Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung und diese Verordnung sind auf Messgeräte anzuwenden, die zu den in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Zwecken verwendet werden sollen, und die zumindest eine der folgenden Messgrößen bestimmen sollen:

1. Länge oder Kombinationen von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung,
2. Masse,
3. Temperatur,
4. Druck,
5. Volumen,
6. Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität,
7. Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen),
8. Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten,
9. Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten, sofern dadurch Folgendes bestimmt werden soll:
 - a) der Feuchtegehalt von Getreide und Ölfrüchten,
 - b) die Schüttdichte von Getreide,
 - c) der Atemalkoholgehalt,
 - d) der Fettgehalt von Milcherzeugnissen,
 - e) der Muskelfleischanteil von Schweineschlachtkörpern,
10. sonstige Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen,
11. Schalldruckpegel und daraus abgeleitete Messgrößen,
12. Messgrößen im öffentlichen Verkehr, sofern dies folgenden Zwecken dient:
 - a) der amtlichen Überwachung des öffentlichen Verkehrs,
 - b) der Ermittlung des Beförderungsentgelts in Taxen,
 - c) der Ermittlung des Entgelts bei Mietkraftfahrzeugen, wenn das Entgelt nach gefahrener Wegstrecke berechnet wird,
13. Dosis ionisierender Strahlung, sofern es sich um die nachfolgend genannten Messgeräte zur Ermittlung der Dosis durch Photonenstrahlung handelt, der Energienengebrauchsbereich der Messgeräte ganz oder teilweise in den Photonenenergiebereich von 0,005 bis 7 Megaelektronvolt fällt und der Messbereich zur Ermittlung der Dosis ionisierender Strahlung ganz oder teilweise innerhalb der nachfolgenden Grenzen liegt:
 - a) Personendosimeter zwischen 10 Mikrosievert und 10 Sievert zur Bestimmung der Personendosis,

- b) ortsveränderliche Ortsdosimeter zwischen 0,1 Mikrosievert durch Stunde und 10 Sievert durch Stunde zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und zwischen 0,1 Mikrosievert und 10 Sievert zur Bestimmung der Ortsdosis,
- c) ortsfeste Ortsdosimeter zwischen 0,1 Mikrosievert durch Stunde und 100 Sievert durch Stunde zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und zwischen 0,1 Mikrosievert und 10 Sievert zur Bestimmung der Ortsdosis,
- d) Diagnostikdosimeter zwischen 1 Mikrogray und 0,3 Gray zur Bestimmung der Luftkerma und zwischen 0,1 Mikrogray durch Sekunde und 10 Milligray durch Sekunde zur Bestimmung der Luftkermaleistung oder oberhalb von 5 Mikrogray mal Meter zur Bestimmung des Luftkerma-Längenprodukts.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 12 genannten Messgeräte unterfallen vorbehaltlich des Satzes 2 dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung, wenn sie bestimmt sind

- 1. zur Verwendung im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr,
- 2. zur Bestimmung der Masse, des Volumens, des Drucks, der Temperatur, der Dichte und des Gehalts bei
 - a) der Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher Verschreibung oder
 - b) Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien,
- 3. zur Bestimmung der Masse bei der Ausübung der Heilkunde beim Wiegen von Patienten aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung oder
- 4. zur Bestimmung des Reifendrucks von Kraftfahrzeugreifen in Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes oder an öffentlichen Tankstellen.

Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur oder des Drucks im geschäftlichen Verkehr unterfallen dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung nur, wenn die Bestimmung der Temperatur oder des Drucks der Ermittlung anderer Messgrößen dient.

(3) Die in Absatz 1 Nummer 13 genannten Messgeräte unterfallen dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung nur, wenn das Verwenden derartiger Messgeräte

- 1. nach der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2000) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorgeschrieben ist,
- 2. zur Messung der Ortsdosisleistung nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter erfolgt oder
- 3. zur amtlichen Überwachung der in Nummer 1 und 2 genannten Verwendungen erfolgt.

Die in Absatz 1 Nummer 13 genannten Messgeräte unterfallen dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung nicht, wenn sie

- 1. im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verwendet werden,
- 2. für Zwecke der Verteidigung bestimmt sind und
- 3. die Messrichtigkeit auf andere Weise gewährleistet ist.

(4) Das Mess- und Eichgesetz und diese Verordnung sind anzuwenden auf Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 62 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wenn es sich bei diesen Medizinprodukten handelt um

- 1. nichtselbsttätige Waagen oder

2. Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung, soweit diese in Absatz 1 Nummer 13 in Verbindung mit Absatz 3 geregelt sind.

(5) Sofern die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 gegeben sind, unterliegen nachfolgend genannte Teilgeräte dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung:

1. Mengenumwerter im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b für Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen von strömenden Gasen,
2. Temperaturfühlerpaare, Rechenwerke oder Durchflusssensoren für Wärmezähler im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 4 oder für Kältezähler.

§ 2

Ausnahmen vom Anwendungsbereich für einzelne Messgeräte

Das Mess- und Eichgesetz und diese Verordnung sind nicht auf Messgeräte anzuwenden, bei denen es im Hinblick auf das Schutzbedürfnis der Betroffenen nicht erforderlich ist, die gesetzlichen Vorschriften zur Gewährleistung der Messrichtigkeit und Messsicherheit anzuwenden. Diese Geräte sind in Anlage 1 im Einzelnen benannt.

§ 3

Anwendungsbereich für sonstige Messgeräte

Die Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung über sonstige Messgeräte sind anzuwenden auf nichtselbsttätige Waagen, soweit diese Waagen nicht zur Verwendung im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder zur Durchführung von Messungen im öffentlichen Interesse bestimmt sind.

§ 4

Vom Anwendungsbereich ausgenommene Zusatzeinrichtungen

Das Mess- und Eichgesetz und diese Verordnung sind nicht anzuwenden auf folgende Zusatzeinrichtungen, die über rückwirkungsfreie Schnittstellen an Messgeräte angeschlossen werden:

1. Zusatzeinrichtungen, die für Zwecke verwendet werden, für die nach dem Mess- und Eichgesetz und nach dieser Verordnung das Verwenden dem Mess- und Eichgesetz entsprechender Messgeräte nicht vorgeschrieben ist,
2. Tarifschaltuhren an Messgeräten für die Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme, deren Stand und deren eingestellte Schaltzeiten bei geschlossenem Gehäuse erkennbar sind,
3. Zeitgeber für Maximumzähler, für Rundsteueranlagen und für Belastungsmessgeräte für Versorgungsleistungen,
4. Tonfrequenzrundsteuerempfänger,
5. Münzwerke zur Steuerung der Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme,
6. Zusatzeinrichtungen, die im Direktverkauf zur zusätzlichen Angabe von Messwerten und Preisen verwendet werden, wenn das zugehörige Messgerät oder eine zum Messgerät gehörende andere dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung unterliegende Zusatzeinrichtung die ermittelten Messwerte und zugehörigen Grund- und Verkaufspreise unverändert abdruckt oder abspeichert und dies dem Käufer zugänglich ist,
7. Zusatzeinrichtungen an Messgeräten, die bei der Herstellung und Analyse von Arzneimitteln verwendet werden.

§ 5

Vom Anwendungsbereich ausgenommene Verwendungen

(1) Auf Messgeräte oder Messwerte, die im geschäftlichen Verkehr verwendet werden, sind das Mess- und Eichgesetz und diese Verordnung nicht anzuwenden

1. zur Ermittlung von leitungsgebundenen Leistungen
 - a) in Erdöl- und Erdgasgewinnungsanlagen, die nur zur verhältnismäßigen Aufteilung einer Liefermenge auf verschiedene Geschäftspartner dienen,
 - b) für Wasser, wenn Messgeräte zur Messung erforderlich sind, die zumindest für einen maximalen Durchfluss von 2 000 Kubikmeter pro Stunde ausgelegt sind,
 - c) für Flüssigkeiten außer Wasser, wenn Messgeräte zur Messung erforderlich sind, die zumindest für einen maximalen Durchfluss von 600 Kubikmeter pro Stunde ausgelegt sind,
 - d) für die Mengenmessung von Brenngasen, wenn Messgeräte zur Messung erforderlich sind, die zumindest für einen maximalen Durchfluss von 150 000 Kubikmeter pro Stunde im Normzustand ausgelegt sind,
 - e) für Brenngase mit Brennwerten unter 6,5 Kilowattstunden pro Kubikmeter, die unter einem Überdruck von weniger als 3 bar stehen, oder für Druckluft oder andere Gase außer für Brenngase und Reingase, wenn Lieferer und Empfänger die Liefermenge unabhängig voneinander messen oder die Messgeräte durch fachkundiges Personal von Lieferer und Empfänger gemeinsam überwacht werden,
 - f) für Elektrizität mit einer höchsten dauernd zulässigen Betriebsspannung von mindestens 123 Kilovolt oder bei einer Nennstromstärke von mehr als 5 Kiloampere,
 - g) für die Wärmemenge, zu deren Bestimmung Messgeräte in Form von Kälte- oder Wärmehzählern erforderlich sind, die zumindest für eine Nennleistung von 10 Megawatt ausgelegt sind;

wird die Abgabe von leitungsgebundenen Leistungen an einen Partner mit mehreren Messgeräten in einer Messstation ermittelt, so sind die genannten maximalen Durchflusswerte auf die Summe der Maximalwerte der einzelnen Messgeräte anzuwenden,

2. bei der Abgabe von Beton
 - a) zur Bestimmung der Dichte von Beton,
 - b) zur Bestimmung des Volumens von Beton,
3. beim Ausschank von
 - a) Mischgetränken, die unmittelbar vor dem Ausschank aus mehr als zwei Getränken gemischt werden oder deren wesentlicher Bestandteil eine gefrorene oder halbgefrorene Flüssigkeit ist,
 - b) Kaffee-, Tee-, Kakao- oder Schokoladengefränken,
 - c) schäumenden Getränken, sofern nichtdurchsichtige Ausschankmaße verwendet werden und gewährleistet ist, dass auf Verlangen des Kunden in seiner Anwesenheit die Füllmenge mittels eines Umfüllmaßes überprüft wird und er auf diese Möglichkeit deutlich sichtbar hingewiesen wird,
4. bei Schiffen, um die Masse der Ladung und das Volumen des Wassers zu bestimmen, das durch die Schiffe verdrängt wird,
5. in landwirtschaftlichen Betrieben zur Ermittlung der Mengen flüssiger oder verflüssigter Düngemittel, wenn es sich um nichtstationäre Volumenmessanlagen handelt,

6. in Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes oder an öffentlichen Tankstellen zur Bestimmung des Volumens oder der Masse von Schmier- oder Getriebeöl, Bremsflüssigkeit, Kältemittel für Klimaanlage, Frostschutzmittel oder Scheibenwaschwasser,
7. in Reifenmontiereinrichtungen installierte Reifendruckmessgeräte, wenn der Reifendruck durch ein dem Mess- und Eichgesetz entsprechendes Messgerät kontrolliert wird,
8. in Sammelfahrzeugen für Altöl zur Ermittlung der Menge aufgenommenen Altöls,
9. im Vermessungswesen, wenn Messgeräte verwendet werden, die den Vorschriften des öffentlichen Vermessungswesens entsprechen,
10. in der Bundeswehr und in anderen in Deutschland befindlichen Streitkräften anderer Nationen bei der Ermittlung von Leistungen, die zwischen Streitkräften verschiedener Nationen ausgetauscht werden,
11. in gemeinnützigen Sportvereinen zur Bestimmung von Leistungen, die der Ausübung des Vereinszwecks dienen, sofern die Leistungen zum Selbstkostenpreis abgegeben werden und ein gut sichtbarer Hinweis auf die Ausnahme vom Mess- und Eichgesetz und von dieser Verordnung vor der Vornahme der Leistung gegeben ist,
12. zur Ermittlung von Leistungen, die einen Betrag von 5 Euro je Geschäftsvorgang nicht überschreiten, soweit der Verwender glaubhaft machen kann, dass ein Jahresumsatz von nicht mehr als 2 000 Euro mit Leistungen erwirtschaftet werden, die durch entsprechende Messgeräte ermittelt werden; die Regelung gilt nicht für Ausschankmaße; die vorgenannten Werte für Geschäftsvorgang und Jahresumsatz verändern sich alle drei Jahre entsprechend der Preisentwicklung; die Physikalisch-Technische Bundesanstalt veröffentlicht hierzu im Bundesanzeiger jeweils im März des darauf folgenden Jahres die anhand der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland für die abgelaufenen drei Kalenderjahre ermittelten Beträge.

(2) Im amtlichen Verkehr sind das Mess- und Eichgesetz und diese Verordnung nicht anzuwenden,

1. im öffentlichen Vermessungswesen oder im Markscheidewesen,
2. auf als Normale verwandte Geräte oder Prüfungshilfsmittel der für den Vollzug des Mess- und Eichgesetzes zuständigen Behörden oder staatlich anerkannten Prüfstellen,
3. auf Messgeräte zur Bestimmung des Atemalkoholgehalts, sofern sie ausschließlich zu Vortestzwecken verwendet werden,
4. bei der Bestimmung von Messgrößen im Zusammenhang mit Branntwein, wenn die verwendeten Messgeräte geprüft und beglaubigt werden nach dem Branntweinmonopolgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und seinen Ausführungsbestimmungen,
5. für steuerliche Zwecke, um die Menge von Alkohol oder Alkohol-Wasser-Mischungen zu erfassen,
6. für sonstige Messungen nach dem Zoll- und Steuerrecht sowie nach dem Branntweinmonopolrecht,
7. zur Erstattung von Gutachten für staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Verfahren, für Schiedsverfahren oder für andere amtliche Zwecke,
8. zur Durchführung sonstiger öffentlicher Überwachungsaufgaben.

Die Ausnahmen gemäß Satz 1 Nummer 6 bis 8 sind nur anwendbar, wenn

1. in anderer Weise als nach dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung sichergestellt ist, dass das Verwenden der Messgeräte zu einer genaueren Bestimmung von Messwerten führt als dies mit einem für den Verwendungszweck geeigneten Messgerät, das dem Mess- und Eichgesetz entspricht, erreicht wird und die metrologische Rückführung des auszunehmenden Messgeräts gewährleistet ist; die Regelung ist nicht anzuwenden für Messgeräte zur amtlichen Überwachung des öffentlichen Verkehrs; oder
2. die Messrichtigkeit der Geräte für den Bereich, in dem sie bei der Durchführung der amtlichen Aufgabe verwendet werden, ohne Bedeutung ist.

(3) Die Beweislast dafür, dass die Verwendung eines Messgeräts oder eines Messwerts eine Ausnahme vom Anwendungsbereich nach den Absätzen 1 und 2 darstellt, trägt der Verwender.

§ 6

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind die folgenden Begriffsbestimmungen anzuwenden:

1. amtlicher Verkehr ist jede von einer Behörde oder in ihrem Auftrag zu öffentlichen Zwecken vorgenommene Handlung, die auf eine Rechtswirkung nach außen gerichtet ist; der amtliche Verkehr umfasst auch die Erstattung von Gutachten für staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Verfahren oder in Schiedsverfahren,
2. Baumuster eines Messgeräts ist ein für die geplante Produktion repräsentatives Muster des betreffenden Messgeräts,
3. Direktverkauf ist ein Rechtsgeschäft, bei dem die Ermittlung des zu zahlenden Preises einer Kaufsache oder einer Dienstleistung in Anwesenheit der betroffenen Parteien erfolgt,
4. Einflussgröße ist eine Größe, die nicht die Messgröße ist, jedoch das Messergebnis beeinflusst,
5. Fertigungsphase ist der Prozess der Herstellung eines für das Inverkehrbringen bestimmten Messgeräts bis zum Inverkehrbringen,
6. geschäftlicher Verkehr ist jede Tätigkeit, die nicht rein privater, innerbetrieblicher oder amtlicher Natur ist, sofern dabei Messwerte ermittelt oder verwendet werden, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Wert einer Sache oder einer Dienstleistung näher zu bestimmen,
7. Grenzwert ist der Wert, um den sich das Messergebnis durch Einwirken einer Störgröße verändern darf,
8. Messkapazität ist die Eignung eines Messgeräts, eine bestimmte Anzahl von Messungen innerhalb eines Zeitintervalls durchzuführen,
9. Messung im öffentlichen Interesse ist jeder Messvorgang außerhalb des geschäftlichen und amtlichen Verkehrs, bei dem die Verwendung eines dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung entsprechenden Messgeräts durch Rechtsvorschrift angeordnet ist,
10. Nennbetriebsbedingungen sind die Werte für die Messgröße und die Einflussgrößen bei normalem Betriebszustand eines Messgeräts,
11. nichtselbsttätige Waage ist eine Waage, die beim Wägen das Eingreifen einer Bedienungsperson erfordert,
12. öffentlicher Verkehr ist die Fortbewegung und Beförderung in dem der Allgemeinheit zu Wasser, zu Land und in der Luft bereitgestellten Raum,

13. rückwirkungsfreie Schnittstelle ist eine Anschlussmöglichkeit an einem Messgerät, über die Messwerte eines Messgeräts nicht verfälscht werden können und über die keine Funktionen ausgelöst werden können, die einen Messwert verfälschen,
14. Störgröße ist eine Einflussgröße, deren Wert innerhalb der von der jeweiligen Anforderung vorgegebenen Grenzen, aber außerhalb der vorgegebenen Nennbetriebsbedingungen des Messgeräts liegt; die Störgröße entspricht der Einflussgröße, wenn für diese Einflussgröße die Nennbetriebsbedingungen nicht angegeben sind,
15. Taragewichtswert ist das Gewicht der Verpackung oder des Transportgeräts eines Wägegutes,
16. Versorgungsleistungen sind leitungsgebundene Leistungen eines Versorgungsunternehmens, die von einem Vertragspartner über dauerhaft angebundene Netzzugangspunkte genutzt werden,
17. Versorgungsunternehmen sind Unternehmen, die die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme oder Wasser sicherstellen,
18. Waage ist ein Messgerät oder ein sonstiges Messgerät zur Bestimmung der Masse eines Körpers auf der Grundlage der auf diesen Körper wirkenden Schwerkraft.

Abschnitt 2

Regelungen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Messgeräten

Unterabschnitt 1

Wesentliche Anforderungen an Messgeräte

§ 7

Allgemeine wesentliche Anforderungen und Feststellung der Einhaltung von Fehlergrenzen

(1) Messgeräte müssen

1. unter Berücksichtigung der für ihre Verwendung vorgesehenen Umgebungsbedingungen die Fehlergrenzen einhalten, die in den gerätespezifischen Anforderungen nach § 8 festgelegt sind; sind Fehlergrenzen nicht ausdrücklich bestimmt, müssen Messgeräte eine Fehlergrenze einhalten, die dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nutzungsdauer und der zu erfüllenden Messaufgabe entspricht,
2. im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet, zuverlässig und messbeständig sein,
3. gegen Verfälschungen von Messergebnissen geschützt sein,
4. die Messergebnisse in geeigneter Form darstellen und gegen Verfälschung gesichert verarbeiten,
5. prüfbar sein.

Die Fehlergrenzen sind, sofern nicht anders bestimmt, für jede relevante Einflussgröße zu überprüfen. Einzelheiten zu Umgebungsbedingungen, die Anforderungen von Satz 1 und das Verfahren nach Satz 2 sind in der Anlage 2 festgelegt.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden für nichtselbsttätige Waagen.

(3) Teilgeräte und Zusatzeinrichtungen haben den Anforderungen nach Absatz 1 zu genügen, die für ihre Funktionalität maßgeblich sind.

(4) Es wird vermutet, dass Messgeräte den wesentlichen Anforderungen nach Absatz 1 genügen, wenn sie den Bedingungen entsprechen, die in den Anlagen 1 bis 23 der Eichordnung in der zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung enthalten sind. Diese Vermutungswirkung besteht nur unter der Voraussetzung, dass zur Konkretisierung der Anforderungen nach Absatz 1

1. gerätespezifische Anforderungen nach § 8 nicht bestimmt sind,
2. harmonisierte Normen oder normative Dokumente nicht bestehen und
3. Regeln, technische Spezifikationen oder Erkenntnisse nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes nicht ermittelt und veröffentlicht wurden.

§ 8

Gerätespezifische wesentliche Anforderungen

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 3 müssen die nachfolgend genannten Messgeräte oder Teilgeräte im Sinne der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149) und im Sinne der Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107) den gerätespezifischen Anforderungen genügen, auf die in Anlage 3 Tabelle 1 Spalte 3 für die jeweiligen Messgeräte verwiesen wird:

1. Wasserzähler, die für die Volumenmessung von sauberem Kalt- oder Warmwasser bestimmt sind und im Haushalt, im Gewerbe oder in der Leichtindustrie verwendet werden (Kurzbezeichnung: EU-Wasserzähler),
2. nachfolgend aufgeführte Messgeräte oder Teilgeräte für Gas, die zur Verwendung im Haushalt, im Gewerbe und in der Leichtindustrie bestimmt sind
 - a) Gaszähler (Kurzbezeichnung: EU-Gaszähler),
 - b) Mengenumwerter für Gas (Kurzbezeichnung: EU-Gasmengenumwerter),
3. Elektrizitätszähler für den Wirkverbrauch, die zur Verwendung im Haushalt, im Gewerbe oder in der Leichtindustrie bestimmt sind (Kurzbezeichnung: EU-Elektrizitätszähler),
4. Wärmehzähler, die zur Verwendung im Haushalt, im Gewerbe oder in der Leichtindustrie bestimmt sind, einschließlich der Teilgeräte Rechenwerk, Durchflusssensor, Temperaturfühlerpaar (Kurzbezeichnung: EU-Wärmehzähler),
5. Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser; die Messanlage umfasst den Zähler und alle Einrichtungen, die erforderlich sind, um eine korrekte Messung zu gewährleisten, oder die dazu dienen, die Messvorgänge zu erleichtern (Kurzbezeichnung: EU-Flüssigkeitsmessanlagen),
6. nachfolgend aufgeführte selbsttätige Waagen
 - a) selbsttätige Waagen für Einzelwägungen (Kurzbezeichnung: EU-Waagen – selbsttätig für Einzelwägungen),
 - b) selbsttätige Kontrollwaagen (Kurzbezeichnung: EU-Waagen – selbsttätige Kontrollwaagen),
 - c) selbsttätige Gewichtsauszeichnungswaagen (Kurzbezeichnung: EU-Waagen – selbsttätige Gewichtsauszeichnung),
 - d) selbsttätige Preisauszeichnungswaagen (Kurzbezeichnung: EU-Waagen – selbsttätige Preisauszeichnung),

- e) selbsttätige Waagen zum Abwägen (Kurzbezeichnung: EU-Waagen – selbsttätig zum Abwägen),
 - f) selbsttätige Waagen zum Totalisieren, sogenannte totalisierende Behälterwaage (Kurzbezeichnung: EU-Waagen – selbsttätig zum Totalisieren),
 - g) selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren (Kurzbezeichnung: EU-Waagen – selbsttätig zum kontinuierlichen Totalisieren),
 - h) selbsttätige Gleiswaagen (Kurzbezeichnung: EU-Waagen – selbsttätige Gleiswaagen),
7. Taxameter (Kurzbezeichnung: EU-Taxameter),
8. nachfolgend aufgeführte Maßverkörperungen:
- a) verkörperte Längenmaße (Kurzbezeichnung: EU- Längenmaße),
 - b) Ausschankmaße (Kurzbezeichnung: EU-Ausschankmaße),
9. nachfolgend aufgeführte Messgeräte zur Messung von Längen und ihren Kombinationen:
- a) Längenmessgeräte (Kurzbezeichnung: EU-Messgerät Länge),
 - b) Flächenmessgeräte (Kurzbezeichnung: EU-Messgerät Fläche),
 - c) mehrdimensionale Messgeräte (Kurzbezeichnung: EU-Messgerät mehrdimensional),
10. Abgasanalysatoren, die im Rahmen der amtlichen Überwachung des öffentlichen Verkehrs zur Prüfung und fachgerechten Wartung von im Gebrauch befindlichen Kraftfahrzeugen bestimmt sind (EU-Abgasanalysatoren),
11. nichtselbsttätige Waagen (Kurzbezeichnung: EU-Waagen – nichtselbsttätig).

(2) Auf die in Absatz 1 genannten Messgeräte sind vorbehaltlich des Absatzes 3 die Begriffsbestimmungen anzuwenden, auf die in Anlage 3 Tabelle 1 Spalte 2 in der jeweiligen Zeile verwiesen wird.

(3) Bis zum Ablauf des 19. April 2016 ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die dort genannten Geräte die gerätespezifischen Anforderungen erfüllen müssen, auf die in Anlage 3 Tabelle 2 Spalte 3 verwiesen wird, und dass es sich bei den in Absatz 1 genannten Messgeräten und Teilgeräten um solche handelt im Sinne

- 1. der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1), die zuletzt durch Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12) geändert worden ist und die durch Artikel 52 der Richtlinie 2014/32/EU mit Wirkung vom 20. April 2016 aufgehoben wird sowie
- 2. der Richtlinie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über nichtselbsttätige Waagen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 6), die durch Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 geändert worden ist und die durch Artikel 45 der Richtlinie 2014/31/EU mit Wirkung vom 20. April 2016 aufgehoben wird.

Absatz 2 ist bis zum Ablauf des 19. April 2016 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Begriffsbestimmungen zu verwenden sind, auf die in Anlage 3 Tabelle 2 Spalte 2 verwiesen wird.

Unterabschnitt 2

Regelungen im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung

§ 9

Konformitätsbewertungsverfahren

(1) Die Konformität eines Messgeräts mit den wesentlichen Anforderungen an das Messgerät wird vorbehaltlich des Absatz 4 durch ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anlage 4 bestätigt; eine Bestätigung darf nur ausgesprochen werden, wenn auch den Anforderungen von Anlage 4 Teil A entsprochen ist. Für die in § 8 genannten Messgeräte sind vorbehaltlich des Absatz 4 diejenigen Konformitätsbewertungsverfahren anzuwenden, die in Anlage 3 Tabelle 1 Spalte 4 benannt sind. Für alle anderen Messgeräte kann der Hersteller wählen, welches Konformitätsbewertungsverfahren aus Anlage 4 er für den Nachweis nutzen will. Das gewählte Konformitätsbewertungsverfahren muss zur Bewertung der Konformität unter Berücksichtigung der messtechnischen Komplexität des Messgeräts geeignet sein.

(2) Es wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität des Messgeräts geeignet ist, sofern der Hersteller

1. das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 auswählt oder
2. ein Konformitätsbewertungsverfahren wählt, das in einer technischen Spezifikation oder Regel vorgesehen ist, die der Regelermittlungsausschuss nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes ermittelt hat und deren Fundstelle die Physikalisch-Technische Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.

(3) Sofern andere gesetzliche Vorschriften es erfordern, dass die Einhaltung einzelner Anforderungen mit gesonderten Verfahren nachzuweisen ist, sind deren Ergebnisse bei der Konformitätsbewertung zu Grunde zu legen.

(4) Bis zum Ablauf des 19. April 2016 sind für Messgeräte im Sinne des § 8 Absatz 1 diejenigen Konformitätsbewertungsverfahren zu wählen, die in Anlage 3 Tabelle 2 Spalte 4 benannt sind.

§ 10

Technische Unterlagen

(1) Der Hersteller hat technische Unterlagen zu erstellen, die

1. die Konstruktion, die Herstellungs- und die Funktionsweise des Messgeräts ersichtlich machen, soweit diese Angaben für die Konformitätsbewertung erforderlich sind,
2. die Bewertung der Konformität des Messgeräts mit den wesentlichen Anforderungen im Sinne der §§ 7 und 8 ermöglichen; dazu sind die zu beachtenden Anforderungen aufzuführen und
3. eine geeignete Risikoanalyse und –bewertung des Messgeräts im Hinblick auf die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen im Sinne der §§ 7 und 8 enthalten.

Der Hersteller hat insbesondere die technischen Unterlagen zu erstellen, die in den Konformitätsbewertungsverfahren nach Anlage 4 aufgeführt sind.

(2) Die technischen Unterlagen müssen Folgendes enthalten:

1. eine Beschreibung der messtechnischen Merkmale des Messgeräts,
2. Angaben zur Gewährleistung der Reproduzierbarkeit der messtechnischen Leistungen des Messgeräts, sofern das Messgerät mit angemessenen, hierfür vorgesehenen Mitteln ordnungsgemäß eingestellt ist, sowie

3. Angaben zur Eignung des Messgeräts, Messergebnisse unverfälscht zu ermitteln, zu speichern, anzuzeigen oder weiterzuverarbeiten (Integrität des Messgeräts).
(3) Der Hersteller hat in den technischen Unterlagen ferner anzugeben,
 1. an welcher Stelle Versiegelungen und Kennzeichnungen vorgenommen wurden und
 2. welche Bedingungen für die Kompatibilität mit Schnittstellen und Teilgeräten maßgeblich sind.

§ 11

Konformitätserklärungen

- (1) Die Konformitätserklärung für eines der in § 8 genannten Messgeräte muss
 1. für Messgeräte im Sinne des § 8 Nummer 1 bis 10 der in ihrem Aufbau dem Muster des Anhangs XIII der Richtlinie 2014/32/EU und für Messgeräte im Sinne des § 8 Nummer 11 dem Anhang IV der Richtlinie 2014/31/EU entsprechen und
 2. alle Angaben enthalten, die nach dem jeweiligen Konformitätsbewertungsverfahren vorgesehen sind, das zum Nachweis der Konformität des Messgeräts auf Grund des § 9 Absatz 1 Satz 2 gewählt wurde.
- (2) Alle anderen Messgeräte sind mit einer Konformitätserklärung zu versehen, die
 1. in ihrem Aufbau dem Muster der Anlage 5 entspricht und
 2. alle Angaben enthält, die nach dem jeweiligen Konformitätsbewertungsverfahren vorgesehen sind, das zum Nachweis der Konformität des Messgeräts auf Grund des § 9 Absatz 1 Satz 3 und 4 gewählt wurde.

§ 12

Haftpflichtversicherung der Konformitätsbewertungsstelle

- (1) Die Haftpflichtversicherung, die die Konformitätsbewertungsstelle nach § 15 Absatz 8 des Mess- und Eichgesetzes abzuschließen hat, ist zur Deckung folgender Schäden bestimmt:
 1. Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die sich aus der Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle ergeben,
 2. Schäden, für die die Konformitätsbewertungsstelle nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.
- (2) Die Haftpflichtversicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abgeschlossen sein.
- (3) Das Versicherungsunternehmen darf die Haftung für die folgenden Ersatzansprüche ausschließen:
 1. Ersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers,
 2. Ersatzansprüche wegen Vermögensschäden durch die Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Fristen.
- (4) Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall
 1. für Konformitätsbewertungen nach Anlage 4 Module A2, B, C2, D, D1, E, E1, H oder H1 jeweils 1 Million Euro,
 2. für Konformitätsbewertungen in allen übrigen Fällen jeweils 250 000 Euro.
- (5) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 Prozent der Mindestversicherungssumme ist zulässig.

Unterabschnitt 3

Kennzeichnung, Aufschriften und beizufügende Informationen

§ 13

Gemeinsame Vorschriften für Kennzeichnungen und Aufschriften von Messgeräten

(1) Kennzeichnungen und Aufschriften müssen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Messgerät angebracht sein. Für Kennzeichnungen und Aufschriften müssen lateinische Buchstaben und arabische Ziffern verwendet werden. Andere Buchstaben oder Ziffern dürfen zusätzlich verwendet werden.

(2) Ist ein Messgerät zu klein oder zu empfindlich, um die erforderlichen Kennzeichnungen oder Aufschriften zu tragen, müssen die Verpackung und die nach § 17 beizufügenden Informationen entsprechend gekennzeichnet sein. Satz 1 ist anzuwenden auf Gewichtstücke, sofern andernfalls die Messrichtigkeit beeinträchtigt wäre.

§ 14

Kennzeichnung von Messgeräten beim Inverkehrbringen

(1) Die in § 8 Absatz 1 genannten Messgeräte sind vorbehaltlich des Absatz 2 zu kennzeichnen

1. mit der CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), nachfolgend
2. mit der Metrologie-Kennzeichnung, bestehend aus dem Großbuchstaben „M“ und den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde, beides zusammen eingerahmt durch ein Rechteck, dessen Höhe der Höhe der CE-Kennzeichnung entspricht, und nachfolgend
3. mit der Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle, die an der Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens in der Fertigungsphase beteiligt war; sind mehrere Konformitätsbewertungsstellen in der Fertigungsphase beteiligt, sind deren Kennnummern anzugeben; war in der Fertigungsphase keine Konformitätsbewertungsstelle zu beteiligen, so ist auch keine Kennnummer anzugeben.

(2) Bis zum Ablauf des 19. April 2016 sind Messgeräte in Form nichtselbsttätiger Waagen zu kennzeichnen

1. mit der CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, nachfolgend
2. mit der Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle, die an der Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens in der Fertigungsphase beteiligt war; sind mehrere Konformitätsbewertungsstellen in der Fertigungsphase beteiligt, sind deren Kennnummern anzugeben; war in der Fertigungsphase keine Konformitätsbewertungsstelle zu beteiligen, so ist auch keine Kennnummer anzugeben,
3. mit einer grünen quadratischen Markierung mit einer Seitenlänge von mindestens 12,5 Millimetern, auf die in Schwarz der Großbuchstabe „M“ aufgedruckt ist, und
4. mit den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde.

(3) Eine Einrichtung, die dazu bestimmt ist, mit einem Messgerät in Form einer nichtselbsttätigen Waage verbunden zu werden und die keinem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wurde, ist durch eine rote quadratische Markierung mit einer Seiten-

länge von mindestens 25 Millimetern zu kennzeichnen, auf der in Schwarz der diagonal durchkreuzte Großbuchstabe „M“ auf rotem Hintergrund aufgedruckt ist.

(4) Messgeräte, die nicht in Absatz 1 oder in Absatz 2 geregelt sind, sind zu kennzeichnen

1. mit der Zeichenfolge „DE-M“, die von einem Rechteck mit einer Höhe von mindestens 5 Millimetern eingerahmt ist, nachfolgend
2. mit den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde und
3. mit der Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle, die in der Fertigungsphase beteiligt war; war in der Fertigungsphase keine Konformitätsbewertungsstelle zu beteiligen, so ist auch keine Kennnummer anzugeben.

(5) Besteht ein Messgerät aus mehreren zusammenarbeitenden Geräten, die keine Teilgeräte sind, so werden die Kennzeichnungen auf dem Hauptgerät angebracht.

§ 15

Aufschriften auf Messgeräten

(1) Messgeräte sind mit folgenden Aufschriften zu versehen:

1. dem Zeichen oder dem Namen oder der Fabrikmarke des Herstellers sowie einer zustellungsfähigen Anschrift des Herstellers; eine Internetadresse, unter der der Hersteller erreichbar ist, kann zusätzlich angegeben werden; bis zum Ablauf des 19. April 2016 darf auf die Angabe der zustellungsfähigen Anschrift des Herstellers verzichtet werden,
2. Angaben zur Messgenauigkeit.

(2) Messgeräte sind zusätzlich mit den folgenden Angaben zu versehen, wenn diese für die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 genannten Messgeräte als gerätespezifische Anforderungen bestimmt sind oder wenn die Angaben für den ordnungsgemäßen Betrieb oder die Überwachung des Messgeräts erforderlich sind:

1. Einsatzbedingungen,
2. Messkapazität,
3. Messbereich,
4. Identitätskennzeichnung,
5. Nummer der Baumusterprüfbescheinigung gemäß Anlage 4 Modul B Nummer 6 oder Nummer der Entwurfsprüfbescheinigung gemäß Anlage 4 Modul H1 Nummer 4.3,
6. Angaben darüber, inwieweit mitgelieferte Zusatzeinrichtungen, die Messergebnisse anzeigen, speichern oder ausdrucken, dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung genügen.

(3) Messgeräte in Form nichtselbsttätiger Waagen sind zusätzlich zu den Angaben nach den Absätzen 1 und 2 mit folgenden Aufschriften zu versehen:

1. der Genauigkeitsklasse, die in einem Oval oder zwischen zwei durch Halbkreise miteinander verbundenen horizontalen Linien anzugeben ist,
2. der Höchstlast, wobei dem Massewert die Buchstabenfolge „Max“ vorangestellt ist,
3. der Mindestlast, wobei dem Massewert die Buchstabenfolge „Min“ vorangestellt ist,
4. dem Wert in Masseinheiten zur Einstufung und zur Eichung einer Waage (Eichwert), wobei dem Wert die Zeichenfolge „e =“ vorangestellt ist,
5. dem Teilungswert, sofern er von „e“ abweicht, wobei dem Wert die Zeichenfolge „d =“ vorangestellt ist,

6. der additiven Tarahöchstlast, sofern die Waage diese Größe angibt, wobei dem Wert die Zeichenfolge „T = +“ vorangestellt ist,
7. der subtraktiven Tarahöchstlast, sofern sie von der Höchstlast abweicht und die Waage diese Größe angibt, wobei dem Wert die Zeichenfolge „T = -“ vorangestellt ist,
8. dem Teilungswert der Taraeinrichtung, sofern er von „d“ abweicht, wobei dem Wert die Zeichenfolge „d_T =“ vorangestellt ist,
9. der Tragfähigkeit, sofern sie von der Höchstlast abweicht, wobei dem Wert die Zeichenfolge „Lim =“ vorangestellt ist,
10. den besonderen Temperaturgrenzen, angegeben in „...°C/...°C“, sofern die Waage für den Einsatz innerhalb besonderer Temperaturgrenzen bestimmt ist,
11. dem Verhältnis zwischen Gewichtsschale und Lastträger, sofern es sich um mechanische Dezimalwaagen handelt.

Die Höchstlast, die Mindestlast, der Eichwert und der Teilungswert müssen in der Nähe der Gewichtsanzeige angebracht sein. Jede Auswerteeinrichtung, die an einen oder mehrere Lastträger angeschlossen oder anschließbar ist, muss auch die entsprechenden Aufschriften für diese Lastträger aufweisen.

(4) Eine Maßverkörperung, ausgenommen Gewichtstücke, ist mit einem Nennwert oder einer Skala und der verwendeten Maßeinheit zu markieren und mit einer Angabe oder einem Zeichen zu versehen, anhand derer oder dessen der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist. Weitere Pflichtangaben müssen auf der Verpackung angebracht werden.

(5) Werden Maßeinheiten oder Symbole angegeben, müssen diese dem Einheiten- und Zeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 68 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

(6) Die Darstellung des Messwerts an einem Messgerät hat so zu erfolgen, dass der Teilungswert für einen Messwert 1 mal 10^n , 2 mal 10^n oder 5 mal 10^n beträgt, wobei „n“ eine ganze Zahl ist, sofern in den gerätespezifischen Anforderungen nach § 8 zur Darstellung des Messwerts nichts anderes bestimmt ist. Die Maßeinheit oder ihr Symbol ist in unmittelbarer Nähe des Zahlenwertes anzugeben.

§ 16

Aufschriften auf sonstigen Messgeräten

Sonstige Messgeräte tragen folgende Aufschriften:

1. die Fabrikmarke oder den Namen des Herstellers und
2. die Höchstlast, wobei dem Massewert die Buchstabenfolge „Max“ vorangestellt ist.

§ 17

Beizufügende Informationen

(1) Die nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 2 Nummer 3 und § 26 Absatz 1 Nummer 2 des Mess- und Eichgesetzes beizufügenden Informationen müssen die Funktionsweise des Messgeräts in einer Bedienungsanleitung erläutern, wenn ein Hersteller nicht davon ausgehen darf, dass es auch ohne Bedienungsanleitung von jedermann ordnungsgemäß in seinem vollen Funktionsumfang verwendet sowie gewartet und geprüft werden kann. Textliche Darstellungen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. § 15 Absatz 5 ist anzuwenden.

(2) Die beizufügenden Informationen müssen leicht verständlich sein. Sie müssen folgende Angaben enthalten, sofern diese für die vorgesehene Verwendung des Messgeräts von Bedeutung sind:

1. die Nennbetriebsbedingungen,
2. Angaben zu den mechanischen und elektromagnetischen Umgebungsbedingungen,
3. Angaben zu den oberen und unteren Temperaturgrenzen und den Feuchtebedingungen sowie zum offenen oder geschlossenen Einsatzort, für die das Messgerät jeweils geeignet ist,
4. Anweisungen für Aufstellung, Wartung, Reparaturen und Prüfungen,
5. sonstige Anweisungen zur Gewährleistung eines fehlerfreien Betriebs sowie Angaben zu besonderen Einsatzbedingungen,
6. Bedingungen für die Kompatibilität mit Schnittstellen, Teilgeräten oder Messgeräten.

(3) Beizufügende Informationen sind nicht erforderlich für

1. Gruppen von identischen Messgeräten, die an demselben Einsatzort verwendet werden, sofern ein Exemplar der Informationen beigelegt ist, und
2. Messgeräte zur Messung von Versorgungsleistungen.

Satz 1 ist nicht für nichtselbsttätige Waagen anzuwenden.

(4) Messgeräten im Sinne der §§ 21c Absatz 5, 21d Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist, sind abweichend von Absatz 3 Beschreibungen zur Handhabung der Ableseeinrichtungen beizufügen. Die Beschreibungen müssen leicht verständlich abgefasst sein. Textliche Darstellungen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

A b s c h n i t t 3

E G - B a u a r t z u l a s s u n g u n d E G - E r s t e i c h u n g

§ 18

Verfahrensgrundsätze, wesentliche Anforderungen

(1) Die nachfolgend genannten Messgeräte dürfen in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, sofern für sie jeweils eine EG-Bauartzulassung und eine EG-Ersteichung vorliegen:

1. Messgeräte zur Ermittlung der Schüttdichte von Getreide im Sinne der Richtlinie 71/347/EWG des Rates vom 12. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Messung der Schüttdichte von Getreide (ABl. L 239 vom 25.10.1971, S. 1), die durch Artikel 2 der Richtlinie 2011/17/EU vom 9. März 2011 (ABl. L 71 vom 18.3.2011, S. 1) mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben wird, (Kurzbezeichnung: EG-Schüttdichte),
2. Kaltwasserzähler, im Sinne der Richtlinie 75/33/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaltwasserzähler (ABl. L 14 vom 20.1.1975, S. 1), die durch Artikel 2 der Richtlinie 2011/17/EU vom 9. März 2011 (ABl. L 71 vom 18.3.2011, S. 1) mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben wird, soweit diese nicht von § 8 Absatz 1 Nummer 1 erfasst sind (Kurzbezeichnung: EG-Kaltwasserzähler),
3. Alkoholometer im Sinne der Richtlinie 76/765/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholometer und Aräometer für Alkohol (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 143), die durch Artikel 2 der

- Richtlinie 2011/17/EU vom 9. März 2011 (ABl. L 71 vom 18.3.2011, S. 1) mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben wird, (Kurzbezeichnung: EG-Alkoholometer),
4. Aräometer für Alkohol im Sinne der Richtlinie 76/765/EWG, (Kurzbezeichnung: EG-Aräometer für Alkohol),
 5. Reifendruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen im Sinne der Richtlinie 86/217/EWG des Rates vom 26. Mai 1986 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Luftdruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen (ABl. L 152 vom 6.6.1986, S. 48), die durch Artikel 2 der Richtlinie 2011/17/EU vom 9. März 2011 (ABl. L 71 vom 18.3.2011, S. 1) mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben wird, (Kurzbezeichnung: EG-Reifendruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen).
 6. Gaszähler im Sinne der Richtlinie 71/318/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Volumengaszähler (ABl. L 202 vom 6.9.1971, S. 21), die durch Artikel 22 der Richtlinie 2004/22/EG vom 31. März 2004 (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1) mit Wirkung vom 30. Oktober 2006 aufgehoben ist, (Kurzbezeichnung: EG-Gaszähler),
 7. Volumenzähler für strömende Flüssigkeiten außer Wasser im Sinne der Richtlinie 71/319/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zähler für Flüssigkeiten (außer Wasser) (ABl. L 202 vom 6.9.1971, S. 32), die durch Artikel 22 der Richtlinie 2004/22/EG vom 31. März 2004 (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1) mit Wirkung vom 30. Oktober 2006 aufgehoben ist, (Kurzbezeichnung: EG-Volumenzähler für Flüssigkeiten),
 8. Zusatzeinrichtungen zu Zählern für strömende Flüssigkeiten außer Wasser im Sinne der Richtlinie 71/348/EWG des Rates vom 12. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzeinrichtungen zu Zählern für Flüssigkeiten (außer Wasser) (ABl. L 239 vom 25.10.1971), die durch Artikel 22 der Richtlinie 2004/22/EG vom 31. März 2004 (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1) mit Wirkung vom 30. Oktober 2006 aufgehoben ist, (Kurzbezeichnung: EG-Zusatzeinrichtung - Volumenzähler),
 9. verkörperte Längenmaße im Sinne der Richtlinie 73/362/EWG des Rates vom 19. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über verkörperte Längenmaße (ABl. L 335 vom 5.12.1973, S. 56), die durch Artikel 22 der Richtlinie 2004/22/EG vom 31. März 2004 (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1) mit Wirkung vom 30. Oktober 2006 aufgehoben ist, (Kurzbezeichnung: EG-Längenmaße),
 10. Kaltwasserzähler im Sinne der Richtlinie 75/33/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaltwasserzähler (ABl. L 14 vom 20.1.1975, S. 1), die durch Artikel 22 der Richtlinie 2004/22/EG vom 31. März 2004 (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1) mit Wirkung vom 30. Oktober 2006 aufgehoben ist, soweit diese von § 8 Absatz 1 Nummer 1 erfasst sind, (Kurzbezeichnung: EG-Wasserzähler – Kaltwasser),
 11. selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren im Sinne der Richtlinie 75/410/EWG des Rates vom 24. Juni 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Wägen (Förderbandwaagen) (ABl. L 183 vom 14.7.1975, S. 25), die durch Artikel 22 der Richtlinie 2004/22/EG vom 31. März 2004 (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1) mit Wirkung vom 30. Oktober 2006 aufgehoben ist, (Kurzbezeichnung: EG-Förderbandwaagen),
 12. Elektrizitätszähler für den Wirkverbrauch im Sinne der Richtlinie 76/891/EWG des Rates vom 4. November 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Elektrizitätszähler (ABl. L 336 vom 4.12.1976, S. 30), die durch Artikel 22 der Richtlinie 2004/22/EG vom 31. März 2004 (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1) mit Wirkung vom 30. Oktober 2006 aufgehoben ist, (Kurzbezeichnung: EG-Elektrizitätszähler),

13. Fahrpreisanzeiger im Sinne der Richtlinie 77/95/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Taxameter (ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 59), die durch Artikel 22 der Richtlinie 2004/22/EG vom 31. März 2004 (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1) mit Wirkung vom 30. Oktober 2006 aufgehoben ist, (Kurzbezeichnung: EG-Fahrpreisanzeiger),
14. Messanlagen für strömende Flüssigkeiten außer Wasser im Sinne der Richtlinie 77/313/EWG des Rates vom 5. April 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Messanlagen für Flüssigkeiten (außer Wasser) (ABl. L 105 vom 28.4.1977, S. 18), die durch Artikel 22 der Richtlinie 2004/22/EG vom 31. März 2004 (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1) mit Wirkung vom 30. Oktober 2006 aufgehoben ist, soweit dies nach Nummer 3.1 des Anhangs dieser Richtlinie gefordert ist, (Kurzbezeichnung: EG-Volumenmessanlagen für Flüssigkeiten),
15. selbsttätige Kontroll- und Sortierwaagen im Sinne der Richtlinie 78/1031/EWG des Rates vom 5. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über selbsttätige Kontrollwaagen und Sortierwaagen (ABl. L 364 vom 27.12.1978, S. 1), die durch Artikel 22 der Richtlinie 2004/22/EG vom 31. März 2004 (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1) mit Wirkung vom 30. Oktober 2006 aufgehoben ist, (Kurzbezeichnung: EG-Kontroll- und Sortierwaagen),
16. Warmwasserzähler im Sinne der Richtlinie 79/830/EWG des Rates vom 11. September 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Warmwasserzähler (ABl. L 259 vom 15.10.1979, S. 1), die durch Artikel 22 der Richtlinie 2004/22/EG vom 31. März 2004 (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1) mit Wirkung vom 30. Oktober 2006 aufgehoben ist, (Kurzbezeichnung: EG-Wasserzähler – Warmwasser).

(2) Die nachfolgenden Messgeräte können in Verkehr gebracht, dürfen aber erst in Betrieb genommen werden, wenn eine EG-Ersteichung vorliegt:

1. Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse von 5 bis 50 Kilogramm im Sinne der Richtlinie 71/317/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse von 5 bis 50 Kilogramm und über zylindrische Gewichtsstücke der mittleren Fehlergrenzenklasse von 1 Gramm bis 10 Kilogramm (ABl. L 202 vom 6.9.1971, S. 14), die durch Artikel 3 der Richtlinie 2011/17/EU vom 9. März 2011 (ABl. L 71 vom 18.3.2011, S. 1) mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben wird, (Kurzbezeichnung: EG-Blockgewichte),
2. zylindrische Gewichtsstücke der mittleren Fehlergrenzenklasse von 1 Gramm bis 10 Kilogramm im Sinne der Richtlinie 71/317/EWG, (Kurzbezeichnung: zylindrische EG-Gewichtsstücke),
3. Wägestücke von 1 Milligramm bis 50 Kilogramm von höheren Genauigkeitsklassen als der mittleren Genauigkeit im Sinne der Richtlinie 74/148/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Wägestücke von 1 mg bis 50 kg von höheren Genauigkeitsklassen als der mittleren Genauigkeit (ABl. L 84 vom 28.3.1974, S. 3), die durch Artikel 3 der Richtlinie 2011/17/EU vom 9. März 2011 (ABl. L 71 vom 18.3.2011, S. 1) mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben wird, (Kurzbezeichnung: EG-Wägestücke),
4. Messanlagen für strömende Flüssigkeiten außer Wasser im Sinne der Richtlinie 77/313/EWG des Rates vom 5. April 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Messanlagen für Flüssigkeiten (außer Wasser) (ABl. L 105 vom 28.4.1977, S. 18), die durch Artikel 22 der Richtlinie 2004/22/EG vom 31. März 2004 (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1) mit Wirkung vom 30. Oktober 2006 aufgehoben ist, soweit sie nicht durch Nummer 3.1 des Anhangs dieser Richtlinie erfasst sind, (Kurzbezeichnung: EG-Volumenmessanlagen für Flüssigkeiten).

Die in Satz 1 genannten Messgeräte können vom Hersteller unter dessen Verantwortung mit dem Sonderzeichen nach Anhang I Nummer 3.3 der Richtlinie 2009/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren (ABl. L 106 vom 28.04.2009, S. 7) versehen werden.

(3) Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Messgeräten sind die Begriffsbestimmungen anzuwenden, auf die in Anlage 6 Tabelle 1 Spalte 2 jeweils verwiesen wird.

(4) Für Messgeräte nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 können EG-Bauartzulassungen oder deren Verlängerungen bis einschließlich 30. November 2015 erteilt werden. Für die in Absatz 1 Nummer 6 bis 16 genannten Messgeräte können EG-Ersteichungen bis zum Ablauf der jeweiligen EG-Bauartzulassung, längstens bis einschließlich 30. Oktober 2016 erteilt werden. Für die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Messgeräte können EG-Ersteichungen bis einschließlich 30. November 2025 erteilt werden. Für die in Absatz 2 Nummer 4 genannten Messgeräte können EG-Ersteichungen bis einschließlich 30. Oktober 2016 erteilt werden. Im Übrigen können EG-Ersteichungen bis zum Ablauf der jeweiligen EG-Bauartzulassung, längstens bis einschließlich 30. November 2025 erteilt werden.

(5) EG-Bauartzulassungen und EG-Ersteichungen dürfen nur erteilt werden, wenn die Messgeräte den wesentlichen Anforderungen genügen, auf die in der Anlage 6 Tabelle 1 Spalte 3 verwiesen wird. Auf EG-Ersteichungen ab dem 1. Dezember 2015 sind weiterhin die Vorschriften jener europäischen Richtlinien anzuwenden, auf die in Anlage 6 Tabelle 1 verwiesen wird, und zwar für Messgeräte nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 Nummer 1 bis 3 in deren am 30. November 2015 geltenden Fassung und für Messgeräte nach Absatz 1 Nummer 6 bis 16 und Absatz 2 Nummer 4 in deren am 30. Oktober 2006 geltenden Fassung.

§ 19

EG-Bauartzulassung

(1) Die EG-Bauartzulassung ist bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zu beantragen. Der Antrag muss den Anforderungen des Anhangs I Nummer 1 der Richtlinie 2009/34/EG genügen. Die beigefügten Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn er für die bezeichnete Gerätebauart bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellt worden ist.

(3) Für die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vorzunehmende EG-Bauartzulassungsprüfung, die auszustellenden Bescheinigungen, die vom Hersteller am Messgerät anzubringenden Kennzeichen und die Bekanntmachung der Zulassung sind die Regelungen des Anhangs I Nummer 2, 3, 5 und 6 der Richtlinie 2009/34/EG anzuwenden. Im Verfahren der EG-Bauartzulassung sind ferner einzuhalten die Bestimmungen

1. des Anhangs VI der Richtlinie 75/33/EWG für die unter diese Richtlinie fallenden EG-Kaltwasserzähler,
2. bei der Nummer 5 des Anhangs der Richtlinie 86/217/EWG für die unter diese Richtlinie fallenden EG-Reifendruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen.

(4) Die EG-Bauartzulassung darf mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie ist auf zehn Jahre zu befristen; ihre Gültigkeit darf um bis zu zehn Jahre verlängert werden. Die Zahl der Messgeräte, die in Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart hergestellt werden dürfen, ist nicht beschränkt.

(5) Bei Anwendung neuer Techniken darf die Physikalisch-Technische Bundesanstalt nach Anhörung der übrigen Mitgliedstaaten abweichend von Absatz 3 und 4 eine beschränkte EG-Bauartzulassung erteilen. Artikel 5 Absatz 2 und 3 der Richtlinie

2009/34/EG ist anzuwenden. Eine beschränkte EG-Bauartzulassung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen und darf um bis zu drei weitere Jahre verlängert werden. Für die Kennzeichnung der beschränkten EG-Bauartzulassung ist Anhang I Nummer 3.2 der Richtlinie 2009/34/EG anzuwenden.

(6) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt übermittelt die Bescheinigung über die EG-Bauartzulassung dem Antragsteller.

§ 20

Rücknahme und Widerruf der EG-Bauartzulassung

(1) Die EG-Bauartzulassung ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Messrichtigkeit oder die Messbeständigkeit des Messgeräts nicht gewährleistet war.

(2) Die EG-Bauartzulassung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Messrichtigkeit oder Messbeständigkeit beeinträchtigen.

(3) Die EG-Bauartzulassung kann widerrufen werden, wenn

1. der Inhaber der EG-Bauartzulassung nach ihrer Erteilung im Zulassungsschein bezeichnete Merkmale des Messgeräts ändert oder inhaltliche Beschränkungen oder Bedingungen nicht beachtet oder Auflagen innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht erfüllt oder
2. das Messgerät, für dessen Bauart eine EG-Bauartzulassung erteilt worden ist, dieser Zulassung nicht entspricht.

§ 21

EG-Ersteichung

(1) Die EG-Ersteichung ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu beantragen. EG-Ersteichungen können auch von staatlich anerkannten Prüfstellen im Rahmen ihrer Prüfbefugnisse durchgeführt werden.

(2) Wird die EG-Ersteichung eines Messgeräts beantragt, für das eine erforderliche EG-Bauartzulassung von einer anderen Stelle als der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt erteilt worden ist, ist der zuständigen Behörde vom Antragsteller die Vorlage einer Ausfertigung des Zulassungsscheins in deutscher Sprache vorzulegen.

(3) Für die Durchführung der EG-Ersteichung, einschließlich der Kennzeichnung, sind die Regelungen des Artikels 9 und des Anhangs II Nummer 1, 2 und 3 der Richtlinie 2009/34/EG anzuwenden.

(4) Im Verfahren der EG-Ersteichung sind ferner zu beachten die Bestimmungen

1. des Anhangs V der Richtlinie 75/33/EWG für die unter diese Richtlinie fallenden EG-Kaltwasserzähler,
2. der Nummer 6 des Anhangs der Richtlinie 86/217/EWG für die unter diese Richtlinie fallenden EG-Reifendruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen.
3. des Kapitel I, Buchstabe B Nummer 9.2, des Kapitels II Nummer 7 und 8 des Anhangs der Richtlinie 71/318/EWG für die unter diese Richtlinie fallenden EG-Gaszähler,
4. der Nummern 10.2 und 11 des Anhangs der Richtlinie 73/362/EWG für die unter diese Richtlinie fallenden EG-Längenmaße,
5. der Nummer V des Anhangs der Richtlinie 75/33/EWG für die unter diese Richtlinie fallenden EG-Wasserzähler – Kaltwasser,

6. der Nummer 11 des Kapitels IV des Anhangs der Richtlinie 75/410/EWG für die unter diese Richtlinie fallenden EG-Förderbandwaagen,
7. Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 76/891/EWG für die unter diese Richtlinie fallenden EG-Elektrizitätszähler,
8. Nummer 7 des Anhangs der Richtlinie 77/95/EWG für die unter diese Richtlinie fallenden EG-Fahrpreisanzeiger,
9. Nummer 3.2 des Anhangs der Richtlinie 77/313/EWG für die unter diese Richtlinie fallenden EG-Volumenmessanlagen für Flüssigkeiten,
10. Nummer 8 des Kapitels IV des Anhangs der Richtlinie 78/1031/EWG für die unter diese Richtlinie fallenden EG-Kontroll- und Sortierwaagen,
11. Nummer VI des Anhangs der Richtlinie 79/830/EWG für die unter diese Richtlinie fallenden EG-Wasserzähler – Warmwasser.

Bei EG-Ersteichungen ab dem 1. Dezember 2015 ist der Wortlaut der in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Vorschriften in der am 30. November 2015 geltenden Fassung anzuwenden, der in Satz 1 Nummer 3 bis 11 genannten Vorschriften in der am 30. Oktober 2006 geltenden Fassung.

Abschnitt 4

Pflichten der Verwender

Unterabschnitt 1

Allgemeine Pflichten der Verwender

§ 22

Verkehrsfehlergrenzen

(1) Messgeräte in Form nichtselbsttätiger Waagen müssen bei der Verwendung eine Verkehrsfehlergrenze einhalten, die dem Doppelten der für sie bestimmten Fehlergrenze entspricht.

(2) Messgeräte müssen in den übrigen Fällen bei der Verwendung eine Genauigkeit aufweisen, die dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der zu erfüllenden Messaufgabe entspricht. Es wird vermutet, dass die Verkehrsfehlergrenze eines Messgeräts eingehalten ist, wenn sie nicht mehr als das Doppelte der Fehlergrenze beträgt und eine anderweitige Feststellung des Regelermittlungsausschusses nach den Vorschriften des § 46 des Mess- und Eichgesetzes nicht veröffentlicht ist.

§ 23

Aufstellung, Gebrauch und Wartung von Messgeräten

- (1) Wer ein Messgerät verwendet im Sinne des § 1 Absatz 2 und 3, muss
1. sicherstellen, dass es
 - a) über die für den Verwendungszweck erforderliche Genauigkeit verfügt,
 - b) für die vorgesehenen Umgebungsbedingungen geeignet ist und
 - c) innerhalb des zulässigen Messbereichs eingesetzt wird,

2. es so aufstellen, anschließen, handhaben und warten, dass die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet sind; bedarf ein Messgerät keiner eigenen Anzeige gemäß Anlage 2 Nummer 9.1, hat der Verwender die zutreffende Darstellung der Messergebnisse in anderer Form entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen,

3. sicherstellen, dass die nach § 17 dem Gerät beizufügenden Informationen jederzeit verfügbar sind.

(2) Wer ein Messgerät verwendet, darf Verkehrsfehlergrenzen nicht zu seinem Vorteil ausnutzen.

(3) Wer ein Messgerät im Direktverkauf verwendet, muss es so aufstellen und benutzen, dass der Käufer den Messvorgang beobachten kann.

§ 24

Vermutungswirkung

(1) Es wird vermutet, dass Verwender ihre Pflichten nach § 23 erfüllen, wenn sie die Bedingungen einhalten, die hierzu nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes in Regeln, technischen Spezifikationen oder Erkenntnissen ermittelt und veröffentlicht wurden.

(2) Es wird vermutet, dass Verwender ihre Pflichten erfüllen, wenn sie die Bedingungen beachten, die in den Anlagen 1 bis 23 der Eichordnung in der zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung enthalten sind. Die Vermutungswirkung ist nur unter der Voraussetzung anzuwenden, dass zur Konkretisierung der Pflichten von Verwendern

1. keine harmonisierten Normen oder normativen Dokumente bestehen und
2. keine Regeln, technischen Spezifikationen oder Erkenntnisse nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes ermittelt und veröffentlicht wurden.

§ 25

Ausnahmen bei Werten für Messgrößen

Werte für die folgenden Messgrößen dürfen Verwender angeben oder verwenden, auch ohne dass die angegebene Größe mit einem Messgerät im Sinne des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung ermittelt worden ist:

1. Messgrößen, soweit für den betreffenden Verwendungszweck Messgeräte dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung nicht unterliegen,
2. das Gewicht von genormten Flach- und Langerzeugnissen aus Stahl sowie Halbzeugen und Formstücken aus Stahl oder Gusseisen, wenn die Länge mit einem Messgerät im Sinne des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung bestimmt und das Gewicht nach den anerkannten Regeln der Technik aus den Werten für die Länge ermittelt worden ist,
3. das Gewicht von Milch, die einem Unternehmen der Be- oder Verarbeitung von Milch (Molkerei) angeliefert wird, wenn das Volumen der Milch
 - a) mit einem Messgerät im Sinne des Mess- und Eichgesetzes oder dieser Verordnung bestimmt und mit dem Faktor 1,020 multipliziert worden ist oder
 - b) nach einem von der Molkerei errechneten, mindestens durch wöchentliches Nachwägen der Milch überprüften Faktor in Gewicht umgerechnet worden ist,
4. die Verbrennungsenthalpie von Gas, wenn sie nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden ist,
5. das Gewicht von Mineralölen oder Flüssiggas sowie das Volumen von Mineralölen oder Flüssiggas bei der Abrechnungstemperatur, wenn die Größen nach den aner-

kannten Regeln der Technik bestimmt worden sind und die im Betriebszustand mit Messgeräten im Sinne des Mess- und Eichgesetzes gemessenen Werte für Volumen oder Gewicht und Temperatur oder Dichte zusätzlich angegeben werden,

6. das Gewicht oder Volumen von losem Sand und Kies bei Abgabe in Mengen bis zu 2 Kubikmetern.

§ 26

Angabe von Gewichtswerten

(1) Im geschäftlichen Verkehr mit losen Erzeugnissen sind Gewichtswerte, die der Preisermittlung zugrunde liegen, nur als Nettowerte anzugeben. Erfolgt die Abgabe von losen Erzeugnissen an Personen, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden, dürfen zusätzlich auch Bruttowerte angegeben werden.

(2) Das Verwenden gespeicherter Taragewichtswerte zur Berücksichtigung des Gewichts von Verpackungen oder Transportgeräten ist gestattet, wenn die gespeicherten Gewichtswerte den tatsächlichen Taragewichtswerten zum Zeitpunkt ihrer Verwendung entsprechen oder so bemessen sind, dass eine Benachteiligung des Vertragspartners ausgeschlossen ist. Gespeicherte Gewichtswerte für Kraftfahrzeuge dürfen zur Bestimmung von Nettowerten nur herangezogen werden, wenn sie unmittelbar vor oder nach der Wägung des beladenen Kraftfahrzeugs festgestellt wurden.

Unterabschnitt 2

Pflichten der Verwender bei besonderen Verwendungen

§ 27

Verwenden von Ausschankmaßen

Beim Verwenden für den geschäftsmäßigen Ausschank sind Ausschankmaße nur mit einem der folgenden Nennvolumina zulässig:

1. 1 Zentiliter,
2. 2 Zentiliter,
3. 4 Zentiliter,
4. 5 Zentiliter,
5. 10 Zentiliter,
6. 0,1 Liter,
7. 0,15 Liter,
8. 0,2 Liter,
9. 0,25 Liter,
10. 0,3 Liter,
11. 0,33 Liter,
12. 0,4 Liter,
13. 0,5 Liter,
14. 1 Liter,
15. 1,5 Liter,

16. 2 Liter,
17. 3 Liter,
18. 4 Liter,
19. 5 Liter.

§ 28

Abgabe von flüssigen Brennstoffen

Wer Gasöl, das auf Grund des § 2 Absatz 1 der Energiesteuerdurchführungsverordnung vom 31. Juli 2006 (BGBl. I S. 1753), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juli 2013 (BGBl. I S. 2763) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gekennzeichnet ist und zum Verheizen verwendet wird (leichtes Heizöl), oder Flüssiggas zum Zweck des Verheizens im geschäftlichen Verkehr nach Volumen abgibt, hat das Volumen der abgegebenen Brennstoffe im Betriebszustand nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eine Temperatur von 15 Grad Celsius umzurechnen und das umgerechnete Volumen der Abrechnung zugrunde zu legen.

§ 29

Besondere Vorschriften für das Verwenden von Messgeräten zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung

(1) Dosimetersonden für ein passives, integrierendes Dosimeter dürfen von einer Stelle, die für die Auswertung von Dosimetersonden eines Dosimeters ausgestattet und qualifiziert ist (Dosimetriestelle), nur ausgegeben werden, wenn

1. das Dosimeter konformitätsbewertet ist und
2. die Dosimetriestelle regelmäßig mit Mustern von Dosimetersonden an Vergleichsmessungen teilnimmt und die dabei gestellten Anforderungen einhält.

Die Vergleichsmessungen nach Satz 1 Nummer 2 werden von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt veranstaltet. Die Dosimetriestelle hat der zuständigen Behörde die Teilnahme an Vergleichsmessungen nach Satz 1 Nummer 2 und deren Ergebnis mitzuteilen. Die Leitung der Dosimetriestelle hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften der Sätze 1 und 3 eingehalten werden.

(2) Eine Dosimetriestelle darf eine Dosimetersonde für ein passives, integrierendes Dosimeter nur auswerten, wenn diese Dosimetersonde zuvor von ihr nach Absatz 1 Satz 1 ausgegeben wurde.

(3) Elektronische Personendosimeter dürfen für Messungen, in denen die Personendosis mit einem Dosimeter nach § 41 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Strahlenschutzverordnung oder § 35 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 der Röntgenverordnung zu messen ist, nur von einer Dosimetriestelle verwendet werden. Die Feststellung der Personendosis der jeweiligen Person muss im Fall des Satzes 1 durch die Dosimetriestelle im Wege elektronischer Datenkommunikation erfolgen.

Unterabschnitt 3 Öffentliche Waage

§ 30

Pflichten beim Verwenden einer öffentlichen Waage

Wer eine öffentliche Waage verwendet, hat

1. die öffentliche Waage mit einem außen angebrachten Schild mit der deutlich lesbaren Aufschrift zu kennzeichnen:
„Öffentliche Waage
Wägebereich von ... kg bis ... kg“;
dem Wort „Waage“ können Hinweise auf die Art der Waage, ihren Verwendungszweck oder ihren Inhaber beigefügt werden,
2. den Beginn und die Einstellung des Betriebs einer öffentlichen Waage der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 31

Pflichten bei der Durchführung öffentlicher Wägungen

Wer eine öffentliche Waage verwendet, hat bei Wägungen sicherzustellen, dass

1. diese gewissenhaft und unparteiisch vorgenommen werden und
2. sie abgelehnt werden, wenn der Verwender der öffentlichen Waage, das die Wägung durchführende Betriebspersonal oder einer ihrer Angehörigen im Sinne des § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung ein unmittelbares Interesse an dem Wäageergebnis haben.

§ 32

Nachweis des Wäageergebnisses

(1) Wer eine öffentliche Waage verwendet, hat sicherzustellen, dass das Wäageergebnis durch Unterschrift desjenigen bescheinigt wird, der dieses selbst ermittelt hat. Folgende Angaben müssen in der Bescheinigung enthalten sein:

1. die Angabe, dass es sich um eine öffentliche Wägung handelt,
2. Ort und Datum der Wägung,
3. der Auftraggeber der Wägung,
4. die Art des Wägegutes,
5. beim Wägen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern das Kennzeichen,
6. bei einer selbsttätigen Waage, die mit Zählwerk ausgerüstet ist,
 - a) der Stand des Zählwerks vor und nach der öffentlichen Wägung sowie
 - b) das ermittelte Wäageergebnis.

(2) Wer eine öffentliche Waage verwendet, muss die Unterlagen über die bescheinigten öffentlichen Wägungen für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Wägung, aufbewahren.

Abschnitt 5

Eichung und Befundprüfung

§ 33

Pflichten der antragstellenden Person bei der Eichung

(1) Die antragstellende Person hat die Messgeräte für die Eichung zu reinigen und ordnungsgemäß herzurichten.

(2) Bewegliche Messgeräte, die nicht am Gebrauchsort geeicht werden, hat die antragstellende Person bei der nach § 40 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes zuständigen Behörde oder an einem von der zuständigen Behörde angegebenen Prüfungsort zur Eichung vorzuführen.

(3) Messgeräte, die am Gebrauchsort geeicht werden, müssen ungehindert und gefahrlos zugänglich sein. Für ihre Eichung hat die antragstellende Person Arbeitshilfe und Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen.

(4) Die antragstellende Person hat auf Verlangen der nach § 40 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes zuständigen Behörde den Transport der Prüfmittel zu veranlassen oder besondere Prüfmittel bereitzustellen.

(5) Zur Eichung hat die antragstellende Person der nach § 40 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes zuständigen Behörde die nach § 17 beizufügenden Unterlagen des Messgeräts vorzulegen.

§ 34

Eichfrist

(1) Die Eichfrist eines Messgeräts beträgt zwei Jahre, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist

1. in Anlage 7 oder
2. in einer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 erteilten Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

Soweit nicht die Eichfrist nach § 37 Absatz 1 Satz 2 des Mess- und Eichgesetzes beginnt, ist für den Fristbeginn auf den Tag der Eichung abzustellen. Wird ein Messgerät nach Ablauf der Eichfrist geeicht, beginnt die neue Eichfrist mit Ablauf der vorausgegangenen Eichfrist. Wenn ein Messgerät nach Ablauf der Eichfrist nachweislich länger als ein Jahr nicht verwendet wurde, ist für den erneuten Fristbeginn auf den Tag der Eichung abzustellen.

(2) Unabhängig von dem nach Absatz 1 sich ergebenden rechnerischen Ende der Eichfrist endet diese bei Eichfristen, die mindestens ein Jahr betragen, erst mit dem Ende des Jahres, in dem die Frist rechnerisch endet. Es wird vermutet, dass das Messgerät in dem Jahr in Verkehr gebracht wurde, in dem es nach § 14 gekennzeichnet wurde. .

(3) Unabhängig von dem nach Absatz 1 sich ergebenden rechnerischen Ende der Eichfrist endet diese bei Eichfristen, die weniger als zwölf Monate betragen, mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Frist rechnerisch endet. Es wird vermutet, dass das Messgerät zum Ende des Jahres in Verkehr gebracht wurde, in dem es nach § 14 gekennzeichnet wurde.

§ 35

Verlängerung der Eichfrist auf Grund von Stichprobenverfahren

Die nach § 40 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes zuständige Behörde verlängert auf Antrag die Eichfrist derjenigen Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme, die in einem Los zusammengefasst sind. Dazu ist nach anerkannten statistischen Grundsätzen eine bestimmte Größe und zufällige Auswahl einer zu prüfenden Stichprobe dieser Messgeräte zu ermitteln. Die Eichfrist wird verlängert, sofern

1. nach anerkannten statistischen Grundsätzen davon auszugehen ist, dass mindestens 95 Prozent der Messgeräte des Loses die wesentlichen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes einhalten, wobei statt der Fehlergrenzen nach § 6 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes die Messgeräte eine Genauigkeit aufweisen

müssen, die im Hinblick auf den zu verlängernden Zeitraum erwarten lassen, dass die Verkehrsfehlergrenzen während dieses Zeitraums jederzeit eingehalten werden,

2. nachgewiesen ist, dass alle im Los erfassten Messgeräte baugleich sind,
3. der nach § 40 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes zuständigen Behörde das Stichprobenverfahren vor Beginn der Prüfungen angezeigt wurde,
4. die Prüfungen durch Stellen durchgeführt wurden, die über die erforderliche Kompetenz und Ausstattung zur Durchführung von eichtechnischen Prüfungen im Sinne des § 37 und zur Beurteilung der betroffenen Messgeräte verfügen,
5. die Behandlung der Stichprobenmessgeräte, einschließlich der Aufbewahrung der Stichprobenmessgeräte, sowie die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen, einschließlich der Dokumentation der Prüfungen, fachgerecht erfolgten,
6. die zuständige Behörde die Möglichkeit zur Überwachung der Prüfungen hatte und ihren Festlegungen entsprochen wurde; dies schließt insbesondere das Recht der Behörde ein, nähere Festlegungen zur Bestimmung der Stichprobe zu treffen, und
7. das Stichprobenverfahren so rechtzeitig begonnen wurde, dass alle Messgeräte des Loses vor Beendigung der Eichfrist ersetzt werden könnten, sofern der Nachweis der Messrichtigkeit im Rahmen des Stichprobenverfahrens nicht gelingt.

Bei der Verlängerung der Eichfrist ist der Einfluss des zu erwartenden Alterungsverhaltens der Messgeräte auf die Messbeständigkeit unter den gegebenen Verwendungsbedingungen angemessen zu berücksichtigen.

§ 36

Durchführung der Eichung

Die Eichung besteht aus der eichtechnischen Prüfung (§ 37) und dem Aufbringen der Eichkennzeichen auf dem Messgerät (§ 38).

§ 37

Eichtechnische Prüfung

(1) Die eichtechnische Prüfung eines Messgeräts kann in einem Vorgang erfolgen oder aus einer oder mehreren Vorprüfungen und einer Schlussprüfung bestehen.

(2) Die eichtechnische Prüfung eines Messgeräts muss den angegebenen Messbereich unter Berücksichtigung der Fehlergrenzen abdecken. Die zuständige Behörde kann auf eine eichtechnische Prüfung in den Messbereichen verzichten, die geringer als die Fehlergrenzen sind.

(3) Über das Ergebnis der Eichung ist auf Verlangen des Antragstellers ein Eichschein auszustellen. Das Verlangen muss spätestens bei der Durchführung der Eichung erklärt werden. In den Eichschein sind auf Verlangen des Antragstellers auch jene Angaben aufzunehmen, die für eine benötigte Anerkennung als metrologischer Rückführungsnachweis nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind, sofern diese Angaben im Rahmen der Eichung des betreffenden Messgeräts anfallen.

§ 38

Kennzeichnung der Messgeräte

(1) Messgeräte werden bei der Eichung von der nach § 40 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes zuständigen Behörde mit dem Eichkennzeichen nach Anlage 8 Nummer 1.1 oder 1.2 als geeicht gekennzeichnet. Das Messgerät darf mit dem Zusatzzeichen nach

Anlage 8 Nummer 1.3 versehen werden, das jedoch nur an einer gut sichtbaren Stelle angebracht werden darf.

(2) Bei der Vorprüfung sind die in der jeweiligen Stufe geprüften Teile mit dem Sicherungszeichen nach Anlage 8 Nummer 1.4 in Verbindung mit einem Datumszeichen zu kennzeichnen.

(3) Messgeräte sind durch das Aufbringen von Sicherungszeichen nach Anlage 8 Nummer 1.4 gegen ein unbefugtes Öffnen zu schützen. Als Sicherungszeichen kann auch das Eichkennzeichen verwendet werden.

(4) Wird ein geeichtes Messgerät für vorschriftswidrig befunden und kann es nicht unmittelbar in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden, so ist das Eichkennzeichen zu entwerten oder ein Entwertungszeichen nach Anlage 8 Nummer 1.5 anzubringen.

§ 39

Durchführung der Befundprüfung

(1) Auf eine Befundprüfung nach § 39 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes sind die Regelungen des § 37 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden, wobei an Stelle der Fehlergrenzen die Verkehrsfehlergrenzen zu berücksichtigen sind.

(2) Bei der Befundprüfung ist die Verwendungssituation des Messgeräts zu berücksichtigen.

(3) Auf Verlangen der antragstellenden Person kann auch eine Teilbefundprüfung im Hinblick auf einzelne Aspekte der Befundprüfung durchgeführt werden.

Abschnitt 6

Softwareaktualisierung

§ 40

Genehmigungsverfahren zur Aktualisierung von Software in Messgeräten

(1) Antragsbefugt sind

1. Wirtschaftsakteure oder
2. Verwender von Messgeräten.

(2) Die Genehmigung kann für die Aktualisierung eines oder mehrerer Messgeräte bei der in § 40 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes genannten Behörde beantragt werden.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. das Messgerät, für das die aktualisierte Software bestimmt ist,
 - a) ist konkret bezeichnet,
 - b) ist zur Aktualisierung von Software geeignet und die Eignung ist durch eine Konformitätsbescheinigung bestätigt, wobei dies insbesondere umfasst, dass
 - aa) die Aktualisierung der Software nach dem Beginn selbsttätig abläuft,
 - bb) durch informationstechnische Verfahren gewährleistet ist, dass die Software zur Aktualisierung aus einer autorisierten Quelle stammt und nicht verändert wurde gegenüber der in der Konformitätsbescheinigung genannten Software,

- cc) Aktualisierungen und Aktualisierungsversuche der Software im Messgerät automatisch protokolliert werden und für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ablauf der Eichfrist gespeichert werden,
2. eine Konformitätsbescheinigung vorliegt, die die Übereinstimmung des mit der aktualisierten Software versehenen Baumusters des Messgeräts mit den wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 6 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes bestätigt und
 3. die zuständige Behörde hat durch Stichproben die Richtigkeit der aktualisierten Messgeräte überprüft.

(4) Die Genehmigung zum Verwenden von Messgeräten mit aktualisierter Software nach § 37 Absatz 6 des Mess- und Eichgesetzes ist auf Antrag vorläufig zu erteilen, wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Anforderungen des Absatzes 3 Nummer 1 sind erfüllt,
2. die beauftragte Stelle nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit in der Informationstechnik des Bundes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder eine von dieser Stelle nach § 9 des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit in der Informationstechnik des Bundes zertifizierte oder eine vergleichbare Stelle bestätigt hat, dass
 - a) eine informationstechnische Sicherheitslücke in der Software des Messgeräts besteht, die den unerlaubten Zugriff auf das Messgerät über Netzwerke ermöglicht,
 - b) eine hohe Dringlichkeit zur Beseitigung der Sicherheitslücke gegeben ist und
 - c) die aktualisierte Software zur Behebung der sicherheitstechnischen Lücke geeignet ist, anschließend
3. die Konformitätsbewertungsstelle bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt eine vorläufige Konformitätsbescheinigung zur messtechnischen Eignung der aktualisierten Software erstellt hat,
4. die zuständige Behörde durch Stichproben die Richtigkeit der aktualisierten Messgeräte überprüft hat und
5. das Verfahren zur Softwareaktualisierung nach Absatz 3 eingeleitet wurde.

Die vorläufige Genehmigung nach Satz 1 ist innerhalb von vier Werktagen zu erteilen; sie gilt nach Ablauf der genannten Frist als erteilt. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist anzuwenden.

(5) Die Aktualisierung der Software eines Messgeräts darf nur erfolgen, wenn der Verwender dem zugestimmt hat.

§ 41

Konformitätsbewertung der aktualisierten Software

Die Konformitätsbewertung der aktualisierten Software hat durch eine Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 Absatz 1 Satz 1 oder 14 Absatz 1 Satz 1 des Mess- und Eichgesetzes zu erfolgen, die zur Bewertung der jeweiligen Baumuster berechtigt ist.

Abschnitt 7

Prüfstellen für die Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme und Instandsetzer

Unterabschnitt 1

Staatlich anerkannte Prüfstellen

§ 42

Antrag und Anerkennung

(1) Prüfstellen können staatlich anerkannt werden für

1. die Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes und
2. die Befundprüfung dieser Messgeräte im Sinne des § 39 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes.

(2) Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben und Unterlagen beizufügen.

(3) Die Prüfstelle kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn

1. die Prüfstelle die Voraussetzungen nach den §§ 43 und 44 erfüllt und
2. die Leitung und die stellvertretende Leitung der Prüfstelle nach § 48 öffentlich bestellt sind.

Sind Leitung und stellvertretende Leitung der Prüfstelle noch nicht öffentlich bestellt, darf eine Anerkennung der Prüfstelle nur unter der aufschiebenden Bedingung der öffentlichen Bestellung dieser Personen erteilt werden.

(4) Die Anerkennung bedarf der Schriftform. In der Anerkennung sind zu benennen:

1. die Messgerätearten, für die die Prüfstelle tätig werden darf, und
2. die Messbereiche, innerhalb derer Eichungen und Befundprüfungen vorgenommen werden dürfen.

§ 43

Anforderungen an die Prüfstelle

(1) Der Träger der Prüfstelle muss rechtsfähig, die Prüfstelle soll rechtsfähig sein. Ist die Prüfstelle nicht selbst rechtsfähig, muss sie als organisatorisch selbständige Einheit so eingerichtet und unterhalten werden, dass eine sach- und fachgerechte Eichung und Befundprüfung gewährleistet ist.

(2) Die Mitarbeiter der Prüfstelle haben die Eichung und Befundprüfung sach- und fachgerecht durchzuführen; sie dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, durch Dritte ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Eichungen und Befundprüfungen auswirken könnte und insbesondere von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis der Eichungen und Befundprüfungen haben. Die Unparteilichkeit der Prüfstellenleitung und des Eich- und Prüfpersonals ist sicherzustellen. Die Prüfstelle muss eine dementsprechende Verpflichtungserklärung der obersten Leitung des Trägers der Prüfstelle vorweisen. Die Vergütung der Prüfstellenleitung und des Eich- und Prüfpersonals darf sich nicht nach der Anzahl der durchgeführten Eichungen oder Befundprüfungen oder nach deren Ergebnissen richten.

(3) Der zu erwartende Umfang der Prüftätigkeit muss die Einrichtung der Prüfstelle rechtfertigen. Die Prüfstelle muss in der Lage sein, alle Aufgaben der Eichung und Befundprüfung zu bewältigen, für die sie die Kompetenz beansprucht. Die Prüfstelle muss für die Eichung und die Prüftätigkeiten sowie für jede Art und Kategorie von Messgeräten, für die sie tätig werden will, über Folgendes verfügen:

1. über die erforderliche Anzahl von Mitarbeitern mit Fachkenntnis und ausreichender einschlägiger Erfahrung, um die bei der Eichung und der Befundprüfung anfallenden Aufgaben zu erfüllen,
2. über Beschreibungen von Verfahren, nach denen die Eichung und die Prüftätigkeiten durchgeführt werden, um die Transparenz und die Wiederholbarkeit dieser Verfahren sicherzustellen,
3. über die erforderlichen Mittel zur angemessenen Erledigung der technischen und administrativen Aufgaben, die mit der Eichung und den Prüftätigkeiten verbunden sind, einschließlich Zugang zu allen benötigten Ausrüstungen oder Einrichtungen.

(4) Die Prüfstelle stellt sicher, dass die Mitarbeiter, die für die Durchführung der Eichung und Befundprüfung zuständig sind,

1. eine Fach- und Berufsausbildung besitzen, die sie für alle Eich- und Prüftätigkeiten qualifiziert, für die die Prüfstelle tätig werden will,
2. über eine ausreichende Kenntnis der Messgeräte und der Eich- und Prüfverfahren verfügen und die entsprechende Befugnis besitzen, solche Eichungen und Befundprüfungen durchzuführen,
3. angemessene Kenntnisse der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besitzen, insbesondere der wesentlichen Anforderungen, die die Messgeräte nach §§ 7 oder 8 zu erfüllen haben, sowie der geltenden harmonisierten Normen, der geltenden normativen Dokumente und der vom Ausschuss nach § 46 Absatz 1 Satz 1 des Mess- und Eichgesetzes ermittelten Normen und Spezifikationen,
4. Kennzeichnungen, Bescheinigungen, Protokolle und Berichte erstellen können, die als Nachweis für durchgeführte Eichungen und Prüftätigkeiten haben.

(5) Die Prüfstelle unterhält ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Qualitätsmanagementsystem, das der Art, der Bedeutung und dem Umfang der durchzuführenden Tätigkeiten entspricht und das eine eindeutige Trennung zwischen den Aufgaben, die die Prüfstelle im Rahmen der Anerkennung wahrnimmt und den übrigen Aufgaben sicherstellt.

§ 44

Haftpflichtversicherung der Prüfstelle

(1) Die Haftpflichtversicherung, die die Prüfstelle nach § 40 Absatz 3 Satz 2 des Mess- und Eichgesetzes abzuschließen hat, ist zur Deckung folgender Schäden bestimmt:

1. Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die sich aus der öffentlich-rechtlichen Tätigkeit der Prüfstelle ergeben und
2. Schäden, für die die Prüfstelle nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.

(2) Die Haftpflichtversicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen genommen werden und für die gesamte Dauer der Anerkennung der Prüfstelle bestehen.

(3) Das Versicherungsunternehmen kann die Haftung nur für die folgenden Ersatzansprüche ausschließen:

1. Ersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers oder
 2. Ersatzansprüche wegen Vermögensschäden durch die Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Fristen.
- (4) Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 250 000 Euro.
- (5) Es kann ein Selbstbehalt bis zu 1 Prozent der Mindestversicherungssumme vereinbart werden.

Unterabschnitt 2 Prüfstellenleitung

§ 45

Leitung und stellvertretende Leitung

Die Leitung oder stellvertretende Leitung einer Prüfstelle darf nur ausüben, wer von der zuständigen Behörde öffentlich bestellt ist und verpflichtet ist nach den Vorschriften des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die öffentliche Bestellung der Leitung und der stellvertretenden Leitung erfolgt für die Tätigkeit an einer bestimmten Prüfstelle.

§ 46

Antrag

(1) Wer als Leiterin oder Leiter oder stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Prüfstelle tätig sein will, hat seine Bestellung bei der zuständigen Behörde schriftlich oder auf elektronischem Weg zu beantragen.

(2) Die antragstellende Person hat dem Antrag beizufügen:

1. die genaue Bezeichnung der Prüfstelle und deren Träger,
2. ihren Lebenslauf,
3. Nachweise über das Vorliegen der erforderlichen Sachkunde nach § 47,
4. ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
5. die Erklärung des Trägers der Prüfstelle, dass dieser mit der Bewerbung einverstanden ist.

Die Unterlagen nach Satz 1, ausgenommen Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, dürfen bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

§ 47

Sachkunde

Die erforderliche Sachkunde ist gegeben, wenn die antragstellende Person

1. die Anforderungen des § 43 Absatz 4 erfüllt,

2. mindestens ein Jahr bei einer entsprechenden Prüfstelle tätig war oder über vergleichbare Berufserfahrungen verfügt und
3. durch eine Prüfung an der Deutschen Akademie für Metrologie die erforderlichen Kenntnisse des gesetzlichen Messwesens nachgewiesen hat.

§ 48

Öffentliche Bestellung

(1) Die öffentliche Bestellung der Leitung und der stellvertretenden Leitung der Prüfstelle erfolgt durch Aushändigung einer Bestellsurkunde, nachdem die Verpflichtung der Person vorgenommen wurde.

(2) Die öffentliche Bestellung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen der Bestellung nicht gegeben sind,
2. die antragstellende Person oder ein Angehöriger im Sinne des § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung an dem Trägerunternehmen nicht nur geringfügig beteiligt ist oder
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person die erforderliche Zuverlässigkeit für die Leitung der Prüfstelle oder die Stellvertretung nicht besitzt, insbesondere wenn sie keine Unparteilichkeit gewährleisten kann oder in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt.

Unterabschnitt 3

Betrieb der staatlich anerkannten Prüfstelle

§ 49

Bezeichnung und Anzeige der staatlich anerkannten Prüfstelle

(1) Staatlich anerkannte Prüfstellen führen die Bezeichnung „Staatlich anerkannte Prüfstelle“ mit einem Zusatz, der auf die Art der Messgeräte hinweist, für die Eichungen und Befundprüfungen durchgeführt werden dürfen, und den Träger der Prüfstelle nennt.

(2) Der Träger der staatlich anerkannten Prüfstelle hat der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen:

1. die Aufnahme und die Einstellung des Betriebs der staatlich anerkannten Prüfstelle sowie
2. die Aufnahme und das Ende der Beschäftigung der Leitung und der stellvertretenden Leitung der staatlich anerkannten Prüfstelle.

§ 50

Durchführung von Eichungen durch staatlich anerkannte Prüfstellen

(1) Für die Durchführung der Eichung durch staatlich anerkannte Prüfstellen sind die §§ 33 und 37 entsprechend anzuwenden.

(2) Die staatlich anerkannten Prüfstellen kennzeichnen Messgeräte bei der Eichung mit dem Eichkennzeichen nach Anlage 8 Nummer 2.1 als geeicht. Das Messgerät darf mit dem Zusatzzeichen nach Anlage 8 Nummer 1.3 versehen werden, das an einer gut sichtbaren Stelle angebracht werden darf, wobei an Stelle des Namens der Eichbehörde der der staatlich anerkannten Prüfstelle einzusetzen ist.

(3) Die staatlich anerkannten Prüfstellen schützen Messgeräte gegen ein unbefugtes Öffnen, indem sie ein Sicherheitszeichen nach Anlage 8 Nummer 2.2 aufbringen. Als Sicherheitszeichen kann auch das Eichkennzeichen verwendet werden. Wird ein Messgerät für vorschriftswidrig befunden, so ist § 38 Absatz 4 anzuwenden.

§ 51

Durchführung von Befundprüfungen durch staatlich anerkannte Prüfstellen

(1) Staatlich anerkannte Prüfstellen sind im Rahmen ihrer Prüfbefugnisse verpflichtet, auf Antrag Befundprüfungen vorzunehmen.

(2) Befundprüfungen einer staatlich anerkannten Prüfstelle dürfen nur von der Leitung oder der stellvertretenden Leitung einer staatlich anerkannten Prüfstelle oder unter der unmittelbaren Aufsicht von einem der beiden vorgenommen werden. Mit der staatlichen Anerkennung verbundene Auflagen, Bedingungen und inhaltliche Beschränkungen sind auch für diese Prüfungen maßgebend.

(3) Für die Durchführung der Befundprüfungen durch staatlich anerkannte Prüfstellen ist § 39 anzuwenden.

§ 52

Prüfungsunterlagen

Die staatlich anerkannten Prüfstellen haben über die von ihnen durchgeführten Eichungen und Befundprüfungen Unterlagen zu fertigen, die jederzeit für eine Nachprüfung verfügbar sein müssen. Die Unterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren.

§ 53

Verantwortung der Prüfstellenleitung

(1) Die Leitung der staatlich anerkannten Prüfstelle oder bei ihrer Abwesenheit die stellvertretende Leitung ist insbesondere dafür verantwortlich, dass

1. nur Messgeräte geeicht werden, die dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung entsprechen,
2. die Prüfungen ordnungsgemäß vorgenommen und dabei Auflagen, Bedingungen und inhaltliche Beschränkungen der staatlichen Anerkennung beachtet werden,
3. Prüfungen, die keine Eichungen oder Befundprüfungen sind, nicht als von einer staatlich anerkannten Prüfstelle ausgeführt bezeichnet werden und hierbei keine auf die Prüfstelle hinweisenden Prüfzeichen verwendet werden und
4. Eichkennzeichen und Sicherheitszeichen gegen missbräuchliche Verwendung ausreichend gesichert sind.

(2) Sind sowohl die Leitung als auch die stellvertretende Leitung der staatlich anerkannten Prüfstelle verhindert, dürfen keine Eichungen vorgenommen werden.

Unterabschnitt 4

Instandsetzer

§ 54

Befugniserteilung an Instandsetzer

(1) Die zuständige Behörde darf Betrieben (Instandsetzer) auf Antrag die Befugnis erteilen, instand gesetzte Messgeräte durch ein Zeichen kenntlich zu machen (Instandsetzerkennzeichen). Voraussetzung für die Erteilung der Befugnis ist, dass die Betriebe über die zur Instandsetzung erforderlichen Einrichtungen und über sachkundiges Personal verfügen.

(2) Die zuständige Behörde darf Angaben und Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen verlangen.

(3) Die Befugnis wird schriftlich oder durch elektronische Übersendung einer Bescheidung für bestimmte Messgerätearten erteilt. Dem Instandsetzer wird ein Instandsetzerkennzeichen nach Anlage 8 Nummer 3.1 zugeteilt. Die zuständige Behörde informiert die für die metrologische Überwachung zuständigen Behörden über die Erteilung der Befugnis.

(4) Die zuständige Behörde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 regelmäßig nach, spätestens alle fünf Jahre.

(5) Die Befugnis kann widerrufen werden, wenn

1. dies nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze angezeigt ist,
2. der Instandsetzer das Mess- und Eichgesetz und diese Verordnung nicht beachtet oder
3. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht mehr gegeben sind.

§ 55

Pflichten der Instandsetzer

(1) Der Instandsetzer hat die instand gesetzten Messgeräte mit dem Instandsetzerkennzeichen kenntlich zu machen, wenn

1. alle Voraussetzungen des § 37 Absatz 5 Nummer 1, 2, und 4 des Mess- und Eichgesetzes erfüllt sind und
2. die Instandsetzung von einer Person seines Betriebs durchgeführt wurde, die über die hierfür erforderliche nachgewiesene Sachkunde verfügt; der Instandsetzer hat eine Übersicht der Personen seines Betriebs zu führen, die über die erforderliche nachgewiesene Sachkunde verfügen.

Im unteren Feld des Instandsetzerkennzeichens sind beim Anbringen des Instandsetzerkennzeichens das Datum seiner Anbringung und das Namenskürzel der Person einzutragen, die das Gerät instand gesetzt hat.

(2) Der Instandsetzer hat Zusatzzeichen am Messgerät im Sinne der Anlage 8 Nummer 1.3 nach der Instandsetzung zu entwerfen. Entfernte Sicherungszeichen hat der Instandsetzer durch das Sicherungszeichen im Sinne der Anlage 8 Nummer 3.2 zu ersetzen, bevor er das Instandsetzerkennzeichen anbringt.

(3) Der Instandsetzer hat die zuständige Behörde unverzüglich über eine durchgeführte Instandsetzung schriftlich oder elektronisch zu informieren; dabei hat er das Messgerät näher zu bezeichnen und den Standort des Messgeräts anzugeben.

(4) Der Instandsetzer hat der zuständigen Behörde Folgendes unverzüglich mitzuteilen:

1. die Verlagerung seines Firmensitzes,
2. den Wegfall der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 54 Absatz 1 Satz 2 und
3. die Einstellung seiner Tätigkeit.

(5) Im Fall der Einstellung seiner Tätigkeit hat der Instandsetzer der Behörde unverzüglich sämtliche Instandsetzerkennzeichen zu übergeben.

Abschnitt 8

Meldeverfahren der Behörden

§ 56

Meldeverfahren

(1) Für Meldungen im Sinne des § 53 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes an die Europäische Kommission und an die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben die Marktüberwachungsbehörden das Informationssystem nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zu verwenden, soweit europäische Vorschriften keinen anderen Informationsweg vorsehen.

(2) Die Marktüberwachungsbehörden informieren die Physikalisch-Technische Bundesanstalt über Meldungen im Sinne des § 53 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes.

Abschnitt 9

Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 57

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 1 Nummer 26 des Mess- und Eichgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 23 Absatz 2 eine Verkehrsfehlergrenze ausnutzt,
2. entgegen § 27 ein Ausschankmaß verwendet,
3. entgegen § 40 Absatz 5 die Software eines Messgeräts aktualisiert,
4. entgegen § 55 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Satzteil vor dem zweiten Halbsatz ein Messgerät nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kenntlich macht,
5. entgegen § 55 Absatz 1 Satz 2 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einträgt,
6. entgegen § 55 Absatz 2 Satz 1 ein Zusatzzeichen nicht oder nicht rechtzeitig entwerdet,
7. entgegen § 55 Absatz 2 Satz 2 ein Sicherheitszeichen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ersetzt,
8. entgegen § 55 Absatz 3 erster Halbsatz eine Information nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt,
9. entgegen § 55 Absatz 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder
10. entgegen § 55 Absatz 5 ein Instandsetzerkennzeichen nicht oder nicht rechtzeitig übergibt.

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum Ablauf des 30. Oktober 2016:

1. wird unwiderleglich vermutet, dass Messgeräte den wesentlichen Anforderungen des § 7 Absatz 1 genügen, wenn sie die baulichen Anforderungen erfüllen, die nach § 15 oder § 77 Absatz 3 der Eichordnung in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung bestimmt sind,
2. sind § 8, § 9 Absatz 1 Satz 2 und § 14 Absatz 1 auf die in Nummer 1 genannten Messgeräte nicht anzuwenden und
3. ist § 9 Absatz 1 Satz 2 auf Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG nicht anzuwenden, deren Bauart bis zum 31. Dezember 2014 nach § 16 der Eichordnung in der bis dahin geltenden Fassung zugelassen worden ist.

(2) § 28 ist bei der Abgabe von Flüssiggas zum Verheizen auf Messgeräte, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen wurden und die Einrichtungen zur Umrechnung des Volumen der abgegebenen Brennstoffe im Betriebszustand nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eine Temperatur von 15 Grad Celsius nicht enthalten, erst ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden. Für Messgeräte nach Satz 1, die ab dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen werden, ist § 28 ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden.

(3) Kennzeichen der Eichbehörden im Sinne des § 38, der staatlich anerkannten Prüfstellen im Sinne des § 50 Absatz 2 und 3 sowie der Instandsetzer im Sinne der §§ 54 Absatz 3 Satz 2, 55 Absatz 2 dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 auch in einer Form verwendet werden, die den Anforderungen der Eichordnung in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung entspricht.

(4) § 43 Absatz 5 ist nicht auf staatlich anerkannte Prüfstellen anzuwenden, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 nach § 49 der Eichordnung in der bis dahin geltenden Fassung anerkannt worden sind.

(5) Den Anforderungen von Anlage 2 Nummer 10 braucht für Messgeräte, die nicht Messgeräte im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 sind, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 noch nicht entsprochen zu werden.

Anlage 1

(zu § 2 Satz 2)

Ausnahmen vom Anwendungsbereich für einzelne Messgeräte

Die nachfolgend genannten Messgeräte sind vom Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung ausgenommen:

1. Aus der Gruppe der Messgeräte zur Bestimmung der Länge oder Kombinationen von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung:

- a) verkörperte Längenmaße mit einer Länge von 2 Metern oder weniger,
- b) Längenmessgeräte
 - aa) zur Messung von
 - aaa) Folien mit einer Dicke von 0,5 Millimetern oder weniger,
 - bbb) Kunststoffschnüren mit einem Durchmesser von 1 Millimeter oder weniger,
 - ccc) Bändern jeder Art, Litzen, Drahtgeflechten, Drahtgeweben, Dachpapen und Dämmstoffen,
 - bb) ausgeführt als
 - aaa) Fadenzähler, Messschieber, Messschrauben, Messuhren,
 - bbb) Meterzähler oder Wickelautomaten mit eingebautem Lagenzähler für die Messung von Garnen bei Verkaufseinheiten von 10 000 Metern oder weniger,
 - ccc) Wickellängen- oder Dickenmessgeräte für Naturdärme,
 - ddd) Verbandsstoffmessmaschinen,
 - c) Flächenmesswerkzeuge zum Bestimmen und Ausschneiden von regelmäßig begrenzten Flächen von vorgegebener Form und vorgegebenen Abmessungen.

2. Aus der Gruppe der Messgeräte zur Bestimmung der Masse:

keine.

3. Aus der Gruppe der Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur:

Thermometer zur Messung der Rauchgastemperatur nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38).

4. Aus der Gruppe der Messgeräte zur Bestimmung des Drucks:

keine.

5. Aus der Gruppe der Messgeräte zur Bestimmung des Volumens:

- a) Maßverkörperungen in Form von Hohlmaßen
 - aa) die über Messanlagen befüllt werden, die dem Mess- und Eichgesetz unterliegen, wenn gewährleistet ist, dass Teilentnahmen vor Erreichen des Bestimmungsorts nicht erfolgen können,
 - bb) als Lager-, Haupt- und Zwischensammelgefäße nach dem Branntweinmonopolrecht, die vor dem 1. Juli 1973 in Gebrauch genommen und zollamtlich vermessen wurden,
 - cc) zur Bestimmung des Volumens von Abfall oder Bodenaushub,
- b) Messgeräte für ruhende Flüssigkeiten
 - aa) für Bitumen,

- bb) zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung von Gasölen nach § 2 Absatz 1 der Energiesteuerdurchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- c) Messgeräte für strömende Flüssigkeiten
 - aa) für Abwasser, Brauchwasser, Flusswasser oder Löschwasser,
 - bb) zur Füllung von Ausschankmaßen,
 - cc) zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung von Gasölen nach § 2 Absatz 1 der Energiesteuerdurchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) Gaszähler für Wasserdampf.
- 6. Aus der Gruppe der Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität:**
 - a) Elektrizitätszähler
 - aa) in konventionellen Eisenbahnfahrzeugen sowie in Gleichstrombahnen und in Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen, wenn diese auf dem transeuropäischen Schienennetz und auf dem damit verknüpften Gesamtnetz verkehren,
 - bb) an Einspeisepunkten in das transeuropäische Schienennetz für die Bahn-Technik,
 - cc) zur Bestimmung von Transformatorenverlusten,
 - dd) zur Bestimmung des Überschussblindverbrauchs, die aus Wirk- und Blindverbrauchsählern zusammengesetzt sind,
 - b) Messwandler für Elektrizitätszähler
 - aa) in konventionellen Eisenbahnfahrzeugen sowie in Gleichstrombahnen und in Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen, wenn diese auf dem transeuropäischen Schienennetz und auf dem damit verknüpften Gesamtnetz verkehren,
 - bb) an Einspeisepunkten in das transeuropäische Schienennetz für die Bahn-Technik.
- 7. Aus der Gruppe der Messgeräte zur Bestimmung der Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen):**

keine.
- 8. Aus der Gruppe der Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten:**
 - a) Messgeräte zur Schnellbestimmung des Fettgehalts von Milch und Milcherzeugnissen nach einem optischen Verfahren, wenn die Messergebnisse mindestens zweimal täglich mit einem Messgerät für milchwirtschaftliche Untersuchungen überprüft werden, das dem Mess- und Eichgesetz entspricht,
 - b) Messgeräte zur Bestimmung des Zuckergehalts in wässrigen Lösungen durch Lichtbrechung in flüssigen Medien (Refraktometer).
- 9. Aus der Gruppe der Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration bei anderen Medien als Flüssigkeiten:**

Messgeräte zur Schnellbestimmung des Fettgehalts von Milcherzeugnissen nach einem optischen Verfahren, wenn die Messergebnisse mindestens zweimal täglich mit einem Messgerät für milchwirtschaftliche Untersuchungen überprüft werden, das dem Mess- und Eichgesetz entspricht.
- 10. Aus der Gruppe der Messgeräte zur Bestimmung von sonstigen Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen:**

keine.

11. Aus der Gruppe der Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels und daraus abgeleiteter Größen:

keine.

12. Aus der Gruppe der Messgeräte im öffentlichen Verkehr:

- a) mechanische Reifenprofilmessgeräte,
- b) Bremsverzögerungsmessgeräte,
- c) Bremsprüfstände,
- d) Messgeräte zur Prüfung der Einstellung von Scheinwerfern an Fahrzeugen,
- e) Messgeräte zur Überwachung von Wasserfahrzeugen, wenn diese nicht die Geschwindigkeit betrifft, sowie von Luft- und Schienenfahrzeugen,
- f) Messgeräte zur Durchführung von Prüfungen von Fahrtschreibern und Kontrollgeräten im Sinne der Anlage XVIIIb der Straßenverkehrszulassungsordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 5. November 2013 (BGBl. I S. 3920) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sofern dort nicht etwas anderes bestimmt ist,
- g) Parkuhren und Parkscheinautomaten,
- h) Wegstreckenzähler in Mietkraftfahrzeugen, die bestimmt sind
 - aa) für Selbstfahrer,
 - bb) als Mietomnibusse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - cc) für Beförderungen, die vom Personenbeförderungsgesetz freigestellt sind nach der Freistellungs-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2012 (BGBl. I S. 1037) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - dd) als Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs.

13. Aus der Gruppe der Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung

keine.

Anlage 2

(zu § 7 Absatz 1 Satz 3)

Anforderungen an Messgeräte

Messgeräte müssen die nachfolgend genannten Anforderungen zur Gewährleistung der Messrichtigkeit, Messbeständigkeit und Prüfbarkeit einhalten; nachfolgend genannte Vorgaben zur Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen sind zu beachten.

1. Fehlergrenzen und Umgebungsbedingungen

1.1 Fehlergrenzen

1.1.1 Unter Nennbetriebsbedingungen und ohne das Auftreten einer Störgröße darf die Messabweichung die nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bestimmten Fehlergrenzen nicht überschreiten.

1.1.2 Unter Nennbetriebsbedingungen und beim Auftreten einer Störgröße darf die Messabweichung die nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bestimmten Fehlergrenzen zuzüglich eines bestimmten Betrags nicht überschreiten; diese ist in den entsprechenden gerätespezifischen Anforderungen der in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 bestimmten Messgeräte festgelegt. Sind gerätespezifische Festlegungen nicht getroffen, muss das Messgerät unter Nennbetriebsbedingungen eine dem Stand der Technik entsprechende Festigkeit gegen Störgrößen aufweisen.

Soll das Gerät in einem vorgegebenen kontinuierlichen elektromagnetischen Feld eingesetzt werden, müssen die erlaubten Messeigenschaften während der Prüfung in einem amplitudenmodulierten elektromagnetischen Hochfrequenz-Feld innerhalb der Fehlergrenzen liegen.

1.2 Umgebungsbedingungen

Der Hersteller hat die klimatischen, mechanischen und elektromagnetischen Umgebungsbedingungen, unter denen das Gerät eingesetzt werden soll, sowie die Stromversorgung und andere Einflussgrößen, die seine Genauigkeit beeinträchtigen können, anzugeben. Er hat dabei die entsprechenden gerätespezifischen Anforderungen für Messgeräte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 einzuhalten.

1.2.1 Klimatische Umgebungsbedingungen

Der Hersteller gibt die für den Verwendungszweck und zur Gewährleistung der Messrichtigkeit geeignete obere und untere Grenze für die Umgebungstemperatur des Messgeräts sowie die zulässige Umgebungfeuchte auf der Grundlage des Stands der Technik an. Für Messgeräte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 legt der Hersteller die Temperaturgrenzen unter Verwendung der in Tabelle 1 ausgewiesenen Werte fest, sofern sich aus den gerätespezifischen Anforderungen nach § 8 nichts anderes ergibt. Der Hersteller gibt an, ob das Messgerät für betaute oder nicht betaute Feuchtigkeitsbedingungen und ob es für offene oder geschlossene Einsatzorte ausgelegt ist.

Tabelle 1

	Temperaturgrenzen			
Obere Temperaturgrenze	30 °C	40 °C	55 °C	70 °C
Untere Temperaturgrenze	5 °C	- 10 °C	- 25 °C	- 40 °C

1.2.2 Mechanische Umgebungsbedingungen

Der Hersteller gibt die für den Verwendungszweck und zur Gewährleistung der Messrichtigkeit geeigneten mechanischen Umgebungsbedingungen auf der Grundlage des Stands der Technik an, sofern sich aus den gerätespezifischen Anforderungen nach § 8 nichts anderes ergibt.

1.2.2.1 Für Messgeräte im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 gibt der Hersteller eine der nachfolgend beschriebenen Klassen M1 bis M3 für die mechanischen Umgebungsbedingungen an:

- a) M1: für Messgeräte, die an Einsatzorten verwendet werden, an denen unbedeutende Schwingungen und Erschütterungen auftreten können, zum Beispiel bei Messgeräten, die an leichten Stützkonstruktionen angebracht und geringfügigen Schwingungen und Erschütterungen ausgesetzt sind, die von örtlichen Spreng- oder Ramm-Arbeiten, zuschlagenden Türen oder ähnlichem ausgehen.
- b) M2: für Messgeräte, die an Einsatzorten verwendet werden, an denen erhebliche bis starke Schwingungen und Erschütterungen auftreten können, verursacht zum Beispiel von in der Nähe befindlichen Maschinen und vorbeifahrenden Fahrzeugen oder ausgehend von angrenzenden Schwermaschinen, Förderbändern oder ähnlichen Einrichtungen.
- c) M3: für Messgeräte, die an Einsatzorten verwendet werden, an denen starke bis sehr starke Schwingungen und Erschütterungen auftreten können, zum Beispiel bei Messgeräten, die direkt an Maschinen, Förderbändern oder ähnlichen Einrichtungen angebracht sind.

1.2.2.2 In Bezug auf die mechanischen Umgebungsbedingungen hat der Hersteller folgende Einflussgrößen zu berücksichtigen:

- a) Schwingungen,
- b) Erschütterungen.

1.2.3 Elektromagnetische Umgebungsbedingungen

Der Hersteller gibt die für den Verwendungszweck und zur Gewährleistung der Messrichtigkeit geeigneten elektromagnetischen Umgebungsbedingungen auf der Grundlage des Stands der Technik an, sofern sich aus den gerätespezifischen Anforderungen nach § 8 nichts anderes ergibt.

1.2.3.1 Für die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 genannten Messgeräte gibt der Hersteller eine der nachfolgend beschriebenen Klassen für die elektromagnetischen Umgebungsbedingungen an:

- a) E1: für Messgeräte, die an Einsatzorten verwendet werden, an denen elektromagnetische Störungen wie in Wohn- und Gewerbegebäuden sowie Gebäuden der Leichtindustrie auftreten können.
- b) E2: für Messgeräte, die an Einsatzorten verwendet werden, an denen elektromagnetische Störungen wie in anderen Industriegebäuden auftreten können.
- c) E3: für Messgeräte mit Stromversorgung durch die Fahrzeugbatterie. Die Messgeräte müssen den Anforderungen

der Klasse E2 auch unter den folgenden zusätzlichen Anforderungen entsprechen:

- aa) Spannungsabfälle, die durch das Einschalten der Startermotor-Stromkreise von Verbrennungsmotoren verursacht werden,
- bb) Transienten bei Lastabfall, der dann auftritt, wenn eine entladene Batterie bei laufendem Motor abgeklemmt wird.

1.2.3.2 In Bezug auf die elektromagnetischen Umgebungsbedingungen hat der Hersteller die folgenden Einflussgrößen zu berücksichtigen:

- a) Spannungsunterbrechungen,
- b) kurzzeitige Spannungsabfälle,
- c) Spannungstransienten in Versorgungs- oder Signalleitungen,
- d) Entladung statischer Elektrizität,
- e) elektromagnetische Hochfrequenz-Felder,
- f) leitungsgeführte elektromagnetische Hochfrequenz-Felder in Versorgungs- und Signalleitungen,
- g) Stoßspannungen in Versorgungs- und Signalleitungen.

1.2.4 Sofern die vom Hersteller zu bezeichnenden Verwendungsbedingungen des Messgeräts, einschließlich der örtlichen Bedingungen des Einsatzes, hierfür Anlass geben, sind auch die folgenden Einflussgrößen zu berücksichtigen:

- a) Spannungsschwankungen,
- b) Schwankungen der Netzfrequenz,
- c) netzfrequente magnetische Felder,
- d) sonstige Größen, die die Genauigkeit des Messgeräts erheblich beeinflussen können.

1.3 Für die Durchführung der Prüfungen gemäß dieser Verordnung ist Folgendes zu beachten:

1.3.1 Grundregeln für die Prüfung und die Bestimmung der Messabweichungen

Die Anforderungen der Nummer 1.1. sind für jede relevante Einflussgröße zu überprüfen. Sofern sich aus den gerätespezifischen Anforderungen nach § 8 nichts anderes ergibt, ist

- a) bei den in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 genannten Messgeräten jede Einflussgröße gesondert zu überprüfen, wobei alle anderen Einflussgrößen relativ konstant auf ihrem Referenzwert gehalten werden,
- b) bei allen übrigen Messgeräten der Einfluss verschiedener Einflussgrößen nach dem Stand der Technik zu ermitteln.

Die messtechnische Prüfung ist während oder nach dem Anlegen der Einflussgröße durchzuführen, wobei der Zustand zu berücksichtigen ist, der dem üblichen Betriebszustand desjenigen Messgeräts entspricht, bei dem ein Auftreten dieser Einflussgröße wahrscheinlich ist.

1.3.2 Umgebungsfeuchte

In Abhängigkeit von der klimatischen Umgebung, in der das Messgerät eingesetzt werden soll, kann für die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 genannten Messgeräte eine Prüfung durchgeführt werden entweder

- a) bei feuchter Wärme und konstanter Temperatur (keine Betauung) oder
- b) bei feuchter Wärme und zyklischer Temperaturänderung (Betauung).

Sofern die vom Hersteller zu bezeichnenden Verwendungsbedingungen des Messgeräts, einschließlich der örtlichen Bedingungen des Einsatzes, hierfür Anlass geben, sind bei den übrigen Messgeräten auch Prüfungen bei anderen Bedingungen der Umgebungsfeuchte vorzunehmen. Die Prüfung bei feuchter Wärme und zyklischer Temperaturänderung ist vorzunehmen, wenn die Betauung von Bedeutung ist oder das Eindringen von Dampf durch den Atmungseffekt beschleunigt wird. Unter Bedingungen, bei denen es auf eine betauungsfreie Feuchte ankommt, kann die Prüfung bei feuchter Wärme und konstanter Temperatur gewählt werden.

2. Reproduzierbarkeit der Messergebnisse

Bei der Bestimmung von ein und derselben Messgröße an unterschiedlichen Orten und durch unterschiedliche Benutzer - unter ansonsten unveränderten Bedingungen - müssen aufeinander folgende Messergebnisse sehr nah beieinander liegen. Sie dürfen sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Fehlergrenze des Messgeräts nur geringfügig voneinander unterscheiden.

3. Wiederholbarkeit der Messergebnisse

Bei der Messung von ein und derselben Messgröße unter identischen Messbedingungen müssen aufeinander folgende Messergebnisse sehr nah beieinander liegen. Sie dürfen sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Fehlergrenzen des Messgeräts nur geringfügig voneinander unterscheiden.

4. Ansprechschwelle und Empfindlichkeit des Messgeräts

Ein Messgerät muss für die jeweils beabsichtigten Messungen ausreichend empfindlich sein und eine ausreichend niedrige Ansprechschwelle besitzen.

5. Messbeständigkeit

Ein Messgerät ist so auszulegen, dass es messbeständig gemäß der Definition in § 3 Nummer 12 des Mess- und Eichgesetzes ist, sofern es ordnungsgemäß aufgestellt und gewartet sowie entsprechend der Bedienungsanleitung unter den vorgesehenen Umgebungsbedingungen eingesetzt wird. Sofern der Hersteller nicht ausdrücklich einen anderen Zeitraum angibt, ist davon auszugehen, dass die Nutzungsdauer des Messgeräts mindestens einer Eichfrist entspricht.

6. Einfluss eines Defekts auf die Genauigkeit der Messergebnisse

Ein Messgerät ist so auszulegen, dass der Einfluss eines Defekts, der zu einem ungenauen Messergebnis führen würde, so weit wie möglich vermindert wird, sofern ein derartiger Defekt nicht offensichtlich ist.

7. Eignung des Messgeräts

7.1 Ein Messgerät darf keine Merkmale aufweisen, die eine Benutzung in betrügerischer Absicht erleichtern. Die Möglichkeit der ungewollten Falschbedienung ist so gering wie möglich zu halten.

7.2 Ein Messgerät muss unter Berücksichtigung der praktischen Einsatzbedingungen für die beabsichtigte Benutzung geeignet sein und darf an den Be-

nutzer keine unangemessen hohen Ansprüche stellen, um ein korrektes Messergebnis zu erhalten.

- 7.3 Bei Durchflüssen oder Strömen außerhalb des zulässigen Bereichs darf die Messabweichung eines Messgeräts für Versorgungsleistungen keine übermäßige einseitige Abweichung aufweisen.
 - 7.4 Ist ein Messgerät für die Messung von Messgrößen ausgelegt, die im Zeitverlauf konstant sind, so muss das Messgerät gegenüber kleinen Schwankungen der Messgröße unempfindlich sein oder angemessen reagieren.
 - 7.5 Ein Messgerät muss robust sein. Die Werkstoffe, aus denen es besteht, müssen für den beabsichtigten Einsatz unter den zu erwartenden Einsatzbedingungen geeignet sein.
 - 7.6 Ein Messgerät ist so auszulegen, dass die Messvorgänge kontrolliert werden können, nachdem das Messgerät in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen wurde. Falls erforderlich muss das Messgerät eine spezielle Ausrüstung oder Software für diese Kontrolle besitzen. Das Prüfverfahren ist in den dem Messgerät beizufügenden Unterlagen zu beschreiben.
 - 7.7 Wenn ein Messgerät über zugehörige Software verfügt, die neben der Messfunktion weitere Funktionen erfüllt, muss die für die messtechnischen Merkmale entscheidende Software identifizierbar sein. Sie darf durch die zugehörige Software nicht in unzulässiger Weise beeinflusst werden.
8. Schutz gegen Verfälschungen
- 8.1 Der Anschluss von Zusatzeinrichtungen an ein Messgerät darf an offen zugänglichen Schnittstellen nur möglich sein, wenn es sich um rückwirkungsfreie Schnittstellen handelt. Die messtechnischen Merkmale eines Messgeräts dürfen durch das Anschließen eines anderen Geräts, durch die Merkmale des angeschlossenen Geräts oder die Merkmale eines getrennten Geräts, das mit dem Messgerät in Kommunikationsverbindung steht, nicht in unzulässiger Weise beeinflusst werden.
 - 8.2 Eine Baueinheit, die für die messtechnischen Merkmale wesentlich ist, ist so auszulegen, dass sie vor Eingriffen gesichert werden kann. Falls es zu einem Eingriff kommt, müssen die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen den Nachweis des Eingriffs ermöglichen.
 - 8.3 Software, die für die messtechnischen Merkmale entscheidend ist, ist entsprechend zu kennzeichnen und zu sichern. Die Identifikation der Software muss am Messgerät auf einfache Weise möglich sein. Eventuelle Eingriffe an der Software müssen jeweils für den nach § 31 Absatz 2 Nummer 4 des Mess- und Eichgesetzes bestimmten Zeitraum nachweisbar sein.
 - 8.4 Messdaten oder Software, die für die messtechnischen Merkmale entscheidend sind, sowie messtechnisch wichtige Parameter, die gespeichert oder übertragen werden, sind angemessen gegen versehentliche oder vorsätzliche Verfälschung zu schützen.
 - 8.5 Bei Messgeräten zur Messung von Versorgungsleistungen, soweit diese in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 genannt sind, muss sichergestellt sein, dass die in Sichtanzeigen dargestellten Messwerte, aus denen die Gesamtliefermenge abgeleitet werden kann und die ganz oder teilweise als Grundlage für die Abrechnung dienen, während des Betriebs nicht zurückgesetzt werden können.
9. Anzeige des Messergebnisses
- 9.1 Das Messergebnis wird in Form einer Sichtanzeige oder eines Ausdrucks angezeigt. Sofern es sich um keines der in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 genannten Messgeräte handelt, ist eine Sichtanzeige oder eine Vorrichtung

zum Ausdruck des Messergebnisses dann kein notwendiger Bestandteil des Messgeräts, wenn

- a) das Messgerät für ein System bestimmt ist, in dem die zutreffende Anzeige des Messergebnisses an anderer Stelle entsprechend dem Stand der Technik gewährleistet ist,
- b) hinsichtlich des vom Hersteller bestimmten Verwendungszwecks nicht davon auszugehen ist, dass der Verzicht auf eine am Messgerät angebrachte Sichtanzeige oder auf eine Vorrichtung zum Ausdruck des Messergebnisses dem Informationsinteresse der von der Messung Betroffenen entgegen steht,
- c) das Messergebnis und die zur Bestimmung eines bestimmten Vorgangs erforderlichen Angaben im Messgerät dauerhaft aufgezeichnet werden und
- d) das Messgerät zum Zweck der Prüfbarkeit über eine Schnittstelle und eine Bedienmöglichkeit verfügt, mittels derer die im Messgerät verfügbaren Daten ohne besonderen Aufwand über eine handelsübliche Sichtanzeige oder Druckeinrichtung dargestellt werden können.

9.2 Die Anzeige des Messergebnisses muss klar und eindeutig sein. Sie muss mit den nötigen Markierungen und Aufschriften versehen sein, um dem Benutzer die Bedeutung des Ergebnisses zu verdeutlichen. Unter normalen Einsatzbedingungen muss ein problemloses Ablesen des dargestellten Messergebnisses gewährleistet sein. Zusätzliche Anzeigen sind gestattet, sofern Verwechslungen mit den dieser Verordnung unterliegenden Anzeigen ausgeschlossen sind.

9.3 Werden die Messergebnisse ausgedruckt oder aufgezeichnet, muss auch der Ausdruck oder die Aufzeichnung gut lesbar und unauslöschlich sein.

9.4 Ein Messgerät, das zur Abwicklung eines Direktverkaufs dient, ist so auszuliegen, dass das Messergebnis bei bestimmungsgemäßer Aufstellung des Messgeräts beiden Parteien angezeigt wird. Sofern bei Direktverkäufen die Bereitstellung eines Ausdrucks des Messergebnisses zum Geschäftsvorgang üblicherweise gehört und die Zusatzeinrichtung, mit der der Ausdruck erstellt wurde, den Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung nicht entspricht, müssen Ausdrücke für den Kunden einen Hinweis auf die fehlende Übereinstimmung der Zusatzeinrichtung mit den Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung enthalten.

9.5 Die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 genannten Messgeräte sind, sofern sie zur Messung von Versorgungsleistungen bestimmt sind, mit einer den Anforderungen dieser Rechtsverordnung unterliegenden Sichtanzeige auszustatten, die für den Verbraucher ohne Hilfsmittel zugänglich ist. Satz 1 ist auch dann anzuwenden, wenn die Messgeräte fernabgelesen werden können. Der Anzeigewert der Sichtanzeige ist als Messergebnis zu verwenden, das die Grundlage für den zu entrichtenden Preis darstellt.

10. Weiterverarbeitung von Daten zum Abschluss des Geschäftsvorgangs

10.1 Ein Messgerät muss das Messergebnis und die Angaben, die zur Bestimmung eines bestimmten Geschäftsvorgangs erforderlich sind, dauerhaft aufzeichnen, wenn

- a) die Messung nicht wiederholbar ist und
- b) das Messgerät normalerweise dazu bestimmt ist, in Abwesenheit einer der Parteien benutzt zu werden.

Satz 1 ist nicht anzuwenden für Messgeräte im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10, sofern diese zur Messung von Versorgungsleistungen bestimmt sind sowie für Maßverkörperungen.

10.2 Darüber hinaus muss bei Abschluss der Messung, die nicht der Ermittlung von Versorgungsleistungen dient, auf Anfrage ein dauerhafter Nachweis des Messergebnisses und der Angaben, die zur Bestimmung eines bestimmten Geschäftsvorgangs erforderlich sind, zur Verfügung stehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden für Maßverkörperungen.

11. Konformitätsbewertung

Ein Messgerät ist so auszulegen, dass eine Bewertung seiner Konformität mit den entsprechenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung möglich ist.

Anlage 3

(zu § 8, § 9 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 4)

Gerätespezifische Anforderungen und anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren für einzelne Messgeräte

Tabelle 1 – Verweisungen auf die Richtlinie 2014/31/EU und die Richtlinie 2014/32/EU

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
	Kurzbezeichnung	Begriffsbestimmung nach	spezifische Anforderungen im Sinne des § 8 Absatz 1 geregelt in	Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 (Module nach Anlage 4)
Nummer 1	EU-Wasserzähler	Anhang III der Richtlinie 2014/32/EU	Anhang III der Richtlinie 2014/32/EU	B und F oder B und D oder H1
Nummer 2 Buchstabe a	EU-Gaszähler	Anhang IV der Richtlinie 2014/32/EU	Teil I Anhang IV der Richtlinie 2014/32/EU	B und F oder B und D oder H1
Nummer 2 Buchstabe b	EU-Gasmengenurwerter	Anhang IV der Richtlinie 2014/32/EU	Teil II Anhang IV der Richtlinie 2014/32/EU	B und F oder B und D oder H1
Nummer 3	EU-Elektrizitätszähler	Anhang V der Richtlinie 2014/32/EU	Anhang V der Richtlinie 2014/32/EU	B und F oder B und D oder H1
Nummer 4	EU-Wärmezähler	Anhang VI der Richtlinie 2014/32/EU	Anhang VI der Richtlinie 2014/32/EU	B und F oder B und D oder H1

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
	Kurzbezeichnung	Begriffsbestimmung nach	spezifische Anforderungen im Sinne des § 8 Absatz 1 geregelt in	Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 (Module nach Anlage 4)
Nummer 5	EU-Flüssigkeitsmessanlagen	Anhang VII der Richtlinie 2014/32/EU	Anhang VII der Richtlinie 2014/32/EU	B und F oder B und D oder H1 oder G
Nummer 6 Buchstabe a	EU-Waagen – selbsttätig für Einzelwägungen	Anhang VIII der Richtlinie 2014/32/EU	Kapitel I, Kapitel II Anhang VIII der Richtlinie 2014/32/EU	B und D oder B und F oder H1 oder G für mechanische und elektromechanische Geräte zusätzlich: B und E für mechanische Geräte zusätzlich: D1 oder F1
Nummer 6 Buchstabe b	EU-Waagen – selbsttätige Kontrollwaagen	Anhang VIII der Richtlinie 2014/32/EU	Kapitel I, Kapitel II Anhang VIII der Richtlinie 2014/32/EU	B und D oder B und F oder H1 oder G für mechanische und elektromechanische Geräte zusätzlich: B und E für mechanische Geräte zusätzlich: D1 oder F1

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
	Kurzbezeichnung	Begriffsbestimmung nach	spezifische Anforderungen im Sinne des § 8 Absatz 1 geregelt in	Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 (Module nach Anlage 4)
Nummer 6 Buchstabe c	EU-Waagen – selbsttätige Gewichtsauszeichnung	Anhang VIII der Richtlinie 2014/32/EU	Kapitel I, Kapitel II Anhang VIII der Richtlinie 2014/32/EU	B und D oder B und F oder H1 oder G für mechanische und elektromechanische Geräte zusätzlich: B und E für mechanische Geräte zusätzlich: D1 oder F1
Nummer 6 Buchstabe d	EU-Waagen – selbsttätige Preisauszeichnung	Anhang VIII der Richtlinie 2014/32/EU	Kapitel I, Kapitel II Anhang VIII der Richtlinie 2014/32/EU	B und D oder B und F oder H1 oder G für mechanische und elektromechanische Geräte zusätzlich: B und E für mechanische Geräte zusätzlich: D1 oder F1

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
	Kurzbezeichnung	Begriffsbestimmung nach	spezifische Anforderungen im Sinne des § 8 Absatz 1 geregelt in	Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 (Module nach Anlage 4)
Nummer 6 Buchstabe e	EU-Waagen – selbsttätig zum Abwägen	Anhang VIII der Richtlinie 2014/32/EU	Kapitel I, Kapitel III Anhang VIII der Richtlinie 2014/32/EU	B und D oder B und F oder H1 oder G für mechanische und elektromechanische Geräte zusätzlich: B und E für mechanische Geräte zusätzlich: D1 oder F1
Nummer 6 Buchstabe f	EU-Waagen – selbsttätig zum Totalisieren	Anhang VIII der Richtlinie 2014/32/EU	Kapitel I, Kapitel IV Anhang VIII der Richtlinie 2014/32/EU	B und D oder B und F oder H1 oder G für mechanische und elektromechanische Geräte zusätzlich: B und E für mechanische Geräte zusätzlich: D1 oder F1

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
	Kurzbezeichnung	Begriffsbestimmung nach	spezifische Anforderungen im Sinne des § 8 Absatz 1 geregelt in	Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 (Module nach Anlage 4)
Nummer 6 Buchstabe g	EU-Waagen – selbsttätig zum kontinuierlichen Totalisieren	Anhang VIII der Richtlinie 2014/32/EU	Kapitel I, Kapitel V Anhang VIII der Richtlinie 2014/32/EU	B und D oder B und F oder H1 oder G für mechanische und elektromechanische Geräte zusätzlich: B und E für mechanische Geräte zusätzlich: D1 oder F1
Nummer 6 Buchstabe h	EU-Waagen – selbsttätige Gleiswaagen	Anhang VIII der Richtlinie 2014/32/EU	Kapitel I, Kapitel VI Anhang VIII der Richtlinie 2014/32/EU	B und D oder B und F oder H1 oder G für mechanische und elektromechanische Geräte zusätzlich: B und E für mechanische Geräte zusätzlich: D1 oder F1
Nummer 7	EU-Taxameter	Anhang IX der Richtlinie 2014/32/EU	Anhang IX der Richtlinie 2014/32/EU	B und F oder B und D oder H1
Nummer 8 Buchstabe a	EU-Längenmaße	Kapitel I Anhang X der Richtlinie 2014/32/EU	Kapitel I Anhang X der Richtlinie 2014/32/EU	F1 oder D1 oder B und D oder H oder G

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
	Kurzbezeichnung	Begriffsbestimmung nach	spezifische Anforderungen im Sinne des § 8 Absatz 1 geregelt in	Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 (Module nach Anlage 4)
Nummer 8 Buchstabe b	EU-Ausschankmaße	Kapitel II Anhang X der Richtlinie 2014/32/EU	Kapitel II Anhang X der Richtlinie 2014/32/EU	A2 oder F1 oder D1 oder E1 oder B und D oder B und E oder H
Nummer 9 Buchstabe a	EU-Messgerät Länge	Anhang XI der Richtlinie 2014/32/EU	Kapitel I, Kapitel II Anhang XI der Richtlinie 2014/32/EU	B und F oder B und D oder H1 oder G für mechanische und elektromechanische Geräte zusätzlich: F1 oder E1 oder D1 oder B und E oder H
Nummer 9 Buchstabe b	EU-Messgerät Fläche	Anhang XI der Richtlinie 2014/32/EU	Kapitel I, Kapitel III Anhang XI der Richtlinie 2014/32/EU	B und F oder B und D oder H1 oder G für mechanische und elektromechanische Geräte zusätzlich: F1 oder E1 oder D1 oder B und E oder H
Nummer 9 Buchstabe c	EU-Messgerät mehrdimensional	Anhang XI der Richtlinie 2014/32/EU	Kapitel I, Kapitel IV Anhang XI der Richtlinie 2014/32/EU	B und F oder B und D oder H1 oder G für mechanische und elektromechanische Geräte zusätzlich: F1 oder E1 oder D1 oder B und E oder H

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
	Kurzbezeichnung	Begriffsbestimmung nach	spezifische Anforderungen im Sinne des § 8 Absatz 1 geregelt in	Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 (Module nach Anlage 4)
Nummer 10	EU-Abgasanalysatoren	Anhang XII der Richtlinie 2014/32/EU	Anhang XII der Richtlinie 2014/32/EU	B und F oder B und D oder H1
Nummer 11	EU-Waagen - nichtselbsttätig	Artikel 2 Nummer 1 und 2 der Richtlinie 2014/31/EU	Anhang I der Richtlinie 2014/31/EU	B und F oder B und D oder G für nichtselbsttätige Waagen, in denen keine elektronische Einrichtung benutzt wird und deren Auswägeeinrichtung keine Feder zum Ausgleich der aufgebrachten Last benutzt zusätzlich: F1 oder D1 Zusätzlich sind die besonderen Vorgaben für nichtselbsttätige Waagen gemäß Anlage 4 Teil A Nummer 4 zu beachten

Tabelle 2 – nach § 8 Absatz 3 und § 9 Absatz 4 bis zum Ablauf des 19. April 2016 anzuwendende Verweisungen auf die Richtlinien 2004/22/EG und 2009/23/EG

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
	Kurzbezeichnung	Begriffsbestimmung im Sinne des § 8 Absatz 3 nach	spezifische Anforderungen im Sinne des § 8 Absatz 3 geregelt in	Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 4 (Anhänge nach Richtlinie 2004/22/EG oder Richtlinie 2009/23/EG)
Nummer 1	EU-Wasserzähler	Anhang MI-001 der Richtlinie 2004/22/EG	Anhang MI-001 der Richtlinie 2004/22/EG	Anhänge B und F oder B und D oder H1 der Richtlinie 2004/22/EG
Nummer 2 Buchstabe a	EU-Gaszähler	Anhang MI-002 der Richtlinie 2004/22/EG	Teil I Anhang MI-002 der Richtlinie 2004/22/EG	Anhänge B und F oder B und D oder H1 der Richtlinie 2004/22/EG
Nummer 2 Buchstabe b	EU-Gasmengenurwerter	Anhang MI-002 der Richtlinie 2004/22/EG	Teil II Anhang MI-002 der Richtlinie 2004/22/EG	Anhänge B und F oder B und D oder H1 der Richtlinie 2004/22/EG
Nummer 3	EU-Elektrizitätszähler	Anhang MI-003 der Richtlinie 2004/22/EG	Anhang MI-003 der Richtlinie 2004/22/EG	Anhänge B und F oder B und D oder H1 der Richtlinie 2004/22/EG
Nummer 4	EU-Wärmezähler	Anhang MI-004 der Richtlinie 2004/22/EG	Anhang MI-004 der Richtlinie 2004/22/EG	Anhänge B und F oder B und D oder H1 der Richtlinie 2004/22/EG
Nummer 5	EU-Flüssigkeitsmessanlagen	Anhang MI-005 der Richtlinie 2004/22/EG	Anhang MI-005 der Richtlinie 2004/22/EG	Anhänge B und F oder B und D oder H1 oder G der Richtlinie 2004/22/EG

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
	Kurzbezeichnung	Begriffsbestimmung im Sinne des § 8 Absatz 3 nach	spezifische Anforderungen im Sinne des § 8 Absatz 3 geregelt in	Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 4 (Anhänge nach Richtlinie 2004/22/EG oder Richtlinie 2009/23/EG)
Nummer 6 Buchstabe a	EU-Waagen – selbsttätig für Einzelwägungen	Anhang MI-006 der Richtlinie 2004/22/EG	Kapitel I, Kapitel II Anhang MI-006 der Richtlinie 2004/22/EG	Anhänge B und D oder B und F oder H1 oder G der Richtlinie 2004/22/EG für mechanische und elektromechanische Geräte zusätzlich: Anhänge B und E der Richtlinie 2004/22/EG für mechanische Geräte zusätzlich: Anhänge D1 oder F1 der Richtlinie 2004/22/EG
Nummer 6 Buchstabe b	EU-Waagen – selbsttätige Kontrollwaagen	Anhang MI-006 der Richtlinie 2004/22/EG	Kapitel I, Kapitel II Anhang MI-006 der Richtlinie 2004/22/EG	Anhänge B und D oder B und F oder H1 oder G der Richtlinie 2004/22/EG für mechanische und elektromechanische Geräte zusätzlich: Anhänge B und E der Richtlinie 2004/22/EG für mechanische Geräte zusätzlich: Anhänge D1 oder F1 der Richtlinie 2004/22/EG

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
	Kurzbezeichnung	Begriffsbestimmung im Sinne des § 8 Absatz 3 nach	spezifische Anforderungen im Sinne des § 8 Absatz 3 geregelt in	Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 4 (Anhänge nach Richtlinie 2004/22/EG oder Richtlinie 2009/23/EG)
Nummer 6 Buchstabe c	EU-Waagen – selbsttätige Gewichtsauszeichnung	Anhang MI-006 der Richtlinie 2004/22/EG	Kapitel I, Kapitel II Anhang MI-006 der Richtlinie 2004/22/EG	Anhänge B und D oder B und F oder H1 oder G der Richtlinie 2004/22/EG für mechanische und elektromechanische Geräte zusätzlich: Anhänge B und E der Richtlinie 2004/22/EG für mechanische Geräte zusätzlich: Anhänge D1 oder F1 der Richtlinie 2004/22/EG
Nummer 6 Buchstabe d	EU-Waagen – selbsttätige Preisauszeichnung	Anhang MI-006 der Richtlinie 2004/22/EG	Kapitel I, Kapitel II Anhang MI-006 der Richtlinie 2004/22/EG	Anhänge B und D oder B und F oder H1 oder G der Richtlinie 2004/22/EG für mechanische und elektromechanische Geräte zusätzlich: Anhänge B und E der Richtlinie 2004/22/EG für mechanische Geräte zusätzlich: Anhänge D1 oder F1 der Richtlinie 2004/22/EG

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
	Kurzbezeichnung	Begriffsbestimmung im Sinne des § 8 Absatz 3 nach	spezifische Anforderungen im Sinne des § 8 Absatz 3 geregelt in	Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 4 (Anhänge nach Richtlinie 2004/22/EG oder Richtlinie 2009/23/EG)
Nummer 6 Buchstabe e	EU-Waagen – selbsttätig zum Abwägen	Anhang MI-006 der Richtlinie 2004/22/EG	Kapitel I, Kapitel III Anhang MI-006 der Richtlinie 2004/22/EG	Anhänge B und D oder B und F oder H1 oder G der Richtlinie 2004/22/EG für mechanische und elektromechanische Geräte zusätzlich: Anhänge B und E der Richtlinie 2004/22/EG für mechanische Geräte zusätzlich: Anhänge D1 oder F1 der Richtlinie 2004/22/EG
Nummer 6 Buchstabe f	EU-Waagen – selbsttätig zum Totalisieren	Anhang MI-006 der Richtlinie 2004/22/EG	Kapitel I, Kapitel IV Anhang MI-006 der Richtlinie 2004/22/EG	Anhänge B und D oder B und F oder H1 oder G der Richtlinie 2004/22/EG für mechanische und elektromechanische Geräte zusätzlich: Anhänge B und E der Richtlinie 2004/22/EG für mechanische Geräte zusätzlich: Anhänge D1 oder F1 der Richtlinie 2004/22/EG

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
	Kurzbezeichnung	Begriffsbestimmung im Sinne des § 8 Absatz 3 nach	spezifische Anforderungen im Sinne des § 8 Absatz 3 geregelt in	Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 4 (Anhänge nach Richtlinie 2004/22/EG oder Richtlinie 2009/23/EG)
Nummer 6 Buchstabe g	EU-Waagen – selbsttätig zum kontinuierlichen Totalisieren	Anhang MI-006 der Richtlinie 2004/22/EG	Kapitel I, Kapitel V Anhang MI-006 der Richtlinie 2004/22/EG	Anhänge B und D oder B und F oder H1 oder G der Richtlinie 2004/22/EG für mechanische und elektromechanische Geräte zusätzlich: Anhänge B und E der Richtlinie 2004/22/EG für mechanische Geräte zusätzlich: Anhänge D1 oder F1 der Richtlinie 2004/22/EG
Nummer 6 Buchstabe h	EU-Waagen – selbsttätige Gleiswaagen	Anhang MI-006 der Richtlinie 2004/22/EG	Kapitel I, Kapitel VI Anhang MI-006 der Richtlinie 2004/22/EG	Anhänge B und D oder B und F oder H1 oder G der Richtlinie 2004/22/EG für mechanische und elektromechanische Geräte zusätzlich: Anhänge B und E der Richtlinie 2004/22/EG für mechanische Geräte zusätzlich: Anhänge D1 oder F1 der Richtlinie 2004/22/EG

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
	Kurzbezeichnung	Begriffsbestimmung im Sinne des § 8 Absatz 3 nach	spezifische Anforderungen im Sinne des § 8 Absatz 3 geregelt in	Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 4 (Anhänge nach Richtlinie 2004/22/EG oder Richtlinie 2009/23/EG)
Nummer 7	EU-Taxameter	Anhang MI-007 der Richtlinie 2004/22/EG	Anhang MI-007 der Richtlinie 2004/22/EG	Anhänge B und F oder B und D oder H1 der Richtlinie 2004/22/EG
Nummer 8 Buchstabe a	EU-Längenmaße	Kapitel I Anhang MI-008 der Richtlinie 2004/22/EG	Kapitel I Anhang MI-008 der Richtlinie 2004/22/EG	Anhänge F1 oder D1 oder B und D oder H oder G der Richtlinie 2004/22/EG
Nummer 8 Buchstabe b	EU-Ausschankmaße	Kapitel II Anhang MI-008 der Richtlinie 2004/22/EG	Kapitel II Anhang MI-008 der Richtlinie 2004/22/EG	Anhänge A1 oder F1 oder D1 oder E1 oder B und D oder B und E oder H der Richtlinie 2004/22/EG
Nummer 9 Buchstabe a	EU-Messgerät Länge	Anhang MI-009 der Richtlinie 2004/22/EG	Kapitel I, Kapitel II Anhang MI-009 der Richtlinie 2004/22/EG	Anhänge B und F oder B und D oder H1 oder G der Richtlinie 2004/22/EG für mechanische und elektromechanische Geräte zusätzlich: Anhänge F1 oder E1 oder D1 oder B und E oder H der Richtlinie 2004/22/EG

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
	Kurzbezeichnung	Begriffsbestimmung im Sinne des § 8 Absatz 3 nach	spezifische Anforderungen im Sinne des § 8 Absatz 3 geregelt in	Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 4 (Anhänge nach Richtlinie 2004/22/EG oder Richtlinie 2009/23/EG)
Nummer 9 Buchstabe b	EU-Messgerät Fläche	Anhang MI-009 der Richtlinie 2004/22/EG	Kapitel I, Kapitel III Anhang MI-009 der Richtlinie 2004/22/EG	Anhänge B und F oder B und D oder H1 oder G der Richtlinie 2004/22/EG für mechanische und elektromechanische Geräte zusätzlich: Anhänge F1 oder E1 oder D1 oder B und E oder H der Richtlinie 2004/22/EG
Nummer 9 Buchstabe c	EU-Messgerät mehrdimensional	Anhang MI-009 der Richtlinie 2004/22/EG	Kapitel I, Kapitel IV Anhang MI-009 der Richtlinie 2004/22/EG	Anhänge B und F oder B und D oder H1 oder G der Richtlinie 2004/22/EG für mechanische und elektromechanische Geräte zusätzlich: Anhänge F1 oder E1 oder D1 oder B und E oder H der Richtlinie 2004/22/EG
Nummer 10	EU-Abgasanalysatoren	Anhang MI-010 der Richtlinie 2004/22/EG	Anhang MI-010 der Richtlinie 2004/22/EG	Anhänge B und F oder B und D oder H1 der Richtlinie 2004/22/EG

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
	Kurzbezeichnung	Begriffsbestimmung im Sinne des § 8 Absatz 3 nach	spezifische Anforderungen im Sinne des § 8 Absatz 3 geregelt in	Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 4 (Anhänge nach Richtlinie 2004/22/EG oder Richtlinie 2009/23/EG)
Nummer 11	EU-Waagen - nichtselbsttätig	Artikel 2 Nummer 1 und 2 der Richtlinie 2009/23/EG	Anhang I der Richtlinie 2009/23/EG	Anhänge II 1. und II 3. und II 5. oder Anhänge II 1. und II 2. und II 5. oder Anhänge II 4. und II 5. der Richtlinie 2009/23/EG Nichtselbsttätige Waagen, in denen keine elektronische Einrichtung benutzt wird und deren Auswägeeinrichtung keine Feder zum Ausgleich der aufgebrauchten Last benutzt, brauchen nicht der EG-Baumusterprüfung nach Anhang II 1. der Richtlinie 2009/23/EG unterzogen zu werden

Anlage 4

(zu § 9 Absatz 1 Satz 1)

Konformitätsbewertungsverfahren

TEIL A

Allgemeine Vorschriften

1. Technische Unterlagen

Der Hersteller hat für ein Messgerät jeweils die nachfolgenden technischen Unterlagen zu erstellen, sofern diese im dem vom Hersteller nach Teil B jeweils gewählten Modul gefordert werden:

- 1.1. eine allgemeine Beschreibung des Messgeräts,
- 1.2. Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen und sonstigen Elementen,
- 1.3. Beschreibungen der Fertigungsverfahren,
- 1.4. Beschreibungen der elektronischen Bauteile mit Zeichnungen, Diagrammen, Logik-Flussdiagrammen und allgemeinen Angaben zur Software mit einer Erläuterung ihrer Merkmale und Funktionsweise,
- 1.5. Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Messgeräts erforderlich sind,
- 1.6. eine Aufstellung der harmonisierten Normen, normativen Dokumente oder vom Ausschuss nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes ermittelten Regeln, technischen Spezifikationen oder Feststellungen, die vollständig oder in Teilen angewandt wurden,
- 1.7. eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den wesentlichen Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung genügt wurde, soweit harmonisierte Normen, normative Dokumente oder vom Ausschuss nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes ermittelte Regeln, technische Spezifikationen oder Feststellungen nicht angewandt wurden; im Fall von teilweise angewendeten technischen Regelwerken sind die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen anzugeben,
- 1.8. die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen und sonstigen Untersuchungen,
- 1.9. eine Risikoanalyse und -bewertung,
- 1.10. Prüfberichte, mit denen der Nachweis erbracht werden kann, dass das Messgerät oder das Baumuster den wesentlichen Anforderungen im Sinne der §§ 7 und 8 entspricht und
- 1.11. Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigungen der Messgeräte, deren Bauteile in dem zu bewertenden Messgerät verwendet werden.

2. Konformitätsbewertungsstelle

2.1. Jede Konformitätsbewertungsstelle unterrichtet die anerkennende Stelle im Sinne des § 11 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes über die Baumusterprüfbescheinigungen, Konformitätsbescheinigungen für Qualitätssicherungssysteme oder Entwurfsprüfbescheinigungen oder etwaige Ergänzungen dazu, die sie im Rahmen der Module B, D, D1, E, E1, H und H1 ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt der anerkennenden Stelle auf Verlangen eine Aufstellung aller Bescheinigungen oder Ergänzungen dazu, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

2.2. Jede Konformitätsbewertungsstelle unterrichtet die übrigen Konformitätsbewertungsstellen über die Baumusterprüfbescheinigungen, Konformitätsbescheinigungen für Qualitätssicherungssysteme oder Entwurfsprüfbescheinigungen oder etwaige Ergänzungen dazu, die sie im Rahmen der Module B, D, D1, E, E1, H und H1 verweigert, zurückgenommen, ausgesetzt oder auf andere Weise eingeschränkt hat, und teilt ihnen, wenn sie dazu aufgefordert wird, alle von ihr ausgestellten Bescheinigungen oder Ergänzungen dazu mit.

3. Konformitätserklärung

Der Hersteller fügt ein Exemplar der Konformitätserklärung jedem Messgerät bei, das in Verkehr gebracht wird. Werden mehrere Messgeräte an ein und denselben Verwender geliefert, reicht die Bereitstellung einer Konformitätserklärung für die Sendung aus, sofern es sich um Messgeräte des gleichen Modells handelt.

Aus der Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches Gerät sie ausgestellt wurde. Der Hersteller hat die Konformitätserklärung zusammen mit den technischen Unterlagen nach dem Inverkehrbringen des Messgeräts zehn Jahre lang für die nationalen Behörden bereitzuhalten. Ein Exemplar der Konformitätserklärung ist den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

4. Besondere Vorschriften für nichtselbsttätige Waagen

4.1. Die Konformitätsbewertung für nichtselbsttätige Waagen gemäß der Module D, D1, F, F1 oder G darf nur dann im Betrieb des Herstellers oder an einem beliebigen anderen Ort durchgeführt werden, wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen vorliegen:

4.1.1. die Beförderung der nichtselbsttätigen Waage zum Verwendungsort, ihre Zerlegung und die Inbetriebnahme am Verwendungsort erfordern keinen erneuten Zusammenbau oder sonstige technische Arbeiten, durch die die Anzeigegenauigkeit der nichtselbsttätigen Waage beeinträchtigt werden könnte, und

4.1.2. die nichtselbsttätige Waage ist im Rahmen der Fertigung so ausgelegt und justiert, dass die am Ort der Inbetriebnahme vorliegende Fallbeschleunigung bereits berücksichtigt ist oder die Anzeigegenauigkeit der nichtselbsttätigen Waage nicht durch Änderungen der Fallbeschleunigung beeinflusst wird.

In allen anderen Fällen hat die Konformitätsbewertung am Verwendungsort der nichtselbsttätigen Waage zu erfolgen.

4.2. Wird die Messgenauigkeit der nichtselbsttätigen Waage durch Änderungen der Fallbeschleunigung beeinflusst, darf die Konformitätsbewertung gemäß der in Teil B genannten Module D, D1, F, F1 oder G in zwei Stufen durchgeführt werden. Die zweite Stufe muss alle Untersuchungen und Prüfungen umfassen, bei denen das Ergebnis von der Fallbeschleunigung abhängt. Die erste Stufe muss alle übrigen Untersuchungen und Prüfungen umfassen. Die zweite Stufe ist am Verwendungsort der nichtselbsttätigen Waage durchzuführen.

4.2.1. Wählt der Hersteller die Durchführung der Konformitätsbewertung gemäß der in Teil B genannten Module D, D1, F, F1 oder G in zwei Stufen und werden diese zwei Stufen durch verschiedene Konformitätsbewertungsstellen durchgeführt, muss eine nichtselbsttätige Waage, die die erste Stufe des betreffenden Verfahrens durchlaufen hat, die Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle tragen, die an der ersten Stufe beteiligt war.

4.2.2. Die Partei, die die erste Stufe des Verfahrens durchgeführt hat, erteilt für jede einzelne nichtselbsttätige Waage eine Bescheinigung mit den für die Identifizierung der Waage notwendigen Angaben und einer Spezifizierung der durchgeführten Untersuchungen und Prüfungen.

4.2.3. Die Partei, die die zweite Stufe des Verfahrens durchführt, nimmt die Untersuchungen und Prüfungen vor, die noch nicht durchgeführt worden sind.

4.2.4. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss auf Verlangen der Konformitätsbewertungsstelle die von Konformitätsbewertungsstellen in anderen Stufen des Verfahrens erteilten Konformitätsbescheinigungen vorlegen.

4.2.5. Der Hersteller, der in der ersten Stufe das Konformitätsbewertungsverfahren nach Teil B Modul D oder D1 gewählt hat, darf für die zweite Stufe entweder dasselbe Verfahren benutzen oder das Verfahren nach Teil B Modul F oder F1 wählen.

4.2.6. Die CE-Kennzeichnung und die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung sind nach Beendigung der zweiten Stufe zusammen mit der Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle, die bei der zweiten Stufe beteiligt war, an der nichtselbsttätigen Waage anzubringen.

4.3. Konformitätserklärungen für nichtselbsttätige Waagen sind vom Hersteller für jedes Gerätemodell zu erstellen und zehn Jahre aufzubewahren. Sie müssen nicht jedem Messgerät beigefügt sein, das in Verkehr gebracht wird.

TEIL B

Einzelheiten der Konformitätsbewertungsverfahren

Modul A

Interne Fertigungskontrolle

1. Begriffsbestimmung

Die interne Fertigungskontrolle ist das Konformitätsbewertungsverfahren, bei dem der Hersteller die in den Nummern 2, 3 und 4 genannten Verpflichtungen zu erfüllen hat und auf seine alleinige Verantwortung zu erklären hat, dass die betreffenden Messgeräte den für sie geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung genügen.

2. Technische Unterlagen

Der Hersteller hat die technischen Unterlagen nach Teil A Nummer 1 zu erstellen.

3. Herstellung von Messgeräten

Der Hersteller hat die für den Fertigungsprozess und seine Überwachung sowie für die Übereinstimmung der Messgeräte mit den technischen Unterlagen und mit den für die Messgeräte geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

4. Konformitätskennzeichnung und Konformitätserklärung

4.1. Der Hersteller hat an jedem einzelnen Messgerät, das den geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung genügt, die Kennzeichnung nach § 14 dieser Verordnung anzubringen.

4.2. Der Hersteller hat für ein Messgerätemodell eine Konformitätserklärung im Sinne des § 11 dieser Verordnung auszustellen.

5. Bevollmächtigter

Die in Nummer 4 genannten Verpflichtungen des Herstellers dürfen unter seiner Verantwortung von seinem Bevollmächtigten erfüllt werden, wenn dieser dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

Modul A1

Interne Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen

Bei der internen Fertigungskontrolle samt überwachten Produktprüfungen sind über das Modul A hinaus an jedem einzelnen hergestellten Messgerät vom Hersteller oder in seinem Auftrag eine oder mehrere Prüfungen eines oder mehrerer bestimmter Aspekte des Messgeräts vorzunehmen, um die Übereinstimmung mit den entsprechenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung zu überprüfen. Es ist dem Hersteller freigestellt, ob er die Prüfungen durch eine akkreditierte interne Stelle durchführen lässt oder ob er sie einer von ihm gewählten Konformitätsbewertungsstelle nach § 13 oder § 14 des Mess- und Eichgesetzes überträgt.

Führt eine Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 und 14 des Mess- und Eichgesetzes die Prüfungen durch, bringt der Hersteller unter ihrer Verantwortung während des Fertigungsprozesses ihre Kennnummer an.

Modul A2

Interne Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen

Bei der internen Fertigungskontrolle mit in unregelmäßigen Abständen erfolgenden überwachten Produktprüfungen sind über die Vorgaben des Moduls A hinaus folgende Bestimmungen anzuwenden:

1. Je nach Entscheidung des Herstellers hat eine akkreditierte interne Stelle oder eine vom Hersteller gewählte Konformitätsbewertungsstelle nach § 13 oder § 14 des Mess- und Eichgesetzes in von ihr festgelegten unregelmäßigen Abständen die Produktprüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um die Qualität der internen Produktprüfungen zu überprüfen, wobei die Prüfung unter anderem der technischen Komplexität der Messgeräte und der Produktionsmenge Rechnung trägt. Vor dem Inverkehrbringen hat die akkreditierte interne Stelle oder die Konformitätsbewertungsstelle vor Ort eine geeignete Stichprobe der Endprodukte zu entnehmen und zu untersuchen sowie geeignete Prüfungen entsprechend den einschlägigen Abschnitten der harmonisierten Normen, normativen Dokumente oder vom Ausschuss nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes ermittelten Regeln, technischen Spezifikationen oder Feststellungen oder gleichwertige Prüfungen durchzuführen, um die Konformität des Messgeräts mit den geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung zu prüfen. Liegen einschlägige harmonisierte Normen, normative Dokumente oder vom Ausschuss nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes ermittelte Regeln, technische Spezifikationen oder Feststellungen nicht vor, hat die interne akkreditierte Stelle oder die Konformitätsbewertungsstelle darüber zu befinden, welche Prüfungen durchzuführen sind.
2. Mit dem Stichprobenverfahren ist zu ermitteln, ob sich der Fertigungsprozess des Messgeräts innerhalb annehmbarer Grenzen bewegt, um die Konformität des Messgeräts zu gewährleisten. Entspricht eine erhebliche Zahl der als Probe entnommenen Geräte nicht einem annehmbaren Qualitätsniveau, trifft die akkreditierte interne Stelle oder die Konformitätsbewertungsstelle die erforderlichen Maßnahmen.
3. Führt eine Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 und 14 des Mess- und Eichgesetzes die Prüfungen durch, bringt der Hersteller nach erfolgreichem Stichprobenverfahren unter ihrer Verantwortung während des Fertigungsprozesses ihre Kennnummer an.

Baumusterprüfung

1. Begriffsbestimmung

Die Baumusterprüfung ist der Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem eine Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes den technischen Entwurf eines Messgeräts zu untersuchen und zu prüfen hat und bescheinigt, dass er die für das Messgerät geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung erfüllt.

2. Arten der Baumusterprüfung

Eine Baumusterprüfung darf auf jede der folgenden drei Arten durchgeführt werden:

2.1. Prüfung eines für die geplante Produktion repräsentativen Musters des vollständigen Messgeräts (Baumuster),

2.2. Bewertung der Eignung des technischen Entwurfs des Messgeräts anhand einer Prüfung der technischen Unterlagen und zusätzlichen Nachweise sowie Prüfung von für die geplante Produktion repräsentativen Mustern eines oder mehrerer wichtiger Teile des Messgeräts (Kombination aus Bau- und Entwurfsmuster),

2.3. Bewertung der Angemessenheit des technischen Entwurfs des Messgeräts anhand einer Prüfung der in Nummer 3 genannten technischen Unterlagen und zusätzlichen Nachweise ohne Prüfung eines Musters (Entwurfsmuster).

2.4. Die Konformitätsbewertungsstelle darf eine vom Hersteller gewünschte Form der Baumusterprüfung oder ein vorgelegtes Muster ablehnen, wenn dadurch die Konformität des Messgeräts mit den gesetzlichen Anforderungen nicht hinreichend nachgewiesen werden kann.

3. Antrag auf Baumusterprüfung

3.1. Der Antrag auf eine Baumusterprüfung ist vom Hersteller nur bei einer einzigen Konformitätsbewertungsstelle seiner Wahl einzureichen.

3.2. Der Antrag hat Folgendes zu enthalten:

3.2.1. Name und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift,

3.2.2. eine schriftliche oder elektronisch zugesandte Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen Konformitätsbewertungsstelle eingereicht worden ist,

3.2.3. die technischen Unterlagen nach Teil A Nummer 1,

3.2.4. für die betreffende Produktion repräsentative Muster; die Konformitätsbewertungsstelle kann zusätzliche Muster anfordern, wenn dies zur Durchführung des Prüfprogramms erforderlich ist,

3.2.5. einen zusätzlichen Nachweis für eine angemessene Lösung durch den technischen Entwurf; in diesem zusätzlichen Nachweis müssen alle Unterlagen vermerkt sein, nach denen insbesondere dann vorgegangen wurde, wenn die einschlägigen harmonisierten Normen, normativen Dokumente oder vom Ausschuss nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes ermittelten Regeln, technische Spezifikationen oder Feststellungen nicht in vollem Umfang angewandt worden sind; der zusätzliche Nachweis umfasst erforderlichenfalls die Ergebnisse von Prüfungen, die von einem geeigneten Labor des Herstellers oder von einem anderen Prüflabor in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung durchgeführt wurden.

4. Aufgaben der Konformitätsbewertungsstelle

Die Konformitätsbewertungsstelle hat folgende Aufgaben:

4.1. Bezogen auf das Messgerät:

Prüfung der technischen Unterlagen und zusätzlichen Nachweise, um zu bewerten, ob der technische Entwurf des Messgeräts angemessen ist,

4.2. Bezogen auf das Muster:

4.2.1. Prüfung, ob das Muster in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde, und Feststellung, welche Teile nach den geltenden Vorschriften der einschlägigen harmonisierten Normen, normativen Dokumente oder vom Ausschuss nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes ermittelten Regeln, technischen Spezifikationen oder Feststellungen entworfen wurden und welche Teile ohne Anwendung der einschlägigen Vorschriften dieser technischen Regelwerke entworfen wurden,

4.2.2. Durchführung oder Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen, normativen Dokumenten oder vom Ausschuss nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes ermittelten Regeln, technischen Spezifikationen oder Feststellungen korrekt angewandt worden sind, sofern der Hersteller sich für ihre Anwendung entschieden hat,

4.2.3. Durchführung oder Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen die entsprechenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung erfüllen, falls er die Lösungen aus den einschlägigen technischen Regelwerken im Sinne der Nummer 4.2.1 nicht angewandt hat,

4.2.4. Vereinbarung mit dem Hersteller, wo die Untersuchungen und Prüfungen durchgeführt werden.

4.3. Bezogen auf die Teile des Messgeräts, die nicht Bestandteil des Musters sind:

Prüfung der technischen Unterlagen und zusätzlichen Nachweise, um zu bewerten, ob der technische Entwurf dieser Teile des Messgeräts angemessen ist.

5. Prüfbericht der Konformitätsbewertungsstelle

Die Konformitätsbewertungsstelle hat einen Prüfungsbericht über die gemäß Nummer 4 durchgeführten Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse zu erstellen. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen gegenüber der anerkennenden Behörde aus § 20 des Mess- und Eichgesetzes veröffentlicht die Konformitätsbewertungsstelle den Inhalt dieses Berichts oder Teile davon nur mit Zustimmung des Herstellers.

6. Baumusterprüfbescheinigung

6.1. Entspricht das Baumuster den für das betreffende Messgerät geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung, stellt die Konformitätsbewertungsstelle dem Hersteller eine Baumusterprüfbescheinigung aus. Diese Bescheinigung enthält den Namen und die Anschrift des Herstellers, die Ergebnisse der Prüfungen, etwaige Bedingungen für ihre Gültigkeit und die erforderlichen Daten für die Identifizierung der anerkannten Bauart.

6.2. Der Bescheinigung dürfen ein oder mehrere Anhänge beigefügt werden. Die Bescheinigung und ihre Anhänge enthalten alle zweckdienlichen Angaben, anhand derer sich die Übereinstimmung der hergestellten Messgeräte mit dem geprüften Baumuster beurteilen und gegebenenfalls eine Kontrolle nach ihrer Inbetriebnahme durchführen lässt. Dazu ist insbesondere Folgendes anzugeben:

6.2.1. die messtechnischen Merkmale des Baumusters des Gerätes,

6.2.2. die zur Sicherstellung der Unversehrtheit des Gerätes notwendigen Maßnahmen, nämlich beispielsweise Verplombung oder Identifizierung der Software,

6.2.3. sonstige Angaben, die zur Identifizierung des Gerätes und zur Sichtkontrolle in Bezug auf seine äußere Übereinstimmung mit dem Baumuster erforderlich sind,

6.2.4. gegebenenfalls sonstige spezifische Angaben, die zur Überprüfung der Merkmale der hergestellten Geräte erforderlich sind,

6.2.5 im Falle eines Teilgeräts alle erforderlichen Informationen zur Sicherstellung der Kompatibilität mit anderen Teilgeräten oder Messgeräten.

6.3. Die Baumusterprüfbescheinigung ist für einen Zeitraum von zehn Jahren ab ihrem Ausstellungsdatum auszustellen und darf danach jeweils für weitere zehn Jahre verlängert werden. Bei grundlegenden Änderungen der Konstruktion, insbesondere auf Grund des Einsatzes neuer Techniken, darf die Gültigkeit der Baumusterprüfbescheinigung auf zwei Jahre begrenzt und um drei Jahre verlängert werden. Satz 2 ist nicht für Messgeräte im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 anzuwenden. Eine Baumusterprüfbescheinigung darf ferner in der Gültigkeit begrenzt werden, wenn im Zeitpunkt der Erteilung der Baumusterprüfbescheinigung Art und Umfang einer Änderung von Anforderungen an das Messgerät nach dem Mess- und Eichgesetz oder dieser Verordnung zu einem späteren Zeitpunkt bereits feststeht.

6.4. Entspricht das Baumuster nicht den geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung, hat die Konformitätsbewertungsstelle die Ausstellung einer Baumusterprüfbescheinigung zu verweigern. Die Verweigerung ist mit Gründen versehen dem Antragsteller zu eröffnen.

7. Änderungen des Stands der Technik oder des Baumusters

7.1. Die Konformitätsbewertungsstelle hat Änderungen des allgemein anerkannten Stands der Technik zu verfolgen. Bei Änderungen, die darauf hindeuten, dass das anerkannte Baumuster nicht mehr den geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung entspricht, hat die Konformitätsbewertungsstelle zu prüfen, ob derartige Änderungen weitere Untersuchungen erfordern. Ist dies der Fall, setzt die Konformitätsbewertungsstelle den Hersteller davon in Kenntnis.

7.2. Der Hersteller hat die Konformitätsbewertungsstelle, der die technischen Unterlagen zur Baumusterprüfbescheinigung vorliegen, über alle Änderungen an dem anerkannten Baumuster zu unterrichten, die dessen Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen oder den Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung beeinträchtigen können. Derartige Änderungen erfordern eine Zusatzbewertung in Form einer Ergänzung der ursprünglichen Baumusterprüfbescheinigung.

8. Übersendung der Baumusterprüfbescheinigung an Dritte

Die Konformitätsbewertungsstelle übersendet auf Verlangen der Europäischen Kommission, der Mitgliedstaaten und der anderen Konformitätsbewertungsstellen eine Abschrift der Baumusterprüfbescheinigungen und ihrer Ergänzungen, sofern es sich um Messgeräte im Sinne des § 8 Absatz 1 handelt. Wenn sie dies verlangen, erhalten die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten eine Abschrift der technischen Unterlagen und der Ergebnisse der durch die Konformitätsbewertungsstelle vorgenommenen Prüfungen von Messgeräten im Sinne des § 8 Absatz 1. Die Konformitätsbewertungsstelle bewahrt ein Exemplar der Baumusterprüfbescheinigung, ihrer Anhänge und Ergänzungen sowie des technischen Dossiers einschließlich der vom Hersteller eingereichten Unterlagen so lange auf, bis die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung endet.

9. Aufbewahrungspflichten für Baumusterprüfbescheinigungen

Der Hersteller hat ein Exemplar der Baumusterprüfbescheinigung, ihrer Anhänge und Ergänzungen zusammen mit den technischen Unterlagen nach dem Inverkehrbringen des Messgeräts zehn Jahre lang für die nationalen Behörden bereitzuhalten.

10. Bevollmächtigter

Der Bevollmächtigte des Herstellers darf bei entsprechender Beauftragung den in Nummer 3 genannten Antrag einreichen und die in den Nummern 7.2 und 9 genannten Verpflichtungen erfüllen.

Modul C

Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle

1. Begriffsbestimmung

Die Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle ist der Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem der Hersteller die in den Nummern 2 und 3 genannten Verpflichtungen zu erfüllen und zu erklären hat, dass die betreffenden Messgeräte der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und den für sie geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung genügen.

2. Herstellung

Der Hersteller hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Fertigungsprozess und seine Überwachung die Übereinstimmung der hergestellten Messgeräte mit der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen anerkannten Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung gewährleisten.

3. Konformitätskennzeichnung und Konformitätserklärung

3.1. Der Hersteller hat an jedem einzelnen Messgerät, das mit der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart übereinstimmt und die geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung erfüllt, die Kennzeichnung nach § 14 dieser Verordnung anzubringen.

3.2. Der Hersteller hat für ein Messgerätemodell eine Konformitätserklärung im Sinne des § 11 dieser Verordnung auszustellen.

4. Bevollmächtigter

Die in Nummer 3 genannten Verpflichtungen des Herstellers dürfen von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen

1. Begriffsbestimmung

Die Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen ist der Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem der Hersteller über die Vorschriften des Moduls C hinaus die in Nummer 2 festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen und auf eigene Verantwortung zu erklären hat, dass die betreffenden Messgeräte der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und den für sie geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung genügen.

2. Produktprüfungen

2.1. An jedem einzelnen hergestellten Messgerät sind vom Hersteller oder in seinem Auftrag eine oder mehrere Prüfungen eines oder mehrerer bestimmter Aspekte des Messgeräts vorzunehmen, um die Übereinstimmung mit den entsprechenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung zu überprüfen. Es ist dem Hersteller freigestellt, ob er die Prüfungen durch eine akkreditierte interne Stelle durchführen lässt oder ob er sie einer von ihm gewählten Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes überträgt.

2.2. Führt eine Konformitätsbewertungsstelle die Prüfungen durch, hat der Hersteller unter ihrer Verantwortung während des Fertigungsprozesses ihre Kennnummer anzubringen.

Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen

1. Begriffsbestimmung

Die Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen ist der Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem der Hersteller über die Vorschriften des Moduls C hinaus die in Nummer 2 festgelegten Pflichten zu erfüllen und auf eigene Verantwortung zu erklären hat, dass die betreffenden Messgeräte der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und den für sie geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung genügen.

2. Produktprüfungen

2.1. Je nach Entscheidung des Herstellers hat eine akkreditierte interne Stelle oder eine von ihm gewählte Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes in von ihr festgelegten unregelmäßigen Abständen die Produktprüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um die Qualität der internen Produktprüfungen zu überprüfen, wobei sie unter anderem der technischen Komplexität der Messgeräte und der Produktionsmenge Rechnung trägt. Vor dem Inverkehrbringen hat die akkreditierte interne Stelle oder die Konformitätsbewertungsstelle vor Ort eine geeignete Stichprobe der für den Endnutzer bestimmten Messgeräte zu entnehmen und zu untersuchen sowie geeignete Prüfungen entsprechend den einschlägigen Abschnitten der harmonisierten Normen, normativen Dokumenten oder der vom Regelermittlungsausschuss nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes ermittelten Regeln, technischen Spezifikationen oder Feststellungen oder gleichwertige Prüfungen durchzuführen, um die Konformität des Messgeräts auf der Grundlage der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart mit den geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung zu prüfen.

2.2. Das Stichprobenverfahren dient der Feststellung, ob sich der Fertigungsprozess des Messgeräts innerhalb annehmbarer Grenzen bewegt, um die Konformität des Messgeräts zu gewährleisten. Weist die Stichprobe kein annehmbares Qualitätsniveau auf, trifft die Konformitätsbewertungsstelle geeignete Maßnahmen, um die Konformität des Messgeräts zu gewährleisten.

2.3. Führt eine Konformitätsbewertungsstelle die Prüfungen durch, bringt der Hersteller unter ihrer Verantwortung während des Fertigungsprozesses ihre Kennnummer an.

Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess

1. Begriffsbestimmung

Die Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess ist der Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem der Hersteller die in den Nummern 2 und 5 festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen und auf eigene Verantwortung zu erklären hat, dass die betreffenden Messgeräte der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und den für sie geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung genügen.

2. Herstellung

Der Hersteller hat ein von einer Konformitätsbewertungsstelle anerkanntes Qualitätssicherungssystem für die Herstellung, Endabnahme und Prüfung der betreffenden Messgeräte gemäß Nummer 3 zu unterhalten.

3. Qualitätssicherungssystem

3.1. Der Hersteller hat bei der Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für die betreffenden Messgeräte zu beantragen. Der Antrag hat Folgendes zu enthalten:

3.1.1. Name und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift,

3.1.2. eine schriftliche oder elektronisch zugesandte Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen Konformitätsbewertungsstelle eingereicht worden ist,

3.1.3. alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Messgeräteart,

3.1.4. die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem,

3.1.5. die technischen Unterlagen über die anerkannte Bauart und eine Abschrift der Baumusterprüfbescheinigung.

3.2. Das Qualitätssicherungssystem muss so aufgebaut sein, dass die Übereinstimmung der Messgeräte mit der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung gewährleistet ist.

3.3. Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Grundsätze, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem müssen so beschaffen sein, dass sichergestellt ist, dass die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden. Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

3.3.1. Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse der Geschäftsleitung in Bezug auf die Produktqualität,

3.3.2. entsprechende Fertigungs-, Qualitätssteuerungs- und Qualitätssicherungstechniken, angewandte Verfahren und vorgesehene systematische Maßnahmen,

3.3.3. vor, während und nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen unter Angabe ihrer Häufigkeit,

3.3.4. qualitätsbezogene Aufzeichnungen, wie Prüfberichte, Prüf- und Kalibrierdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter

sowie sonstige zur Bewertung des Qualitätssicherungssystems erforderliche Berichte und

3.3.5. Mittel, mit denen die Verwirklichung der angestrebten Produktqualität und die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden können.

3.4. Die Konformitätsbewertungsstelle hat das Qualitätssicherungssystem darauf zu bewerten, ob es die in den Nummern 3.2 und 3.3 genannten Anforderungen erfüllt. Bei denjenigen Bestandteilen des Qualitätssicherungssystems ist eine Konformität mit den Anforderungen zu vermuten, die die entsprechenden Spezifikationen einer einschlägigen harmonisierten Norm, eines normativen Dokuments oder einer vom Ausschuss nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes ermittelten Regel, technischen Spezifikation oder Feststellung erfüllen.

3.5. Zusätzlich zur Erfahrung mit Qualitätsmanagementsystemen hat mindestens ein Mitglied des Auditteams, das ein Audit im Sinne der Nummer 4.3 durchführt, über Erfahrung mit der Bewertung in dem einschlägigen Produktbereich und der betreffenden Produkttechnologie sowie über Kenntnis der geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung zu verfügen. Das Audit hat auch einen Kontrollbesuch in den Räumlichkeiten des Herstellers zu umfassen. Das Auditteam hat die in Nummer 3.1.5 genannten technischen Unterlagen darauf zu überprüfen, ob der Hersteller in der Lage ist, die einschlägigen Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung zu erkennen und die erforderlichen Prüfungen so durchzuführen, dass die Übereinstimmung des Messgeräts mit diesen Anforderungen gewährleistet ist.

3.6. Das Ergebnis der Bewertung ist dem Hersteller auf schriftlichem oder elektronischem Weg mitzuteilen. Die Mitteilung muss das Ergebnis des Audits und die Begründung der Bewertungsentscheidung enthalten.

3.7. Der Hersteller hat sich zu verpflichten, die mit dem von der Konformitätsbewertungsstelle anerkannten Qualitätssicherungssystem verbundenen Vorgaben zu erfüllen, und dafür zu sorgen, dass das System stets ordnungsgemäß und effizient betrieben wird.

3.8. Der Hersteller hat die Konformitätsbewertungsstelle, die das Qualitätssicherungssystem anerkannt hat, über alle geplanten Änderungen des Qualitätssicherungssystems zu unterrichten. Die Konformitätsbewertungsstelle hat zu entscheiden, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch die in den Nummern 3.2 und 3.3 genannten Anforderungen erfüllt oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist. Die Bestimmung der Nummer 3.6 ist entsprechend anzuwenden.

4. Überwachung unter der Verantwortung der Konformitätsbewertungsstelle

4.1. Die Überwachung ist so auszurichten, dass sie geeignet ist zu gewährleisten, dass der Hersteller die Verpflichtungen aus dem von der Konformitätsbewertungsstelle anerkannten Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

4.2. Der Hersteller hat der Konformitätsbewertungsstelle für die Bewertung Zugang zu den Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen zu gewähren und ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere:

4.2.1. Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem,

4.2.2. die Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüf- und Kalibrierdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter sowie sonstige zur Bewertung des Qualitätssicherungssystems erforderliche Berichte.

4.3. Die Konformitätsbewertungsstelle hat regelmäßig Audits durchzuführen um sicherzustellen, dass der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet. Sie hat ihm anschließend einen entsprechenden Prüfbericht zu übergeben.

4.4. Darüber hinaus darf die Konformitätsbewertungsstelle beim Hersteller unangemeldete Besichtigungen durchführen. Während dieser Besuche darf die Konformitätsbewertungsstelle erforderlichenfalls Produktprüfungen durchführen oder durchführen lassen, um sich vom ordnungsgemäßen Funktionieren des Qualitätssicherungssystems zu vergewissern. Die Konformitätsbewertungsstelle hat dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Falle einer Prüfung einen Prüfbericht zu übergeben.

5. Konformitätskennzeichnung und Konformitätserklärung

5.1. Der Hersteller hat an jedem einzelnen Messgerät, das mit der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart übereinstimmt und die geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung erfüllt, die Kennzeichnung nach § 14 dieser Verordnung und unter der Verantwortung der in Nummer 3.1 genannten Konformitätsbewertungsstelle deren Kennnummer anzubringen.

5.2. Der Hersteller hat für jedes Messgerätemodell eine Konformitätserklärung im Sinne des § 11 auszustellen.

6. Aufbewahrung von Unterlagen

Der Hersteller hat für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Messgeräts die folgenden Unterlagen aufzubewahren:

6.1. die Unterlagen gemäß Nummer 3.1,

6.2. die Änderung gemäß Nummer 3.8 in ihrer von der Konformitätsbewertungsstelle anerkannten Form,

6.3. die Entscheidungen und Berichte der Konformitätsbewertungsstelle gemäß den Nummern 3.8, 4.3 und 4.4.

7. Bevollmächtigter

Die in den Nummern 3.1, 3.8, 5 und 6 genannten Verpflichtungen des Herstellers dürfen von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

Modul D1

Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess

1. Begriffsbestimmung

Die Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess ist das Konformitätsbewertungsverfahren, bei dem der Hersteller die in den Nummern 2 und 5 festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen hat und auf eigene Verantwortung zu erklären hat, dass die betreffenden Messgeräte den für sie geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung genügen.

2. Herstellung

Der Hersteller hat ein von einer Konformitätsbewertungsstelle anerkanntes Qualitätssicherungssystem für die Herstellung, Endabnahme und Prüfung der betreffenden Messgeräte gemäß Nummer 3 zu unterhalten.

3. Qualitätssicherungssystem

3.1. Die Bestimmungen von Modul D Nummer 3.1 sind entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt der Unterlagen nach Modul D Nummer 3.1.5 die technischen Unterlagen nach Teil A Nummer 1 bei der Konformitätsbewertungsstelle einzureichen sind.

3.2. Das Qualitätssicherungssystem muss so aufgebaut sein, dass die Übereinstimmung der Messgeräte mit den für sie geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung gewährleistet ist.

3.3. Die Bestimmungen von Modul D Nummern 3.3 und 3.4 sind entsprechend anzuwenden.

3.4. Die Bestimmungen von Modul D Nummern 3.5 und 3.6 sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass vom Auditteam die technischen Unterlagen im Sinne des Teils A Nummer 1 zu prüfen sind.

3.5. Die Bestimmungen von Modul D Nummern 3.7 und 3.8 sind entsprechend anwendbar mit der Maßgabe, dass die Konformitätsbewertungsstelle das Einhalten der in der hiesigen Nummer 3.2 genannten Anforderungen zu prüfen hat.

4. Überwachung unter der Verantwortung der Konformitätsbewertungsstelle

Die Bestimmungen von Modul D Nummer 4 sind entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus hat der Hersteller der Konformitätsbewertungsstelle auch die Unterlagen nach der hiesigen Nummer 3.1 zur Verfügung zu stellen.

5. Konformitätskennzeichnung und Konformitätserklärung

5.1. Der Hersteller hat an jedem einzelnen Messgerät, das die geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung erfüllt, die Kennzeichnung nach § 14 dieser Verordnung und unter der Verantwortung der in Nummer 3.1 genannten Konformitätsbewertungsstelle deren Kennnummer anzubringen.

5.2. Der Hersteller hat für jedes Messgerätemodell eine Konformitätserklärung im Sinne des § 11 dieser Verordnung auszustellen.

6. Aufbewahrung von Unterlagen

Der Hersteller hat für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Messgeräts die folgenden Unterlagen aufzubewahren:

6.1. die Unterlagen gemäß Nummer 3.1,

6.2. die Unterlagen zu Änderungen nach Nummer 3.5 in ihrer von der Konformitätsbewertungsstelle anerkannten Form,

6.3. die Entscheidungen und Berichte der Konformitätsbewertungsstelle gemäß den Nummern 3.5 und 4.

7. Bevollmächtigter

Die in den Nummern 3.1, 3.5, 5, und 6 genannten Verpflichtungen des Herstellers dürfen von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, soweit dieser dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

Modul E

Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf das Produkt

1. Begriffsbestimmung

Die Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf das Produkt ist der Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem der Hersteller die in den Nummern 2 und 5 festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen und auf eigene Verantwortung zu erklären hat, dass die betreffenden Messgeräte der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und den für sie geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung genügen.

2. Herstellung

Der Hersteller hat ein von einer Konformitätsbewertungsstelle anerkanntes Qualitätssicherungssystem für die Endabnahme und Prüfung der betreffenden Messgeräte gemäß Nummer 3 zu unterhalten.

3. Qualitätssicherungssystem

Die Bestimmungen von Modul D Nummer 3 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Pflicht gemäß Modul D Nummer 3.3.2 entfällt und die Pflicht aus Modul D Nummer 3.3.3 sich nur auf Untersuchungen und Prüfungen nach der Herstellung bezieht.

4. Überwachung unter der Verantwortung der Konformitätsbewertungsstelle

Es sind die Bestimmungen von Modul D Nummer 4 entsprechend anzuwenden

5. Konformitätskennzeichnung und Konformitätserklärung

Es sind die Bestimmungen von Modul D Nummer 5 entsprechend anzuwenden.

6. Aufbewahrung von Unterlagen

Es sind die Bestimmungen von Modul D Nummer 6 entsprechend anzuwenden.

7. Bevollmächtigter

Die in den Nummern 5 und 6 sowie in dem Modul D Nummer 3.1 und 3.8 genannten Verpflichtungen des Herstellers dürfen von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

Qualitätssicherung von Endabnahme und Prüfung der Produkte

1. Begriffsbestimmung

Die Qualitätssicherung von Endabnahme und Prüfung der Produkte ist das Konformitätsbewertungsverfahren, bei dem der Hersteller die in den Nummern 2 und 5 festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen und auf eigene Verantwortung zu erklären hat, dass die betreffenden Messgeräte den für sie geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung genügen.

2. Herstellung

Der Hersteller hat ein von einer Konformitätsbewertungsstelle anerkanntes Qualitätssicherungssystem für die Endabnahme und Prüfung der betreffenden Messgeräte gemäß Nummer 3 zu unterhalten.

3. Qualitätssicherungssystem

3.1. Die Bestimmungen von Modul D Nummer 3.1 sind entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt der Unterlagen nach Modul D Nummer 3.1.5 die technischen Unterlagen nach Teil A Nummer 1 bei der Konformitätsbewertungsstelle einzureichen sind.

3.2. Das Qualitätssicherungssystem muss so aufgebaut sein, dass die Übereinstimmung der Messgeräte mit den für sie geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung gewährleistet ist.

3.3. Die Bestimmungen von Modul D Nummer 3.3 sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte zu enthalten haben:

3.3.1. Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse der Geschäftsleitung in Bezug auf die Produktqualität,

3.3.2. nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen,

3.3.3. Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüf- und Kalibrierdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter sowie sonstige zur Bewertung des Qualitätssicherungssystems erforderliche Berichte und

3.3.4. Mittel, mit denen die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht wird.

3.4. Die Bestimmungen von Modul D Nummer 3.4 sind entsprechend anzuwenden.

3.5. Die Bestimmungen von Modul D Nummern 3.5 und 3.6 sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass vom Auditteam die technischen Unterlagen im Sinne des Teils A Nummer 1 zu prüfen sind.

3.6. Die Bestimmungen von Modul D Nummern 3.7 und 3.8 sind entsprechend anwendbar mit der Maßgabe, dass die Konformitätsbewertungsstelle das Einhalten der in der hiesigen Nummer 3.2 genannten Anforderungen zu prüfen hat.

4. Überwachung unter der Verantwortung der Konformitätsbewertungsstelle

Die Bestimmungen von Modul D Nummer 4 sind entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus hat der Hersteller der Konformitätsbewertungsstelle auch die Unterlagen nach der hiesigen Nummer 3.1 zur Verfügung zu stellen.

5. Konformitätskennzeichnung und Konformitätserklärung

Es sind die Bestimmungen von Modul D Nummer 5 entsprechend anzuwenden.

6. Aufbewahrung von Unterlagen

Es sind die Bestimmungen von Modul D Nummer 6 entsprechend anzuwenden.

7. Bevollmächtigter

Die in den Nummern 5 und 6 sowie in dem Modul D Nummer 3.1 und 3.8 genannten Verpflichtungen des Herstellers dürfen von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Produktprüfung

1. Begriffsbestimmung

Die Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Prüfung der Produkte ist der Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem der Hersteller die in den Nummern 2, 5.1 und 6 festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen und auf eigene Verantwortung zu erklären hat, dass die den Bestimmungen von Nummer 3 unterworfenen betroffenen Messgeräte der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und den für sie geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung genügen.

2. Herstellung

Der Hersteller hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Fertigungsprozess und seine Überwachung die Übereinstimmung der hergestellten Messgeräte mit der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen anerkannten Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung gewährleisten.

3. Überprüfung

3.1. Der Hersteller hat eine Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes auszuwählen. Diese hat die Untersuchungen und Prüfungen durchzuführen, die erforderlich sind, um die Übereinstimmung der Messgeräte mit der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen anerkannten Bauart und den entsprechenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung zu prüfen.

3.2. Die Untersuchungen und Prüfungen zur Kontrolle der Konformität der Messgeräte mit den entsprechenden Anforderungen sind je nach Entscheidung des Herstellers entweder mittels Prüfung und Erprobung jedes einzelnen Messgeräts gemäß Nummer 4 oder mittels einer statistischen Prüfung und Erprobung der Messgeräte gemäß Nummer 5 durchzuführen.

4. Überprüfung der Konformität durch Prüfung und Erprobung jedes einzelnen Messgeräts

4.1. Alle Messgeräte sind einzeln zu untersuchen. Es sind geeignete Prüfungen gemäß den einschlägigen harmonisierten Normen, normativen Dokumenten oder vom Ausschuss nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes ermittelten Regeln, technischen Spezifikationen oder Feststellungen durchzuführen, um die Konformität der Geräte mit der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen anerkannten Bauart und den geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung zu überprüfen. Liegen einschlägige harmonisierte Normen, normative Dokumente oder vom Ausschuss nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes ermittelte Regeln, technische Spezifikationen oder Feststellungen nicht vor, hat die Konformitätsbewertungsstelle darüber zu befinden, welche Prüfungen durchzuführen sind.

4.2. Die Konformitätsbewertungsstelle hat auf der Grundlage dieser Untersuchungen und Prüfungen eine Konformitätsbescheinigung auszustellen und an jedem von ihr anerkannten Messgerät ihre Kennnummer anzubringen oder unter ihrer Verantwortung anbringen zu lassen.

4.3. Der Hersteller hat die Konformitätsbescheinigungen über die Prüfung und Erprobung jedes einzelnen Messgeräts zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des Messgeräts für die Behörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

5. Überprüfung der Konformität mit statistischen Mitteln

5.1. Der Hersteller hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Fertigungsprozess und seine Überwachung die Einheitlichkeit aller produzierten Lose gewährleisten, und seine Messgeräte in einheitlichen Losen zur Überprüfung vorzulegen.

5.2. Jedem Los ist gemäß den Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung eine beliebige Probe zu entnehmen. Jedes Messgerät aus einer Stichprobe ist einzeln zu untersuchen. Es sind entsprechende Prüfungen gemäß den einschlägigen harmonisierten Normen, normativen Dokumenten oder vom Ausschuss nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes ermittelten Regeln, technischen Spezifikationen oder Feststellungen durchzuführen, um seine Konformität mit der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen anerkannten Bauart und mit den geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung sicherzustellen und so zu ermitteln, ob das Los angenommen oder abgelehnt wird. Liegen einschlägige harmonisierte Normen, normative Dokumente oder vom Ausschuss nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes ermittelte Regeln, technische Spezifikationen oder Feststellungen nicht vor, hat die Konformitätsbewertungsstelle darüber zu befinden, welche Prüfungen durchzuführen sind.

5.3. Bei dem statistischen Verfahren hat die statistische Kontrolle auf der Grundlage von Funktionsmerkmalen zu erfolgen. Der Stichprobenplan muss Folgendes gewährleisten:

5.3.1. ein normales Qualitätsniveau entsprechend einer Annahmewahrscheinlichkeit von 95 Prozent und einer Nichtübereinstimmungsquote von weniger als 1 Prozent und

5.3.2. ein Qualitätsgrenzniveau entsprechend einer Annahmewahrscheinlichkeit von 5 Prozent und einer Nichtübereinstimmungsquote von weniger als 7 Prozent.

5.4. Wird ein Los angenommen, so sind alle Messgeräte des Loses positiv bewertet und anerkannt – außer der Stichprobe entstammende Messgeräte mit negativem Prüfergebnis.

5.5. Die Konformitätsbewertungsstelle hat auf der Grundlage dieser Untersuchungen und Prüfungen eine Konformitätsbescheinigung auszustellen und an jedem von ihr anerkannten Messgerät ihre Kennnummer anzubringen oder unter ihrer Verantwortung anbringen zu lassen.

5.6. Der Hersteller hat die Konformitätsbescheinigungen über das mit statistischen Mitteln geführte Konformitätsbewertungsverfahren zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des Messgeräts für die zuständigen Behörden bereitzuhalten.

5.7. Wird ein Los abgelehnt, so hat die Konformitätsbewertungsstelle geeignete Maßnahmen zu ergreifen um zu verhindern, dass das Los in Verkehr gebracht wird. Bei gehäufter Ablehnung von Losen darf die Konformitätsbewertungsstelle die statistische Kontrolle darüber hinaus aussetzen.

5.8. Die Bestimmungen der Nummer 5 sind nicht auf nichtselbsttätige Waagen anzuwenden.

6. Konformitätskennzeichnung und Konformitätserklärung

6.1. Es sind die Bestimmungen von Modul D Nummer 5 entsprechend anzuwenden.

6.2. Stimmt die Konformitätsbewertungsstelle zu, darf der Hersteller unter der Verantwortung dieser Stelle deren Kennnummer bereits während des Fertigungsprozesses auf den Messgeräten anbringen.

7. Bevollmächtigter

Die Verpflichtungen des Herstellers dürfen von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, soweit dieser ausdrücklich da-

zu beauftragt ist. Ein Bevollmächtigter darf nicht die in den Nummern 2 und 5.1 festgelegten Verpflichtungen des Herstellers erfüllen.

Konformität auf der Grundlage einer Prüfung der Produkte

1. Begriffsbestimmung

Die Konformität auf der Grundlage einer Prüfung der Produkte ist der Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem der Hersteller die in den Nummern 2, 3, 6.1 und 7 festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen und auf eigene Verantwortung zu erklären hat, dass die den Bestimmungen von Nummer 4 unterworfenen betroffenen Messgeräte den für sie geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung genügen.

2. Technische Unterlagen

Der Hersteller hat die technischen Unterlagen nach Teil A Nummer 1 zu erstellen.

3. Herstellung

Der Hersteller hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Fertigungsprozess und seine Überwachung die Konformität der hergestellten Messgeräte mit den geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung gewährleisten.

4. Überprüfung

4.1. Der Hersteller hat eine Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes auszuwählen. Diese hat die entsprechenden Untersuchungen und Prüfungen durchzuführen, die erforderlich sind, um die Konformität der Messgeräte mit den geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung feststellen zu können.

4.2. Die Untersuchungen und Prüfungen zur Kontrolle der Konformität mit diesen Anforderungen sind nach Wahl des Herstellers entweder mittels Prüfung und Erprobung jedes einzelnen Messgeräts gemäß Nummer 5 oder mittels einer statistischen Prüfung und Erprobung der Messgeräte gemäß Nummer 6 durchzuführen.

5. Überprüfung der Konformität durch Prüfung und Erprobung jedes einzelnen Messgeräts

Die Bestimmungen von Modul F Nummer 4 sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Konformität der Geräte mit den geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung zu überprüfen ist.

6. Überprüfung der Konformität mit statistischen Mitteln

Die nachfolgenden Vorschriften zur Überprüfung der Konformität mit statistischen Mitteln sind nicht auf nichtselbsttätige Waagen anzuwenden.

6.1. Der Hersteller hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Fertigungsprozess die Einheitlichkeit aller produzierten Lose gewährleistet. Der Hersteller hat seine Messgeräte in einheitlichen Losen zur Überprüfung vorzulegen.

6.2. Die Bestimmungen von Modul F Nummern 5.2 bis 5.7 sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Konformität der Geräte mit den geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung zu überprüfen ist.

7. Konformitätskennzeichnung und Konformitätserklärung

7.1. Der Hersteller hat an jedem einzelnen Messgerät, das den geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung entspricht, die Kennzeichnung nach § 14 dieser Verordnung und unter der Verantwortung der in Nummer 4 genannten Konformitätsbewertungsstelle deren Kennnummer anzubringen.

7.2. Die Bestimmungen von Modul F Nummer 6.2. sind entsprechend anzuwenden.

8. Bevollmächtigter

Die Verpflichtungen des Herstellers dürfen von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind. Die in den Nummern 2, 3 und 6.1 festgelegten Verpflichtungen darf ein Bevollmächtigter nicht erfüllen.

Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung

1. Begriffsbestimmung

Die Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung ist das Konformitätsbewertungsverfahren, mit dem der Hersteller die in den Nummern 2, 3 und 5 genannten Verpflichtungen zu erfüllen und auf eigene Verantwortung zu erklären hat, dass das den Bestimmungen gemäß Nummer 4 unterzogene Messgerät den hierfür geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung genügt.

2. Technische Unterlagen

Der Hersteller hat die technischen Unterlagen gemäß Teil A Nummer 1 zu erstellen und sie der nach Nummer 4 ausgewählten Konformitätsbewertungsstelle zur Verfügung zu stellen.

3. Herstellung

Der Hersteller hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Fertigungsprozess und seine Überwachung die Konformität der hergestellten Messgeräte mit den geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung gewährleisten.

4. Überprüfung

4.1. Der Hersteller hat eine Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes auszuwählen. Diese hat nach den einschlägigen harmonisierten Normen, normativen Dokumenten oder vom Ausschuss nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes ermittelten Regeln, technischen Spezifikationen oder Feststellungen oder mittels gleichwertiger Prüfungen zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, ob die Konformität des Messgeräts mit den geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung gegeben ist. Liegen einschlägige harmonisierte Normen, normative Dokumente oder vom Ausschuss nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes ermittelte Regeln, technische Spezifikationen oder Feststellungen nicht vor, hat die Konformitätsbewertungsstelle darüber zu befinden, welche Prüfungen durchzuführen sind.

4.2. Die Konformitätsbewertungsstelle hat auf der Grundlage dieser Untersuchungen und Prüfungen eine Konformitätsbescheinigung auszustellen und an jedem von ihr anerkannten Messgerät ihre Kennnummer anzubringen oder unter ihrer Verantwortung anbringen zu lassen.

4.3. Der Hersteller bewahrt die technischen Unterlagen einschließlich der Konformitätsbescheinigung für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Messgeräts auf.

5. Konformitätskennzeichnung und Konformitätserklärung

5.1. Der Hersteller hat an jedem Messgerät, das die geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung erfüllt, die Kennzeichnung nach § 14 dieser Verordnung und unter der Verantwortung der in Nummer 4 genannten Konformitätsbewertungsstelle deren Kennnummer anzubringen.

5.2. Der Hersteller stellt für jedes Messgerätemodell eine Konformitätserklärung im Sinne des § 11 dieser Verordnung aus.

6. Bevollmächtigter

Die in den Nummern 2 und 5 genannten Verpflichtungen des Herstellers dürfen von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls dieses in der Beauftragung ausdrücklich festgelegt ist.

Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung

1. Begriffsbestimmung

Die Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung ist das Konformitätsbewertungsverfahren, mit dem der Hersteller die in den Nummern 2 und 5 genannten Verpflichtungen zu erfüllen und auf eigene Verantwortung zu erklären hat, dass die betreffenden Messgeräte den für sie geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung genügen.

2. Herstellung

Der Hersteller hat ein von einer Konformitätsbewertungsstelle anerkanntes Qualitätssicherungssystem für Entwicklung, Herstellung, Endabnahme und Prüfung der betreffenden Messgeräte nach Nummer 3 zu unterhalten.

3. Qualitätssicherungssystem

3.1. Der Hersteller hat bei der Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für die betreffenden Messgeräte zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:

3.1.1. Name und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift,

3.1.2. die technischen Unterlagen nach Teil A Nummer 1 jeweils für ein Modell jedes herzustellenden Messgerätetyps,

3.1.3. die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem und

3.1.4. eine schriftliche oder elektronisch zugesandte Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen Konformitätsbewertungsstelle eingereicht worden ist.

3.2. Das Qualitätssicherungssystem muss so aufgebaut sein, dass die Übereinstimmung der Messgeräte mit den für sie geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung gewährleistet ist.

3.3. Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Grundsätze, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem müssen eine einheitliche Auslegung der Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte ermöglichen. Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

3.3.1. Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse der Geschäftsleitung in Bezug auf die Entwurfs- und Produktqualität,

3.3.2. technische Konstruktionspezifikationen, einschließlich der angewandten Normen, sowie – wenn die einschlägigen harmonisierten Normen, normativen Dokumente oder vom Ausschuss nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes ermittelten Regeln, technischen Spezifikationen oder Feststellungen nicht vollständig angewendet werden – die Mittel, mit denen gewährleistet werden soll, dass die für die Messgeräte geltenden wesentlichen Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung erfüllt werden,

3.3.3. Techniken zur Steuerung der Entwicklung und Prüfung des Entwicklungsergebnisses, Verfahren und systematische Maßnahmen, die bei der Entwicklung der zur betreffenden Produktkategorie gehörenden Messgeräte angewandt werden,

3.3.4. entsprechende Fertigungs-, Qualitätssteuerungs- und Qualitätssicherungstechniken, angewandte Verfahren und vorgesehene systematische Maßnahmen,

3.3.5. vor, während und nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen unter Angabe ihrer Häufigkeit,

3.3.6. qualitätsbezogene Aufzeichnungen, wie Prüfberichte, Prüf- und Kalibrierdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter sowie sonstige zur Bewertung des Qualitätssicherungssystems erforderliche Berichte,

3.3.7. Mittel, mit denen die Erreichung der geforderten Entwicklungs- und Produktqualität sowie die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden.

3.4. Die Bestimmungen von Modul D Nummern 3.4. bis 3.8. sind entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur die Anforderungen der hiesigen Nummern 3.2 und 3.3 erfüllt sein müssen.

4. Überwachung unter der Verantwortung der Konformitätsbewertungsstelle

Die Bestimmungen von Modul D Nummer 4 sind entsprechend anzuwenden. Zusätzlich sind der Konformitätsbewertungsstelle die im Qualitätssicherungssystem für den Entwicklungsbereich vorgesehenen qualitätsbezogenen Aufzeichnungen, wie beispielsweise Ergebnisse von Analysen, Berechnungen oder Tests, zur Verfügung zu stellen.

5. Konformitätskennzeichnung und Konformitätserklärung

Die Bestimmungen von Modul D Nummer 5 sind entsprechend anzuwenden.

6. Aufbewahrung von Unterlagen

Die Bestimmungen von Modul D Nummer 6 sind entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Unterlagen nach der dortigen Nummer 3.1 die technischen Unterlagen und die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem nach der hiesigen Nummer 3.1 aufzubewahren sind.

7. Bevollmächtigter

Die in den Nummern 3.1, 5 und 6 sowie in dem Modul D Nummer 3.8. genannten Verpflichtungen des Herstellers dürfen von seinem Bevollmächtigten unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls dieses in der Beauftragung ausdrücklich festgelegt ist.

Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung mit Entwurfsprüfung

1. Begriffsbestimmung

Die Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung mit Entwurfsprüfung ist das Konformitätsbewertungsverfahren, bei dem der Hersteller die in den Nummern 2 und 6 genannten Verpflichtungen zu erfüllen und auf eigene Verantwortung zu erklären hat, dass die betreffenden Messgeräte den für sie geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung genügen.

2. Herstellung

Der Hersteller betreibt ein von einer Konformitätsbewertungsstelle anerkanntes Qualitätssicherungssystem für Entwicklung, Herstellung, Endabnahme und Prüfung der betreffenden Messgeräte nach Nummer 3. Die Eignung des technischen Entwurfs der Messgeräte muss gemäß Nummer 4 geprüft worden sein.

3. Qualitätssicherungssystem

3.1. Die Bestimmungen von Modul D Nummer 3.1. sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die dortige Nummer 3.1.5 nicht zur Anwendung kommt.

3.2. Die Bestimmungen von Modul H Nummern 3.2. und 3.3. sind entsprechend anzuwenden.

3.3. Die Bestimmungen von Modul D Nummern 3.4. bis 3.8. sind entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anforderungen der hiesigen Nummer 3.2. erfüllt sein müssen.

4. Entwurfsprüfung

4.1. Der Hersteller hat bei der in Nummer 3.1 genannten Konformitätsbewertungsstelle die Prüfung des Entwurfs zu beantragen.

4.2. Der Antrag hat Aufschluss über Konzeption, Herstellung und Funktionsweise des Messgeräts zu geben und eine Bewertung der Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung zu ermöglichen. Er muss Folgendes enthalten:

4.2.1. Name und Anschrift des Herstellers,

4.2.2. eine schriftliche oder elektronisch übersandte Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen Konformitätsbewertungsstelle eingereicht worden ist,

4.2.3. die technischen Unterlagen nach Teil A Nummer 1 und

4.2.4. den zusätzlichen Nachweis für eine angemessene Lösung durch den technischen Entwurf; der zusätzliche Nachweis hat einen Verweis auf sämtliche Dokumente zu enthalten, die zugrunde gelegt wurden, insbesondere wenn die einschlägigen harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen nicht vollständig angewandt wurden; der zusätzliche Nachweis muss erforderliche Ergebnisse von Prüfungen einschließen, die in einem geeigneten Labor des Herstellers oder in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung in einem anderen Prüflabor durchgeführt worden sind.

4.3. Die Konformitätsbewertungsstelle hat den Antrag zu prüfen und dem Hersteller eine Entwurfsprüfbescheinigung auszustellen, wenn der Entwurf die für das Messgerät geltenden Anforderungen dieser Verordnung erfüllt. Diese Bescheinigung muss Folgendes enthalten:

4.3.1. den Namen und die Anschrift des Herstellers,

4.3.2. die Ergebnisse der Prüfungen sowie etwaige Bedingungen für ihre Gültigkeit

4.3.3. die erforderlichen Daten für die Identifizierung des von der Konformitätsbewertungsstelle anerkannten Entwurfs und

4.3.4. alle zweckdienlichen Angaben, anhand deren sich die Übereinstimmung der hergestellten Messgeräte mit dem geprüften Entwurf beurteilen und gegebenenfalls eine Kontrolle nach ihrer Inbetriebnahme durchführen lässt.

Der Bescheinigung dürfen einer oder mehrere Anhänge beigelegt werden.

4.4. Die Bestimmungen von Modul B Nummern 6.2. bis 6.4. und 7. bis 9. sind entsprechend anzuwenden, wobei Baumuster durch Entwurf und Baumusterprüfbescheinigung durch Entwurfsprüfbescheinigung zu ersetzen ist.

5. Überwachung unter der Verantwortung der Konformitätsbewertungsstelle

5.1. Die Überwachung ist so auszugestalten, dass sie gewährleistet, dass der Hersteller die Verpflichtungen aus dem von der Konformitätsbewertungsstelle anerkannten Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

5.2. Der Hersteller hat der Konformitätsbewertungsstelle für die Bewertung Zugang zu den Entwicklungs-, Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen zu gewähren und ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere:

5.2.1. die Dokumentation über das Qualitätssicherungssystem,

5.2.2. die im Qualitätssicherungssystem für den Entwicklungsbereich vorgesehenen qualitätsbezogenen Aufzeichnungen wie Ergebnisse von Analysen, Berechnungen und Tests und

5.2.3. die im Qualitätssicherungssystem für den Fertigungsbereich vorgesehenen qualitätsbezogenen Aufzeichnungen wie Prüfberichte, Inspektionsberichte, Testdaten, Kalibrierdaten und Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter.

5.3. Die Bestimmungen von Modul D Nummern 4.3. und 4.4. sind entsprechend anzuwenden.

6. Konformitätskennzeichnung und Konformitätserklärung

6.1. Der Hersteller hat an jedem einzelnen Messgerät, das die geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung erfüllt, die Kennzeichnung nach § 14 dieser Verordnung und unter der Verantwortung der Konformitätsbewertungsstelle deren Kennnummer anzubringen.

6.2. Der Hersteller hat für jedes Messgerätemodell eine Konformitätserklärung im Sinne des § 11 dieser Verordnung auszustellen.

7. Aufbewahrung von Unterlagen

Der Hersteller hat die Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Messgeräts aufzubewahren. Darunter fallen:

7.1. die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem gemäß Nummer 3.1,

7.2. die Unterlagen über Änderungen des Qualitätssicherungssystems in ihrer von der Konformitätsbewertungsstelle anerkannten Form und

7.3. die Entscheidungen und Berichte der Konformitätsbewertungsstelle nach diesem Modul.

8. Bevollmächtigter

Der in den Nummern 4.1 und 4.2 genannte Antrag darf vom Bevollmächtigten eingereicht und die in den Nummern 3.1, 6 und 7 genannten Verpflichtungen sowie die

Verpflichtung zur Unterrichtung der Konformitätsbewertungsstelle über Änderungen dürfen vom Bevollmächtigten unter der Verantwortung des Herstellers erfüllt werden, falls dies in der Beauftragung ausdrücklich festgelegt ist.

Anlage 5

(zu § 11 Absatz 2)

**Konformitätserklärung
für Messgeräte, die nicht europäischen Vorschriften unterliegen**

1. Nr.: (eindeutige Kennnummer des Messgeräts)
2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der nachfolgend genannte Hersteller oder Einführer:
.....
4. Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Messgeräts zwecks Rückverfolgbarkeit, Angabe von Fotografie möglich)
5. Der Hersteller bestätigt, dass der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung das Mess- und Eichgesetz und die darauf gestützten Rechtsverordnungen einhält.
6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder normativen Dokumente die zu Grunde gelegt wurden:
7. Angabe der einschlägigen Regeln, technischen Spezifikationen oder Feststellungen im Sinne des § 46 des Mess- und Eichgesetzes, die zu Grunde gelegt wurden:
8. Angabe sonstiger technischer Regeln oder Spezifikationen, die zu Grunde gelegt wurden:
9. Soweit beteiligt: Angabe der Konformitätsbewertungsstelle (Name, Kennnummer) und Angabe ihrer Mitwirkung und der von ihr ausgestellten Bescheinigungen.
10. Zusatzangaben:

Unterzeichnet für und im Namen von

(Ort, Datum der Ausstellung)

(Name, Funktion, Unterschrift)

Messgeräte für EG-Bauartzulassung und EG-Ersteichung

Tabelle 1

		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Nummerierung nach § 18 Absatz 1 Nummer	Nummerierung nach § 18 Absatz 2 Nummer	Kurzbezeichnung	Begriffsbestimmung nach	spezifische Anforderungen geregelt in
1		EG-Schüttdichte	Artikel 2 der Richtlinie 71/347/EWG, geändert durch Richtlinie 2006/96/EG	Anhang II der Richtlinie 71/347/EWG, geändert durch Richtlinie 2006/96/EG
2		EG-Kaltwasserzähler	Artikel 1 in Verbindung mit Abschnitt I Nummer 1.0 des Anhangs der Richtlinie 75/33/EWG	Abschnitte II bis IV des Anhangs der Richtlinie 75/33/EWG
3		EG-Alkoholometer	Nummer 1.1 des Anhangs der Richtlinie 76/765/EWG, geändert durch Richtlinie 82/624/EWG	Nummern 2 bis 10 des Anhangs der Richtlinie 76/765/EWG, geändert durch Richtlinie 82/624/EWG
4		EG-Aräometer für Alkohol	Nummer 1.1 des Anhangs der Richtlinie 76/765/EWG, geändert durch Richtlinie 82/624/EWG	Nummern 2 bis 10 des Anhangs der Richtlinie 76/765/EWG, geändert durch Richtlinie 82/624/EWG

		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Nummerierung nach § 18 Absatz 1 Nummer	Nummerierung nach § 18 Absatz 2 Nummer	Kurzbezeichnung	Begriffsbestimmung nach	spezifische Anforderungen geregelt in
5		EG-Reifendruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen	Nummer 1 des Anhangs der Richtlinie 86/217/EWG	Nummern 2 bis 4 des Anhangs der Richtlinie 86/217/EWG
6		EG-Gaszähler	Artikel 1 der Richtlinie 71/318/EWG	Abschnitt B des Kapitels I des Anhangs der Richtlinie 71/318/EWG
7		EG-Volumenzähler für Flüssigkeiten	Artikel 1 der Richtlinie 71/319/EWG	Kapitel I und II des Anhangs der Richtlinie 71/319/EWG
8		EG-Zusatzeinrichtung - Volumenzähler	Nummern 1.1, 2.1, 3.1, 4.1, 5.1, 6.1 des Anhangs der Richtlinie 71/348/EWG	Anhang der Richtlinie 71/348/EWG
9		EG-Längenmaße	Artikel 1 in Verbindung mit Nummer 1.1 des Anhangs der Richtlinie 73/362/EWG	Nummern 2 bis 9 des Anhangs der Richtlinie 73/362/EWG
10		EG-Wasserzähler – Kaltwasser	Artikel 1 in Verbindung mit Abschnitt I Nummer 1.0 des Anhangs der Richtlinie 75/33/EWG	Abschnitte II bis IV des Anhangs der Richtlinie 75/33/EWG

		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Nummerierung nach § 18 Absatz 1 Nummer	Nummerierung nach § 18 Absatz 2 Nummer	Kurzbezeichnung	Begriffsbestimmung nach	spezifische Anforderungen geregelt in
11		EG-Förderbandwaagen	Artikel 1 in Verbindung mit Kapitel I Nummer 2 des Anhangs der Richtlinie 75/410/EWG	Kapitel II, III und V des Anhangs der Richtlinie 75/410/EWG
12		EG-Elektrizitätszähler	Artikel 1 der Richtlinie 76/891/EWG	Kapitel II und III des Anhangs der Richtlinie 76/891/EWG
13		EG-Fahrpreisanzeiger	Artikel 1 in Verbindung mit Nummer 1.1 des Anhangs der Richtlinie 77/95/EWG	Nummer 2 bis 6 des Anhangs der Richtlinie 77/95/EWG
14		EG-Volumenmessanlagen für Flüssigkeiten	Artikel 1 in Verbindung mit Nummer 1.1.1 des Anhangs der Richtlinie 77/313/EWG	Nummer 1.2 bis 1.17, 2 und 4 des Anhangs der Richtlinie 77/313/EWG
15		EG-Kontroll- und Sortierwaagen	Kapitel I Nummer 1 des Anhangs der Richtlinie 78/1031/EWG	Kapitel II und III des Anhangs der Richtlinie 78/1031/EWG
16		EG-Wasserzähler – Warmwasser	Artikel 1 in Verbindung mit Abschnitt I Nummer 1.0 des Anhangs der Richtlinie 79/830/EWG	Abschnitte II bis IV des Anhangs der Richtlinie 79/830/EWG
	1	EG-Blockgewichte	Artikel 1 der Richtlinie 71/317/EWG	Anhang I und II der Richtlinie 71/317/EWG

		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Nummerierung nach § 18 Absatz 1 Nummer	Nummerierung nach § 18 Absatz 2 Nummer	Kurzbezeichnung	Begriffsbestimmung nach	spezifische Anforderungen geregelt in
	2	zylindrische EG-Gewichtstücke	Artikel 1 der Richtlinie 71/317/EWG	Anhang III und IV der Richtlinie 71/317/EWG
	3	EG-Wägestücke	Artikel 1 in Verbindung mit Nummer 1 des Anhangs der Richtlinie 74/148/EWG	Nummern 2 bis 11 des Anhangs der Richtlinie 74/148/EWG
	4	EG-Volumenmessanlagen für Flüssigkeiten	Artikel 1 in Verbindung mit Nummer 1.1.1 des Anhangs der Richtlinie 77/313/EWG	Nummer 1.2 bis 1.17 und 2.3 des Anhangs der Richtlinie 77/313/EWG

Anlage 7

(zu § 34 Absatz 1 Nummer 1)

Besondere Eichfristen für einzelne Messgeräte*

Tabelle 1

Ordnungsnummer	Messgeräteart	Eichfrist in Jahren, sofern nicht anders angegeben
1	Messgeräte zur Bestimmung der Länge oder Kombinationen von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung	
1.1	mechanische Längenmessgeräte	nicht befristet
1.2	Längenmessgeräte im Einzelhandel, die die Länge von länglichen Gebilden während einer Vorschubbewegung bestimmen	nicht befristet
1.3	Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils an Schweineschlachtkörpern anhand der Dicke der Speck- oder Muskelschichten (Choirometer)	1
2.	Messgeräte zur Bestimmung der Masse	
2.1	Gewichtstücke	
2.1.1	Gewichtstücke mit Ausnahme der Gewichtstücke, die zu Waagen nach der Nummer 2.2.7 gehören	4
2.2	Nichtselbsttätige Waagen	
2.2.1	nichtselbsttätige Waagen mit einer Höchstlast von 3 000 Kilogramm oder mehr mit Ausnahme der Baustoffwaagen	3
2.2.2	nichtselbsteinspielende Fein- und Präzisionswaagen, soweit sie nicht zu Waagen nach der Nummer 2.2.7 gehören	4
2.2.3	nichtselbsteinspielende Handelswaagen mit einer Höchstlast von weniger als 350 Kilogramm	4
2.2.4	Waagen zum Wiegen von Personen, einschließlich der Säuglingswaagen und der Waagen zur Feststellung des Geburtsgewichts mit Ausnahme der Bettenwaagen und Waagen nach der Nummer 2.2.5	4
2.2.5	Waagen zum Verwiegen von Personen, soweit sie nicht in Krankenhäusern aufgestellt sind	nicht befristet
2.2.6	Behälterwaagen für verflüssigte Gase mit fest mit der Waage verbundenem Druckgasbehälter, dem das Messgut stoßfrei zugeführt und entnommen wird	4
2.2.7	nichtselbsttätige Waagen, die zur Erfüllung einer auf Grund des Mess- und Eichgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder sonstiger Rechtsvorschriften als geeichte Kontrollmessgeräte verwendet werden	1
2.2.8	Viehwaagen in landwirtschaftlichen Betrieben	4
2.3	Selbsttätige Waagen:	

* Sofern für Zusatzeinrichtungen keine besondere Regelung getroffen wird, gilt die Eichfrist des angeschlossenen Messgerätes auch für die Zusatzeinrichtung.

Ordnungsnummer	Messgeräteart	Eichfrist in Jahren, sofern nicht anders angegeben
2.3.1	selbsttätige Kontrollwaagen einschließlich der selbsttätigen Sortierwaagen	1
2.3.2	selbsttätige Waagen mit Etikettendruckwerk, die zur Herstellung von Fertigpackungen ungleicher Füllmenge verwendet werden	1
2.3.3	selbsttätige Gleiswaagen mit einer Höchstlast von 3 000 Kilogramm oder mehr	3
2.3.4	selbsttätige Waagen, die zur Erfüllung einer auf Grund des Mess- und Eichgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder sonstiger Rechtsvorschriften als geeichte Kontrollmessgeräte verwendet werden	1
3.	Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur	
3.1	Flüssigkeits-Glasthermometer mit Ausnahme der Thermometer nach der Nummer 3.2	15
3.2	Thermometer für Messgeräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts von Getreide oder Ölfrüchten	nicht befristet
3.3	Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur in Lagerbehältern oder Rohrleitungen mit Messwiderständen aus Platin oder Nickel, wenn der Isolationswiderstand und die Richtigkeit der Temperaturanzeige ohne Ausbau des Temperaturlaufnehmers in zweijährigem Abstand von der zuständigen Behörde überprüft werden	6
4.	Messgeräte zur Bestimmung des Drucks	
4.1	Druckmessgeräte, die nicht Reifendruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen sind der Klassen 0,1 bis 0,6	1
5.	Messgeräte zur Bestimmung des Volumens	
5.1	Hohlmaße für flüssige Messgüter	
5.1.1	Flüssigkeitsmaße	nicht befristet
5.1.2	Ausschankmaße	nicht befristet
5.1.3	Transport-Messbehälter	9
5.1.4	Holzfässer und Kunststofffässer	5
5.1.5	Metallfässer	8
5.1.6	Fässer aus nicht rostendem Stahl Nummer 1.4301 nach DIN EN 10028-7, Ausgabe Februar 2008, oder aus einem gleichwertigen Werkstoff, mit oder ohne Kunststoffummantelung, die einen Innenüberdruck von 5 bar ohne bleibende Verformung aushalten	nicht befristet
5.2	Hohlmaße für nichtflüssige Messgüter	
5.2.1	Messbehälter	nicht befristet
5.3	Messgeräte für Flüssigkeiten in ruhendem Zustand:	
5.3.1	Messwerkzeuge für Flüssigkeiten mit Ausnahme der Messwerkzeuge nach den Nummern 5.3.2 und 5.3.3	3
5.3.2	Messwerkzeuge für Flüssigkeiten mit festen Maßwänden, bei denen der Maßraum und die Maßraumeinstellung einsehbar sind	nicht befristet

Ordnungsnummer	Messgeräteart	Eichfrist in Jahren, sofern nicht anders angegeben
5.3.3	Volumenmessgeräte, bei denen die messwertbestimmenden Teile aus Glas sind	nicht befristet
5.3.4	Lagerbehälter und Lagergefäße, soweit sie nicht zu den Lagerbehältern nach den Nummern 5.3.5 oder 5.3.6 gehören	12
5.3.5	Lagergefäße, Haupt- und Zwischensammelgefäße nach dem Branntweinmonopolrecht	nicht befristet
5.3.6	Lagerbehälter, bei denen die Messbeständigkeit des Maßraums durch eine vollständige Vermessung frühestens fünf Jahre nach der Konformitätsbewertung oder nach einer vorausgegangenen Eichung festgestellt ist und der Sumpf bei Behältern mit voll aufliegendem Boden nicht in den Maßraum einbezogen ist	nicht befristet
5.3.7	Volumenmessgeräte für Laborzwecke	nicht befristet
5.4	Messgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser	
5.4.1	Messgeräte für verflüssigte Gase	1
5.4.2	Messgeräte für Milch	1
5.4.3	Messgeräte für Schmieröle mit Viskositäten größer als 20 mPa·s im Messzustand	4
5.4.4	Ortsfeste Heizölzähler zur Versorgung einzelner Wohnungen	nicht befristet
5.5	Messgeräte für strömendes Wasser	
5.5.1	Wasserzähler für Kaltwasser und ihre mechanischen Zusatzeinrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen nach Nummer 5.5.5	6
5.5.2	Wasserzähler für Warmwasser mit Ausnahme der Zähler nach Nummer 5.5.4	5
5.5.3	Elektronische Zusatzeinrichtungen für Wasserzähler (Kalt- und Warmwasser), sofern diese netzbetrieben sind und bei batteriebetriebenen Geräten die Lebensdauer der Batterie mindestens für diesen Zeitraum ausreicht oder ein Batteriewechsel ohne Verletzung von Kennzeichen möglich ist	8
5.5.4	Kondensatwasserzähler	8
5.5.5	Einrichtungen zur Messwertübertragung einschließlich der zugehörigen Messwertgeber an Wasserzählern	nicht befristet
5.6	Messgeräte für strömende Gase	
5.6.1	Gaszähler, ausgenommen Wirkdruckgaszähler, soweit nicht unter den Nummern 5.6.2 bis Nummer 5.6.13 dieser Anlage etwas anderes festgelegt ist	5
5.6.2	Balgengaszähler mit einem maximalen Durchfluss von 10m ³ /h oder kleiner sowie Turbinenradgaszähler mit dauergeschmierten Lagern der Turbinenradwelle (ohne Schmierungseinrichtung) sowie Ultraschallgaszähler mit einem maximalen Durchfluss von mindestens 1 600 m ³ /h.	8
5.6.3	Balgengaszähler mit einem maximalen Durchfluss von über 10 m ³ /h und kleiner 25 m ³ /h, Turbinenradgaszähler mit Schmierungseinrichtung mit einem maximalen Durchfluss von 4 000 m ³ /h und kleiner sowie Wirbelgaszähler.	12

Ordnungsnummer	Messgeräteart	Eichfrist in Jahren, sofern nicht anders angegeben
5.6.4	Balgen- und Drehkolbengaszähler mit einem maximalen Durchfluss von 25 m ³ /h bis 1 600 m ³ /h	16
5.6.5	Turbinenradgaszähler mit Schmierungseinrichtung mit einem maximalen Durchfluss von über 4 000 m ³ /h bis kleiner 16 000 m ³ /h	16
5.6.6	Drehkolbengaszähler mit einem maximalen Durchfluss von über 1 600 m ³ /h sowie Turbinenradgaszähler mit Schmierungseinrichtung mit einem maximalen Durchfluss von 16 000 m ³ /h und größer	nicht befristet
5.6.7	Drehkolbengaszähler, Turbinenradgaszähler, Wirbelgaszähler und Ultraschallgaszähler im geschäftlichen Verkehr zwischen gleichbleibenden Partnern mit einem maximalen Durchfluss von mindestens 1 600 m ³ /h Gas im Betriebszustand, wenn ein Vergleichszähler eingebaut ist, der zu Vergleichsmessungen in Reihe geschaltet werden kann, oder wenn in Dauerreihenschaltung ein Vergleichszähler mit unterschiedlichen physikalischen Messverfahren eingebaut ist oder zwei Ultraschallgaszähler mit unterschiedlicher Reaktion auf Strömungseinflüsse eingebaut sind, unter der Voraussetzung, dass Vergleichsmessungen bei der ersten Inbetriebnahme und nachfolgend mindestens einmal jährlich ausgeführt werden, deren Ergebnisse keine Veränderungen der Abweichungen von mehr als der Hälfte der Eichfehlergrenzen gegenüber den bei der Inbetriebnahme festgestellten Abweichungen zeigen	nicht befristet
5.6.8	Wirkdruckgaszähler, wenn ein Filter vorgeschaltet ist, das durch Differenzdruckmessung mit Maximumanzeige überwacht wird, oder Wirkdruckgaszähler ohne Filter, wenn die Blenden mindestens nach 2 Jahren von einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle überprüft werden und keine Beschädigungen oder Verschmutzungen aufweisen	4
5.6.9	Temperatur-, Zustands- und Dichte-Mengenumberter für Gase	5
5.6.10	Mechanische Zusatzeinrichtungen für Gasmessgeräte mit Ausnahme der Gebergeräte und der Schalteinrichtungen	5
5.6.11	Elektronische Zusatzeinrichtungen für Gasmessgeräte, sofern diese netzbetrieben sind und bei batteriebetriebenen Geräten die Lebensdauer der Batterie mindestens für diesen Zeitraum ausreicht oder ein Batteriewechsel ohne Verletzung von Kennzeichen möglich ist	8
5.6.12	Gebergeräte für Gasmessgeräte und für deren Zusatzeinrichtungen	nicht befristet
5.6.13	Umschalt- und Zuschalteinrichtungen für Gaszähler	nicht befristet
6.	Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität	
6.1	Elektrizitätszähler in der Ausführung als Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler mit Induktionsmesswerk einschließlich Doppeltarifzähler, mit Ausnahme der Zähler nach der Nummer 6.2	16
6.2	Elektrizitätszähler in der Ausführung als Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler mit Induktionsmesswerk als Messwandlerzähler, als mechanische Mehrtarif-, Maximum- und Überverbrauchs-zähler sowie mechanische Zusatzeinrichtungen für Elektrizitätszähler	12

Ordnungsnummer	Messgeräteart	Eichfrist in Jahren, sofern nicht anders angegeben
6.3	Elektrizitätszähler in der Ausführung als Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler mit elektronischem Messwerk für direkten Anschluss und Anschluss an Messwandler sowie eingebaute und getrennt angeordnete elektronische Zusatzeinrichtungen für Elektrizitätszähler, sofern diese netzbetrieben sind und bei batteriebetriebenen Geräten die Lebensdauer der Batterie mindestens für diesen Zeitraum ausreicht oder ein Batteriewechsel ohne Verletzung von Kennzeichen möglich ist	8
6.4	Elektrizitätszähler für Gleichstrom	4
6.5	Messwandler für Elektrizitätszähler	nicht befristet
7.	Messgeräte zur Bestimmung der Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen)	
7.1	Wärmezähler und Kältezähler	5
7.2	Warm- und Heißwasserzähler für Wärmetauscher-Kreislaufsysteme	5
7.3	Elektronische Zusatzeinrichtungen für Wärme- und Kältezähler, sofern diese netzbetrieben sind und bei batteriebetriebenen Geräten die Lebensdauer der Batterie mindestens für diesen Zeitraum ausreicht oder ein Batteriewechsel ohne Verletzung von Kennzeichen möglich ist	8
8.	Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten	
8.1	Dichte- oder Gehaltsmessgeräte, bei denen die messwertbestimmenden Teile aus Glas hergestellt sind	nicht befristet
8.2	Hydrostatische Waagen, Tauchkörper und Senkwaagen aus Metall	4
8.3	Messgeräte zur Bestimmung des Fettgehalts von Milch und Milcherzeugnissen, bei denen die messwertbestimmenden Teile aus Glas hergestellt sind	nicht befristet
9.	Einzelne Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten	
9.1	Getreideprober	4
9.2	Messgeräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts von Getreide und Ölfrüchten, bei denen die Bestimmung des Feuchtegehalts über Infrarot-Spektralmesstechnik erfolgt	1
9.3	Messgeräte zur Bestimmung des Atemalkoholgehalts	6 Monate
9.4	Messgeräte zur Bestimmung des Fettgehalts von Milcherzeugnissen, bei denen die messwertbestimmenden Teile aus Glas hergestellt sind	nicht befristet
9.5	Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils von Schweineschlachtkörpern (Choirometer)	1
10.	Messgeräte zur Bestimmung von sonstigen Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen	
10.1	Brennwertmessgeräte für Gase	1
10.2	Brennwert-Mengennumwerter für Gase	5

Ordnungsnummer	Messgeräteart	Eichfrist in Jahren, sofern nicht anders angegeben
10.3	Gasdruckregelgeräte zur thermischen Gasabrechnung, wenn Geräte der Genauigkeitsklassen AC 2,5 und AC 5 mindestens einmal jährlich und Geräte der Genauigkeitsklassen AC 10 mindestens in Zeitabständen, die der Eichfrist der zugehörigen Gaszähler entsprechen, vom Versorgungsunternehmen nachgeprüft, gekennzeichnet und die Ergebnisse aufgezeichnet werden	nicht befristet
11.	Schalldruckpegel und daraus abgeleitete Messgrößen	
12.	Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen im öffentlichen Verkehr	
12.1	Radlastwaagen und Geschwindigkeitsmessgeräte für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs	1
12.2	Messgeräte für die Abgasuntersuchung von Kraftfahrzeugen für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs	1
12.3	mechanische Stoppuhren für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs	1
12.4	Taxameter einschließlich Wegstreckensignalgeber in Kraftfahrzeugen	1
13.	Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung	
13.1	Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Photonenstrahlung mit einer radioaktiven Kontrollvorrichtung, die die Kontrolle des gesamten Dosimeters (Detektor und Messwerterfassungs- und Anzeigesystem) gestattet und die über eine von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ausgestellte Baumusterprüfbescheinigung verfügt und wenn der Verwender Kontrollmessungen entsprechend der für die Kontrollvorrichtung ausgestellten Baumusterprüfbescheinigung mindestens halbjährlich durchführt, die Ergebnisse aufzeichnet und mindestens sechs Jahre aufbewahrt	6
13.2	Passive, integrierende Dosimeter, wenn sie nach § 29 Absatz 1 und 2 von einer Dosimetriestelle verwendet werden	nicht befristet

Anlage 8

(zu § 38, § 50 Absatz 2 und 3, § 54 Absatz 3 Satz 2, § 55 Absatz 2 Satz 2)

Kennzeichen

0 Vorgaben für alle Kennzeichen

- 0.1 Die Farbe der in den nachfolgend aufgeführten Kennzeichen verwendeten Schriften und Zeichen ist schwarz. Die Kennzeichen können auch als Relief ohne zusätzliche Farbe in eine Plombe eingedrückt werden.
- 0.2 Sind Kennzeichen als Klebmarke ausgeführt, dürfen diese nicht zerstörungsfrei abgelöst werden können.

1 Kennzeichen der Eichbehörden (§ 38)

- 1.1 Das Eichkennzeichen besteht im linken Teil aus einem gewundenen Band mit dem Buchstaben „D“. Oberhalb des Bandes ist die Kennung der jeweiligen Eichaufsichtsbehörde und unterhalb des Bandes ist ein sechsstrahliger Stern angebracht. Anstelle des Sterns kann auch die Kennung des prüfenden Eichamtes verwendet werden. Rechts neben dem Band steht in einem auf der Spitze stehenden Quadrat mit nach innen gewölbten Kanten die Jahresangabe, bestehend aus den beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die Eichfrist beginnt. Die Mindesthöhe des Eichkennzeichens beträgt 5 mm.

Beispiel:



Wird das Eichkennzeichen als Marke verwendet, kann dieses in einer rechteckigen oder runden Form erfolgen. Die Marke kann den Namen der Eichbehörde enthalten. Die Hintergrundfarbe der Marke ist gelb, entsprechend der nachfolgenden Darstellung.

Beispiel:

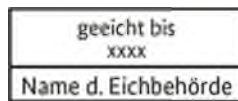


- 1.2 Beträgt die Eichfrist weniger als zwölf Monate, besteht die Kennzeichnung aus einer runden Klebmarke mit den Monatszahlen 1 bis 12 am Rand sowie dem Eichkennzeichen in der Mitte. Der Kalendermonat der Eichung ist auf der Klebmarke kenntlich zu machen. Die Kennzeichnung kann auch durch Kombination der runden Marke nach Nummer 1.1 mit einem Ringaufkleber erfolgen, der die Monatszahlen 1 bis 12 trägt.

Beispiel:



- 1.3 Das Zusatzzeichen zur Bezeichnung des Endes der Eichfrist hat eine der folgenden Formen.



- 1.4 Das Sicherungszeichen besteht aus dem ersten Teil des Eichkennzeichens nach Nummer 1.1; die Hintergrundfarbe ist orange, entsprechend der nachfolgenden Darstellung.

Beispiel:



- 1.5 Das Entwertungszeichen besteht aus zwei sich tangierenden Halbkreisen in nachstehender Ausführung:

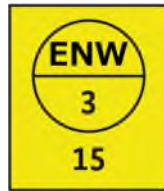
Beispiel:



2 Kennzeichen der staatlich anerkannten Prüfstellen (§ 50 Absatz 2 und 3)

- 2.1 Das Eichkennzeichen der Prüfstellen trägt in der oberen Hälfte eines Kreises den Buchstaben E bei Messgeräten für Elektrizität, G bei Messgeräten für Gas, K bei Messgeräten für Wärme und W bei Messgeräten für Wasser, gefolgt von der Kennung der zuständigen Behörde. Darunter befindet sich die der Prüfstelle von der zuständigen Behörde zugeteilte Ordnungsnummer. Unterhalb des Kreises oder daneben steht die Jahresangabe, bestehend aus den letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Eichfrist beginnt. Das Kennzeichen kann als Plombe ausgeführt werden. Auf Plomben darf die Jahresangabe auf der Rückseite angebracht werden. Bei der Ausführung als Klebmarke ist die Hintergrundfarbe des Eichkennzeichens gelb, entsprechend der nachfolgenden Darstellung.

Beispiel:
I:



Erläuterung: Kennzeichen einer Prüfstelle für Elektrizitätsmessgeräte (E), zuständige Behörde Nordrhein-Westfalen (NW), zugeteilte Ordnungsnummer „3“, Jahr der Eichung 2015.

- 2.2 Das Sicherungszeichen der staatlich anerkannten Prüfstelle entspricht dem oberen Teil des Eichkennzeichens nach Nummer 2.1. Es kann als Plombe ausgeführt werden. Bei Ausführung als Klebmarke ist die Hintergrundfarbe orange, entsprechend der nachfolgenden Darstellung.

Beispiel:



3 Kennzeichen des Instandsetzers (§ 54 Absatz 3 Satz 2, § 55 Absatz 2 Satz 2)

- 3.1 Das Instandsetzerkennzeichen besteht aus einer dreieckigen Klebmarke mit einer Seitenlänge von 30 mm.

Das Kennzeichen enthält im oberen Feld die Kennung der zuständigen Behörde, im mittleren Feld eine dem Instandsetzer von der zuständigen Behörde zugeteilte Nummer. Das untere Feld ist für die Angabe des Datums der Instandsetzung sowie des Namenskürzels des Mitarbeiters bestimmt, der die Instandsetzung vorgenommen hat. Die Hintergrundfarbe des Kennzeichens ist rot, entsprechend der nachfolgenden Darstellung.

Beispiel:



- 3.2 Das Sicherungszeichen des Instandsetzers besteht aus einer dreieckigen Klebmarke mit einer Seitenlänge von mindestens 7 mm. Die Rückseite des Sicherungszeichens in der Ausführung als Plombe darf mit einem Firmenzeichen versehen sein.

Das Kennzeichen trägt im oberen Feld die Kennung der zuständigen Behörde, darunter die dem Instandsetzer von der zuständigen Behörde zugeteilte Nummer. Die Hintergrundfarbe des Kennzeichens ist rot, entsprechend der nachfolgenden Darstellung.

Beispiel:



4. Kennungen der in den Ländern zuständigen Behörden:

Tabelle 1

Land	Kennung
Baden-Württemberg	BW
Bayern	BY
Berlin/Brandenburg	BB
Bremen	HB
Hamburg/ Schleswig-Holstein/ Mecklenburg- Vorpommern	NO
Hessen	HE
Niedersachsen	NI
Nordrhein-Westfalen	NW
Rheinland-Pfalz	RP
Saarland	SL
Sachsen	SN
Sachsen-Anhalt	ST
Thüringen	TH

Artikel 2

Änderung der Branntweinsteuerverordnung

§ 4 Absatz 2 Satz 2 der Branntweinsteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3280), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1412) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Ermittlung kann mit einem Messgerät vorgenommen werden, das nach dem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 der Mess- und Eichverordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] in der jeweils geltenden Fassung geprüft und beglaubigt ist.“

Artikel 3

Änderung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung

In Anlage 2 Nummer 1.6 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2326) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 der Eichordnung“ durch die Wörter „nach § 34 Absatz 3 der Röntgenverordnung dem Mess- und Eichgesetz“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Fertigpackungsverordnung

Die Fertigpackungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451, 1307), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2008 (BGBl. I S. 1079) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. „§ 35 wird gestrichen.“
2. In Anlage 7 Nummer 1.1 Satz 2 wird das Wort „eichfähiger“ durch die Wörter „dem Mess- und Eichgesetz entsprechender“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Strahlenschutzverordnung

§ 67 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Messgeräte für Photonenstrahlung der in § 1 Absatz 1 Nummer 13 der Mess- und Eichverordnung bezeichneten Art müssen dem Mess- und Eichgesetz entsprechen, wenn sie für nachfolgende Zwecke verwendet werden:

1. für die physikalische Strahlenschutzkontrolle mittels Messung
 - a) der Personendosis nach § 41 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 5 Satz 1 oder

- b) der Ortsdosis oder Ortsdosisleistung nach § 41 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder
 2. für Messungen zur Abgrenzung von Strahlenschutzbereichen oder zur Festlegung von Aufenthaltszeiten von Personen in Strahlenschutzbereichen.
- Zur Messung der Personendosis, der Ortsdosis, der Ortsdosisleistung, der Oberflächenkontamination, der Aktivität von Luft und Wasser und bei einer Freimessung nach § 29 Absatz 3 aufgrund der Vorschriften dieser Verordnung sind, sofern nicht nach Satz 1 Nummer 1 Messgeräte nach dem Mess- und Eichgesetz vorgeschrieben sind, andere geeignete Strahlungsmessgeräte zu verwenden. Es ist dafür zu sorgen, dass die Strahlungsmessgeräte nach den Sätzen 1 und 2
1. den Anforderungen des Messzwecks genügen,
 2. in ausreichender Zahl vorhanden sind und
 3. regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit geprüft und gewartet werden.“
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nr. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3 Nummer 3“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Röntgenverordnung

§ 34 der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2000) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) Messgeräte für Röntgenstrahlung der in § 1 Absatz 1 Nummer 13 der Mess- und Eichverordnung bezeichneten Art müssen dem Mess- und Eichgesetz entsprechen, wenn sie für nachfolgende Zwecke verwendet werden:
 1. für die physikalische Strahlenschutzkontrolle mittels Messung
 - a) der Personendosis nach § 35 Absatz 4 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 8 Nummer 3 oder
 - b) der Ortsdosis oder Ortsdosisleistung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 Absatz 8 Nummer 1,
 2. für Messungen zur Abgrenzung von Strahlenschutzbereichen oder zur Festlegung von Aufenthaltszeiten von Personen in Strahlenschutzbereichen oder
 3. für Messungen nach den §§ 3, 4 und 16 Absatz 2.Zur Messung der Personendosis, der Ortsdosis und der Ortsdosisleistung sind, sofern nicht nach Satz 1 Nummer 1 Messgeräte nach dem Mess- und Eichgesetz vorgeschrieben sind, andere geeignete Strahlungsmessgeräte zu verwenden. Es ist dafür zu sorgen, dass die Strahlungsmessgeräte nach den Sätzen 1 und 2
 1. den Anforderungen des Messzwecks genügen,
 2. in ausreichender Zahl vorhanden sind und
 3. regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit geprüft und gewartet werden.“
 2. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 3 Nummer 3“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Niederdruckanschlussverordnung

§ 13 Absatz 2 der Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 werden die Wörter „entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.
2. In Satz 6 werden die Wörter „, insbesondere das DVGW-Zeichen“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird den Wörtern „anerkannten Regeln der Technik“ das Wort „allgemein“ vorangestellt.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
2. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 32 Absatz 2 der Eichordnung“ durch die Wörter „§ 39 des Mess- und Eichgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

In § 57a Absatz 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die durch Artikel 8 der Verordnung vom 5. November 2013 (BGBl. I S. 3920) geändert worden ist, wird das Wort „eichfähigen“ durch die Wörter „nach dem Mess- und Eichgesetz in Verkehr gebrachten“ ersetzt.

Artikel 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Artikel 7 und Artikel 8 Nummer 1 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Die Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juni 2011 (BGBl. I S. 1035) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

(4) In Artikel 1 treten § 7 Absatz 4 und § 24 Absatz 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2017 sowie Abschnitt 3 und Anlage 6 mit Ablauf des 30. November 2025 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das gesetzliche Messwesen ist durch das Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (kurz: MessEG, Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des gesetzlichen Messwesens vom 25. Juli 2013, BGBl. I S. 2722) neu geordnet worden. Die bisherige Verordnungsregelung in diesem Bereich, die Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juni 2011 (BGBl. I S. 1035) geändert worden ist, passt zu der neuen gesetzlichen Systematik nicht mehr. Es bedarf daher einer grundlegenden Neuordnung auch auf der Verordnungsebene.

Zudem sind neue europäische Richtlinien zwingend in nationales Recht umzusetzen. Dies soll mit der vorliegenden Verordnung erfolgen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung vervollständigt mit Artikel 1 (Mess- und Eichverordnung) die Neuordnung des gesetzlichen Messwesens. Die Mess- und Eichverordnung füllt den gesetzlichen Rahmen des MessEG aus und stellt die notwendigen Detailregelungen bereit.

Artikel 1 der Verordnung führt eine Reihe zwingender Umsetzungen des europäischen Rechts in deutsches Recht fort, denen bereits in der Eichordnung Rechnung getragen worden war. Darüber hinaus werden aber auch neue EU-rechtliche Anforderungen berücksichtigt. So dient die Verordnung auch der Umsetzung der Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107) sowie der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149). Die beiden vorgenannten Richtlinien lösen die Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte und die Richtlinie 2009/23/EG betreffend nichtselbsttätige Waagen ab, die für einen Übergangszeitraum weiterhin Geltung haben. Daher sind auch diese bisherigen Richtlinien im Rahmen ordnungsgemäßer Umsetzung zu berücksichtigen. Auch werden Vorgaben der Richtlinie 2011/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG des Rates über das Messwesen (ABl. L 71 vom 18.3.2011, S. 1) im deutschen Recht verankert.

Die Verordnung regelt im Wesentlichen die nachfolgenden Aspekte, wobei die Regelungsbereiche der nachfolgenden Nummern 1 bis 5 von der in Artikel 1 enthaltenen Mess- und Eichverordnung (MessEV) abgedeckt werden:

1. Nähere Bestimmungen zum Anwendungsbereich des gesetzlichen Messwesens

Das MessEG verweist hinsichtlich der näheren Bestimmung des Kreises der von Gesetz und Verordnung erfassten Messgeräte und Teilgeräte auf die Verordnung und überlässt ihr die Festlegung einzelner Ausnahmen in verschiedenen Bereichen.

Ein wesentlicher Regelungskomplex der Verordnung ist dabei die nähere Festlegung der erfassten Messgeräte und Teilgeräte in § 1 MessEV. Die Teilgeräte werden in § 1 Absatz 5 MessEV konkret benannt. Die Messgeräte werden im Wesentlichen in Form von Messgerätegruppen aufgeführt. Auch in der Vergangenheit waren einzelne Messgeräte aus dem grundsätzlich erfassten Kreis ausgenommen. Dies geschieht im Rahmen dieser Verordnung durch § 2 MessEV in Verbindung mit Anlage 1 und betrifft Messgeräte, für die ein besonderes Regelungs- und Schutzbedürfnis nicht besteht.

Die Verordnung regelt aber noch weitere grundlegende Ausnahmen. So werden in § 4 MessEV einzelne Zusatzeinrichtungen aus dem Anwendungsbereich von Gesetz und Verordnung ausgenommen. Der Begriff der Zusatzeinrichtung ist in § 3 Nummer 24 MessEG definiert.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes und der Verordnung wird ferner durch den Ausnahmekatalog des § 5 MessEV nachhaltig geprägt. Während in den Vorschriften der §§ 1 bis 4 jeweils gerätebezogene Regelungen getroffen werden, regelt § 5 handlungsorientierte Ausnahmen. Gegenstand der Ausnahmen sind also nicht bestimmte Geräte, sondern bestimmte Formen der Verwendung von Messgeräten.

2. Detailregelungen für das Inverkehrbringen von Messgeräten

Die näheren Details beim Inverkehrbringen von Messgeräten werden durch die Verordnung geregelt. Dazu zählt insbesondere die Definition der wesentlichen Anforderungen, die ein Messgerät einzuhalten hat. Aber auch die Einzelheiten der Konformitätsbewertungsverfahren, sowie der auf Messgeräten anzubringenden Kennzeichnungen und Aufschriften werden hier näher geregelt.

3. Detailregelungen für das Verwenden von Messgeräten

Die grundlegenden gesetzlichen Verpflichtungen beim Verwenden von Messgeräten und Messwerten bedürfen der näheren Konkretisierung auf Verordnungsebene. Dem dienen die Vorschriften der §§ 22 bis 32. Die Begriffe des „Verwendens von Messgeräten“ und des „Verwendens von Messwerten“ sind in § 3 Nummer 22 und 23 MessEG bereits geregelt.

4. Eichfrist, Eichung, Befundprüfung und Softwareaktualisierung

Die Nutzungsdauer von Messgeräten ist durch den Zeitraum bestimmt, innerhalb dessen Messgeräte nach technisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen zuverlässige Ergebnisse liefern. Dieser Zeitrahmen ist vom Alterungsverhalten der Messgerätebauteile und von äußeren Einflüssen abhängig. Die hierzu vorliegenden Erkenntnisse sind Grundlage für die Bestimmung der Eichfristen der einzelnen Messgeräte. Regelungen über die Eichfristen bereitzustellen, ist gleichfalls eine Aufgabe der Verordnung.

Mit Ablauf der Eichfrist darf ein Messgerät erst nach erfolgter Eichung wieder verwendet werden. Der Begriff der Eichung ist in § 3 Nummer 5 MessEG definiert. Es handelt sich dabei um eine behördliche Prüfung, Bewertung und Kennzeichnung des Messgeräts, die mit der Erlaubnis verbunden ist, das Messgerät zu verwenden.

Neu aufgenommen wurden die Vorschriften zur Genehmigung von Softwareaktualisierungen (§§ 40, 41 MessEV). Nach dem geltenden Recht führen messtechnisch relevante Eingriffe in ein Messgerät zum Erlöschen der Eichgültigkeit, mit der Folge einer Pflicht zur erneuten Eichung. Zu den relevanten Eingriffen gehört auch das Aufspielen neuer Software, sofern diese in messtechnisch relevante Bereiche eingreifen könnte. Um hier, gerade mit Blick auf die zunehmende Automatisierung und Vernetzung von Messvorgängen, den Prüfaufwand auf den relevanten Teil der Softwareaktualisierung zu beschränken und Genehmigungen auch für mehrere betroffene Messgeräte zu ermöglichen, sieht § 37 Absatz 6 MessEG entsprechende besondere Genehmigungsverfahren vor. Deren nähere Ausgestaltung nimmt die Verordnung vor.

5. Staatlich anerkannte Prüfstellen und Instandsetzungsbetriebe

Zuständig zur Vornahme von Eichungen für bestimmte Messgeräte sind nach § 40 Absatz 3 MessEG neben den Eichbehörden auch die staatlich anerkannten Prüfstellen. Die Verordnung regelt das notwendige Verfahren zur Anerkennung der Prüfstellen und ihres Leitungspersonals.

Die Verordnung schafft auch die notwendigen Detailregelungen für die Anerkennung von Instandsetzungsbetrieben, denen nach § 37 Absatz 5 MessEG wichtige Aufgaben im gesetzlichen Messwesen zukommen.

6. Folgeänderungen

Mit den Artikeln 2 bis 9 werden notwendige Folgeänderungen in anderen Verordnungen zur Anpassung an das neue Regelungskonzept des gesetzlichen Messwesens vorgenommen. Die Artikel 7 und 8 dienen zudem der Anpassung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Gewährleistung eines freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungsermächtigung

Die Verordnung ist auf verschiedene gesetzliche Ermächtigungen gestützt.

Artikel 1 der Verordnung nimmt die Verordnungsermächtigungen des MessEG in Anspruch. Es sind dies die Regelungen der §§ 4, 30, 41 und 53 Absatz 3 MessEG. Diese Verordnungsermächtigungen sind seit 1. August 2013 in Kraft (Artikel 27 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens). Auf die jeweils in Anspruch genommene Verordnungsermächtigung wird in der Erläuterung der einzelnen Vorschriften hingewiesen.

Auf die Verordnungsermächtigungen der Anpassungsregelungen in den Artikeln 2 bis 9 wird jeweils bei den Einzelkommentierungen hingewiesen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Sie setzt zudem wichtige Vorgaben des Europäischen Rechts in nationale Regelungen um.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung schafft für die Betroffenen eine Reihe von Erleichterungen.

Die Anwendung der Vorschriften des gesetzlichen Messwesens wird gegenüber dem bisherigen Recht erleichtert, da die MessEV und das MessEG nun gemeinsam eine geschlossene Rechtsmaterie bilden und einer einheitlichen, klar strukturierten Systematik folgen.

Die Verordnung enthält zudem mehrere Liberalisierungselemente.

So wurde der Katalog der ausgenommenen Verwendungen erweitert und insbesondere eine Bagatellklausel eingeführt. Die Vorschriften über die öffentliche Waage wurden entbürokratisiert. Das Verfahren zur Verlängerung der Eichfrist bei Stichprobenprüfungen wurde flexibilisiert. Damit können auch zukünftige Erkenntnisse über das Alterungsverhalten von Messgeräten im Stichprobenverfahren Verwendung finden. Dies war bislang ohne Änderung der Verordnung nicht möglich. Verfahrensvereinfachende Wirkung kommt schließlich auch den Regelungen über die Softwareaktualisierung zu, mittels derer durch ein Genehmigungsverfahren eine Vielzahl gleichartiger Geräte aktualisiert werden können.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Aspekte der Nachhaltigkeit sind nicht betroffen. Die Regelungen der Verordnung haben keine ökologischen Auswirkungen. Die im Verordnungsentwurf getroffenen Regelungen betreffen auch keine sozialen Aspekte.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Länder fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird durch diese Verordnung nur an sehr vereinzelten Punkten zunehmen. Im Wesentlichen schreibt die Verordnung zur Wahrung der Messrichtigkeit und Messbeständigkeit und zur Gewährleistung eines angemessenen Verbraucherschutzes bestehende Verpflichtungen fort. Auch wenn einzelne Regelungen neu aufgenommen wurden, wie etwa die näheren Verpflichtungen des Herstellers zur Bereitstellung technischer Unterlagen, so ist dies in der Sache nichts Neues. Auch die Bauartzulassung nach altem Recht erforderte die Vorlage technischer Unterlagen seitens des Herstellers in vergleichbarem Umfang.

Zu den wenigen Pflichten, die neu hinzugekommen sind, gehört die in § 28 ergänzend aufgenommene Pflicht zur Temperaturumwertung bei der Abgabe von Flüssiggas für Zwecke des Verheizens. Sie belastet nur wenige Wirtschaftsakteure und ist zudem auf eine einmalige Investition für Anschaffung und Installation eines zusätzlichen Bauteils beschränkt. Schätzungen gehen davon aus, dass etwa 1 150 Tankwagen für Flüssiggas von der Regelung betroffen sein werden. Die Kosten eines Temperaturmengenumwerter belaufen sich auf ca. 200 Euro. Zusätzliche Kosten für die Prüfung im Rahmen der Eichung fallen zur Zeit nicht an. Der Aufwand zur Prüfung eines Temperaturmengenumwerter ist gegenwärtig in der Gebühr für die Eichung der Messanlage eingeschlossen.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten

1. Informationspflichten bei Eichfristverlängerungen

Die Verordnung behält das bisherige Verfahren der Stichprobenprüfung von Versorgungsmessgeräten (§ 35) grundsätzlich bei, gestaltet es aber nun als Genehmigungsverfahren aus. Das ist notwendig, um auch Bauarten von Messgeräten in das Verfahren einbeziehen zu können, bei denen gegenwärtig abschließende Informationen über das Alterungsverhalten noch nicht vorliegen. Hier kann die zuständige Behörde Eichfristverlängerungen entsprechend dem jeweiligen zukünftigen Erkenntnisstand festlegen. Der Inhalt der Informationspflichten wird durch die Aufnahme des Genehmigungsverfahrens nicht wesentlich verändert. Auch wird sich der sonstige Aufwand, etwa für Gebühren oder sonstige Entgelte, nicht grundlegend verändern, da die Prüfungsgegenstände gleich bleiben. Lediglich eine Gebühr für die Genehmigung der Eichfristverlängerung durch die Eichbehörde wird neu hinzutreten. Deren Höhe ist noch nicht festgelegt. Maßstab der Gebührenhöhe sind nach § 59 Absatz 2 MessEG die Kosten der betreffenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung. Schätzungen gehen davon aus, dass sie im Bereich von etwa 280 Euro je Genehmigungsvorgang liegen könnte.

Das Stichprobenverfahren steht für Messgeräte zur Ermittlung von Versorgungsleistungen an Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme zur Verfügung. Es hat erhebliche ökonomische Bedeutung. Für die Verwender dieser Messgeräte, die Versorgungsunternehmen, bedeutet es bei positivem Prüfergebnis eine Verlängerung der Zyklen zum Austausch von Messgeräten und damit eine deutliche Senkung betrieblicher Kosten. Hauptsächlich Kostentreiber auf Unternehmensseite sind nämlich nicht die Gebühren der Eichung, sondern die betrieblichen Kosten für den Aus- und Einbau der Messgeräte vor Ort und das Vorhalten von Ersatzzählern. Versorgungsmessgeräte sind in aller Regel in leitungsgebundenen Versorgungsnetzen integriert und müssen zur Eichung demontiert werden. An deren Stelle muss unmittelbar ein neuer Zähler installiert werden. Bei den betrieblichen Kosten des Zählerwechsels sind vor allem die Wege- und Arbeitszeiten der Mitarbeiter und der Materialeinsatz, insbesondere für Fahrzeuge, zu beachten. In der betrieblichen Gesamtkalkulation sind auch erfolglose Austauschversuche mangels Zutritt zum Gebäude zu berücksichtigen. Exemplarisch sei dies am Beispiel eines Balgengaszählers beschrieben: Die Eichfrist eines derartigen Zählers beträgt bislang und soll auch weiterhin 8 Jahre betragen (siehe Anlage 7 Nummer 5.6.2 zu Artikel 1). Bei erfolgreichem Stichprobenver-

fahren wird die Frist bislang um 4 Jahre verlängert. Damit kann der Verwender bereits mit einem erfolgreichen Stichprobenverfahren die Hälfte der Kosten für einen Zählerwechsel des betreffenden Loses einsparen. Die Kostenersparnis durch ein einziges Stichprobenverfahren ist erheblich: Auf der Grundlage von Schätzungen der Branche wird für den Wechsel eines Zählers von Vollkosten in Höhe von etwa 50 Euro je Gerät ausgegangen. Die durchschnittliche Losgröße eines Stichprobenverfahrens für Gaszähler liegt bei etwa 2 900 Geräten. Damit würden also bei einem vollständigen Wechsel Kosten in Höhe von 145 000 Euro entstehen. Mit der Verlängerung um eine halbe Eichfrist (4 Jahre) reduzieren sich somit die betrieblichen Kosten um 72 500 Euro. Zu beachten ist, dass es sich hierbei um Kosten handelt, die innerhalb der Leistungskette schließlich vom Endverbraucher zu tragen sind.

Allein in Nordrhein-Westfalen wurden in den Jahren 2011 und 2012 durchschnittlich ca. 700 Stichprobenverfahren durchgeführt. Bundesweit dürften es etwa 2 000 Verfahren jährlich sein. Die Größe der in einem Stichprobenverfahren erfassten Messgeräte ist unterschiedlich groß. Durchschnittlich liegt die Losgröße bei Elektrizitätszählern bei etwa 2 700 Geräten, bei Gaszählern, wie bereits erwähnt, bei etwa 2 900 Zählern, bei Wasserzählern bei etwa 1 700 Zählern und bei Wärmezählern bei unter 1 000 Stück.

2. Informationspflichten bei der Aktualisierung von Software

Erstmals geregelt wird auch die Möglichkeit, bei einer Aktualisierung der messtechnisch relevanten Software auf eine vollständige Eichung jedes betroffenen Geräts zu verzichten. Das hierzu vorgesehene Genehmigungsverfahren bietet die Möglichkeit, eine Vielzahl von Geräten durch ein Prüfungsverfahren auf einen aktualisierten Software-Stand zu bringen. Die Regelung verringert den Pflichtenkreis des betroffenen Verwenders erheblich, da sie die bislang in solchen Fällen ausnahmslos erforderliche Eichung jedes einzelnen Geräts mit den dabei anfallenden Informationspflichten des Antragstellers einer Eichung entfallen lässt. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht daher nicht, da das Verfahren freiwillig ist und der Betroffene alternativ die auch bislang vorgeschriebene Eichung der einzelnen Messgeräte wählen kann.

Mit dem neuen Verfahren ist eine erhebliche Kosteneinsparung verbunden. Bei den im Genehmigungsverfahren vorzulegenden Nachweisen, den Konformitätsbescheinigungen, handelt es sich im Wesentlichen um solche, die der Hersteller im Rahmen des Prozesses des Inverkehrbringens ohnehin erstellen zu lassen hat. Da die zuständige Behörde bei diesem Genehmigungsverfahren nur eine Stichprobenprüfung einzelner Geräte vornimmt, während bei der Eichung eine Prüfung sämtlicher Geräte in einer umfassenden eichtechnischen Prüfung erforderlich ist, liegt der Kostenvorteil auf der Hand. Er steigt mit der Anzahl der Messgeräte, die von der Aktualisierungsgenehmigung umfasst sind. Neben der Einsparnis an Eichgebühren sind aber auch hier wesentliche betriebliche Kosten einzusparen, da eine Bereitstellung sämtlicher Messgeräte zur Eichung, einschließlich eines gegebenenfalls erforderlichen Ausbaus und Transports, nicht erforderlich ist.

Zu den Kosten des Genehmigungsverfahrens zählen neben den betrieblichen Kosten, die für einen möglichen Aus- und Einbau sowie Transport der Stichprobengeräte anfallen können, die Genehmigungsgebühren. Sie setzen sich aus zwei Komponenten zusammen: Den Kosten für die Prüfung der vorgelegten Unterlagen sowie der Erstellung der Genehmigung einerseits und den Kosten für die erforderlichen technischen Stichprobenprüfungen andererseits. Da es sich um ein neues Verfahren handelt, liegen Erkenntnisse zu den Verwaltungskosten noch nicht vor. Im Rahmen einer ersten Schätzung wird hinsichtlich des administrativen Aufwands auf die voraussichtliche Gebührenhöhe beim Stichprobenverfahren zurückgegriffen (etwa 280 Euro je Genehmigungsverfahren). Die Verwaltungskosten der technischen Stichprobenprüfung hängen von der Komplexität des Messgeräts und der durchzuführenden Prüfungen sowie der Anzahl der zu untersuchenden Stichprobengeräte ab. Diese Anzahl wird wiederum durch die Gesamtzahl der zu aktualisierenden Messgeräte bedingt. Welche Anzahl an Messgeräten in einem Aktualisierungsverfahren zukünftig erfasst werden wird, ist nur schwer prognostizierbar.

Als Beispiel wird von folgenden Annahmen ausgegangen: Bei einer Aktualisierung von 10 000 Elektrizitätsmessgeräten wird eine Stichprobengröße von 80 Geräten unterstellt. Dies entspricht der derzeit geltenden Größe bei Prüfungen von Stromzählern im Rahmen des oben erwähnten Stichprobenverfahrens. Allerdings geht es bei der Genehmigung der Softwareaktualisierung nur um die Prüfung einzelner Aspekte, während die Überprüfung im Rahmen des Stichprobenverfahrens eine umfassende messtechnische Prüfung erfordert. Die hier von den zuständigen Behörden noch festzulegenden Stichprobengrößen könnten also ggf. deutlich geringer ausfallen.

Die gegenwärtigen Gebühren für die Eichung von Stromzählern für den Haushaltsbereich liegen für 80 Zähler bei 7,50 Euro je Stück (siehe Nummer 20.1.1.1 Anlage Gebührenverzeichnis der Eichkostenverordnung), also insgesamt bei 600 Euro, zuzüglich der besonderen administrativen Kosten für das Genehmigungsverfahren (ca. 280 Euro). Die Eichgebühren für 10 000 Zähler liegen gegenwärtig bei 5,50 Euro je Stück (siehe Nummer 20.1.1.4 Anlage Gebührenverzeichnis der Eichkostenverordnung), also insgesamt bei 55 000 Euro. Der Einsparungseffekt ist somit offenkundig. Hinzu tritt die Ersparnis an betrieblichem Aufwand, wenn eine deutlich geringere Zahl an Messgeräten ausgebaut und zur Behörde transportiert werden muss.

Die Zahl der zu erwartenden jährlichen Softwareaktualisierungsverfahren ist schwerlich abschätzbar. Vorsichtige Schätzungen der Praxis gehen von etwa 100 Genehmigungen im Jahr aus. Die Zahl der jeweils von einer Genehmigung erfassten Messgeräte wird voraussichtlich stark variieren. Sie dürfte von wenigen Produkten (kleinere Serien) bis hin zu Aktualisierungen für Massenprodukte reichen. Mit einer zunehmenden Bedeutung des Verfahrens parallel zur Zunahme digitaler und vernetzter Messtechnologien ist zu rechnen. Bei der zu erwartenden breiten Einführung der sogenannten „Smart Meter“, der intelligenten Zähler, im Elektrizitäts- aber auch Gasbereich, wird die Bedeutung des Verfahrens drastisch zunehmen und die Grundgesamtheiten der im einzelnen Verfahren betroffenen Geräte deutlich ansteigen.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung steigt an einzelnen Stellen durch die Aufnahme neuer Genehmigungsverfahren. Dies ist notwendig, um das Regelungssystem insgesamt flexibler auszugestalten. Der Aufwand der Verwaltung kann durch entsprechende Gebühren gegenfinanziert werden. Die Vorschrift des § 59 MessEG hat dafür die erforderliche gesetzliche Voraussetzung geschaffen.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind mit dieser Verordnung nicht verbunden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung ist nicht angezeigt, denn die gesetzliche Grundlage des Artikels 1 der Verordnung, das MessEG, ist nicht befristet. Der Ordnungsgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorgaben durch entsprechende Detailregelungen auf der Verordnungsebene dauerhaft hinreichend konkret für die praktische Anwendung zur Verfügung stehen. Dies kann mit einer Befristung nicht gewährleistet werden.

Die Folgeänderungen in anderen Vorschriften können gleichfalls nicht befristet werden, da sie dauerhaft erforderlich sind zur Anpassung an die Neugestaltung des gesetzlichen Messwesens.

Das federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird innerhalb der kommenden fünf Jahre eine Evaluierung wesentlicher Regelungsbereiche vornehmen. Dazu zählt insbesondere der Regelungskomplex der Eichfristen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung)

Zu Abschnitt 1 (Anwendungsbereich, Ausnahmen, Begriffsbestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich für Messgeräte und Teilgeräte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist auf die Verordnungsermächtigung des § 4 Absatz 1 MessEG gestützt. Entsprechend der Begriffsbestimmung in § 3 Nummer 13 MessEG liegt ein Messgerät im Sinne des Gesetzes nur vor, wenn das Gerät einerseits über eine Messfunktion verfügt oder eine Maßverkörperung darstellt und es andererseits zu einer näher definierten Verwendung bestimmt ist.

Auf Grund des § 4 Absatz 1 MessEG ist der Ordnungsgeber unter Beachtung der in der Vorschrift enthaltenen Schutzziele berechtigt, die vom Anwendungsbereich erfassten Messgeräte sowohl im Hinblick auf ihre metrologischen Eigenschaften wie auch bezüglich der vorgesehenen Verwendung näher zu bestimmen. Dies entspricht auch der bisherigen Rechtslage.

Absatz 1 enthält den Katalog der vom Anwendungsbereich des MessEG und der Verordnung erfassten Messzwecke. Damit werden jene Messgeräte bestimmt, die die dort nachfolgend genannten metrologischen Eigenschaften aufweisen und über entsprechende Messfähigkeiten verfügen. Die Regelung orientiert sich in ihrem Umfang wesentlich an den bislang bestehenden Vorschriften des Eichgesetzes und der Eichordnung, ordnet den Anwendungsbereich jedoch neu und berücksichtigt technologische Entwicklungen und Marktentwicklungen. Einzelne Ausnahmen innerhalb der aufgeführten Messgerätegruppen werden nach § 2 in Verbindung mit Anlage 1 bestimmt.

Die nähere Bestimmung der Messzwecke erfolgt in Absatz 1 durch die Benennung von Messgrößen. Der Begriff der Messgröße ist in § 3 Nr. 15 MessEG definiert als die physikalische Größe, die durch eine Messung zu bestimmen ist. Der Begriff der Messgröße ist dabei recht weit. Insbesondere darf er nicht mit dem der Einheiten entsprechend der Einheitenverordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2272), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3169) geändert worden ist, gleichgesetzt werden.

Zu Nummer 1

Messgeräte zur Bestimmung der Länge oder ihrer Kombinationen umfassen Geräte zur Längen- sowie zur Flächenbestimmung, da mit „Kombinationen der Länge“ die jeweils rechtwinklig zu einer Strecke stehenden weiteren Längen gemeint sind, also Länge, Breite oder Höhe eines Gegenstandes.

Im Gegensatz zu Volumenmessgeräten geht es bei den hier betroffenen Produkten nicht um die Bestimmung des Inhalts (Volumen), sondern um die Ermittlung von Flächengrößen, die auch zur Bestimmung des Umfangs eines Körpers herangezogen werden können.

Zu den hier erfassten Geräten zählen auch Längenmessgeräte in Fahrzeugen, soweit diese nicht im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden. So unterliegt beispielsweise der Entfernungsmesser einer Erntemaschine, deren Einsatz auf Ackerflächen nach genutzter Strecke abgerechnet wird, den Regelungen des MessEG und der Verordnung. Für den Bereich des öffentlichen Verkehrs hingegen gelten die Regelungen der Nummer 10 abschließend.

Zu Nummer 1 zählen auch Messgeräte, die die Länge und den Durchmesser von Holzstämmen ermitteln, sowie Choirometer. Letztere sind Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils in Schweineschlachtkörpern, wobei der Muskelfleischanteil über eine Längenmessung ermittelt wird (z.B. Dicke einer bestimmten Muskelfleischregion). Soweit Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils in Schweineschlachtkörpern den

Muskelfleischanteil mittels anderer Verfahren als der Längenmessung ermitteln, sind sie unter Nummer 9 Buchstabe e erfasst.

Eine Teilgruppe von Nummer 1 sind die in § 8 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a und Nummer 9 erwähnten Messgeräte.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erfasst Messgeräte zur Bestimmung der Masse, also Waagen und Gewichtstücke. Gewichtstücke sind Maßverkörperungen im Sinne des § 3 Nummer 11 MessEG und als solche auch Messgeräte im Sinne des § 3 Nummer 13 MessEG. Die in § 8 Absatz 1 Nummer 6 und 11 bezeichneten selbsttätigen und nichtselbsttätigen Waagen stellen unter anderem Messgeräte zur Bestimmung der Masse dar.

Zu Nummer 3

Nummer 3 unterwirft Messgeräte zur Ermittlung der Temperatur (Thermometer) den Regelungen des Gesetzes und der Verordnung. Allerdings bestehen für diese Messgeräte weitreichende Ausnahmen im Rahmen der Verwendungsbestimmung (siehe Absatz 3).

Zu Nummer 4

Messgeräte zur Bestimmung des Drucks werden von Nummer 4 erfasst. Bei der Verwendungsbestimmung bestehen für diese Messgeräte allerdings gleichfalls weitreichende Ausnahmen (siehe Absatz 3).

Zu Nummer 5

Das „Volumen“ als Messgröße ist ein Oberbegriff, der nicht nur den Inhalt dreidimensionaler Räume umschreibt (Hohlmaß oder Rauminhalt), sondern auch die Menge eines zu messenden Mediums, das leitungsgebunden an einer Messstelle vorbeigeführt wird. Letzterer Fall ist für die wirtschaftliche Praxis äußerst wichtig: zum Beispiel die Kraftstoffmenge an Zapfsäulen, der Gas- oder Wasserverbrauch.

Zur Volumenbestimmung dreidimensionaler Räume kommen beispielsweise Messbehälter oder Fässer, aber auch Messsysteme zur Ermittlung des Füllstands in Tankbehältern in Betracht. Ebenfalls hierunter fallen Ausschankmaße im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b.

Die physikalische Einheit zur Angabe des Volumens ist einheitlich in allen Anwendungsfällen gleich: es sind die Einheit Liter oder Kubikmeter zu verwenden.

Zu Nummer 6

Von der Vorschrift soll die Messung von Elektrizität mit Blick auf die unterschiedlichen Leistungsbeziehungen umfassend erfasst werden.

Die Vorschrift ist anwendbar auf die in der Versorgung der Verbraucher eingesetzten Messgeräte. Sie gilt aber grundsätzlich auch für jene Messgeräte, die innerhalb der Leistungsbeziehungen zwischen Energieversorgungsunternehmen verwendet werden. Erfasst ist schließlich auch zum Beispiel die Messung von Stromeinspeisungen.

Umfassend erfolgt der Schutz auch insofern, als die Regelung nicht auf bestimmte Messgrößen beschränkt ist. Dies ist notwendig, um der Dynamik in den Energiemärkten ausreichend Rechnung zu tragen. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle für die Entgeltlichkeit einer Elektrizitätslieferung relevanten Messgrößen Berücksichtigung finden, denn neben der traditionellen Abrechnung von Strom über Kilowattstunden (sowie auch der Erfassung von Lastgängen) sind zukünftig auch andere Parameter denkbar. So könnten beispielsweise Kenngrößen zur Netzauslastung oder zur Netzqualität Tarifbestandteile werden. Bei diesen Kenngrößen handelt es sich jeweils um Messgrößen im Sinne des Gesetzes, also um Messwerte, die als physikalische Größe dargestellt werden.

Zu Nummer 7

Nummer 7 erfasst Kälte- und Wärmezähler. Eine Teilgruppe dieser Regelung sind die in § 8 Absatz 1 Nummer 4 geregelten Messgeräte.

Zu Nummer 8

Nummer 8 erfasst verschiedene physikalische Größen von Flüssigkeiten.

Die Dichte oder auch Massendichte ist die Masse eines Körpers geteilt durch sein Volumen. Als Massenanteil wird die Masse einer Komponente, bezogen auf die Gesamtmasse der Mischung bezeichnet. Die Massenkonzentration ist die Masse einer Komponente geteilt durch das Gesamtvolumen der Mischung. Die Volumenkonzentration – oder auch Volumenanteil genannt – ist das Volumen einer Komponente, geteilt durch das Gesamtvolumen der Mischung.

Messgeräte zur Bestimmung der Dichte von Flüssigkeiten sind beispielsweise Dichtearäometer für Alkohol, die die Dichte einer Ethanol-Wasser-Mischung bestimmen.

Alkoholometer sind beispielsweise Messgeräte, die die Massen- oder Volumenkonzentration von Ethanol in Alkohol-Wasser-Mischungen ermitteln oder Saccharimeter, Geräte zur Bestimmung des Massenanteils oder der Massenkonzentration von Saccharose in Saccharose-Wasser-Lösungen oder in Bierwürze.

Zu Nummer 9

Wie in Nummer 8 dienen die Messgeräte in Nummer 9 der Bestimmung von Dichte, Massenanteil, Massenkonzentration oder Volumenkonzentration. Bei Nummer 9 sind Gegenstand der Messung jedoch keine Flüssigkeiten. Erfasst werden hier allerdings nur einzelne, nachfolgend beschriebene Messgrößen.

Zu Buchstabe a

Der Feuchtegehalt von Getreide ist wesentlich für die Bestimmung der Getreidequalität und damit des Kaufpreises von Getreide im geschäftlichen Verkehr.

Zu Buchstabe b

Die Schüttdichte ist ein wesentlicher Faktor bei der Mengenbestimmung von Getreide und damit in erheblichem Maße für die Preisbildung im geschäftlichen Verkehr relevant.

Zu Buchstabe c

Die beweissichere Bestimmung des Alkoholgehalts ist insbesondere bei der amtlichen Überwachung des Straßenverkehrs von besonderer Bedeutung.

Zu Buchstabe d

Erfasst werden von Buchstabe d die nichtflüssigen Milcherzeugnisse (z.B. Käse). Die Bestimmung des Fettgehalts von Milch wird von Nummer 6 geregelt.

Zu Buchstabe e

Buchstabe e erfasst die Vollautomaten zur Bestimmung des Muskelfleischanteils von Schweineschlachtkörpern. Während durch Nummer 1 bereits jene Messgeräte zur Bestimmung der Schichtdicke bestimmter Gewebebereiche von Schlachtkörpern erfasst sind, sofern es sich dabei um eine Längenmessung handelt, werden vorliegend Geräte erfasst, die den Muskelfleischanteil als einen Massenanteil auf Grund verschiedener Messgrößen ermitteln.

Zu Nummer 10

Um ein einheitliches Niveau von Messrichtigkeit bei strömenden Gasen und strömenden Flüssigkeiten zu gewährleisten, sollen grundsätzlich alle Messgeräte erfasst werden, die Messgrößen im Rahmen der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen bestimmen und somit zur Abrechnung herangezogen werden könnten. Die Vorschrift ist auch anwendbar auf die in der Versorgung der Verbraucher eingesetzten Messgeräte. Sie gilt aber grundsätzlich auch für jene Messgeräte zur Messung von strömenden Gasen und strömenden Flüssigkeiten, die innerhalb der Leistungsbeziehungen zwischen Energieversorgungsunternehmen verwendet werden. Erfasst ist schließlich auch zum Beispiel die Messung der Einspeisungen von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen in die Versorgungsnetze. Teilweise werden derartige Messgeräte bereits unter den

vorhergehenden Nummern 1 bis 9 erfasst, wie insbesondere durch die Messgröße „Volumen“. Nur mit einer umfassenden Erfassung kann allerdings dem Interesse der Verbraucherschaft an zutreffend ermittelten Abrechnungswerten angemessen entsprochen werden. Vor allem im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Energiemärkte und der Energiewende sind zukünftig neue Abrechnungsmodalitäten möglich und zu erwarten. Dem muss die Regelung Rechnung tragen. In Anbetracht der dynamischen Entwicklung dieser Märkte kann eine Aufzählung einzelner Messgrößen dabei nicht ausreichen.

Als sonstige Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder Gasen kommen beispielsweise die Ermittlung des Brennwertes, der Energie oder der Gas- oder Flüssigkeitsqualität, etwa in Form eines Anteils eines bestimmten Stoffes (zum Beispiel der CO₂-Anteil) in Betracht.

Zu Nummer 11

Mit Nummer 11 wird die bisherige Regelung des § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Eichordnung fortgeführt. Da Schallpegelmessungen verstärkt auch Gegenstand des geschäftlichen Verkehrs sind, sind auch diese Verwendungen nunmehr mit zu erfassen. Als aus dem Schalldruckpegel abgeleitete Messgrößen kommen beispielsweise in Betracht der Mittelungspegel, der den über eine vorgegebene Zeit gemittelten Schalldruckpegel der Frequenzbewertung A darstellt, der Schall exposurespegel, der die Dauer einer Schall exposition in einem Messzeitintervall angibt oder der Taktmaximalpegel, der den Maximalwert eines Schalldruckpegels während einer zugehörigen Taktzeit bestimmt.

Zu Nummer 12

Erfasst werden in Nummer 12 nur bestimmte Messgeräte.

Zu Buchstabe a

Soweit es sich um Messgeräte handelt, die zur amtlichen Überwachung des öffentlichen Verkehrs eingesetzt werden, sind diese umfassend erfasst. Mit der Regelung wird neben dem öffentlichen Straßenverkehr auch der Schiffsverkehr (z.B. Geschwindigkeitskontrollen) und der Luftverkehr (z.B. Lärmmessungen) abgedeckt.

Zu Buchstabe b

Wie auch bislang werden die wesentlichen Messgeräte zur Ermittlung des Fahrpreises bei Kraftfahrzeugen erfasst. Dies sind insbesondere Taxameter einschließlich der Wegstreckensignalgeber. Taxameter im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 7 sind somit hier erfasst.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c betrifft insbesondere Mietomnibusse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes und Mietwagen im Sinne des § 49 Absatz 4 des Personenbeförderungsgesetzes. Unter die Regelung fallen grundsätzlich aber auch alle anderen Formen „gemieteter“ Kraftfahrzeuge, bei denen eine Geldleistung nach gefahrener Wegstrecke abgerechnet wird.

Zu Nummer 13

Nummer 13 erfasst Strahlenschutzmessgeräte. Die Regelung orientiert sich an der bisherigen Vorschrift des § 2 Absatz 2 der Eichordnung. Dabei werden die erfassten Strahlenschutzmessgeräte näher bezeichnet und hinsichtlich ihrer metrologischen Leistungsmerkmale eingegrenzt.

Der Begriff „Dosis ionisierender Strahlung“ ist hinreichend allgemein, um nicht zu Missverständnissen zu führen. Eine weitere Differenzierung führt zu keinem besseren Verständnis. So sind „Äquivalentdosis“ und „Personendosis“ Oberbegriffe. Ersterer steht für ein „Produkt aus einer Energiedosis und einem oder mehreren Wichtungsfaktoren“, ein Unterbegriff ist die „Mess-Äquivalentdosis“. Die „Personendosis“ ist ein Oberbegriff für die drei „Mess-Äquivalentdosis“-Größen, nämlich die „Tiefen-Personendosis“, die „Augen-Personendosis“ und die „Oberflächen-Personendosis“, deren Einheit jeweils das Sievert ist.

Auch die Messgröße „Luftkerma" misst die „Dosis ionisierender Strahlung", ihre Einheit ist das Gray.

Zu Buchstabe a

Personendosimeter sind zum Tragen am Körper bestimmt und erfassen die Strahlenmenge, der eine Person ausgesetzt ist, in aufsummierter Form.

Zu Buchstabe b

Ortsdosimeter erfassen die Strahlenbelastung an bestimmten Orten (zum Beispiel an strahlungsexponierten Arbeitsplätzen). Ortsveränderlich ist ein Dosimeter, wenn es nicht für den festen Einbau bestimmt ist.

Zu Buchstabe c

Ortsfest ist ein Ortsdosimeter, wenn es zum festen Einbau bestimmt ist.

Zu Buchstabe d

Diagnostikdosimeter im Sinne dieser Verordnung sind Messgeräte, die zur Durchführung von Messungen und Prüfungen im Nutzstrahlenbündel von diagnostischen Röntgenanlagen eingesetzt werden. Sie dienen zur Bestimmung der Dosis oder der Dosisleistung auf der Strahleneintritts- oder auf der Strahlenaustrittsseite eines patientenäquivalenten Phantoms sowie des Luftkerma-Längenprodukts an Computertomographieanlagen zur Untersuchung von Menschen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, für welche Verwendungszwecke die Vorschriften des MessEG und der Verordnung auf die in Absatz 1 genannten Geräte anzuwenden sind. Die Vorschrift ist auf § 4 Absatz 1 MessEG gestützt.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Zum Begriff des „geschäftlichen Verkehrs“ wird auf § 6 Nummer 6, zum Begriff des „amtlichen Verkehrs“ wird auf § 6 Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 führt im Wesentlichen die bisherige Regelung fort, die bis zur Ablösung des Eichgesetzes durch das MessEG (01.01.2015) in § 25 Absatz 1 Nummer 5 des Eichgesetzes enthalten ist. Sie betrifft eine Fallgruppe der Messungen im öffentlichen Interesse im Sinne des § 6 Nummer 9.

Zu Nummer 3

Der Kreis der erfassten Verwendungsbestimmungen wird durch Nummer 3 gegenüber Nummer 1 erweitert, indem auch das Wiegen von Personen im medizinischen Bereich in den Schutzbereich des MessEG einbezogen wird. Dies ist erforderlich zur Umsetzung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) v) der Richtlinie 2009/23/EG und des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2014/31/EU). Derartige Messungen sind Messungen im öffentlichen Interesse im Sinne des § 6 Nummer 9.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 25 Absatz 1 Nummer 4 des Eichgesetzes. Sie dient der Sicherheit des Straßenverkehrs und stellt somit gleichfalls eine Messung im öffentlichen Interesse dar.

Zu Satz 2

Satz 2 reduziert den Anwendungsbereich des MessEG und der Verordnung für Thermometer und Druckmessgeräte im geschäftlichen Verkehr auf eine Fallgruppe: Soweit im geschäftlichen Verkehr Messgrößen temperatur- oder druckabhängig sind und eine Temperatur- oder Druckumwertung zu erfolgen hat, unterliegen die hierfür erforderlichen

Thermometer oder Druckmessgeräte den gesetzlichen Regelungen. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schränkt für Strahlenschutzmessgeräte die Anwendung des MessEG und der Verordnung dahingehend ein, als nur bei bestimmten, im einzelnen aufgeführten Verwendungen die Vorschriften des MessEG und der Verordnung greifen. Die Regelung ist auf § 4 Absatz 1 MessEG gestützt.

Zu Satz 1

Die nachfolgend genannten Verwendungen stellen insbesondere Messungen im öffentlichen Interesse im Sinne des § 6 Nummer 9 dar.

Zu Nummer 1

Nummer 1 verweist auf die durch diese Verordnung geänderten Vorschriften der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung (Artikel 5 und 6). Dies führt zu keinen inhaltlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung in § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 2 und 3 der Eichordnung, überlässt aber die konkrete Bestimmung der erfassten Verwendungen dem Fachrecht. Das ist sachnäher und trägt dort auch zur leichteren Auffindbarkeit relevanter Vorschriften bei. Konsequenterweise wird nun im Fachrecht zugleich auch die Verwendung der Strahlenschutzmessgeräte zur amtlichen Überwachung der entsprechenden Verpflichtungen geregelt.

Zu Nummer 2

Die Regelung wurde aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c der Eichordnung übernommen. Die Vorschrift unterwirft damit die Ermittlung der Ortsdosisleistung dem MessEG und dieser Verordnung, soweit die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter Messungen für diese Messgrößen vorsehen.

Zu Nummer 3

Die Regelung wird entsprechend der bisherigen Bestimmung des § 2 Absatz 1 Nummer 4 der Eichordnung fortgeführt. Sie stellt sicher, dass auch bei der amtlichen Überwachung der in Nummer 1 und 2 geregelten Pflichten Messgeräte im Sinne des MessEG und dieser Verordnung eingesetzt werden.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass die von Satz 1 grundsätzlich erfassten Strahlenschutzmessgeräte jedoch insoweit von der Anwendung des MessEG und der Verordnung ausgenommen sind, als sie im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung für Aufgaben der Landesverteidigung eingesetzt werden und die Messrichtigkeit auf anderem Wege gesichert ist. Damit werden insbesondere interne Regelungen des Bundesministeriums der Verteidigung für ausreichend erklärt.

Zu Absatz 4

Die Regelung ist auf § 4 Absatz 1 MessEG gestützt. Sie nimmt im Interesse der Rechtsklarheit eine eindeutige Grenzziehung zwischen dem Anwendungsbereich des MessEG und dem des Medizinproduktegesetzes vor.

Zu Nummer 1

Die Regelung ist in dieser Form notwendig, um die europäische Richtlinie 2009/23/EG und die nachfolgende Richtlinie 2014/31/EU vollständig in nationales Recht umzusetzen.

Zu Buchstabe a

Die Regelung trägt Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) iv) der Richtlinie 2009/23/EG und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2014/31/EU Rechnung.

Zu Buchstabe b

Die Regelung trägt Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) v) der Richtlinie 2009/23/EG und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2014/31/EU Rechnung.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage. Nummer 1.6. der Anlage 2 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung nimmt bislang die hier erfassten Strahlenschutzmessgeräte aus dem Anwendungsbereich des Medizinprodukterechts zu Gunsten des gesetzlichen Messwesens aus. Dies soll auch weiterhin gelten. Auf die in Artikel 3 dieser Verordnung enthaltene Folgeänderung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung wird hingewiesen.

Zu Absatz 5

Die Regelungen in Absatz 5 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2004/22/EG und der nachfolgenden Richtlinie 2014/32/EU in deutsches Recht und finden ihre gesetzliche Grundlage in § 4 Absatz 3 MessEG. Der Begriff des „Teilgeräts“ ist in § 3 Nummer 20 MessEG definiert.

Als Teilgeräte gelten in Nummer 2 die dort genannten Elemente auch für Kältezähler, da Kältezähler und ihre Elemente weitestgehend den Wärmezählern im Sinne der Richtlinie entsprechen, von den dortigen Regelungen aber begriffsmäßig nicht erfasst werden.

Zu § 2 (Ausnahmen vom Anwendungsbereich für einzelne Messgeräte)

§ 2 ist auf die Verordnungsermächtigung des § 4 Absatz 1 MessEG gestützt. Danach sind Messgeräte in den Anwendungsbereich nur aufzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung der Messrichtigkeit und Messbeständigkeit zum Schutz der jeweils Betroffenen erforderlich ist. Die grundsätzlich erfassten Messgerätearten sind in § 1 Absatz 1 benannt. Allerdings handelt es sich dort um größere Gruppen von Messgeräten, bei denen gleichwohl für einzelne Messgeräte der Schutzbedarf des § 4 Absatz 1 MessEG nicht besteht. Diese ausgenommenen Messgeräte sind in der Anlage 1 näher bezeichnet.

Zu § 3 (Anwendungsbereich für sonstige Messgeräte)

Die Vorschrift wird auf § 4 Absatz 2 MessEG gestützt. Danach können Regelungen über „sonstige Messgeräte“ ausschließlich zur Umsetzung europäischen Rechts erlassen werden. Der Begriff des „sonstigen Messgeräts“ ist in § 3 Nummer 14 MessEG definiert.

Notwendig ist die Regelung zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2009/23/EG sowie der ihr nachfolgenden Richtlinie 2014/31/EU, die einen eingeschränkten Pflichtenkreis auch für solche nichttätigen Waagen vorsehen, die weder für den geschäftlichen oder amtlichen Verkehr noch für Messungen im öffentlichen Interesse bestimmt sind.

Mit der Formulierung des § 3 wird klargestellt, dass die Regelungen des MessEG und der Verordnung für diese Produkte nicht insgesamt gelten, sondern nur, soweit „sonstige Messgeräte“ geregelt werden sollen.

Zu § 4 (Vom Anwendungsbereich ausgenommene Zusatzeinrichtungen)

Die Verordnungsermächtigung findet sich in § 4 Absatz 4 MessEG. Der Begriff der „Zusatzeinrichtung“ ist in § 3 Nummer 24 des MessEG definiert. Er ist enger als in der Vergangenheit, so dass eine Reihe früherer Ausnahmen nicht fortgeführt werden müssen.

Zu Nummer 1

Soweit ein Schutzbedürfnis zur Regelung eines bestimmten Messgeräts nicht gegeben ist und die Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung daher nicht auf dieses anzuwenden sind, soll für eine entsprechende Zusatzeinrichtung nichts anderes gelten. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 9 Nummer 1 der Eichordnung. Ausgenommen werden damit insbesondere Zusatzeinrichtungen, die an Messgeräte im Sinne des Gesetzes angeschlossen sind, ihrerseits aber nicht für gesetzlich relevante Verwendungszwecke bestimmt sind. Daher sind beispielsweise bei Messgeräten, die dem geschäftlichen Verkehr dienen (zum Beispiel zur Ermittlung von Versorgungsleistungen)

solche Zusatzeinrichtungen ausgenommen, die lediglich zur Eigenkontrolle bestimmt sind und deshalb nicht in einem geschäftlichen Kontext stehen.

Bei intelligenten Messsystemen, die mit einem separaten, nicht im Messgerät integrierten Smart Meter Gateway, das heißt mit einer Kommunikationseinheit, ausgestattet sind, ist das Smart Meter Gateway als Zusatzeinrichtung vom Anwendungsbereich des MessEG erfasst (siehe § 3 Nummer 24 Buchstabe a MessEG) und auch nicht durch die Regelung der hiesigen Nummer 1 ausgeschlossen. Zusätzliche Sichtanzeigen hingegen, die über die Anforderungen des MessEG hinaus, insbesondere hinsichtlich der Prüfbarkeit für den Endkunden, verwendet werden, unterliegen nicht dem Begriff der Zusatzeinrichtungen, sofern das Merkmal der „Erstmaligkeit“ im Sinne des § 3 Nummer 24 Buchstabe b MessEG nicht gegeben ist.

Zu Nummer 2

Durch Nummer 2 werden bestimmte, für die Praxis relevante Zusatzeinrichtungen vom Anwendungsbereich ausgenommen, sofern bei diesen für den Nutzer jederzeit die Angabe der Zeit und der gewählten Schaltzeiten erkennbar ist. In diesen Fällen ist eine hinreichende Kontrollmöglichkeit für den Nutzer gegeben. Die Regelung wurde aus Nummer 27 Buchstabe b des Anhangs A zur Eichordnung übernommen.

Zu Nummer 3

Auf Grund der allgemeinen Verfügbarkeit der Zeit besteht kein besonderes Schutzbedürfnis für die Nutzer dieser Zusatzeinrichtungen. Die Regelung wurde aus der bisherigen Nummer 27 Buchstabe b des Anhangs A zur Eichordnung übernommen.

Die erwähnten Maximumzähler sind Zähler, die die Leistung zu Abrechnungszwecken messen. Entgeltrelevant ist dabei die innerhalb des Abrechnungszeitraums während einer Messperiode maximal gemessene Leistung. Da das Zeitintervall vom Kunden hinreichend genau überprüft werden kann (z. B. mittels handelsüblicher Stoppuhr), wurden die Zeitgeber auch in der Vergangenheit von der metrologischen Überwachung ausgenommen.

Rundsteueranlagen dienen dazu, bei Mehrtarifzählern die Tarifumschaltung aus der Ferne durchführen zu können. Es handelt sich dabei um eine „Broad-Cast“-Sendetechnik. Das bedeutet, mit einem Sender wird ein Signal für eine große Zahl von Empfängern ausgesandt, ohne diese individuell zu adressieren. Auch bislang sind diese Sender und die dazugehörige Technik von der Eichpflicht ausgenommen, weil es sich um eine öffentlich zugängliche Sendetechnik handelt, bei der ein falsches Ansteuern schnell offensichtlich wird.

Zu Nummer 4

Die Regelung wurde aus der bisherigen Nummer 27 Buchstabe b des Anhangs A der Eichordnung entnommen.

Tonfrequenzrundsteuerempfänger sind Geräte am oder im Elektrizitätszähler, die Signale von Rundsteueranlagen dekodieren und den Tarif im Zähler entsprechend umschalten.

Rundsteuertechnik wird in Deutschland derzeit noch in vielen Städten eingesetzt.

Zu Nummer 5

Die Regelung wurde der bisherigen Nummer 27 Buchstabe e des Anhangs A der Eichordnung entnommen. Die Ausnahme ist beschränkt auf Münzwerke, die Zusatzeinrichtungen zur Steuerung von leitungsgebundenen Leistungen darstellen. Mit der Ausnahmeregelung ist keine Befreiung für Verbrauchszähler verbunden, die mit derartigen Münzwerken verbunden sind.

Zu Nummer 6

Die Regelung ist vergleichbar dem bisherigen § 9 Nummer 5 der Eichordnung. Sie wurde allerdings an die Vorgaben der Richtlinie 2009/23/EG und der ihr nachfolgenden Richtlinie 2014/31/EU angepasst. Danach müssen die Anzeige- und Druckeinrichtungen bei nicht-selbsttätigen Waagen in offenen Verkaufsstellen den wesentlichen Anforderungen der

Richtlinien entsprechen. Ausgenommen werden daher mit der vorliegenden Regelung nur die „Drittanzeigen“. Für diese ist ein besonderes Regelungsbedürfnis nicht gegeben, da Anzeige und Ausdruck für den Kunden bereits gewährleistet sind.

Zu Nummer 7

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 9 Nummer 7 der Eichordnung. Dem Interesse an richtigen Messungen bei der Herstellung und Analyse von Arzneimitteln ist mit der Erfassung der betreffenden Messgeräte hinreichend Rechnung getragen. Einer Erfassung auch der daran angeschlossenen Zusatzeinrichtungen bedarf es nicht.

Zu § 5 (Vom Anwendungsbereich ausgenommene Verwendungen)

Die Regelung ist auf § 41 Nummer 5 MessEG in Verbindung mit § 36 MessEG gestützt. Während in §§ 1 und 2 die vom Anwendungsbereich erfassten Produkte, insbesondere Messgeräte, geregelt sind, schafft § 5 Ausnahmen für konkrete Verwendungen von Messgeräten und Messwerten. Die Verwendepflichten nach §§ 33 ff. des MessEG sind damit für diese Verwendungen nicht anwendbar.

§ 5 ist weitestgehend aus den Ausnahmeregelungen des Eichgesetzes und der Eichordnung fortentwickelt. Dabei musste jedoch wegen der neuen Systematik, die nunmehr klar zwischen gerätebezogenen und verwenderbezogenen Ausnahmen unterscheidet, eine neue Zuordnung der jeweiligen Ausnahmetatbestände vorgenommen werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt einzelne Ausnahmen, soweit Messgeräte im geschäftlichen Verkehr verwendet werden. Zum Begriff des geschäftlichen Verkehrs wird auf § 6 Nummer 6 der Verordnung verwiesen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 behandelt Fälle im Sinne des § 36 Satz 3 Nummer 1 MessEG. Auf Grund der tatbestandlichen Voraussetzungen, insbesondere der festgelegten Mindestmengen, ist jeweils von einem zwischen wirtschaftlich gleichwertigen Partnern erfolgenden Leistungsaustausch auszugehen. Die festgelegten Mindestmengen sind nur im Rahmen eines großen Geschäftsbetriebes möglich, bei dem die erforderliche Messkompetenz jeweils zu erwarten ist. Die Ausnahmen der Nummer 1 haben sich in der Vergangenheit bewährt.

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 27 Buchstabe a des Anhangs A zur Eichordnung. Bei Erdöl- und Erdgasgewinnungsanlagen halten in der Regel verschiedene Firmen unterschiedliche Förderkonzessionen. Anhand dieser Förderkonzessionen wird die gesamte, zumeist aus mehreren Bohrlöchern geförderte und in einem Zwischenlager gesammelte Liefermenge verhältnismäßig auf die verschiedenen beteiligten Geschäftspartner aufgeteilt. Dies dient der Verrechnung des Gewinns beim Verkauf des gewonnenen Erdöls oder Erdgases.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 28 Buchstabe a des Anhangs A zur Eichordnung. Sie erfasst die Lieferung von Wasser, die auf Grund der technischen Vorgaben für die Zähler nur für große gewerbliche Kunden bestimmt sein kann. Bei diesen Kunden wird in Anbetracht des Umfangs der Liefermengen von gleichwertigen Partnern ausgegangen, die über eigenes Fachpersonal für die Bewertung der Liefermengen verfügen.

Zu Buchstabe c

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 28 Buchstabe c des Anhangs A zur Eichordnung. Sie erfasst die Lieferung von anderen Flüssigkeiten als Wasser, die auf Grund der technischen Vorgaben für die Zähler ebenfalls nur für große gewerbliche Kunden bestimmt sein kann.

Zu Buchstabe d

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 28 Buchstabe d des Anhangs A zur Eichordnung. Die Vorgaben in Buchstabe d sind so gewählt, dass auch hier nur gewerbliche Empfänger der Brenngase, also insbesondere Erdgas, in Betracht kommen können.

Zu Buchstabe e

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 28 Buchstabe e des Anhangs A zur Eichordnung. Auch hier enthält die Regelung Voraussetzungen die sicherstellen, dass eine Gleichwertigkeit der Vertragsparteien gegeben ist beziehungsweise Voraussetzungen erfüllt sind, die ein nachvollziehbares und zutreffendes Messergebnis sicherstellen.

Zu Buchstabe f

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 28 Buchstabe f des Anhangs A zur Eichordnung. Die in der Bestimmung enthaltenen Vorgaben beschränken den Kreis der Bezieher dieser Leistungen im Wesentlichen auf Energieversorgungsunternehmen. Von einer hinreichenden Eigenkompetenz zur Prüfung der ermittelten Messwerte darf dabei ausgegangen werden.

Zu Buchstabe g

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 28 Buchstabe g des Anhangs A zur Eichordnung. Zur Klarstellung des Gewollten wurde deutlich gemacht, dass die Befreiung für die Ermittlung von Wärme, wie auch von Kälte gilt. Auch hier sind die Vorgaben so gesetzt, dass als Empfänger entsprechender Leistungen nur große Unternehmen in Frage kommen können.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 14 des Anhangs A zur Eichordnung. Sie ist seit 1988 geltendes Recht. Die Verwendung von Messgeräten zur Dichtebestimmung erlaubt bei Beton in flüssigem Zustand keine metrologisch genaue Bestimmung, da der Flüssigkeitsanteil im Beton während des Trocknungsprozesses schwindet.

Zu Buchstabe b

Beton wird in der Regel als Volumenmenge verkauft. Die Messung des Volumens im Zeitpunkt der Abgabe ist technisch schwierig und begegnet erheblichen metrologischen Bedenken bezüglich der Messbeständigkeit eines derartigen Messgeräts unter den gegebenen Einsatzbedingungen. Dem Käufer steht hingegen eine ausreichende Kontrollmöglichkeit durch die Ermittlung des eingebauten Betonvolumens zur Verfügung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Regelung ist aus der bisherigen Ausnahmeregelung des § 3a Absatz 1 Nummer 1 der Eichordnung entwickelt worden. In Folge veränderter Trinkgewohnheiten und entsprechend geänderter Getränkeangebote der Gastronomie wurde bei den Mischgetränken das Tatbestandsmerkmal „alkoholhaltig“ jedoch gestrichen. Neu aufgenommen wurde die Befreiung für Getränke, die zu wesentlichen Teilen aus gefrorenen oder halbgefrorenen Flüssigkeiten bestehen. Dies betrifft beispielsweise Milchshakes, Frappés, Smoothies oder Frappuccinos. Bei diesen Getränken unterliegt das Volumen wesentlich den Einflüssen des jeweiligen Aggregatzustands der Flüssigkeit, so dass die zutreffende Messung hierbei in den Hintergrund tritt.

Zu Buchstabe b

Grundlage der Vorschrift ist die bisherige Ausnahmeregelung des § 3a Absatz 1 Nummer 2 der Eichordnung. Aus Gründen der Rechtsklarheit wurde die Vorschrift jedoch auf die ausdrücklich benannten Getränke beschränkt.

Zu Buchstabe c

Mit der Vorschrift soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, auf rechtlich gesicherter Grundlage traditionelle Ausschankmaße aus Ton oder anderen nichtdurchsichtigen Materialien auch für den Ausschank schäumender Getränke, insbesondere Bier, zu verwenden. Dies wurde in der Vergangenheit mit Hinweis auf Anhang I Nummer 10 der Richtlinie 2004/22/EG und der ihr nachfolgenden Richtlinie 2014/32/EU zum Teil bestritten. Nichtdurchsichtige Ausschankmaße ließen, auch wenn der Füllstrich innen angebracht sei, „ein problemloses Ablesen des dargestellten Ergebnisses“ bei schäumenden Getränken nicht zu. Mit der Ausnahmeregelung wird Rechtsklarheit geschaffen und zugleich ein angemessener Schutz der Verbraucher gewährleistet, indem besondere Rechte des Kunden in die Regelung aufgenommen werden.

Zu Nummer 4

Die Regelung nimmt Schiffe, die ihrerseits als Messgeräte zur Ermittlung des Gewichts eingesetzt werden, von den Regelungen des MessEG und dieser Verordnung aus. Das entspricht der bisherigen Nummer 10 des Anhangs A zur Eichordnung. Allerdings ist kein Grund ersichtlich, die Regelung weiterhin auf Seeschiffe zu beschränken. Zukünftig sind mithin auch Binnenschiffe erfasst.

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 11 des Anhangs A zur Eichordnung. Die Regelung wird den besonderen Bedürfnissen in der Landwirtschaft gerecht. Sie ist auf nichtstationäre Volumenmessanlagen beschränkt und betrifft damit die Verteilung von Düngemitteln unmittelbar auf dem Feld. Die metrologisch genaue Erfassung ist, insbesondere wenn Feststoffanteile enthalten sind, kaum möglich.

Zu Nummer 6

Bei der Abgabe der in Nummer 6 genannten Stoffe ist der besondere Schutz durch die Regelungen des MessEG entbehrlich, da die Füllmengen jeweils fahrzeugseitig definiert sind und somit einer Überprüfung zugänglich sind.

Zu Nummer 7

In Reifenmontiereinrichtungen sind üblicherweise Messeinrichtungen zur Feststellung des Reifendrucks der zu montierenden Reifen installiert. Diese Messeinrichtungen müssen aber dann nicht dem MessEG und der Verordnung unterworfen werden, wenn eine Reifendruckkontrolle durch andere Reifendruckmessgeräte vorgenommen wird.

Zu Nummer 8

Die Regelung führt die bisherige Nummer 12 des Anhangs A der Eichordnung fort. Auf Grund der Feststoffanteile (Verunreinigungen) im Altöl ist eine genaue Messung innerhalb der sonst üblichen Fehler- und Verkehrsfehlergrenzen technisch nicht möglich. Die Messbeständigkeit derartiger Messgeräte ist wegen der möglichen Verunreinigungen nicht gewährleistet.

Zu Nummer 9

Nummer 9 nimmt das privatrechtliche Vermessungswesen von den Regelungen des MessEG und dieser Verordnung aus, sofern die dabei verwendeten Messgeräte nach den für das öffentliche Vermessungswesen einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften regelmäßig geprüft und kalibriert werden. Der Pflicht zur regelmäßigen Prüfung der Geräte unterliegen innerhalb des Vermessungswesens auch die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Es macht keinen Sinn, die dort verwendeten Geräte neben den öffentlich-rechtlichen Prüfpflichten des Vermessungswesens zugleich den Vorschriften des MessEG und dieser Verordnung zu unterziehen, sofern die Geräte für den geschäftlichen Verkehr eingesetzt werden.

Das Vermessungswesen ist landesrechtlich geregelt. Es ist jeweils als öffentliche Aufgabe bestimmt (beispielsweise § 26 Brandenburgisches Vermessungsgesetz vom 27. Mai 2009

(GVBl. I 2009, S. 166), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I Nr. 17) geändert wurde; § 1 des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 (GBl. 2004, S. 469, 509); Nordrhein-Westfalen: § 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. 2005, S. 168); Rheinland-Pfalz: §§ 2, 2a Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 20. Dezember 2000 (GVBl. 2000, S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359). Die Vorgaben für die Prüfung und Kalibrierung der im öffentlichen Bereich eingesetzten Messgeräte für Vermessungszwecke ist ebenfalls landesrechtlich geregelt, zumeist durch Verwaltungsvorschriften (beispielsweise in Brandenburg: Nummer 6.5.3 der Liegenschaftsvermessungsvorschrift (Runderlass des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 2010); in Rheinland-Pfalz: Technische Richtlinien für die Prüfung, Kalibrierung und Eichung von Sensoren des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 2005).

Zu Nummer 10

Nummer 10 schafft eine Ausnahme für den geschäftlichen Verkehr zwischen der Bundeswehr und anderen in Deutschland anwesenden Streitkräften sowie anderer in Deutschland anwesenden Streitkräfte untereinander. Für Tätigkeiten außerhalb Deutschlands bedarf es keiner Regelung, da das MessEG und diese Verordnung in ihrem Geltungsbereich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt sind. Erfasst werden mit der Ausnahme beispielsweise Treibstofflieferungen in einem Manöver von den Streitkräften eines Staates an die Streitkräfte eines anderen Staates. Hinsichtlich der Ermittlung der jeweiligen Liefermengen wird davon ausgegangen, dass die Streitkräfte jeweils über die erforderliche Ausstattung und das Wissen verfügen, um derartige Lieferungen mit eigenen Möglichkeiten überprüfen zu können.

Zu Nummer 11

Nummer 11 schafft eine in mehrfacher Hinsicht eingeschränkte Ausnahmeregelung für Sportvereine. Ein besonderes Schutzbedürfnis ist hier nicht gegeben, da die Vereinsmitglieder im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Rechte über hinreichende Kontrollmöglichkeiten verfügen und die Abgabe der jeweiligen Leistungen auf den Selbstkostenpreis beschränkt ist. Die Ausnahme ist jedoch auf solche Messvorgänge beschränkt, die der Ausübung des Vereinszwecks dienen. Die Festlegungen der Vereinssatzung über den Vereinszweck können dabei zur Bestimmung des Umfangs der Ausnahmeregelung herangezogen werden. Dritte sind zudem geschützt, indem sie ausdrücklich und gut sichtbar auf die Ausnahme vom MessEG hinzuweisen sind.

Zu Nummer 12

Durch Nummer 12 wird eine Bagatellgrenze eingeführt, unterhalb derer die Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung wegen des geringen wirtschaftlichen Werts nicht gelten sollen. Um einer wirtschaftlichen Entwertung der vorgesehenen Preisgrenzen entgegen zu wirken, ist eine Wertsicherungsklausel vorgesehen. Die Herausnahme der Ausschankmaße aus dieser Regelung ist erforderlich, da Getränke in großem Umfang unterhalb der Preisgrenze für den einzelnen Geschäftsvorgang angeboten werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt einzelne Ausnahmen, soweit Messgeräte im amtlichen Verkehr verwendet werden. Zum Begriff des amtlichen Verkehrs wird auf § 6 Nummer 1 der Verordnung verwiesen.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 30 des Anhangs A zur Eichordnung. Im öffentlichen Vermessungs- und Markscheidewesen bestehen jeweils landesrechtliche Regelungen, die die im öffentlichen Bereich Tätigen verpflichten, die verwendeten Messgeräte regelmäßig prüfen und kalibrieren zu lassen. Einer weiteren Prüfung auf der Grundlage des MessEG und dieser Verordnung bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 2

Die Regelung stellt sicher, dass die Normalgeräte und Prüfungshilfsmittel, die für den Vollzug des MessEG von den zuständigen Behörden und den staatlich anerkannten Prüfstellen verwendet werden, von der Anwendung des MessEG ausgenommen sind. Dies ist konsequent, da § 47 MessEG die metrologische Rückführung dieser Geräte ausdrücklich regelt.

Ein bekanntes, bereits vermessenes Objekt wird in der Metrologie als "Normal" bezeichnet. Die verschiedenen Normale innerhalb der Kalibrier-Hierarchie werden regelmäßig nach einem festen Schema miteinander verglichen. Die unterste Ebene der Hierarchie bilden die Gebrauchsnormale, die sich durch den Gebrauch abnutzen. Sie müssen zur Überprüfung regelmäßig an ein Bezugsnormal angeschlossen werden. Im Fall der Längenmessung beispielsweise ist das ein Satz Parallel-Endmaße, die geschützt aufbewahrt und nur für solche Kalibrierzwecke herausgeholt werden. Der Name Bezugsnormal bedeutet nur, dass dieser Satz Parallel-Endmaße wiederum regelmäßig an sein Gegenstück in der nächsthöheren Hierarchiestufe angeschlossen wird. Das kann durchaus wieder ein Gebrauchsnormal sein, das in Verbindung zum nächsten Bezugsnormal steht – und so weiter. Ganz am Ende der geschlossenen Kette steht das nationale Normal, das in der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt aufbewahrt wird. Für jede Größe gibt es hier Normale. Diese werden wiederum ständig mit den entsprechenden Normalen in den metrologischen Staatsinstituten anderer Länder verglichen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 bildet die bisherige Praxis ab, die bei Atemalkoholmessgeräten zwischen solchen für einen Vortest und jenen für eine beweissichere Ermittlung unterscheidet.

Zu Nummer 4

Die Regelung wird entsprechend der ersten Alternative der bisherigen Nummer 29 Buchstabe b des Anhangs A zur Eichordnung fortgeführt. Die auf der Grundlage des Branntweinmonopolrechts geprüften und beglaubigten Messgeräte sind für die steuerlichen Zwecke besonders geschaffen und daher als speziellere Regelungen vorrangig anzuwenden. Einer zusätzlichen Bewertung dieser Geräte nach den Vorschriften des MessEG und dieser Verordnung bedarf es nicht.

Zu Nummer 5

Die Regelung wird entsprechend der zweiten Alternative der bisherigen Nummer 29 Buchstabe b des Anhangs A zur Eichordnung fortgeführt. Sie schafft Ausnahmen bei der Erfassung von Alkohol oder Alkohol-Wasser-Mischungen für steuerliche Zwecke.

Zu Nummer 6

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 29 Buchstabe a aa des Anhangs A zur Eichordnung. Auf die einschränkende Wirkung des Satzes 2 wird hingewiesen. Danach sind Messungen nach dem Zoll- und Steuerrecht sowie dem Branntweinmonopolrecht nur dann ausgenommen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen.

Zu Nummer 7

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 29 Buchstabe a bb des Anhangs A zur Eichordnung. Auf die einschränkende Wirkung des Satzes 2 wird hingewiesen. Die grundsätzlich dem MessEG unterliegenden Messgeräte zur Erstellung von Gutachten für staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Verfahren, für Schiedsverfahren oder für andere amtliche Zwecke sind nur dann befreit, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 gegeben sind.

Zu Nummer 8

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 29 Buchstabe a cc des Anhangs A zur Eichordnung. Grundsätzlich unterliegt die Verwendung von Messgeräten oder Messwerten im amtlichen Verkehr den Regelungen des MessEG und dieser Verordnung. Soweit

indes die Voraussetzungen des Satzes 2 gegeben sind, sind amtliche Verwendungen im Rahmen öffentlicher Überwachungsaufgaben befreit.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt die Ausnahmeregelungen des Satzes 1 Nummer 6 bis 8 unter weitere Voraussetzungen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 ist aus dem bisherigen § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Eichgesetzes entwickelt. Allerdings konnte die dortige Terminologie nicht übernommen werden, da das Mess- und Eichgesetz den Begriff der „Eichfähigkeit“ nicht verwendet. Regelungszweck der Vorschrift ist, wie auch in der Vergangenheit, dass Messgeräte mit geringeren Fehlergrenzen als die nach dem MessEG und der Verordnung üblichen, eingesetzt werden dürfen. Damit sind insbesondere auch hochempfindliche Laboreinrichtungen ausgenommen. Der zweite Halbsatz lässt aus Gründen des Vertrauensschutzes in die Maßnahmen der Verkehrsüberwachung die Regelungen des Mess- und Eichgesetzes und der Verordnung dort uneingeschränkt gelten.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Eichgesetzes. Erfasst werden hiervon insbesondere Messgeräte, die in einem Produktionsprozess eingesetzt werden, bei dem an anderer Stelle eine Messung für die amtlichen Zwecke erfolgt und dies ausreichend ist. So werden auch bereits nach der bisherigen Regelung des § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Eichgesetz in Brauereien die Maischbottiche, Braupfannen, Gärgefäße oder Lagergefäße und in Brennereien die Vormaischbottiche und Gärgefäße ausgenommen. Die in Brennereien verwendeten Zwischensammel- und Sammelgefäße unterliegen hingegen den gesetzlichen Bestimmungen, da sie zur Bestandsaufnahme herangezogen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erlegt dem Verwender als demjenigen die Beweislast auf, der über die erforderlichen Informationen und Nachweise zum Beleg der einzelnen Ausnahmetatbestände verfügt.

Zu § 6 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Die Definition erfasst die auch bislang unter den Begriff des „amtlichen Verkehrs“ subsumierten Handlungen. Sie umfasst insbesondere amtliche Handlungen nach dem Zoll- und Steuerrecht, die Bestimmung von Beförderungsentgelten, soweit diese hoheitlich erhoben werden, die Schiffsvermessung und -eichung sowie die Durchführung sonstiger öffentlicher Überwachungsaufgaben.

Klargestellt wird nunmehr ausdrücklich, dass ein „amtlicher Verkehr“ nicht bei einer rein behördeninternen Messung gegeben ist. Das ist in Anbetracht der Schutzziele des MessEG und dieser Verordnung konsequent. Geschützt werden soll nämlich das Vertrauen der von behördlichem Handeln Betroffenen in die Richtigkeit behördlicher Messungen. Dies soll das Vertrauen der Öffentlichkeit in behördliches Handeln insgesamt stärken. Rein behördeninterne Maßnahmen bedürfen dieses staatlichen Schutzes nicht, da hier andere Instrumente zur Absicherung zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 2

Die Definition ist unter anderem erforderlich im Hinblick auf die Regelungen über die Aktualisierung von Software, bei denen auf das Baumuster eines Messgeräts abgehoben wird.

Zu Nummer 3

Die Regelung definiert den Begriff des „Direktkaufs“ und orientiert sich dabei eng an der in § 3 Nummer 24 Buchstabe d MessEG enthaltenen Begriffsbestimmung.

Zu Nummer 4

Die Definition der Einflussgröße ist im Zusammenhang mit den wesentlichen Anforderungen nach § 7 in Verbindung mit Anlage 2 erforderlich.

Zu Nummer 5

Nummer 5 definiert den Begriff der „Fertigungsphase“, denn daran knüpfen verschiedene Pflichten bei der Konformitätsbewertung und Kennzeichnung von Messgeräten an.

Zu Nummer 6

Die Definition des „geschäftlichen Verkehrs“ grenzt die in Betracht kommenden Handlungen ein. So wird insbesondere klargestellt, dass rein innerbetriebliche Handlungen nicht zum „geschäftlichen Verkehr“ zählen. Mit Blick auf die Regelungen des MessEG und der Verordnung sind ferner nur solche Handlungen relevant, bei denen Messergebnisse ermittelt oder verwendet werden, die den wirtschaftlichen Wert einer Sache oder Dienstleistung bestimmen können. Dies entspricht dem Anliegen des Gesetzes, den lautereren Handelsverkehr zu schützen. Ausgeschieden werden mit der Definition daher die Fälle, bei denen der Wert einer Leistung nicht bestimmt wird, das Messgerät lediglich zur ordnungsgemäßen Ausführung einer Leistung dient. Ausgenommen sind damit beispielsweise die Tätigkeiten von Prüf- und Kalibrierlaboratorien bei der Kalibrierung oder von Konformitätsbewertungsstellen bei der Prüfung von Messgeräten. Hier geht es jeweils nicht darum, handelsfähige Werte näher zu bestimmen, sondern einzig um die Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens eines Gegenstandes.

Zu Nummer 7

Die Definition ist im Zusammenhang mit den wesentlichen Anforderungen nach § 7 in Verbindung mit Anlage 2 erforderlich.

Zu Nummer 8

Die Definition ist im Zusammenhang mit Regelungen über die Aufschriften (§ 15) erforderlich.

Zu Nummer 9

Anders als nach der bisherigen Rechtslage nimmt das gesetzliche Messwesen keine pauschale Bestimmung einzelner Rechtsgebiete vor, bei denen jeweils Messungen in öffentlichem Interesse liegen. Dies ist im Hinblick auf die mit einer pauschalen Benennung verbundene Unschärfe im Einzelfall nicht hinnehmbar. Auch erfordern die mit dem Mess- und Eichgesetz verbundenen Eingriffe in Grundfreiheiten eine jeweils konkrete Feststellung des Schutzbedürfnisses. Als geeignete Rechtsvorschriften, die die Verwendung von Messgeräten im Sinne des MessEG anordnen können, kommen neben den Bestimmungen dieser Verordnung auch andere Regelungen in Betracht, insbesondere auch solche des jeweils betroffenen Fachrechts.

Zu Nummer 10

Die Definition ist im Zusammenhang mit den wesentlichen Anforderungen nach § 7 in Verbindung mit Anlage 2 erforderlich.

Zu Nummer 11

Die Definition der „nichtselbsttätigen Waage“ entspricht Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2009/23/EG und der Richtlinie 2014/31/EU.

Zu Nummer 12

Die Definition knüpft an die Bestimmung des § 1 Absatz 1 Nummer 10 an, die Messgeräte im öffentlichen Verkehr bestimmt.

Zu Nummer 13

Der Begriff der „rückwirkungsfreien Schnittstelle“ wird an mehreren Stellen der Verordnung gebraucht. In § 3 Nummer 17 MessEG ist bereits die „nicht rückwirkungsfreie Schnittstelle“ geregelt. Dies macht die vorliegende Definition jedoch nicht überflüssig, da beide Begriffe einander entgegengesetzte Sachverhalte regeln.

Zu Nummer 14

Die Definition der „Störgröße“ ist im Zusammenhang mit den wesentlichen Anforderungen nach § 7 in Verbindung mit Anlage 2 erforderlich.

Zu Nummer 15

Der Begriff des „Taragewichtswerts“ findet im Zusammenhang mit Regelungen über Waagen in der Verordnung an verschiedenen Stellen Verwendung.

Zu Nummer 16

Die Definition ist im Zusammenhang mit den wesentlichen Anforderungen nach § 7 in Verbindung mit Anlage 2 erforderlich.

Zu Nummer 17

Die Definition ist im Zusammenhang mit den wesentlichen Anforderungen nach § 7 in Verbindung mit Anlage 2 erforderlich.

Zu Nummer 18

Der hier verwendete Begriff der „Waage“ entspricht dem des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 2009/23/EG und der Richtlinie 2014/31/EU.

Zu Abschnitt 2 (Regelungen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Messgeräten)

Zu Unterabschnitt 1 (Wesentliche Anforderungen an Messgeräte)

Zu § 7 (Allgemeine wesentliche Anforderungen und Feststellung der Einhaltung von Fehlergrenzen)

§ 7 ist auf § 30 Nummer 1 MessEG gestützt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift konkretisiert den gesetzlichen Rahmen zur Bestimmung von wesentlichen Anforderungen, die für Messgeräte grundsätzlich gelten.

In Nummer 1 werden die Fehlergrenzen näher geregelt. Zu den wesentlichen Anforderungen, die ein Messgerät einzuhalten hat, zählt nach § 6 Absatz 2 Satz 1 MessEG ausdrücklich auch die Einhaltung der Fehlergrenzen. Der Begriff der Fehlergrenzen ist in § 3 Nummer 6 MessEG niedergelegt.

Die Nummern 2 bis 5 enthalten in allgemeiner Form weitere Bedingungen, die Messgeräte einzuhalten haben.

Satz 2 knüpft an Satz 1 Nummer 1 an und enthält eine grundsätzliche Vorgabe zur Bewertung von Fehlergrenzen im Hinblick auf Einflüsse durch Umgebungsbedingungen.

Satz 3 verweist zur Konkretisierung der recht allgemeinen Angaben der Sätze 1 und 2 auf die Anlage 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2009/23/EG und der Richtlinie 2014/31/EU erforderlich. Diese Richtlinien enthalten nämlich einen abschließenden Katalog wesentlicher Anforderungen an nichtselbsttätige Waagen. Diese Vorgaben gelangen über § 8 Absatz 1 Nr. 11 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 zur Anwendung. Weitere Anfor-

derungen an nichtselbsttätige Waagen können wegen des abschließenden Charakters der Richtlinien nicht gesetzt werden.

Zu Absatz 3

Nach § 5 MessEG gelten die Vorschriften des Gesetzes über Messgeräte auch für Zusatzeinrichtungen und Teilgeräte. Insofern sind die in Absatz 1 genannten Anforderungen grundsätzlich auch auf Zusatzeinrichtungen und Teilgeräte anzuwenden. Dies wäre jedoch im Einzelfall nicht angemessen, da Zusatzeinrichtungen und Teilgeräte nicht alle Merkmale eines vollständigen Messgeräts aufweisen. Dem trägt Absatz 3 Rechnung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 schafft eine Vermutungswirkung bei Berücksichtigung der bisher in den Anlagen der Eichordnung geregelten Anforderungen. Dies ist sinnvoll, um insbesondere in der Übergangszeit bis zum Vorliegen aller vom Regelermittlungsausschuss nach § 46 MessEG zu ermittelnden Regeln Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die Vorschrift ist gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung zeitlich befristet.

Zu § 8 (Gerätespezifische wesentliche Anforderungen)

Die Vorschrift ist auf § 30 Nummer 1 MessEG gestützt und dient der Umsetzung europäischen Rechts. Um dies möglichst übersichtlich zu gestalten, wurden die Verweise auf die Fundstellen des europäischen Rechts in Anlage 3 in Tabellenform angeordnet.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 erfolgt die Umsetzung der gerätespezifischen Anforderungen an Messgeräte nach der Richtlinie 2014/32/EU. Dies geschieht durch die Nummer 1 bis 10. Die Nummer 11 dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/31/EU. Die Bezugnahme auf die Anforderungen der einzelnen Messgeräte nach diesen Richtlinien ist in Spalte 3 der Tabelle 1 zur Anlage 3 enthalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist auf die Begriffsbestimmungen der in Absatz 1 genannten Richtlinien. Auch dies dient der vollständigen Umsetzung des europäischen Rechts.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist auf die bisherigen Richtlinien über Messgeräte (Richtlinie 2004/22/EG) und über nichtselbsttätige Waagen (Richtlinie 2009/23/EG). Diese Richtlinien sind für den Zeitraum von 2 Jahren nach Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Richtlinien noch anzuwenden hinsichtlich der gerätespezifischen Anforderungen und der Begriffsbestimmungen. Die Tabelle 2 verweist daher für diesen Zeitraum auf die bisherigen Richtlinien.

Zu Unterabschnitt 2 (Regelungen im Zusammenhang mit Konformitätsbewertung)

Zu § 9 (Konformitätsbewertungsverfahren)

§ 30 Nummer 3 MessEG ermächtigt, die Anforderungen an die Konformitätsbewertung zu regeln.

Zu Absatz 1

Als Konformitätsbewertungsverfahren stehen nach Satz 1 die Verfahren zur Verfügung, die in Anlage 4 näher beschrieben sind. Die dort aufgeführten Verfahren stellen einen breiten Katalog aller in Betracht kommenden Prüfungsanforderungen und Prüfungstiefen dar. Die Verfahren entstammen dem europäischen Recht. Mit der Anwendung dieses Katalogs auch auf die national geregelten Messgeräte wird ein Beitrag zur Rechtsvereinfachung geleistet. Es gelten für europäische und national geregelte Messgeräte zukünftig somit gleiche Prüfkriterien beim Inverkehrbringen von Messgeräten. Aus dem Katalog der Anlage 4 sind die für das jeweilige Messgerät geeigneten Verfahren im Einzelfall auszuwählen.

Der Auswahlprozess wird in Satz 2 näher geregelt, soweit dies zur Umsetzung europäischen Rechts erforderlich ist. In den einschlägigen europäischen Richtlinien sind nämlich

einzelne aus dem Pool der Anlage 4 stammende Konformitätsbewertungsverfahren für die dort geregelten Messgeräte jeweils als geeignet festgeschrieben.

Die Sätze 3 und 4 treffen Festlegungen zur Auswahl der für die übrigen Messgeräte geeigneten Konformitätsbewertungsverfahren. Verantwortlich für die Wahl des geeigneten Verfahrens ist der Hersteller. Die Wahl der Konformitätsbewertungsstelle obliegt gleichfalls dem Hersteller. Bei der Konformitätsbewertung von Messgeräten zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung ist nach § 14 Absatz 4 Satz 2 des MessEG allerdings ausschließlich die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zur Prüfung der Bauart befugt (siehe auch Bundestagsdrucksache 17/12727 zu Artikel 1 § 14 Absatz 4 Satz 2).

Zu Absatz 2

Absatz 2 schafft eine Vermutung für die Wahl eines geeigneten Konformitätsbewertungsverfahrens. Dies soll den Marktbeteiligten, insbesondere den Herstellern und den Konformitätsbewertungsstellen, Rechtssicherheit geben.

Zu Nummer 1

Die Wahl eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bestehend aus den Modulen B und D oder aus den Modulen B und F, beinhaltet jeweils eine umfassende Bewertung des Messgeräts, so dass die Eignung dieses Verfahrens in allen Fällen gegeben ist.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift knüpft an § 46 Absatz 1 Nummer 2 MessEG an, die den Regelermittlungsausschuss zur Ermittlung geeigneter Verfahren der Konformitätsbewertung aus dem Katalog der Anlage 4 verpflichtet. Soweit der Ausschuss entsprechende Verfahren ermittelt und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt dies veröffentlicht hat, soll die Vermutungswirkung Rechtssicherheit für alle Beteiligten gewähren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Abgrenzung unterschiedlicher rechtlicher Regelungssysteme bei der Konformitätsfeststellung. So sieht beispielsweise § 21e Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes besondere informationstechnische Anforderungen zur Gewährleistung der Informationssicherheit und der Interoperabilität von Messsystemen vor, für deren Nachweis nach § 21i Absatz 2 Nummer 11 des Energiewirtschaftsgesetzes Zertifizierungsverfahren festgelegt werden können. In diesem Zusammenhang geprüfte Anforderungen unterliegen mithin keiner erneuten Bewertung durch eine Konformitätsbewertungsstelle. Mit der vorliegenden Regelung wird sichergestellt, dass in der Konformitätsbewertung nach dem MessEG die Ergebnisse derartiger Prüfverfahren herangezogen werden, soweit sie auch für die hiesige Konformitätsbewertung von Bedeutung sind, ohne eine Doppelprüfung vorzunehmen. Die eindeutige Festlegung, dass eine erneute Prüfung nicht zu erfolgen hat, bietet den hier tätigen Konformitätsbewertungsstellen Rechtssicherheit und grenzt deren Haftungsrisiko ein.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verweist für die bisherigen Richtlinien über Messgeräte (Richtlinie 2004/22/EG) und über nichtselbsttätige Waagen (Richtlinie 2009/23/EG). Diese Richtlinien sind für den Zeitraum von 2 Jahren nach Inkrafttreten der in § 7 Absatz 1 genannten Richtlinien noch anzuwenden hinsichtlich der Konformitätsbewertungsverfahren. Die Tabelle 2 verweist daher für diesen Zeitraum in Spalte 4 auf die in den bisherigen Richtlinien unmittelbar geregelten Konformitätsbewertungsverfahren.

Zu § 10 (Technische Unterlagen)

Die Regelung ist auf § 30 Nummer 3 MessEG gestützt, der Anforderungen an die zu erstellenden technischen Unterlagen ausdrücklich umfasst.

§ 10 setzt europäisches Recht um, erstreckt dies jedoch einheitlich auf alle Messgeräte. Dies dient der Rechtsvereinheitlichung und steht europäischem Recht nicht entgegen. Der Wortlaut der Regelung entspricht weitestgehend dem des Artikels 19 der Richtlinie

2014/32/EU. Anders als in der genannten Richtlinie erfolgt die Nennung der konkret zu erstellenden Unterlagen im Rahmen der Anlage 4, die die Konformitätsbewertungsverfahren im Einzelnen beschreibt.

Zu § 11 (Konformitätserklärungen)

§ 11 regelt den Inhalt von Konformitätserklärungen. Die Pflicht zur Erstellung derartiger Erklärungen ergibt sich bereits aus § 23 Absatz 3 Satz 2 MessEG. Insofern ist hier nur noch der Inhalt der Erklärungen näher zu bestimmen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Inhalt der Konformitätserklärungen, die für die europäisch harmonisierten Messgeräte abzugeben sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Inhalt der Konformitätserklärungen für die übrigen Messgeräte.

Zu § 12 (Haftpflichtversicherung der Konformitätsbewertungsstelle)

§ 12 ist auf § 30 Nummer 5 MessEG gestützt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Umfang der von der Konformitätsbewertungsstelle nach § 15 Absatz 8 MessEG abzuschließenden Haftpflichtversicherung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Vorgaben zur Wahl des Versicherungsunternehmens.

Zu Absatz 3

Absatz 3 lässt übliche Haftungsausschlussgründe zu.

Zu Absatz 4

Zu Nummer 1

Für Nummer 1 ist eine erhöhte Mindestversicherungssumme festzulegen, da bei den dort erfassten Konformitätsbewertungsverfahren davon auszugehen ist, dass jeweils eine größere Anzahl an Produkten betroffen ist.

Zu Nummer 2

Die deutlich geringere Mindestversicherungssumme nach Nummer 2 ist gerechtfertigt, da es hier jeweils nur um die Bewertung einzelner Geräte geht.

Zu Absatz 5

Die Regelung betrifft in erster Linie das Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer. Sie hat aber Auswirkungen auf den geschützten Personenkreis, wenn nämlich die Höhe des Selbstbehalts die finanzielle Leistungskraft des Haftenden übersteigt. Daher ist der Selbstbehalt in seiner Höhe zu beschränken.

Zu Unterabschnitt 3 (Kennzeichnung, Aufschriften und beizufügende Informationen)

Zu § 13 (Gemeinsame Vorschriften für Kennzeichnungen und Aufschriften von Messgeräten)

Die Vorschrift ist auf § 30 Nummer 4 MessEG gestützt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt grundsätzliche Anforderungen an Kennzeichnungen und Aufschriften. Die Regelung schränkt die Art der technischen Realisierung von Kennzeichnungen und Aufschriften nicht grundsätzlich auf bestimmte Technologien ein. Wesentlich ist allerdings, dass die in Absatz 1 genannten Anforderungen dabei jeweils beachtet sind. Der Umfang

der Aufschriften wird nicht reglementiert, sofern die nach dieser Verordnung vorgesehenen Mindestangaben unter Beachtung des Absatz 1 angebracht sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 berücksichtigt, dass Messgeräte eine Größe aufweisen können, die das Anbringen von Kennzeichen und Aufschriften nicht ermöglicht. Mit Satz 2 wird die Möglichkeit zum Verzicht der Angabe von Kennzeichen und Aufschriften auf Gewichtstücken ausdrücklich eröffnet.

Zu § 14 (Kennzeichnung von Messgeräten beim Inverkehrbringen)

Die Verordnungsermächtigung für Regelungen über die Kennzeichnung findet sich in § 30 Nummer 4 MessEG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Kennzeichnung der Messgeräte, die von der europäischen Richtlinie 2004/22/EG und der ihr nachfolgenden Richtlinie 2014/32/EU, sowie der Richtlinie 2014/31/EU erfasst sind. Eine weitergehende Konkretisierung, etwa von Farben, ist im Hinblick auf das europäische Recht nicht möglich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Kennzeichnung der Messgeräte, die von der europäischen Richtlinie 2009/23/EG erfasst sind. Eine nähere Vorgabe der zu verwendenden Farbtöne ist im Hinblick auf die europäischen Vorgaben nicht möglich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 13 der Richtlinie 2009/23/EG und des Artikels 6 Absatz 5 und 17 der ihr nachfolgenden Richtlinie 2014/31/EU. Auch hier besteht in Anbetracht der europäischen Vorgaben kein nationaler Gestaltungsspielraum bei Form- und Farbwahl der Kennzeichen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Kennzeichnung der national geregelten Messgeräte. Ähnlich wie in Absatz 1 wird auf eine Vorgabe bestimmter Farben bewusst verzichtet. Damit können dem jeweiligen Messgerät angemessene Farbgebungen gewählt werden, die allerdings den Grundsätzen des § 13 entsprechen und daher gut sichtbar und lesbar sein müssen.

Die Art der Kennzeichnung eines Messgeräts hängt maßgeblich davon ab, ob eine Konformitätsbewertungsstelle in der Fertigungsphase überwachend eingebunden war. Ein Messgerät ohne Beteiligung einer Konformitätsbewertungsstelle in der Fertigung wäre demnach wie folgt zu kennzeichnen:

DE-M

 13

Die Zahl „13“ steht dabei für das Jahr des Aufbringens der Kennzeichnung, also 2013.

Ein Messgerät mit Beteiligung einer Konformitätsbewertungsstelle in der Fertigung wäre folgendermaßen zu kennzeichnen:

DE-M

 13 DE 0112

Das Kennzeichen „DE 0112“ bezeichnet die Konformitätsbewertungsstelle, die in der Fertigung beteiligt war. Im Beispiel handelt es sich um eine ausschließlich für national geregelte Messgeräte anerkannte Stelle (siehe § 18 Absatz 1 MessEG).

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung des Artikels 17 Absatz 4 der Richtlinie 2004/22/EG und des Artikels 23 Absatz 2 der nachfolgenden Richtlinie 2014/31/EU. Die Vorschrift gilt jedoch auch für alle anderen Messgeräte. Sie betrifft Messgeräte, die aus mehreren Bauteilen bestehen, die untereinander verbunden sind. Als „Hauptgerät“ wird in der Regel das Element aufgefasst, das die Messergebnisse verarbeitet und im Regelfall auch zugleich darstellt.

Zu § 15 (Aufschriften auf Messgeräten)

§ 15 ist auf § 30 Nummer 4 MessEG gestützt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 gilt grundsätzlich für alle Messgeräte. Die Vorschrift dient zugleich der Umsetzung europäischen Rechts.

Zu Nummer 1

Die Angabe der Herstelleradresse ist nur dann erfüllt, wenn der Hersteller hierunter auch tatsächlich erreichbar ist. Die Angabe der Internetadresse ist freigestellt. Die Angabe der näheren Herstelleradresse wird allerdings erst durch die neuen europäischen Richtlinien 2014/32/EU über Messgeräte und 2014/31/EU über nichtselbsttätige Waagen gefordert. Bis zu dem vom europäischen Recht vorgesehenen Außerkrafttreten der bisherigen Richtlinien, die diese umfassendere Verpflichtung nicht vorsehen, dürfen Hersteller daher auf die Angabe der vollständigen Anschrift verzichten. Um eine Ungleichbehandlung zwischen europäisch und national geregelten Messgeräten zu verhindern, gilt der Aufschub für alle Messgeräte gleichermaßen.

Zu Nummer 2

Hier sind Angaben über die tatsächliche Abweichung der Messergebnisse des Messgeräts vom wirklichen Messwert zu treffen.

Zu Absatz 2

Die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 genannten Messgeräte betreffen die von der europäischen Richtlinie 2004/22/EG geregelten Geräte. Für diese sind weitere Angaben nach einzelnen gerätespezifischen Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen. Für die übrigen Messgeräte sind die in Nummer 3 vorgesehenen Angaben nur zu machen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb oder die Überwachung des Messgeräts erforderlich sind.

Zu Nummer 1

Angaben zu den Einsatzbedingungen sind dann erforderlich, wenn das Messgerät nur unter bestimmten Bedingungen die Messgenauigkeit einhalten kann.

Zu Nummer 2

Hinsichtlich des Begriffs der „Messkapazität“ wird auf die Definition in § 6 Nummer 8 verwiesen.

Zu Nummer 3

Die Angabe dient der notwendigen Information des Verwenders, um das Messgerät im dafür geeigneten Messbereich einzusetzen.

Zu Nummer 4

Die Angabe dient insbesondere auch den Zwecken der Marktüberwachung, um Geräte näher identifizieren zu können.

Zu Nummer 5

Die Angabe der Nummern der genannten Bescheinigungen erleichtert die Aufgaben der Marktüberwachung erheblich und dient damit der Gewährleistung rechtmäßiger Produkte im Markt.

Zu Nummer 6

Die Regelung beschränkt sich auf jene Zusatzeinrichtungen, die mit dem Messgerät ausgeliefert werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gewährleistet die Umsetzung der Nummer 1.1 Buchstabe c des Anhangs III der Richtlinie 2009/23/EG und der Nummer 1.1 des Anhangs III der ihr nachfolgenden Richtlinie 2014/31/EU.

Die in Nummer 1 vorgesehene Darstellung der Genauigkeitsklasse bei einer nichtselbsttätigen Waage sieht wie folgt aus:



Diese Darstellung findet sich auch in der DIN EN 45501:1992 „Metrologische Aspekte nichtselbsttätiger Waagen“, die beim Beuth-Verlag, Berlin, zu beziehen ist und die beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 nimmt eine besondere Angabepflicht für Maßverkörperungen auf. Dies dient zugleich der Umsetzung der Nummer 9.6 des Anhangs I der europäischen Richtlinie 2004/22/EG und der ihr nachfolgenden Richtlinie 2014/31/EU.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt sicher, dass bei den Aufschriften ausschließlich gesetzliche Einheiten im Sinne des Einheiten- und Zeitgesetzes verwendet werden. Dies dient zugleich der Umsetzung der Nummer 9.7 des Anhangs I der europäischen Richtlinie 2004/22/EG und der ihr nachfolgenden Richtlinie 2014/31/EU.

Zu Absatz 6

Absatz 6 setzt die Regelung der Nummer 9.5 des Anhangs I der europäischen Richtlinie 2004/22/EG und der ihr nachfolgenden Richtlinie 2014/31/EU um.

Zu § 16 (Aufschriften auf sonstigen Messgeräten)

Mit § 16 wird den Vorgaben der Nummer 2 des Anhangs IV der europäischen Richtlinie 2009/23/EG und der Nummer 2 des Anhangs der ihr nachfolgenden Richtlinie 2014/31/EU entsprochen.

Zu § 17 (Beizufügende Informationen)

Die Regelung ist auf § 30 Nummer 2 MessEG gestützt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht eine Verpflichtung für beizufügende Informationen nur vor, soweit die ordnungsgemäße Verwendung des Messgeräts derartige Informationen erfordert. So bedarf es beispielsweise für sehr einfach strukturierte Messgeräte (z.B. Ausschankmaße) keiner umfassenden weiteren Erläuterung. Umgesetzt wird damit zugleich Satz 1 der Nummer 9.3 des Anhangs I der europäischen Richtlinie 2004/22/EG und der ihr nachfolgenden Richtlinie 2014/32/EU.

Textliche Erläuterungen sind in der deutschen Sprache abzufassen. Satz 2 lässt dabei Beschreibungen in Form von Piktogrammen ausdrücklich zu.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Satz 2 der Nummer 9.3 des Anhangs I der europäischen Richtlinie 2004/22/EG und der ihr nachfolgenden Richtlinie 2014/32/EU in deutsches Recht um, gilt aber zugleich für alle Messgeräte.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung der Nummer 9.4 des Anhangs I der europäischen Richtlinie 2004/22/EG und der ihr nachfolgenden Richtlinie 2014/32/EU. Die vorliegende Regelung gilt grundsätzlich für alle Messgeräte. Ausgenommen sind allerdings die nichtselbsttätigen Waagen, da die europäische Richtlinie 2009/23/EG und die ihr nachfolgende Richtlinie 2014/31/EU eine entsprechende Vorschrift nicht enthalten.

Die Regelung ist insbesondere für Versorgungsmessgeräte gerechtfertigt, da diese fest eingebaut und problemlos ablesbar sind. Für die neuen Messsysteme im Sinne der §§ 21c Absatz 5 und 21d Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes trifft dies indes nicht in gleichem Maße zu. Deshalb regelt Absatz 4 für diese eine eingeschränkte Informationsverpflichtung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trägt den zukünftig verstärkt genutzten Messsystemen im Sinne des Energiewirtschaftsrechts Rechnung. Diese Geräte werden Ableseeinrichtungen für die Versorgungskunden enthalten, über deren Bedienung die Kunden informiert sein müssen, weil beispielsweise aus Datenschutzgründen der Zugang zu den Daten besonders geschützt ist und die verschiedenen Messwerte nicht ohne weiteres abgelesen werden können. Diese Informationen werden in ihrem Umfang deutlich geringer als die technischen Informationen im Sinne der Absätze 1 und 2 sein. Als „leicht verständlich“ sind Beschreibungen anzusehen, die es einem Laien ohne zusätzliches technisches Wissen ermöglichen, die Anzeigefunktionen abzurufen.

Zu Abschnitt 3 (EG-Bauartzulassung und EG-Ersteichung)

Zu § 18 (Verfahrensgrundsätze, wesentliche Anforderungen)

Die Ermächtigung zum Erlass entsprechender Regelungen der Verordnung ergibt sich aus § 30 Nummer 6 MessEG.

Die Möglichkeit, von den nachfolgenden Regelungen Gebrauch zu machen, besteht nach dem europäischen Recht nur für bestimmte Messgeräte. Sie sind in den Absätzen 1 und 2 festgelegt.

§ 18 regelt ferner in den Absätzen 4 bis 6 gemeinsame Vorschriften für die EG-Bauartzulassung und die EG-Ersteichung.

Erfasst werden von den Bestimmungen dieses Abschnitts auch die bisherigen „EWG-Bauartzulassungen“ und „EWG-Ersteichungen“. Dabei handelt es sich um frühere Bezeichnungen, die durch die Richtlinie 2009/34/EG nunmehr einheitlich die Bezeichnung als EG-Bauartzulassung und EG-Ersteichung erfahren haben. Inhaltliche Änderungen sind mit der neuen Bezeichnung nicht verbunden.

Zu Absatz 1

Die europäischen Regelungen über die EG-Bauartzulassung und die EG-Ersteichung gelten alternativ neben den national geregelten Vorschriften über das Inverkehrbringen von Messgeräten. Die in Absatz 1 im Einzelnen aufgeführten Geräte erfordern nach dem europäischen Recht jeweils eine EG-Bauartzulassung sowie eine anschließende EG-Ersteichung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Messgeräte, bei denen eine EG-Bauartzulassung entsprechend den einschlägigen europäischen Vorschriften nicht erforderlich ist. Sie können allein auf der Grundlage einer EG-Ersteichung in Betrieb genommen werden. Auch Absatz 2 steht als alternativer Weg neben den in §§ 6 ff. des MessEG geregelten Vorschriften über das Inverkehrbringen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist zur vollständigen Umsetzung des europäischen Rechts auf die dortigen einschlägigen Begriffsbestimmungen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt die Artikel 2 und 3 der Richtlinie 2011/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG des Rates über das Messwesen (ABl. L 71 vom 18.3.2011, S. 1) um.

Zu Absatz 5

Absatz 5 verweist zur Umsetzung des europäischen Rechts auf die in den europäischen Einzelrechtsakten enthaltenen wesentlichen Anforderungen für die einzelnen Messgeräte. Dabei bedarf es der Regelung des Satzes 2, da die Richtlinie 2011/17/EG einerseits die Durchführungsrichtlinien aufhebt, sie andererseits die EG-Ersteichung für diese Geräte auch nach Aufhebung der Richtlinien noch vorsieht. Die für die EG-Ersteichung zuständigen Behörden bedürfen hierfür eines rechtlichen Maßstabs, der durch Satz 2 nun zur Verfügung gestellt wird, indem der Inhalt der aufgehobenen Durchführungsrichtlinien für die Zwecke der EG-Ersteichung für weiterhin anwendbar erklärt wird.

Zu § 19 (EG-Bauartzulassung)

Die Vorschrift ist auf § 30 Nummer 6 MessEG gestützt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass der Antrag auf eine EG-Bauartzulassung unmittelbar bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zu stellen ist. Die Zuständigkeit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ergibt sich aus § 27 Absatz 2 MessEG.

Hinsichtlich des Inhalts eines Antrags verweist Absatz 1 auf die entsprechende Regelung der Richtlinie 2009/34/EG. Die Festlegung der im Antrag sowie den beizufügenden Unterlagen zu verwendenden Sprache ist nach Nummer 1.1 des Anhangs I der Richtlinie 2009/34/EG zulässig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 2 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie 2009/34/EG um. Dadurch sollen einander widersprechende Bauartzulassungen für ein und das gleiche Gerät verhindert werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 verweist für das Verfahren der EG-Bauartzulassung auf die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2009/34/EG.

Mit Satz 2 werden für einzelne näher geregelte Messgeräte besondere technische Verfahrensregelungen des europäischen Rechts für anwendbar erklärt.

Zu Absatz 4

Die Sätze 2 und 3 gelten der Umsetzung des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 2009/34/EG.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die beschränkte Bauartzulassung im Sinne des Artikels 5 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2009/34/EG näher. Satz 3 setzt mit der Festlegung der Fristen für beschränkte Bauartzulassungen Artikel 5 Absatz 2, letzter Satz der Richtlinie 2009/34/EG um.

Zu § 20 (Rücknahme und Widerruf der EG-Bauartzulassung)

Die Regelung ist auf § 30 Nummer 6 MessEG gestützt, die insbesondere auch Regelungen zur Umsetzung europäischen Rechts gestattet. § 20 ist lex specialis gegenüber den §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Vorschrift regelt in Absatz 1 und 2 zur Umsetzung des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2009/34/EG die zwingende Aufhebung von EG-Bauartzulassungen. Ein Ermessen besteht für die Behörde hier nicht. Absatz 3 setzt die Regelung des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie um.

Zu § 21 (EG-Ersteichung)

Die Vorschrift ist gleichfalls auf § 30 Nummer 6 MessEG gestützt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass der Antrag auf eine EG-Ersteichung unmittelbar bei den zuständigen Behörden zu stellen ist. Nach § 27 Absatz 3 MessEG bestimmt sich die Zuständigkeit der Behörden nach Landesrecht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass bei einer EG-Bauartzulassung, die von einer ausländischen Stelle ausgefertigt wurde, der für die EG-Ersteichung zuständigen deutschen Behörde eine Fassung in deutscher Fassung vorzulegen ist. Hierfür ist eine beglaubigte Übersetzung ausreichend.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verfahren der EG-Ersteichung und verweist hierfür auf die einschlägigen Vorschriften der Richtlinie 2009/34/EG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt für einzelne Messgeräte besondere Verfahrensanforderungen. Dies geschieht zur Umsetzung der dort genannten europäischen Einzelrechtsakte. Da die Richtlinie 2011/17/EG vorsieht, dass EG-Ersteichungen auch nach dem Zeitpunkt der Aufhebung der Durchführungsrichtlinien zu erteilen sind, stellt Satz 2 klar, dass für diese Zwecke die in Satz 1 genannten Vorschriften der Richtlinien auch nach ihrem Außerkrafttreten noch heranzuziehen sind.

Zu Abschnitt 4 (Pflichten der Verwender)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Pflichten der Verwender)

Zu § 22 (Verkehrsfehlergrenzen)

Die Vorschrift ist auf § 41 Nummer 1 MessEG gestützt. Die Verkehrsfehlergrenzen zählen zu den beim Verwenden eines Messgeräts zu beachtenden Kriterien. Der Begriff der „Verkehrsfehlergrenze“ ist in § 3 Nummer 21 MessEG definiert. Er ist vom Begriff der „Fehlergrenze“ nach § 3 Nummer 6 MessEG klar zu unterscheiden.

Zu Absatz 1

Die Verkehrsfehlergrenze für nichtselbsttätige Waagen ist für die Phase der Verwendung durch Nummer 4.2 des Anhangs I der Richtlinie 2009/23/EG und der ihr nachfolgenden Richtlinie 2014/31/EU auf das Doppelte der Fehlergrenzen festgelegt.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird die Genauigkeit von Verkehrsfehlergrenzen in den übrigen Fällen näher bestimmt. Mit Satz 2 wird hierzu eine Vermutungswirkung eingeführt. Dass die Verkehrsfehlergrenze eingehalten ist, wenn das Doppelte der Fehlergrenze vom Messgerät nicht überschritten wird, ist eine grundsätzliche Aussage, die durch Feststellungen des Regelermittlungsausschusses nach § 46 MessEG für einzelne Messgeräte durchbrochen wird. In diesen Fällen kommt die Vermutungswirkung des Satzes 2 nicht mehr zur Anwendung.

Zu § 23 (Aufstellung, Gebrauch und Wartung von Messgeräten)

§ 23 stützt sich auf die Verordnungsermächtigung des § 41 Nummer 1 MessEG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die grundsätzlichen Pflichten beim Verwenden von Messgeräten. Ein Verwenden im Sinne des § 3 Nummer 22 MessEG setzt voraus, dass die Messgeräte im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder im öffentlichen Interesse betrieben werden. Wann ein solches vorliegt, ist durch die Begriffsbestimmungen in § 6 Nummer 1, 6 und 9

näher ausgeführt. Darüber hinaus wird der Kreis der verpflichteten Verwender weiter eingeschränkt durch den Verweis auf § 1 Absatz 2 und 3. Dort sind nämlich bestimmte Verwendungformen für Messgeräte gezielt ausgenommen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 verpflichtet den Verwender, Messgeräte ausschließlich in dem für ihren Zweck geeigneten Umfang einzusetzen. Dies betrifft den Einsatz eines Messgeräts im Rahmen der dafür vorgesehenen Genauigkeitsklasse, das Verwenden des Messgeräts ausschließlich innerhalb der dafür vorgesehenen Umgebungsbedingungen und schließlich den Einsatz des Messgeräts allein innerhalb des dafür vorgesehenen Messbereichs.

Zur näheren Bestimmung der geeigneten Verwendungszwecke von Messgeräten, insbesondere für die einzelnen Genauigkeitsklassen, kann der Regelermittlungsausschuss im Sinne des § 46 MessEG geeignete Regeln ermitteln.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält die grundlegenden Anforderungen an Installation und Gebrauch der Messgeräte. Die hierfür notwendigen Informationen kann der Verwender den dem Messgerät beizufügenden Informationen im Sinne des § 17 entnehmen. Verantwortlich ist der Verwender insbesondere dafür, dass eine zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet ist. Dies hat zum einen Bedeutung für die konkrete Wahl des Aufstellungsorts des Messgeräts. Zudem ist die Vorschrift aber auch und gerade für die Fälle relevant, in denen nach Anlage 2 Nummer 9.1 auf eine Anzeige am Messgerät selbst verzichtet werden kann, die Anzeige aber an anderer Stelle realisiert sein muss. Hier hat der Verwender dafür Sorge zu tragen, dass die räumlich abgesetzte Darstellung der Messergebnisse gleichfalls den Erfordernissen einer zuverlässigen Ablesbarkeit der Messergebnisse entspricht. Er hat insofern für eine dem Stand der Technik entsprechende metrologisch sichere Übertragung zu sorgen. Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der Anforderungen des Stands der Technik kann der Regelermittlungsausschuss im Sinne des § 46 MessEG einschlägige Regeln ermitteln.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 soll die ordnungsgemäße Nutzung des Messgeräts, insbesondere auch durch weitere Personen, jederzeit sichergestellt werden. Damit stellt dies eine Maßnahme dar, um die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen des Messgeräts jederzeit sicherzustellen im Sinne des § 31 Absatz 2 Nummer 1 MessEG. Die Verpflichtung nach Nummer 3 ist in ihrem Umfang auf die nach § 17 dem Messgerät beim Bereitstellen auf dem Markt beizufügenden Informationen beschränkt.

Zu Absatz 2

Absatz 4 ist auf § 41 Nummer 4 MessEG gestützt. Die Festlegung einer detaillierteren Regel des noch zulässigen Verwendens einseitiger Fehlergrenzen ist wegen der großen Bandbreite der in Frage kommenden Messgerätearten schwierig. Allerdings kann der Regelermittlungsausschuss nach § 46 MessEG hierzu nähere Regeln ermitteln.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ergänzt für den Bereich des Verwendens die Regelung der Nummer 10.4 des Anhangs I der Richtlinie 2004/22/EG und der ihr nachfolgenden Richtlinie 2014/32/EU über die Beschaffenheit von Messgeräten für den Direktverkauf. Die dortige Regelung liefe nämlich leer, wenn Messgeräte zwar entsprechend beschaffen sind, der Verwender aber durch eigene Maßnahmen das von der Richtlinie Gewollte verhindern könnte.

Zu § 24 (Vermutungswirkung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 schafft eine Vermutungsregelung bei Einhaltung der vom Regelermittlungsausschuss nach § 46 MessEG ermittelten Regeln, technischen Spezifikationen oder Erkennt-

nisse, die zur Konkretisierung der Pflichten aus § 23 geeignet sind. Hierzu ist der Regelermittlungsausschuss nach § 46 Absatz 1 Nummer 3 MessEG berechtigt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass Regeln des Regelermittlungsausschusses bis zum Inkrafttreten der Verordnung möglicherweise noch nicht umfassend zur Verfügung stehen. Für diesen Fall schafft die Vermutungswirkung Rechtssicherheit, indem sie die Verwender in ihrem Vertrauen auf rechtmäßiges Verhalten schützt, soweit sie sich auf Verwendungsregeln der Anlagen der bisherigen Eichordnung stützen.

Zu § 25 (Ausnahmen bei Werten für Messgrößen)

§ 25 ist auf § 41 Nummer 2 MessEG gestützt. Die Vorschrift führt im Wesentlichen den Ausnahmekatalog des bisherigen § 10 Absatz 2 der Eichordnung fort.

Zu Nummer 1

Neu aufgenommen wurde Nummer 1. Sie löst ein Spannungsverhältnis auf. Denn einerseits fordert § 33 Absatz 1 Satz 1 MessEG Messgrößen ausschließlich dann anzugeben, wenn sie aus einem dem MessEG entsprechenden Messgerät stammen. Andererseits werden aber im Einklang mit den Schutzzwecken des Gesetzes nicht alle Messgeräte dem Mess- und Eichgesetz unterworfen, wie die Regelungen der §§ 1, 2 zeigen. Soweit der Gesetz- und Verordnungsgeber für bestimmte Verwendungszwecke den Einsatz gesetzeskonformer Messgeräte nicht für erforderlich hält, wäre es widersinnig, bei diesen die Angabe von Messwerten zu untersagen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 10 Absatz 2 Nummer 1 der Eichordnung. Mit der Ausnahme soll eine praktikable Methode zur Gewichtsbestimmung bei bestimmten Stahlerzeugnissen bereitgestellt werden, die wegen ihres Gewichts im Handel nicht ohne weiteres verwogen werden können. Die rechnerische Gewichtsermittlung hat im Stahlhandel und auch im gesetzlichen Messwesen eine lange Tradition. In der deutschen wie auch in der europäischen Normung wird auf das rechnerisch ermittelte Gewicht von Stählen Bezug genommen (siehe DIN 1025, Teil 2, Ausgabe November 1995, DIN EN 10034). Angepasst wurde die Terminologie der erfassten Stahlprodukte. Dabei wurde auf die Begriffsbestimmungen der DIN EN 10079:2007 Bezug genommen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 2 Nummer 2 der Eichordnung. Die Vorschrift ist aus Gründen des europäischen Landwirtschaftsrechts auch weiterhin erforderlich und knüpft hinsichtlich des Faktors von 1,020 an § 4 Absatz 1 der Milchgüteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2132) geändert worden ist, an.

Zu Nummer 4

Nummer 4 führt die Regelung des bisherigen § 10 Absatz 2 Nummer 3 der Eichordnung fort. Mit der Einführung des Begriffs der „Verbrennungsenthalpie“ wird ein zutreffender naturwissenschaftlicher Begriff eingeführt, der das Maß für die Energie eines thermodynamischen Systems darstellt.

Zu Nummer 5

Die Regelung wurde aus dem bisherigen § 10 Absatz 2 Nummer 4 der Eichordnung entwickelt, berücksichtigt nun aber auch Flüssiggas. Dies ist konsequent im Zusammenhang mit der Erweiterung der Pflicht zur Temperaturmengenumwertung in § 28 auf Flüssiggas zum Verheizen.

Zu Nummer 6

Nummer 6 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 2 Nummer 5 der Eichordnung. Die Vorschrift schafft im Interesse der Verkehrsfähigkeit eine Ausnahmeregelung für Kleinmengen von losem Sand oder Kies. Die Regelung hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Zu § 26 (Angabe von Gewichtswerten)

§ 26 ist auf § 41 Nummer 1 MessEG gestützt.

Zu Absatz 1

Der Verwender eines Messgeräts zur Ermittlung der Masse loser Erzeugnisse hat sicherzustellen, dass die Nettowerte ermittelt werden; das Gewicht von Verpackungen oder Transportgeräten darf nicht eingerechnet werden. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 10a der Eichordnung, wurde aber nun in Satz 2 konkreter gefasst.

Zu Absatz 2

Beim Wiegevorgang dürfen standardisiert gespeicherte Werte für das Verpackungsgewicht oder das Transportgerät (Taragewichtswerte) berücksichtigt werden. Dies dient der Vereinfachung bei der Abwicklung von Leistungsbeziehungen. Die Regelung schafft auch insoweit für Messgeräteverwender Sicherheit, als die Annahme eines sie stärker belastenden Taragewichts unschädlich ist, sofern dies den Geschäftspartner lediglich entlastet.

Satz 2 stellt klar, dass Taragewichtswerte für Kraftfahrzeuge nicht pauschal herangezogen werden dürfen. Das ist angemessen, denn Fahrzeuge können aufgrund individueller Vorbeladung in ihrem Nettogewicht stark variieren. So hat bei Lastkraftwagen beispielsweise der Tankfüllstand in Anbetracht der Tankgröße bereits einen erheblichen Einfluss auf das Gewicht.

Im typischen Fall, bei dem der Leistungserbringer die Messung vornimmt, bedeutet dies, dass das tatsächliche Taragewicht nicht höher sein darf als das gespeicherte. Andernfalls würde der Kunde weniger Netto erhalten als er bezahlt.

Im umgekehrten Fall, bei dem der Leistungsbezieher die Messung vornimmt, ist eine Benachteiligung des Vertragspartners nur dann ausgeschlossen, wenn das voreingestellte Taragewicht niedriger als das tatsächliche Taragewicht ist.

Satz 2 stellt klar, dass Taragewichtswerte für Kraftfahrzeuge nicht pauschal, sondern stets in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem beladenen Zustand festgestellt werden dürfen. Sofern es um Vorgänge geht, bei denen eine Zuladung ermittelt werden soll, ist daher zunächst das leere Fahrzeug zu wiegen. Bei Entladevorgängen ist das Fahrzeug unmittelbar nach der Entladung zur Bestimmung der Taragewichte zu wiegen.

Zu Unterabschnitt 2 (Pflichten der Verwender bei besonderen Verwendungen)

Zu § 27 (Verwenden von Ausschankmaßen)

Die Regelung ist auf § 41 Nummer 10 MessEG gestützt. Sie führt die bewährte Vorschrift des § 3a Absatz 2 der Eichordnung fort und dient Verbraucherschutzpolitischen Zwecken. Ergänzend wurden lediglich mit Blick auf veränderte Konsumgewohnheiten einzelne weitere Nennvolumen aufgenommen. So dürfen nunmehr auch Ausschankmaße mit einem Nennvolumen von 0,15 Liter und von 0,33 Liter im geschäftsmäßigen Ausschank verwendet werden.

Zu § 28 (Abgabe von flüssigen Brennstoffen)

Die Regelung ist auf § 41 Nummer 1 MessEG gestützt.

Hinsichtlich des Gasöls verweist die Vorschrift auf § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes, die „ordnungsgemäß gekennzeichnete Gasöle“ für den Steuertarif fordert. Diese Kennzeichnung dient der steuerlichen Abgrenzung des Heizöls vom Dieselmotorkraftstoff und ist vorliegend relevant für die Identifizierung des für Heizzwecke gelieferten Gasöls.

Die Vorschrift wurde im Übrigen gegenüber dem bisherigen § 10b der Eichordnung um die Aufnahme von Flüssiggas zum Zwecke des Verheizens erweitert.

Betroffen von der Regelung ist im Wesentlichen die Abgabe von Heizöl oder Flüssiggas aus Tankwagen. Die Voraussetzungen zur Temperaturumwertung sind dabei ohne besonderen Aufwand zugänglich, da die notwendigen Informationen über die Einstellwerte

für die abzugebenden Flüssigkeiten üblicherweise in den Temperaturmengennummern hinterlegt sind.

Zu § 29 (Besondere Vorschriften für das Verwenden von Messgeräten zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung)

Die Vorschrift ist auf § 41 Nummer 1 MessEG gestützt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt besondere Verwenderplichten von Dosimetriestellen im Umgang mit bestimmten Strahlenschutzmessgeräten. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 3 der Eichordnung.

Ein passives, integrierendes Dosimeter besteht aus dem Auswertegerät und Dosimetersonden, wobei die Dosimetersonde den Detektor sowie im Allgemeinen zusätzliche Bauteile enthält. Bei passiven, integrierenden Dosimetern sind die Dosimetersonden in der Regel nicht mit dem Anzeigegerät verbunden.

Dosimetriestellen betreiben Auswertegeräte zur Ermittlung der auf Dosimetersonden registrierten Strahlenbelastung. Der eigentliche Messprozess, die Darstellung eines physikalischen Wertes, erfolgt somit bei derartigen passiven Dosimetern erst mit der Auswertung der Messsonden. Die Dosimetriestellen sind daher Messgeräteverwender im Sinne des Gesetzes (siehe auch Bundestagsdrucksache 17/12727 zu Artikel 1 § 3 Nummer 21 und 22).

Satz 2 und 3 regeln nähere Anforderungen an die Durchführung von Vergleichsmessungen. Diese Vergleichsmessungen übernehmen dabei die qualitätssichernde Funktion der sonst durchzuführenden regelmäßigen Eichungen des Dosimeters. Sofern auch die einzelnen Dosimetersonden geeicht werden können (z.B. bei Dosimetersystemen mit direkter Ionenspeicherung), hat der Verwender die Wahl, ob er das Dosimeter nach Absatz 1 und 2 verwendet oder die Eichung vornimmt.

Da die Dosimetriestelle Verwender der Dosimeter ist, ist es systematisch richtig, ihr die Pflicht zur Information der zuständigen Landeseichbehörden über Teilnahme und Ergebnis von Vergleichsmessungen aufzugeben. Auch praktisch ist die Mitteilung an die zuständige Landeseichbehörde sachgerechter von der im Land ansässigen Dosimetriestelle zu erledigen, als von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt. Im Übrigen handelt es sich um ein eingespieltes Verfahren (bisherige Regelung des § 2 Absatz 2 Satz 6 der Eichordnung); Manipulationen sind bisher nicht aufgetreten.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 beschriebene „Auswertung“ der Dosimetersonde ist Teil des Messprozesses. Die hier erfassten passiven Dosimeter bestehen aus einer Dosimetersonde und einem Auswertegerät. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Messung ist es unerlässlich, Sicherheit bezüglich der Herkunft der eingesetzten Sonden zu gewährleisten. Wie zuvor ausgeführt, sind die Dosimetersonden Teil des Dosimeters der Dosimetriestelle, die sie ausgegeben hat. Daher dürfen die Dosimetriestellen nur solche Sonden auswerten, die sie selbst ausgegeben haben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 führt die Regelung des § 2 Absatz 4 der Eichordnung in veränderter Form fort. Zweck ist es, bei elektronischen Dosimetern, deren Messsonden grundsätzlich von verschiedenen Personen genutzt werden können, eine sichere Zuordnung zu den einzelnen Trägern der Sonden zu gewährleisten. Dies betrifft nur die sogenannten „amtlichen elektronischen Personendosimeter“ im Sinne der in Absatz 3 zitierten Vorschriften der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung. Bereits die dortigen Vorgaben erfordern, dass der Messwert nur von der nach den Regelungen der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung behördlich bestimmten Messstelle ermittelt werden darf. Deshalb ist in der hier zu erlassenden Verordnung zu regeln, dass die Dosimetriestelle die eichrechtliche Verantwortung als Verwender übernimmt.

Die Verpflichtung zur Messung der Personendosis ergibt sich in diesen Fällen aus § 40 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 1 Stahlschutzverordnung oder § 35 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 Röntgenverordnung. Nach § 41 Absatz 3 Satz 1 Strahlenschutzverordnung oder § 35 Absatz 4 Satz 3 Röntgenverordnung hat der Verpflichtete hier jeweils die Wahl zwischen einem von einer "Messstelle" (eichrechtlich Dosimetriestelle) anzufordernden Dosimeter (jeweils Nummer 1) und einem sogenannten "amtlichen elektronischen Personendosimeter" (jeweils Nummer 2). Sofern er die Möglichkeit der Nummer 2 wählt, soll die Verwendung im Sinne des § 3 Nummer 22 MessEG nur durch die Dosimetriestelle erfolgen dürfen.

Zu Unterabschnitt 3 (Öffentliche Waage)

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auf § 41 Nummer 3 MessEG gestützt. Die speziellen Vorschriften über öffentliche Waagen wurden gegenüber den bisherigen Regelungen (§§ 64 ff. Eichordnung) deutlich reduziert, da ein weitergehender Regelungsbedarf nicht mehr gesehen wird.

Zu § 30 (Pflichten beim Verwenden einer öffentlichen Waage)

Zu Nummer 1

Nummer 1 wird entsprechend dem bisherigen § 64 Nummer 2 der Eichordnung fortgeführt. Die klare und eindeutige Bezeichnung der Waage als öffentlich dient der Rechtssicherheit.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 64a der Eichordnung. Die Pflicht zur Anzeige der Betriebsaufnahme und -einstellung einer öffentlichen Waage dient dem besonderen Schutz, den die Einrichtung der öffentlichen Waage bedarf. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Behörde von Anfang an Kenntnis über die Einrichtung hat und somit ihre metrologische Überwachung entsprechend ausrichten kann. Die Anzeige der Betriebseinstellung dient gleichfalls den Zwecken einer möglichst effizienten Überwachung dieser Einrichtungen.

Zu § 31 (Pflichten bei der Durchführung öffentlicher Wägungen)

Mit § 31 wird im Wesentlichen der bisherige § 69 der Eichordnung fortgeführt. Die Vorschrift regelt grundlegende Pflichten des Verwenders der Waage, die die Unparteilichkeit und damit das Vertrauen in die Institution der öffentlichen Waage stärken sollen.

Zu § 32 (Nachweis des Wäageergebnisses)

Die Regelung führt den bisherigen § 70 der Eichordnung im Wesentlichen fort. Es handelt sich dabei um Vorgaben, die einen ordnungsgemäßen Nachweis des Messergebnisses sicherstellen sollen. Verpflichteter ist der Verwender der Waage. Dies ist nicht der einzelne Mitarbeiter, sondern derjenige, der die Waage im Sinne des § 3 Nummer 22 MessEG zur Bestimmung von Messwerten betreibt. Dabei ist in aller Regel davon auszugehen, dass dies „im geschäftlichen Verkehr“ geschieht, nämlich auf der Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung über die Erbringung der Dienstleistung des Verwiegens.

Zu Abschnitt 5 (Eichung und Befundprüfung)

Zu § 33 (Pflichten der antragstellenden Person bei der Eichung)

Die Regelung von Pflichten der antragstellenden Person sind auf § 41 Nummer 6 Buchstabe c MessEG gestützt.

Die Vorschrift führt die Regelung des bisherigen § 7 der Eichordnung fort. Mit der Regelung werden die wesentlichen Pflichten desjenigen geregelt, der die Eichung eines Messgeräts begehrt. Als antragstellende Person kommt insbesondere der Verwender eines Messgeräts in Betracht. Der Begriff des Verwendens eines Messgeräts ist in § 3 Nummer 22 MessEG geregelt.

Zu Absatz 1

Eine der wesentlichen Pflichten der antragstellenden Person ist es, die Messgeräte in einem gereinigten und ordnungsgemäß hergerichteten Zustand zur Eichung vorzustellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schafft eine Regelung über den Ort der Eichung. Am Gebrauchsort sind ortsfeste Messgeräte und auch solche zu eichen, bei denen die zuständige Behörde mit einer Eichung vor Ort einverstanden ist. Alle übrigen Messgeräte sind der zuständigen Behörde an der Dienststelle oder an einem von ihr benannten Ort zur Eichung vorzulegen. Zuständige Behörde ist die in § 40 Absatz 1 MessEG geregelte Behörde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält besondere Pflichten der antragstellenden Person für den Fall einer Eichung am Gebrauchsort.

Zu Absatz 4

Die Pflicht der Antragstellenden reicht so weit, dass sie, falls erforderlich, auch den Transport der für die Eichung erforderlichen Prüfmittel zu veranlassen und besondere Prüfmittel bereitzustellen haben. Dies betrifft beispielsweise bei der Eichung von Fahrzeugwaagen die Bereitstellung von geprüften Prüffahrzeugen, die mit geprüften Gewichten beladen sind.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird die antragstellende Person verpflichtet, die nach § 17 beizufügenden Unterlagen vorzulegen. Damit erhält die Behörde wichtige Informationen über das Messgerät, die für die Vornahme der Eichung unverzichtbar sind.

Zu § 34 (Eichfrist)

Die Regelung ist auf § 41 Nummer 6 Buchstabe a MessEG gestützt.

Zu Absatz 1

Satz 2 stellt klar, dass auch die Eichung eine neue Eichfrist auslöst. Satz 3 regelt den Beginn der nächsten Eichfrist im Falle einer Eichung nach Ablauf der Eichfrist. Hier soll die neue Eichfrist unmittelbar an das Ende der bisherigen Eichfrist anschließen. Wurde ein Messgerät nachweislich länger als ein Jahr nicht verwendet, beginnt die neue Eichfrist auch bei Eichung nach Ablauf der Eichfrist erst mit der erneuten Eichung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 führt die Regelung des § 12 Absatz 1 der Eichordnung in Verbindung mit Anhang B der Eichordnung fort. Die Anlage 7 dieser Verordnung ist gegenüber dem bisherigen Anhang B weitestgehend unverändert übernommen worden und basiert auf dem gegenwärtigen technisch-naturwissenschaftlichen Kenntnisstand hinsichtlich der Messbeständigkeit von Messgeräten.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 2 der Eichordnung. In der bis zur vorgesehenen Ablösung der Eichordnung von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt jeweils auszustellenden Bauartzulassung können nach dem geltenden Recht abweichende Eichfristen festgelegt werden. Da die erteilten Bauartzulassungen auch nach dem vorgesehenen Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin Bestand haben werden, bedarf es der vorliegenden Bestimmung, um in einer Bauartzulassung geregelte Eichfristen wirksam übernehmen zu können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 führt grundsätzlich den Gedanken der Regelung des bisherigen § 12 Absatz 3 der Eichordnung fort. Allerdings legt § 37 Absatz 1 Satz 2 MessEG nunmehr fest, dass die Eichfrist eines Messgeräts mit dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens beginnt. Hierfür ent-

hält Satz 2 nunmehr eine Vermutungsregelung, die auf die am Messgerät nach § 14 angebrachten Kennzeichen abhebt, zu denen auch das Jahr der Kennzeichnung gehört. Um einheitliche Eichfristen für in Verkehr gebrachte Messgeräte einerseits und geeichte Messgeräte andererseits zu gewährleisten, ist nunmehr festgelegt, dass der Zeitpunkt des Endes der Eichfrist auf den Ablauf eines Kalenderjahres fällt. Diese Regelung ist erforderlich, da aus den europarechtlich vorgegebenen Kennzeichen nach § 14 nur die Jahresangabe ersichtlich ist. Ein taggenauer Ablauf der Eichfrist ist aus der Kennzeichnung nicht zu erkennen.

Beispiel: Ein Messgerät wurde am 1. August 2015 in Verkehr gebracht, die Eichfrist beträgt zwei Jahre. Rechnerisch endet die Eichfrist am 31. Juli 2017. Durch die Verlagerung auf das Ende des Jahres, in dem die Frist rechnerisch endet, endet die Eichfrist gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 am 31. Dezember 2017.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den Gedanken der Regelung des bisherigen § 12 Absatz 4 der Eichordnung. Im Gegensatz zu Absatz 2 wird hier das Ende der Eichfrist für Messgeräte mit einer Eichfrist von weniger als einem Jahr geregelt. Auch hier ist eine Vermutungswirkung entsprechend Absatz 2 Satz 2 zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens aufgenommen worden.

Zu § 35 (Verlängerung der Eichfrist auf Grund von Stichprobenverfahren)

§ 35 ist auf § 41 Nummer 6 Buchstabe b MessEG gestützt. Mit der Vorschrift wird ein Verfahren fortgeführt, das bereits nach § 14 der Eichordnung Verwendung fand. Die neue Regelung ist jedoch flexibler gestaltet worden, um auch zukünftige Erkenntnisse über das Alterungsverhalten von Messgeräten ohne Änderung der Verordnung berücksichtigen zu können. Daher wurde im Gegensatz zum bisherigen Recht auf eine direkte Bezugnahme bestimmter Regeln (siehe beispielsweise Ordnungsnummer 6.1 des Anhangs B der Eichordnung, in der auf konkrete Veröffentlichungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt verwiesen wird) verzichtet.

Zu Satz 1

Satz 1 regelt die einem Stichprobenverfahren grundsätzlich zugänglichen Messgeräteearten, nämlich ausschließlich jene, die für die Ermittlung des Verbrauchs an Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme geeignet sind. Die Festlegung deckt sich mit der bisherigen Praxis und ist sinnvoll, da nur in erheblicher Stückzahl unter gleichen Einsatzbedingungen auftretende Messgeräte eines Verwenders für das Verfahren in Betracht kommen können. Die Bestimmung des Stichprobenloses ist nicht in das Belieben des Verwenders gestellt. Die Grundgesamtheit des Loses sowie die Größe der daraus zu ziehenden Stichprobe für das jeweilige Stichprobenverfahren ist vielmehr nach anerkannten statistischen Grundsätzen nachvollziehbar zu ermitteln.

Zuständig für die Genehmigung der Eichfristverlängerung sind die für die Eichung nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Zu Nummer 1

Ein Stichprobenverfahren ist ein statistisches Verfahren, das, im Gegensatz zu einer Einzelprüfung eines Messgeräts, eine Wahrscheinlichkeitsaussage liefert. Mindestens 95 % der durch ein Stichprobenverfahren berücksichtigten Verbrauchsmessgeräte müssen die Verkehrsfehlergrenzen einhalten. Das ist ein hohes Vertrauensniveau, das sich bewährt hat. Mit den verbleibenden 5 % wird möglichen individuellen Mängeln einzelner Geräte Rechnung getragen, die keine Auswirkung auf das Schicksal des Gesamtloses haben sollen.

Zu Nummer 2

Wesentliche Voraussetzung ist, dass es sich um baugleiche Produkte handelt, da nur bezüglich dieser eine statistische Aussage möglich ist.

Zu Nummer 3

Die zuständige Behörde muss die Möglichkeit haben, eine ordnungsgemäße Durchführung des Stichprobenverfahrens sicherstellen zu können. Daher bedarf sie einer Information vor Beginn des Stichprobenverfahrens.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt die zur Durchführung der Prüfungen kompetenten Stellen. In den bisherigen Regelungen wurden die Prüfungen allein durch Mitarbeiter der staatlich anerkannten Prüfstellen oder durch die Eichbehörden vorgenommen. Sie sollen auch weiterhin ausschließlich zur Vornahme der Prüfungen berechtigt sein, denn es ist davon auszugehen, dass nur sie die erforderlichen Kenntnisse zur Durchführung einer eichtechnischen Prüfung im Sinne des § 37 haben, da diese fester Bestandteil der Eichung ist, zu deren Vornahme nur Mitarbeiter der genannten Stellen berechtigt sind.

Zu Nummer 5

Das Stichprobenverfahren kann nur dann verwertbare Ergebnisse liefern, wenn die ausgewählten Stichprobenmessgeräte fachgerecht behandelt wurden. Die Aufbewahrung der Stichprobenmessgeräte dient der Überprüfbarkeit der ermittelten Ergebnisse.

Zu Nummer 6

Nummer 6 stellt sicher, dass die Behörde zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Stichprobenverfahren eingreifen kann. Hiermit müssen sich die Prüfeinrichtungen einverstanden erklären.

Zu Nummer 7

Bei der Durchführung des Stichprobenverfahrens muss die Möglichkeit berücksichtigt werden, dass ein erfolgreicher Abschluss des Verfahrens nicht gelingt. In diesem Fall muss ausreichende Zeit bestehen, um die im Los enthaltenen Messgeräte vor Ablauf der Eichfrist fristgerecht ausbauen zu können.

Zu Satz 2

Die Fristverlängerung ist anhand der vorliegenden Erkenntnisse über das Alterungsverhalten der betreffenden Messgerätebauart unter Beachtung der Einsatzbedingungen der Messgeräte so zu bestimmen, dass eine Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen während der gesamten Frist erwartet werden kann.

Zu § 36 (Durchführung der Eichung)

Die Vorschrift ist auf § 41 Nummer 6 Buchstabe c MessEG gestützt und benennt die für die Eichung wesentlichen Elemente, nämlich die eichtechnische Prüfung und die Kennzeichnung. Sie führt damit die Regelung des bisherigen § 29 Absatz 1 der Eichordnung fort.

Zu § 37 (Eichtechnische Prüfung)

Die Vorschrift ist gleichfalls auf § 41 Nummer 6 Buchstabe c MessEG gestützt und benennt die für die eichtechnische Prüfung wesentlichen Elemente.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt die Regelung des bisherigen § 29 Absatz 2 der Eichordnung fort. Danach kann die eichtechnische Prüfung aus mehreren Vor- und einer Schlussprüfung oder einer einzigen Prüfung bestehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trifft Festlegungen zum Umfang der eichtechnischen Prüfung. Satz 2 sieht vor, dass die Behörde in bestimmten Messbereichen auf eine Prüfung verzichten kann. Die Eichung des Messgeräts kann gleichwohl vorgenommen und ein sehr genaues Messgerät somit auch weiterhin verwendet werden. Hiermit soll Rechtssicherheit geschaffen werden,

dass ein Messgerät nicht allein deswegen bei der Eichung zurückgewiesen werden darf, weil es zu einer empfindlicheren Messung als die festgelegte Fehlergrenze in der Lage ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt nunmehr den in der Praxis bereits seit langem üblichen Eichschein. Er stellt einen dokumentierten Nachweis der erfolgten Eichung dar und ist auf Verlangen des Antragstellers auszustellen. Sofern der Antragsteller wünscht und er den Eichschein als Rückführungsnachweis benötigt, sind in den Eichschein die erforderlichen Angaben aufzunehmen, um diesen als Nachweis einer ordnungsgemäßen metrologischen Rückführung insbesondere im Akkreditierungsrecht einsetzen zu können. Hierdurch sollen Doppelbelastungen für Wirtschaftsbeteiligte verhindert werden, die zugleich den Regelungen des gesetzlichen Messwesens und der Akkreditierung unterliegen. Die Anforderungen an den Inhalt eines derartigen Rückführungsnachweises ergeben sich aus der DIN EN ISO/IEC 17025, Stand August 2005. Die zuständigen Behörden sind allerdings nur verpflichtet in den Eichschein die Angaben aufzunehmen, die anlässlich der Eichung erhoben werden können.

Zu § 38 (Kennzeichnung der Messgeräte)

Die Vorschrift ist auf § 41 Nummer 6 Buchstabe c MessEG gestützt.

Sie regelt die im Zusammenhang mit der Eichung von den zuständigen Behörden jeweils anzubringenden Kennzeichen. Die einzelnen Kennzeichen sind in Anlage 8 dargestellt.

Zu Absatz 1

Als amtliche Eichkennzeichen der Eichbehörden sind lediglich die in Anlage 8 Nummer 1.1 und 1.2 aufgeführten Kennzeichen anzusehen. Die Hinweismarke nach Nummer 1.3 der Anlage 8 ist kein Kennzeichen zum Beleg einer Eichung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Kennzeichnung im Rahmen der Vorprüfung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die anlässlich der Eichung zu verwendenden Sicherungszeichen, um Messgeräte gegen unbefugte Eingriffe zu sichern.

Zu Absatz 4

Das Vorgehen im Rahmen der Kennzeichnung bei einem bislang geeichten, aber vorschriftswidrig befundenen Messgerät regelt Absatz 4.

Zu § 39 (Durchführung der Befundprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 verweist zur Durchführung der Befundprüfung auf einzelne Regelungen über die Durchführung der Eichung. Soweit dabei auf § 37 Absatz 2 verwiesen wird, bedarf es der Korrektur des Prüfmaßstabs. Bei der Befundprüfung sind nach § 39 Absatz 1 MessEG nämlich die Verkehrsfehlergrenzen (zum Begriff siehe § 3 Nummer 21 MessEG) zu Grunde zu legen, nicht die Fehlergrenzen (zum Begriff siehe § 3 Nummer 6 MessEG), die bei der Eichung zu beachten sind.

Zu Absatz 2

Wichtig ist bei der Befundprüfung, diese nicht auf den Zustand des Messgeräts selbst zu beschränken, sondern auch die konkrete Verwendungssituation zu berücksichtigen. So können Einflüsse auf das Messverhalten beispielsweise durch unsachgemäßen Einbau des Messgeräts oder durch äußere Einwirkungen auf das Gerät entstehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gibt der antragstellenden Person einer Befundprüfung ein Wahlrecht, die Prüfung auf einzelne Aspekte zu beschränken. Damit kann das Kostenrisiko für den Antragsteller erheblich reduziert werden. Sie trägt nämlich die Kosten der Befundprüfung dann,

wenn ein Mangel am Messgerät nicht festgestellt werden konnte. Die Durchführung einer eingeschränkten Befundprüfung muss allerdings dann ausscheiden, wenn hierdurch keine eindeutigen Aussagen über bestimmte Teilaspekte zu erwarten sind.

Zu Abschnitt 6 (Softwareaktualisierung)

Zu § 40 (Genehmigungsverfahren zur Aktualisierung von Software in Messgeräten)

Die Regelung ist auf § 41 Nummer 8 MessEG gestützt.

Sie beschreibt das Genehmigungsverfahren zur Aktualisierung von Software in Messgeräten näher, das in § 37 Absatz 6 MessEG bereits grundsätzlich angelegt ist. Ziel ist die Vereinfachung des Verfahrens und die Vereinheitlichung des Aktualisierungsvorgangs im Sinne der Prüfbarkeit. Bei Verzicht auf eine derartige Vorschrift würde wegen der Rechtsfolge des § 37 Absatz 2 Nummer 2 MessEG andernfalls jedes Messgerät, dessen Software in metrologisch relevanter Weise geändert wurde, einer neuen Eichung bedürfen. Dies ist in zukünftigen Massengeschäften von netzangebundenen Messgeräten, wie den „Smart Metern“, aber auch bei vielen anderen Messanwendungen, nicht darstellbar. Die Aktualisierung kann vor Ort sowie über Netzwerke erfolgen.

Zu Absatz 1

Die Genehmigung zum Verwenden von Messgeräten mit aktualisierter Software nach § 37 Absatz 6 MessEG wird auf Antrag von den zuständigen Eichbehörden erteilt. Antragsteller können Wirtschaftsakteure, Verwender von Messgeräten oder auch von diesen jeweils bevollmächtigte Personen sein.

Zu Absatz 2

Satz 1 lässt das Verfahren der Aktualisierung von Software ausdrücklich für ein einzelnes oder für mehrere Messgeräte zu. Satz 2 stellt klar, dass die Regelungen des Mess- und Eichgesetzes über die örtliche Zuständigkeit bei Eichungen hier ebenfalls gelten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Das Messgerät muss derart konkret bezeichnet sein, dass es unzweideutig im Marktgeschehen von den Marktaufsichtsbehörden identifizierbar ist. Dies ist notwendig, um einem bestimmten Messgerät die beabsichtigte Rechtsfolge zuordnen zu können.

Zu Buchstabe b

Die Erteilung der Genehmigung zur Aktualisierung der Software ist auf solche Messgeräte beschränkt, bei denen im Rahmen der Konformitätsbewertung festgestellt wurde, dass deren technische Voraussetzungen eine Software-Aktualisierung erlauben. Bestandteil der notwendigen Befähigung des Messgeräts sind auch die unter den Buchstaben aa bis cc genannten Voraussetzungen. Hierzu muss das Messgerät über die folgenden Eigenschaften verfügen:

Zu Buchstabe aa

Damit eine Aktualisierung auf einfache Weise vor Ort oder über Netzwerke durchgeführt werden kann, muss die Prozedur der Aktualisierung nach deren einfachen Initialisierung selbsttätig ablaufen. Das verringert Bedienfehler und erlaubt auch nicht technisch geschultem Personal die Aktualisierung durchzuführen.

Zu Buchstabe bb

Das Messgerät muss in der Lage sein, informationstechnische Verfahren zu verarbeiten, mit denen die Authentizität und die Integrität der aufzuspielenden Software gewährleistet wird. Das informationstechnische Nachweisverfahren der Authentizität stellt sicher, dass nur Software einer autorisierten, vertrauenswürdigen Quelle zur Aktualisierung verwendet

wird. Das Messgerät muss also in der Lage sein, Software, die aus sonstigen Quellen stammt, abzulehnen. Das informationstechnische Nachweisverfahren der Integrität gewährleistet, dass die Aktualisierungssoftware Unverfälschtheit gewährleistet, das heißt die Software auf dem Transportweg von der Quelle zum Messgerät nicht verändert wurde.

Zu Buchstabe cc

Nach Buchstabe cc sind alle Aktualisierungsvorgänge und Aktualisierungsversuche gesichert aufzuzeichnen, um mögliche Eingriffe im Nachhinein nachvollziehbar zu gestalten. Die Frist zur Speicherung ist auf sechs Monate nach Ablauf der anhängigen Eichfrist zu beschränken. Dieser Zeitraum ist notwendig, aber auch ausreichend um die Überprüfung durch die Behörden auch noch im Zusammenhang mit der nachfolgenden Eichung zu gewährleisten. Akzeptable Lösungen zur Umsetzung dieser Anforderungen bietet beispielsweise der WELMEC Guide 7.2 „Software“.

Zu Nummer 2

Das aktualisierte Messgerät muss die grundlegenden Anforderungen nach § 6 Absatz 2 MessEG erfüllen. Dies wird durch eine entsprechende Konformitätserklärung bestätigt.

Zu Nummer 3

Die zuständige Behörde hat die Pflicht, anhand von Stichproben die Richtigkeit der aktualisierten Messgeräte nach der Aktualisierung zu prüfen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt ein spezielles Eilverfahren für die Softwareaktualisierung, welches bei Erfüllung der in Absatz 4 genannten Bedingungen parallel zum Genehmigungsverfahren nach Absatz 3 initiiert werden kann.

Ein über ein offenes Netzwerk, wie dem Internet, angebundenes Messgerät unterliegt einem vergleichbaren Bedrohungspotenzial wie andere, netzangebundene IT-Systeme. IT-Sicherheitslücken bieten die Möglichkeit des unerlaubten oder versehentlichen Zugriffs auf diese Systeme. Eine zeitnahe Schließung dieser Lücken mit geeigneten Softwarelösungen ist in Fällen mit hohem Bedrohungspotenzial dringend notwendig. Solche Sicherheitslücken werden beispielsweise vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik veröffentlicht. Sicherheitslücken mit geringem Bedrohungspotenzial können hingegen gesammelt und im Rahmen regelmäßiger Updates auf das System aufgespielt werden. Die Verfahren sind in der IT-Sicherheit etabliert. Messgeräte, die über öffentliche Netzwerke angebunden sind, sollen in Anlehnung an das Vorgehen im Bereich der IT-Sicherheit bei hoher Bedrohungslage in gleicher Weise auf Antrag kurzfristig mit einer Softwareaktualisierung abgesichert werden. Die Software zum Schließen der IT-Sicherheitslücke darf jedoch die Messsicherheit, Messbeständigkeit und Prüfbarkeit des Messgeräts, wie sie durch die in der Konformitätserklärung benannte Software garantiert wird, nicht beeinflussen. Das Eilverfahren durchläuft daher zwei Stufen.

Besondere Bedeutung hat dieses Eilverfahren im Hinblick auf die im Energiewirtschaftsgesetz geregelten Messsysteme. Für diese Systeme sind besondere Anforderungen an die IT-Sicherheit auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehen.

Für Eilmaßnahmen im Sinne der IT-Sicherheit wird es allerdings eines daneben stehenden Eilverfahrens nach den Vorschriften dieser Verordnung jeweils dann nicht bedürfen, wenn die Softwareänderung nicht geeignet ist, einen Eingriff in den metrologisch relevanten Bereich des Messgeräts zu bewirken. Der Grundsatz der Softwaretrennung, also der Unterscheidung von metrologisch relevanten und sonstigen Softwareelementen ist in den technischen Regeln über die Messsysteme des Energiewirtschaftsgesetzes berücksichtigt. All jene Softwareaktualisierungen, die die Softwaretrennung beachten und sich schon deshalb ausschließlich im nicht metrologisch relevanten Bereich bewegen, unterliegen nicht den Regelungen des § 37 Absatz 2 Nummer 2 MessEG und bedürfen daher auch keiner Genehmigung der Softwareaktualisierung nach § 37 Absatz 6 MessEG.

Zu Nummer 1

Die Regelung stellt klar, dass auch bei einem Eilverfahren das betroffene Messgerät über die für eine Aktualisierung notwendigen technischen Voraussetzungen verfügen muss. Insofern verweist die Vorschrift auf Absatz 3 Nummer 1.

Zu Nummer 2

Voraussetzung für die Durchführung des Eilverfahrens ist, dass das Vorliegen einer gravierenden IT-Sicherheitslücke, deren hohe Dringlichkeit sowie die sicherheitstechnische Eignung der neuen Software durch eine geeignete Stelle bestätigt ist. Diese Bestätigung kann von der nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit in der Informationstechnik des Bundes (BSiStG) beauftragten, von einer nach § 9 BSiStG zertifizierten oder einer vergleichbaren Stelle erteilt werden.

Anerkannte Stellen für Sicherheitsgutachten können Stellen sein, die vom Bundesamt für Sicherheit der Informationstechnik eine Anerkennung als Prüfstelle nach Common Criteria (CC, ISO/IEC 15408) verfügen oder als geeignet nach Information Technology Security Evaluation Criteria (ITSEC) festgestellt sind. In Betracht kommen auch Stellen, die von der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) eine Akkreditierung als Prüfstelle nach ITSEC, Information Technology Security Evaluation Manual (ITSEM), CC bzw. ISO 15408 oder Common Methodology for Information Technology Security Evaluation (CEM) besitzen.

Internationale Stellen für Sicherheitsgutachten sind anerkannte Stellen solcher anderen europäischen Länder, die Unterzeichner des Senior Officials Group Information System Security (SOGIS)-Abkommens sind oder die als europäische oder sonstige Länder Unterzeichner des Common Criteria Recognition Arrangement (CCRA)-Abkommens sind. Nachweise über die entsprechende nationale Anerkennung sind vorzulegen.

Die Gleichwertigkeit weiterer Stellen wird von der zulassenden Behörde festgestellt. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt legt zusammen mit den zulassenden Behörden entsprechende Kriterien für die Gleichwertigkeit fest.

Zu Nummer 3

Nach der Bestätigung der in Nummer 2 festgelegten Bedingungen folgt in der zweiten Stufe die Beantragung des Eilverfahrens bei der zuständigen Behörde. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt unterstützt die Bewertung der metrologischen Unbedenklichkeit dieser Software fachlich und stellt hierzu bei positivem Befund eine vorläufige Konformitätsbewertung aus.

Zu Nummer 4

Entsprechend der Vorgabe des § 37 Absatz 6 Nummer 4 MessEG ist auch bei einer vorläufigen Genehmigung eine Stichprobenprüfung erforderlich. Sie ist in ihrem Umfang allerdings an dem nur vorläufigen Charakter der Genehmigung auszurichten.

Zu Nummer 5

Das Genehmigungsverfahren nach § 40 Absatz 3 muss parallel zum Verfahren der vorläufigen Genehmigung beantragt werden. Erst dann darf die vorläufige Genehmigung zur Softwareaktualisierung erteilt werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass auch in den Fällen, in denen nicht der Verwender das Genehmigungsverfahren beantragt hatte, eine Aktualisierung des jeweiligen Messgeräts gleichwohl nur mit seiner Zustimmung erfolgen darf. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass grundsätzlich der Verwender für die in seiner Obhut stehenden Messgeräte verantwortlich ist.

Zu § 41 (Konformitätsbewertung der aktualisierten Software)

Die Regelung ist auf § 41 Nummer 8 MessEG gestützt.

Zu Abschnitt 7 (Prüfstellen für die Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme und Instandsetzer)

Zu Unterabschnitt 1 (Staatlich anerkannte Prüfstellen)

Die Regelungen des Unterabschnitts 1 sind auf § 41 Nummer 9 Buchstabe a MessEG gestützt. Mit den Vorschriften werden im Wesentlichen die Vorschriften der bisherigen §§ 47 ff. der Eichordnung weitergeführt. Auf Änderungen wird nachfolgend hingewiesen.

Zu § 42 (Antrag und Anerkennung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Reichweite der staatlichen Anerkennung und verweist dabei auf die Vorschriften des § 40 Absatz 3 MessEG in Verbindung mit § 39 Absatz 2 MessEG. Das MessEG lässt die Beleihung einer Prüfstelle in einem darüber hinausgehenden Umfang nicht zu. Die Prüfstelle selbst darf nur in dem umgrenzten Bereich der ihr erteilten Beleihung tätig werden. § 53 Absatz 1 Nummer 3 stellt hierzu klar, dass Tätigkeiten außerhalb des beleiheten Bereichs, die grundsätzlich durch Personal und Einrichtungen der Prüfstelle ausgeführt werden können, nicht als von der staatlich anerkannten Prüfstelle ausgeführt bezeichnet werden dürfen. Derartige Tätigkeiten sind von der hinter der Prüfstelle stehenden juristischen Person zu verantworten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 führt die Regelung des § 48 Satz 2 der Eichordnung fort. Dem Antrag auf Anerkennung einer Prüfstelle sind danach alle erforderlichen Unterlagen und Anlagen beizufügen.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Nummer 1 verweist als Voraussetzung für die Erteilung der Anerkennung auf die Vorschriften der §§ 44, 45.

Zu Nummer 2

§ 40 Absatz 3 Satz 4 MessEG fordert die öffentliche Bestellung der Prüfstellenleitung. Insofern kann die Anerkennung einer Prüfstelle auch erst erfolgen, wenn für das Leitungspersonal die gesetzlich geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

Satz 2 lässt ausdrücklich die Anerkennung einer Prüfstelle auch in den Fällen zu, in denen die Leitung noch nicht öffentlich bestellt ist. In diesen in der Praxis regelmäßig vorkommenden Fällen ist die Anerkennung mit der aufschiebenden Bedingung der Bestellung des Leitungspersonals zu versehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht das Schriftformerfordernis für die Anerkennung vor. In Satz 2 wird die Regelung des § 49 Absatz 2 der Eichordnung fortgeführt und bestimmt, dass der nähere Umfang der Anerkennung zu benennen ist.

Zu § 43 (Anforderungen an die Prüfstelle)

Der Anforderungskatalog wurde gegenüber der Vorschrift des bisherigen § 47 der Eichordnung überarbeitet. Er wurde nunmehr an den Anforderungen ausgerichtet, die auch eine Konformitätsbewertungsstelle nach § 15 MessEG zu erfüllen hat.

Dabei sollen jedoch wichtige Unterschiede gegenüber den Konformitätsbewertungsstellen weiterhin bestehen bleiben. So wird für die Prüfstellen auf das Erfordernis eigener Rechtspersönlichkeit verzichtet. Auch darf die Prüfstelle, entsprechend der bisherigen Praxis, von einem in den einschlägigen Märkten tätigen Unternehmen getragen werden, sie muss aber nach Absatz 1 eine organisatorisch selbständige Einheit sein, wobei die notwendige Unparteilichkeit in Absatz 2 nochmals gesondert herausgehoben wird.

Absatz 5 sieht vor, dass die staatlich anerkannten Prüfstellen Qualitätsmanagementsysteme unterhalten. Dies ist sinnvoll, um die Qualität in der Prüftätigkeit dauerhaft zu gewährleisten und eine Dokumentation des Prüfgeschehens entsprechend dem Stand allgemein anerkannter Regeln der Technik zu führen. Dies dient dem Vertrauen der Öffentlichkeit in die Tätigkeit der Prüfstellen.

Zu § 44 (Haftpflichtversicherung der Prüfstelle)

Die bereits oben erwähnte Verordnungsermächtigung des § 41 Nummer 9 Buchstabe a MessEG umfasst ausdrücklich auch Regelungen über die Haftpflichtversicherung der Prüfstellen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den notwendigen Umfang der Haftpflichtversicherung. Die Pflicht der Prüfstelle, über eine Haftpflichtversicherung zu verfügen, ergibt sich bereits aus § 40 Absatz 3 Satz 2 MessEG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trifft nähere Regelungen zur Eignung des Versicherungsunternehmens.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die zulässigen Haftungsausschlüsse.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die Mindestversicherungssumme. Sie wird in gleicher Höhe festgelegt wie in § 12 Absatz 4 Nummer 2 für die Konformitätsbewertungsstellen. Eichungen und Befundprüfungen der Prüfstellen beziehen sich jeweils auf einzelne Messgeräte. Insofern bedarf es hier keiner höheren Haftungssumme.

Zu Absatz 5

Die Regelung betrifft in erster Linie das Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer. Sie hat aber Auswirkungen auf den geschützten Personenkreis, wenn nämlich die Höhe des Selbstbehalts die finanzielle Leistungskraft des Haftenden übersteigt. Daher ist der Selbstbehalt in seiner Höhe zu beschränken.

Zu Unterabschnitt 2 (Prüfstellenleitung)

Die Vorschriften des Unterabschnitts 2 sind auf § 41 Nummer 9 Buchstabe b MessEG gestützt.

Zu § 45 (Leitung und stellvertretende Leitung)

Die Regelung entspricht in Satz 1 dem bisherigen § 51 Satz 2 der Eichordnung. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 54 Absatz 1 Satz 1 der Eichordnung.

Als Leitung oder stellvertretende Leitung einer Prüfstelle darf nach § 45 nur tätig werden, wer öffentlich bestellt und verpflichtet ist. Die Verpflichtung hat zu erfolgen nach den Regelungen des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist. Der Verweis auf das Verpflichtungsgesetz dient der Klarstellung, denn § 40 Absatz 3 MessEG erwähnt lediglich die Verpflichtung des Leitungspersonals der anerkannten Prüfstelle, ohne dies näher auszuführen.

Zu § 46 (Antrag)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt das Schriftformerfordernis für den Antrag fest. Ein elektronisch gestellter Antrag ist allerdings ebenfalls möglich. Hinsichtlich der Handhabung elektronisch gestellter Anträge ist auf das E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) zu verweisen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 führt die dem Antrag beizufügenden Unterlagen auf. Die nach Nummer 5 vorzulegende Einverständniserklärung des Trägers der Prüfstelle ist notwendig, um das reibungslose Ineinandergreifen von öffentlicher Bestellung der Prüfstellenleitung und Anerkennung der Prüfstelle zu gewährleisten.

Zu § 47 (Sachkunde)

Zu Nummer 1

Nummer 1 verweist hinsichtlich der erforderlichen Sachkunde des Leitungspersonals auf die Kompetenzanforderungen nach § 43 Absatz 4, wobei insbesondere eine Vergleichbarkeit zu den Befähigungsvoraussetzungen in den Eichbehörden zu berücksichtigen ist. Komplexere Prüftätigkeiten sind dort von Angehörigen des gehobenen oder höheren Dienstes vorzunehmen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 fordert zusätzlich eine spezifische Berufserfahrung in einer Prüfstelle. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 53 Absatz 1 Nummer 1 letzter Halbsatz und Nummer 2 letzter Halbsatz der Eichordnung.

Zu Nummer 3

Bereits im geltenden Recht war durch den bisherigen § 53 Absatz 2 der Eichordnung eine gesonderte Prüfung vorgesehen. Ihre erfolgreiche Ablegung wurde von den Eichbehörden in der Praxis zur Voraussetzung einer Bestellung gemacht. Nummer 3 nimmt dies daher nun als Bestimmungsvoraussetzung auf und benennt die auch in der Vergangenheit bereits tätige bundesweite Prüfungseinrichtung, die eine Gemeinschaftseinrichtung der Länder mit Sitz in München ist.

Zu § 48 (Öffentliche Bestellung)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird die Regelung des bisherigen § 54 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Eichordnung fortgeführt. Allerdings wird auf die bisherige Eidesleistung verzichtet. Klargestellt wird zudem, dass die Aushändigung der Bestellsurkunde erst erfolgen darf, nachdem die Verpflichtung der Leitungsperson nach dem Verpflichtungsgesetz vorgenommen wurde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Versagungsgründe.

Zu Unterabschnitt 3 (Betrieb der staatlich anerkannten Prüfstelle)

Die Vorschriften des Unterabschnitts 3 ergehen auf der Grundlage des § 41 Nummer 6 Buchstabe c MessEG.

Zu § 49 (Bezeichnung und Anzeige der staatlich anerkannten Prüfstelle)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt die Regelung des bisherigen § 57 der Eichordnung fort und bestimmt die nähere Bezeichnung der Prüfstellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 führt die bisherige Regelung des § 56 der Eichordnung fort. Danach sind die Anzeigen über Beginn und Beendigung des Betriebs der Prüfstelle sowie über Aufnahme und Ende der Anstellung des Leitungspersonals vom Träger der Prüfstelle der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Zu § 50 (Durchführung von Eichungen durch staatlich anerkannte Prüfstellen)

Zu Absatz 1

Für das Verfahren der Eichung durch die staatlich anerkannten Prüfstellen erklärt Absatz 1 die wesentlichen Vorschriften über die Eichung durch die zuständigen Behörden für anwendbar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Eichkennzeichnung von Messgeräten durch die staatlich anerkannten Prüfstellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Sicherungskennzeichnung von Messgeräten durch die staatlich anerkannten Prüfstellen sowie das Rückgabezeichen im Falle vorschriftswidrig befundener Messgeräte.

Zu § 51 (Durchführung von Befundprüfungen durch staatlich anerkannte Prüfstellen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 60 Absatz 1 der Eichordnung. Sie stellt sicher, dass auch die weniger lukrativen Befundprüfungen von den staatlich anerkannten Prüfstellen durchgeführt werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 60 Absatz 3 Satz 1 der Eichordnung. Zur Gewährleistung der Prüfqualität bei Befundprüfungen ist festgelegt, dass diese nur durch das Leitungspersonal selbst oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht durchgeführt werden dürfen.

Zu Absatz 3

Hinsichtlich der Anforderungen an das Verfahren der Befundprüfung wird auf die Regelung über die Befundprüfungen der zuständigen Behörden in § 39 verwiesen.

Zu § 52 (Prüfungsunterlagen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 61 der Eichordnung. Sie stellt sicher, dass die Durchführung von Eichungen und Befundprüfungen transparent erfolgt und auch im Nachhinein überprüfbar ist.

Zu § 53 (Verantwortung der Prüfstellenleitung)

Die Vorschrift wurde gegenüber dem bisherigen § 62 der Eichordnung im Wesentlichen beibehalten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt unmittelbare Verantwortlichkeiten der Prüfstellenleitung und der stellvertretenden Prüfstellenleitung im Zusammenhang mit der Durchführung von Eichungen und Befundprüfungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass Eichungen nicht vorgenommen werden dürfen, wenn weder die Leitung noch die stellvertretende Leitung der Prüfstelle anwesend ist. Dies dient der Qualitätssicherung bei Eichungen in den Prüfstellen und betont den besonderen Stellenwert des Leitungspersonals.

Zu Unterabschnitt 4 (Instandsetzer)

Vorbild der nachfolgenden §§ 54, 55 ist die bisherige Regelung des § 72 der Eichordnung, die sich im Wesentlichen bewährt hat. Sie galt es an die neue Systematik anzupassen und an einigen Stellen zu optimieren.

Zu § 54 (Befugniserteilung an Instandsetzungsbetriebe)

Die mit einer Instandsetzung verbundenen Rechtsfolgen sind in § 37 Absatz 5 MessEG geregelt. Danach können Messgeräte unmittelbar nach einer Instandsetzung auch ohne erneute Eichung wieder verwendet werden. Dies ist für die Wirtschaftsbeteiligten von großer Bedeutung, da auf diese Weise Stillstandszeiten der Messgeräte bis zu einer erneuten Eichung vermieden werden. Die Verordnungsermächtigung des § 41 Nummer 7 MessEG überlässt es dem Ordnungsgeber, die näheren Anforderungen an eine Instandsetzung sowie an diejenigen, die die Instandsetzung durchführen, zu regeln.

Mit den vorliegenden Regelungen wird nicht das Recht von Wirtschaftsbeteiligten eingeschränkt, Messgeräte reparieren zu dürfen. Lediglich die Rechtswirkung des § 37 Absatz 5 MessEG, Messgeräte nach einem Eingriff auch ohne Eichung vorerst weiter verwenden zu dürfen, wird daran geknüpft, dass der Reparierende über eine Genehmigung als Instandsetzer verfügt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 schreibt die Regelung des bisherigen § 72 Absatz 1 der Eichordnung fort. Danach bedarf die Tätigkeit eines Instandsetzers im Sinne des § 37 Absatz 5 MessEG einer Genehmigung. Satz 2 benennt als Genehmigungsvoraussetzung die Merkmale, die erforderlich sind, um eine sachverständige Instandsetzung durchführen zu können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Recht der Behörde, Unterlagen zum Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen zu fordern. Dies entspricht dem bisherigen § 72 Absatz 2 Satz 1 der Eichordnung.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 72 Absatz 2 Satz 2 der Eichordnung. Allerdings kann die Befugnis neben der klassischen Schriftform nunmehr auch in elektronischer Form erteilt werden. Satz 2 führt den bisherigen § 72 Absatz 2 Satz 3 der Eichordnung fort. Mit der Zuteilung des Instandsetzerkennzeichens entsteht für den Instandsetzer überhaupt erst die Möglichkeit, den von ihm reparierten Messgeräten die Rechtsfolge des § 37 Absatz 5 MessEG zukommen zu lassen, sie also nach erfolgter Instandsetzung unmittelbar, noch vor der erneuten Eichung, wieder verwenden zu dürfen. Die Zuteilung des Instandsetzerkennzeichens erfolgt im Rahmen der Genehmigung. Dabei wird dem Instandsetzer insbesondere eine Nummer zugeteilt, die auf dem Instandsetzerkennzeichen anzubringen ist (siehe Anlage 8 Nummer 3.1).

Zu Absatz 4

Absatz 4 verpflichtet die zuständigen Behörden zu einer regelmäßigen Überprüfung, ob die Voraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeit als Instandsetzer noch vorliegen.

Zu Absatz 5

Die Widerrufsregelung des Absatzes 5 entspricht dem bisherigen § 72 Absatz 3 der Eichordnung. Sie enthält besondere Widerrufsgründe, die über die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes hinausgehen.

Zu § 55 (Pflichten der Instandsetzer)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ordnet die Regelung gegenüber der bisherigen Vorschrift des § 72 Absatz 4 der Eichordnung neu.

Zu Nummer 1

Die Kennzeichnung eines Messgeräts als instand gesetzt darf nach Nummer 1 nur erfolgen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Instandsetzung nach § 37 Absatz 5 MessEG erfüllt sind.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 wird sichergestellt, dass ausschließlich kompetentes Personal die Instandsetzung vornimmt. Der Instandsetzer hat den Nachweis über die fachliche Kompetenz der von ihm eingesetzten Mitarbeiter im Bedarfsfall zu führen. Dies kann durch einschlägige Ausbildungs- oder Schulungsnachweise geschehen. Zugleich hat der Instandsetzer eine Übersicht der in seinem Betrieb tätigen Personen zu führen, die über die erforderliche Sachkunde verfügen. Dies soll den zuständigen Behörden die Kontrolle der Instandsetzungen erleichtern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 72 Absatz 6 der Eichordnung. Geregelt werden damit besondere Pflichten zur Beseitigung irreführender Kennzeichen, indem Hinweise auf das ursprüngliche Ende der Eichfrist zu entfernen sind. Das ist sinnvoll, da nach erfolgter Instandsetzung Messgeräte unverzüglich zu eichen sind (§ 37 Absatz 5 Nummer 2 MessEG). Die Pflicht zum Anbringen von Sicherheitszeichen dient dem Schutz vor einem Eingriff in das Messgerät.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt eine Anzeigepflicht des Instandsetzers. Dies entspricht dem bisherigen § 72 Absatz 5 Satz 2, 2. Halbsatz der Eichordnung und stellt sicher, dass die Eichbehörde zeitnah über die Notwendigkeit einer Eichung informiert wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 folgt der Regelung des bisherigen § 72 Absatz 7 der Eichordnung. Ergänzend wird die Mitteilungspflicht auch auf die Fälle der Verlagerung des Firmensitzes und den Wegfall der in § 54 Absatz 1 geregelten Genehmigungsvoraussetzungen erstreckt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 verpflichtet den Instandsetzer bei Einstellung der Tätigkeit zur Herausgabe der noch nicht verwendeten Instandsetzerkennzeichen.

Zu Abschnitt 8 (Meldeverfahren der Behörden)

Zu § 56 (Meldeverfahren)

Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage findet sich in § 53 Absatz 3 Satz 2 MessEG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 trifft Regelungen für die Fälle, in denen das europäische Recht keine konkrete Bestimmung über die Art und Weise des Informationsaustauschs trifft. Gerichtet ist Absatz 1 an die Marktüberwachungsbehörden. Sie sind in § 2 Nummer 8 MessEG definiert. Bei dem von der Europäischen Kommission gegenwärtig für die Zwecke des Artikels 23 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bereitgestellten System handelt es sich um das internetgestützte Informationssystem „information and communication system for the pan-European market surveillance of technical products“ (ICSMS).

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die Marktüberwachungsbehörden bei Meldungen gegenüber der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten zugleich auch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zu informieren. Das ist sinnvoll, da somit eine zentrale Meldestelle besteht und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt diese Erkenntnisse im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben nach dem MessEG weiterverwenden kann.

Zu Abschnitt 9 (Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Zu § 57 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Ordnungswidrigkeiten sind auf der Grundlage des § 60 Absatz 1 Nummer 26 MessEG bestimmt. Danach können Regelungen nur erlassen werden, die auf einen bestimmten

Tatbestand einer Rechtsverordnung nach § 41 Nummer 4, 6, 7, 8 oder 10 MessEG verweisen.

§ 57 legt die entsprechenden bußgeldbewehrten Tatbestände fest.

Zu § 58 (Übergangsvorschriften)

§ 58 stellt Vorschriften bereit, um den Marktbeteiligten einen Übergang auf neue Pflichten innerhalb angemessener Fristen zu ermöglichen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 gewährt allgemein zugelassenen Messgeräten, Ausschankmaßen und Messgeräten im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, deren Bauart bis zum 31. Dezember 2014 nach § 16 der Eichordnung zugelassen worden ist, Übergangsregelungen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 schafft eine Vermutungswirkung für die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen gemäß § 7 Absatz 1 für Messgeräte, die allgemein zugelassen sind und Ausschankmaße, wenn diese den Anforderungen der Eichordnung in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung entsprechen. Die Vorschrift ist bis zum 30. Oktober 2016 befristet und stellt so einen angemessenen Zeitraum für die Umsetzung der wesentlichen Anforderungen der MessEV bei der Herstellung dieser Messgeräte zur Verfügung.

Zu Nummer 2

Nummer 2 stellt für die in Nummer 1 genannten Messgeräte, die grundsätzlich im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/32/EU liegen, sicher, dass diese noch bis zum 30. Oktober 2016 entsprechend nationaler Bestimmungen in Verkehr gebracht werden können und daher die Konformitätsbewertungsverfahren von Anlage 3 Tabelle 1 und Tabelle 2, jeweils Spalte 4 keine Anwendung finden. Für diese Messgeräte gelten die Regelungen des § 9 Absatz 2. Darüber hinaus werden diese Messgeräte von der europäischen Kennzeichnungspflicht ausgenommen. Diese Messgeräte sind gemäß § 14 Absatz 4 zu kennzeichnen.

Zu Nummer 3

Für Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2004/22/EG, deren Bauart bis zum 31. Dezember 2014 nach § 16 der Eichordnung zugelassen worden ist, finden die Konformitätsbewertungsverfahren von Anlage 3 Tabelle 1 und Tabelle 2, jeweils Spalte 4 bis zum 30. Oktober 2016 keine Anwendung. Für diese Messgeräte gelten die Regelungen des § 9 Absatz 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gewährt eine Übergangsfrist für die neu aufgenommene Pflicht, das Volumen von Flüssiggas, das zum Zweck des Verheizens abgegeben wird, nur in temperaturumgewerteten Werten anzugeben. Für bestehende Messgeräte wird eine Frist von fünf Jahren vorgesehen, für neue Geräte eine Frist von zwei Jahren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bietet den Eichbehörden, staatlich anerkannten Prüfstellen und Instandsetzern die Möglichkeit, die bislang gültigen Kennzeichen in einem Zeitraum von zwei Jahren noch verwenden zu dürfen.

Zu Absatz 4

Die Pflicht zur Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystem wird für die Dauer der Übergangsvorschrift des § 62 Absatz 4 MessEG für bereits anerkannte Prüfstellen aufgehoben. Für neu anzuerkennende Prüfstellen besteht die Pflicht allerdings unmittelbar.

Zu Absatz 5

Absatz 5 gewährt den Wirtschaftsakteuren einen Übergangszeitraum, ab dem die Verpflichtungen der Anlage 2 Nummer 10, nämlich zur Weiterverarbeitung von ermittelten Messdaten in Messgeräten, erst anzuwenden sind.

Zu Anlage 1 (Ausnahmen vom Anwendungsbereich für einzelne Messgeräte)

Anlage 1 führt einzelne Messgeräte auf, die vom Anwendungsbereich des MessEG und der Verordnung ausgenommen sind. Die Darstellung folgt der Reihenfolge des § 1 Absatz 1.

Zu Nummer 1

Die genannten Längenmessgeräte sind aus verschiedenen Gründen ausgenommen: Die Ausnahmen betreffen einerseits Messungen, die auch von Endkunden wegen der breiten Verfügbarkeit der Messgeräte jederzeit überprüft werden können. In diese Kategorie fallen beispielsweise die verkörperten Längenmaße bis zwei Meter, also der klassische Gliedermaßstab („Zollstock“), aber auch die Messschieber, Messschrauben und Messuhren. Kleinskalige Maßverkörperungen, aber auch Messschieber (Schieblehren) sind am Markt breit verfügbar; der Gegenstand der Messung steht bei diesen Messvorgängen in der Regel auch zu einem späteren Zeitpunkt noch zur Verfügung. Gleiches gilt für Flächenmesswerkzeuge oder die damit abgegrenzten Flächen. Auch sie können nachträglich mit allgemein verfügbaren Messinstrumenten überprüft werden.

Andererseits bestehen bei den weiteren in dieser Gruppe genannten Messgeräten keine nachhaltigen Schutzbedürfnisse, insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftlich Beteiligten (z.B. bei Wickellängenzählern).

Zu Nummer 3

Die Regelung dient der Rechtsklarheit im Verhältnis zum Bundesimmissionsschutzrecht.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die in Buchstabe a genannten Hohlmaße stellen Maßverkörperungen im Sinne des § 3 Nummer 11 MessEG dar. Sie sind ausgenommen, weil hier die Befüllung durch dem Gesetz unterliegende Befüllleinrichtungen erfolgt (Buchstabe aa), anderweitige Regelungen zur Gewährleistung des metrologischen Schutzniveaus bestehen (Buchstabe bb) oder eine belastbare Messung auf Grund der heterogenen Zusammensetzung des Messgegenstandes nicht möglich ist (Buchstabe cc).

Zu Buchstabe b

Die Messung von Bitumen (Buchstabe aa) ist auf Grund der Stoffeigenschaften metrologisch verlässlich nicht möglich. Bei Buchstabe bb geht es um die Beimischung der Farbstoffe, die nach dem Energiesteuergesetz zur Kennzeichnung des sogenannten leichten Heizöls in Abgrenzung zum Dieselmotorkraftstoff vorzunehmen ist. Einer metrologisch exakten Ermittlung der Beibringungsmenge kommt keine wirtschaftliche Bedeutung zu.

Zu Buchstabe c

Die in Buchstabe aa genannten Verwendungszwecke sind jeweils dadurch gekennzeichnet, dass die Stoffzusammensetzung eine metrologisch genaue Messung nicht ermöglicht. So sind Volumenmessungen von strömenden Flüssigkeiten mit Feststoffpartikeln nicht messbeständig, da die Feststoffanteile das Messverhalten beeinflussen können.

Die in Buchstabe bb enthaltene Ausnahme ist sinnvoll, da mit der Verwendung von Auschankmaßen eine hinreichend genaue Volumenbestimmung erfolgt.

Hinsichtlich Buchstabe cc wird auf die Ausführungen unter Buchstabe b, zu bb, verwiesen.

Zu Buchstabe d

Die Ausnahme für die Messung von Wasserdampf besteht bereits seit 1970. Nach wie vor bestehen hierfür keine ausreichenden Prüfmöglichkeiten.

Zu Nummer 6

Die in den Buchstaben a aa und bb sowie b geregelten Ausnahmen dienen der Umsetzung europäischen Rechts. Die Richtlinie 2008/57/EG vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft (ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2011/18/EU (ABl. L 57 vom 2.3.2011, S. 21) geändert worden ist, sieht für Eisenbahnsysteme und deren sogenannte Interoperabilitätskomponenten gesonderte Regelungen über das Inverkehrbringen vor. Mit den vorliegenden Ausnahmen wird klargestellt, dass diese Gegenstände nicht dem gesetzlichen Messwesen unterfallen.

Die Ausnahme in Nummer a cc zur Bestimmung von Transformatorenverlusten wird aus der bisherigen Eichordnung (Anhang A, Nummer 27 Buchstabe d) fortgeführt. Den damit verbundenen Messgrößen kam in der Vergangenheit keine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung zu. Es ist nicht erkennbar, dass sich hier Veränderungen in der Zukunft einstellen werden. Zudem kommt die Messung von Transformatorenverlusten in aller Regel nur für Adressaten des gewerblichen Bereichs in Betracht, bei denen zusätzliche eigene Messmöglichkeiten erwartet werden können. Die in Buchstabe a dd geregelte Befreiung ist sinnvoll, da mit der jeweils metrologisch abgesicherten Messung des Wirk- und des Blindverbrauchs die zur Ermittlung des Überschussblindverbrauchs notwendigen Informationen vorliegen.

Zu Nummer 8

Die Ausnahme des Buchstaben a ist angemessen, da tägliche Kontrollmessungen mit einem dem Mess- und Eichgesetz unterliegenden Messgerät vorgeschrieben sind. Für die Praxis besteht ein besonderes Interesse an diesen Messgeräten zur Schnellbestimmung, da diese optischen Verfahren schneller und einfacher durchgeführt werden können. Die Ausnahme besteht seit 1970 und hat sich bewährt. Für die in Buchstabe b ausgenommenen Refraktometer besteht schon seit langem kein messtechnischer Regulierungsbedarf mehr. Die wirtschaftliche Bedeutung – insbesondere für einen schützenswerten Adressatenkreis – ist gering.

Zu Nummer 9

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 8 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 12

Mechanische Reifenprofilmessgeräte sind nach Buchstabe a wegen der leichten Überprüfbarkeit und dem großen Bestand an geeigneten Messgeräten ausgenommen. Automatisierte Reifenprofilmessgeräte werden von der Ausnahme nicht erfasst.

Bremsverzögerungsmessgeräte (Buchstabe b), Bremsprüfstände (Buchstabe c) und Messgeräte zur Prüfung der Einstellung von Scheinwerfern an Fahrzeugen (Buchstabe d) sind ausgenommen, da diese Geräte den Regelungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (siehe dort Anlage VIII d) unterliegen und dort Maßnahmen zur Gewährleistung der Messrichtigkeit bestehen. Diese Gerätegruppen unterliegen dem gesetzlichen Messwesen nach § 1 Absatz 1 Nummer 12 ohnehin nur hinsichtlich der Überwachung des Verkehrs.

Buchstabe e dient der Abgrenzung des gesetzlichen Messwesens gegenüber den Regelungen des See- und Schifffahrtsrechts, insbesondere den Regelungen über die Schiffseichung.

Buchstabe f dient der Anpassung an die Regelungen der Anlage XVIII b der Straßenverkehrszulassungsordnung. Mit der hiesigen Ausnahmebestimmung wird dahingehend Rechtssicherheit geschaffen, dass die Festlegungen der Straßenverkehrszulassungsord-

nung entscheidend sind für die Frage, inwieweit bei den dort geregelten Messgeräten das MessEG und die Verordnung Anwendung finden.

Die Ausnahme für Parkuhren nach Buchstabe f wird aus Anhang A Nummer 26 der Eichordnung fortgeführt. Auf Grund der breiten Verfügbarkeit der Zeit und der damit bestehenden umfassenden Möglichkeiten zur Kontrolle dieser Geräte wird ein Regelungsbedarf im gesetzlichen Messwesen nicht gesehen. Den Parkuhren gleichzustellen sind die mittlerweile wesentlich verbreiteteren Parkscheinautomaten. Hier besteht schon deswegen kein Regelungsbedarf, weil der Parkscheinkunde einen Beleg erhält, auf dem das Ende der Parkerlaubnis abgedruckt ist. Dies kann er unmittelbar prüfen.

Die Ausnahme nach Buchstabe h aa für Selbstfahrmietfahrzeuge ist vorgesehen, weil ein Regelungsbedarf weder aus Gründen der Produktionsgenauigkeit, des Verschleißes noch des Manipulationsinteresses erforderlich ist. Dem Selbstfahrer stehen zudem umfangreiche Möglichkeiten zur Kontrolle der ausgewiesenen Strecke zur Verfügung. Diese Regelung sowie die weiteren Regelungen des Buchstaben h sind aus dem bisherigen Recht fortgeführt und haben sich bewährt. Die Anforderungen an Mietomnibusse (Buchstabe bb) und Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs (Buchstabe dd), einschließlich der Wegstreckenzähler, sind in den verkehrsrechtlichen Vorschriften hinreichend geregelt. Für die Ermittlung der Wegstrecke bei Beförderungen nach Buchstabe cc, die von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes befreit sind, besteht gleichfalls kein nennenswertes Schutzinteresse. Diese Vorschrift wird aus Anhang A Nummer 24 Buchstabe c der Eichordnung fortgeführt. Sie hat sich bewährt.

Zu Anlage 2 (Anforderungen an Messgeräte)

Anlage 2 konkretisiert die in § 7 Absatz 2 der Verordnung aufgeführten Anforderungen an Messgeräte näher. Der Katalog der Anlage 2 ist weitestgehend dem Anhang I der Richtlinie 2004/22/EG und der ihr nachfolgenden Richtlinie 2014/32/EU entnommen. Dort, wo es notwendig war, um die national geregelten Messgeräte angemessen zu erfassen, wurden Ergänzungen vorgenommen.

Neu aufgenommen wurde in Anlage 2 Nummer 9.1 Satz 2 eine besondere Regelung zum Verzicht auf Anzeigen und Ausdruckmöglichkeiten eines Messgeräts. Damit wird klargestellt, dass unter den dort genannten engen Voraussetzungen ein Messgerät auch dann in Verkehr gebracht werden darf, wenn es keine Anzeige oder Druckmöglichkeit zur Darstellung der Messergebnisse aufweist. Ergänzt wird die Regelung durch § 23 Absatz 1 Nummer 2, der dem Verwender des Messgeräts besondere Verpflichtungen auferlegt.

Die in Anlage 2 Nummer 9.1 Satz 2 genannten Voraussetzungen gelten indes nicht für die Fälle einer sogenannten „abgesetzten“ Anzeige. Dabei liefert der Hersteller eine Anzeige oder Druckeinrichtung, diese ist aber nicht unmittelbar am Gerät angebracht, sondern von diesem entfernt montiert. In diesen Fällen wird das Messgerät einschließlich der Anzeige oder Druckeinrichtung im Konformitätsbewertungsverfahren bewertet und auch mit der Anzeige oder Druckeinrichtung in Verkehr gebracht, so dass das Messgerät in diesen Fällen die Voraussetzungen der Nummer 9.1. Satz 1 erfüllt.

Zu Anlage 3 (Gerätespezifische Anforderungen und anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren für einzelne Messgeräte)

Anlage 3 stellt in übersichtlicher tabellarischer Form die notwendigen Verweise auf das europäische Recht zur Verfügung. Mit Tabelle 1 wird auf die Richtlinie 2014/32/EU und die Richtlinie 2014/31/EU verwiesen. Tabelle 2 verweist für einen Übergangszeitraum auf die noch anzuwendenden Vorgängerrichtlinien 2004/22/EG und 2009/23/EG.

Zu Anlage 4 (Konformitätsbewertungsverfahren)

Anlage 4 listet alle in Betracht kommenden Konformitätsbewertungsverfahren auf. Dies dient der Umsetzung des europäischen Rechts. Der Wortlaut der Anlage ist deshalb weitestgehend dem europäischen Recht entnommen (siehe Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008, ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82). Besondere Regelungen in den Konformitätsbewertungsverfahren der

Richtlinie 2014/32/EU und der Richtlinie 2014/31/EU wurden berücksichtigt. Die Anwendung dieser Verfahren ist zugleich auch für die national geregelten Messgeräte vorgesehen.

Zu Anlage 5 (Konformitätserklärung für Messgeräte, die nicht europäischen Vorschriften unterliegen)

Die vom Hersteller auszustellende Konformitätserklärung ist ein wesentliches Element des europäischen Regelungsansatzes und in ihrer Gestaltung für die europäisch harmonisierten Produkte in den entsprechenden Rechtsakten festgelegt. Für die national geregelten Messgeräte erfolgt die Festlegung durch diese Anlage.

Zu Anlage 6 (Messgeräte für EG-Bauartzulassung und EG-Ersteichung)

Anlage 6 stellt in übersichtlicher tabellarischer Form die notwendigen Verweise auf das europäische Recht zur Umsetzung der Richtlinie 2009/34/EG und der jeweiligen europäischen Einzelrichtlinien zur Verfügung.

Zu Anlage 7 (Besondere Eichfristen für einzelne Messgeräte)

Der Inhalt der Anlage 7 entspricht weitgehend der des bisherigen Anhangs B der Eichordnung.

Zu Anlage 8 (Kennzeichen)

Die von den Eichbehörden und den staatlich anerkannten Prüfstellen bei der Eichung zu verwendenden Kennzeichen sowie die von den Instandsetzern zu verwendenden Kennzeichen sind in dieser Anlage geregelt.

Bezüglich der Farbvorgaben bei einzelnen Kennzeichen können beispielsweise die nachfolgenden Farbzusammensetzungen der RAL CLASSIC Farbsammlung, zu beziehen durch die RAL gGmbH, Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, verwendet werden:

Gelbe Hintergrundfarbe der Eichkennzeichen der zuständigen Behörden und der staatlich anerkannten Prüfstellen: „schwefelgelb“ (RAL 1016).

Orange Hintergrundfarbe der Sicherungszeichen der zuständigen Behörden und der staatlich anerkannten Prüfstellen: „leuchtorange“ (RAL 2005).

Rote Hintergrundfarbe der Kennzeichen der Instandsetzer: „verkehrsrot“ (RAL 3020).

Wichtig ist, vor allem auch mit Blick auf sehbehinderte Mitmenschen, dass die vorgesehenen Farbgebungen die jeweiligen Kennzeichen nicht entscheidend definieren. Vielmehr unterscheiden sich die Kennzeichen grundlegend hinsichtlich ihrer Form und der jeweils verwendeten Symbole.

Die äußere Gestalt der Kennzeichen wird weitestgehend unverändert fortgeführt. Zu ändern war jedoch das Symbol zur Kennzeichnung der Jahreszahl der Eichung. Da nunmehr einheitlich das Jahr der Eichung anzugeben ist, könnte es bei Fortführen der bisherigen Gestaltung zu Verwechslungen kommen. Die bisherigen Eichkennzeichen sahen nämlich die Angabe des Eichfristenendes durch die beiden Ziffern der Jahreszahl in einem schildartigen Rahmen, die Darstellung des Zeitpunkts der Eichung bei einzelnen Messgeräten hingegen durch schlichtes Aufbringen der Jahreszahl vor.

Transparenter wird nun die Kennung der handelnden Behörden gestaltet. Es gibt zukünftig nur noch eine Form der Behördenkennzeichnung und diese orientiert sich an gebräuchlichen Abkürzungen der Länder. Lediglich für länderübergreifende Behörden waren gesonderte Lösungen zu finden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Branntweinsteuerverordnung)

Artikel 2 ist auf § 164 Absatz 2 des Branntweinmonopolgesetzes gestützt. Die Vorschrift dient der Anpassung an die Terminologie des MessEG und der Verordnung.

Zu Artikel 3 (Änderung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung)

Artikel 3 ist auf § 37 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 11 des Medizinproduktegesetzes gestützt.

Die Regelung passt die Medizinprodukte-Betreiberverordnung an die Regelung des § 1 Absatz 4 Nummer 2 der MessEV an.

Die Änderung berührt mit den dort erfassten Diagnostikdosimetern ausschließlich eine Materie des Strahlenschutzes. Insofern ist die Einvernehmensregelung gemäß § 37 Absatz 11 Medizinproduktegesetz auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zu beschränken.

Zu Artikel 4 (Änderung der Fertigpackungsverordnung)

Die Verordnungsermächtigung findet sich in § 8 Absatz 1 des Eichgesetzes. Die zukünftige Verordnungsermächtigung in § 44 MessEG zum Erlass von Vorschriften über Fertigpackungen tritt erst zum 1. Januar 2015 in Kraft. Insofern ist die vorliegende Regelung auf die noch geltende Grundlage des Eichgesetzes zu stützen.

Die Bußgeldvorschriften ergeben sich künftig unmittelbar aus dem Mess- und Eichgesetz. Die Regelungen zum Fertigpackungsrecht finden sich in § 60 Absatz 1 Nummer 21 und 22 Mess- und Eichgesetz.

Die Fertigpackungsverordnung ist anzupassen, da der neue Rechtsrahmen für das gesetzliche Messwesen den Begriff der „Eichfähigkeit“ nicht mehr verwendet.

Zu Artikel 5 (Änderung der Strahlenschutzverordnung)

Artikel 5 ist auf § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Atomgesetzes gestützt.

Die Vorschrift schafft notwendige Folgeänderungen in der Strahlenschutzverordnung, um Festlegungen über die Verwendung von Strahlenschutzmessgeräten weitestgehend im Fachrecht zu treffen. Die Inhalte der Regelung sind aus § 2 der Eichordnung übernommen; es handelt sich dabei um Messungen im öffentlichen Interesse. Die gewählte Zuordnung zum Fachrecht dient der Übersichtlichkeit, da dort künftig Vorschriften zu Messgeräten, die dem MessEG unterliegen, und anderen für Messzwecke verwendeten Geräten direkt nacheinander auffindbar sind.

Zu Artikel 6 (Änderung der Röntgenverordnung)

Artikel 6 ist auf § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Atomgesetzes gestützt.

Die Vorschrift schafft notwendige Folgeänderungen in der Röntgenverordnung, um Festlegungen über die Verwendung von Strahlenschutzmessgeräten weitestgehend im Fachrecht zu treffen. Die Inhalte sind aus § 2 der Eichordnung übernommen; es handelt sich dabei um Messungen im öffentlichen Interesse. Die gewählte Zuordnung zum Fachrecht dient der Übersichtlichkeit, da dort künftig Vorschriften zu Messgeräten, die dem MessEG unterliegen und anderen für Messzwecke verwendeten Geräten direkt nacheinander auffindbar sind.

Zu Artikel 7 (Änderung der Niederdruckanschlussverordnung)

Artikel 7 ist auf § 18 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes gestützt.

Die Änderungen des § 13 Absatz 2 Satz 4 und Satz 6 der Niederdruckanschlussverordnung sind aus europarechtlichen Gründen erforderlich. Durch die Streichungen der Verweise wird dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 12. Juli 2012 in der Rechtsache C-171/11 Fra.bo nachgekommen. Damit soll eine mögliche Befugnis des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V., den Zugang von Erzeugnissen zum deutschen Markt zu regeln, in der der Europäische Gerichtshof eine mögliche Beeinträchtigung des innereuropäischen freien Warenverkehrs gesehen hat, beseitigt werden.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser)

Artikel 8 ist auf Artikel 243 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gestützt.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Einfügung des Wortes „allgemein“ dient der Klarstellung. Es handelt sich um „allgemein anerkannte Regeln der Technik“, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Verwaltung) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.

Zu Buchstabe b

Die Streichung erfolgt aus europarechtlichen Gründen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH-Urteil vom 12. Juli 2012, Rechtssache C-171/11 Fra.bo) sieht in der gesetzlichen Vermutung des § 12 Absatz 4 Satz 3 der AVBWasserV, wonach Produkte mit DIN-DVGW- oder DVGW-Zeichen dem nationalen Recht entsprechen, verbunden mit der marktbeherrschenden Stellung eines Zertifizierers und dem faktischen Stellenwert des Prüfzeichens für die Vermarktung in Deutschland eine faktische Befugnis des Zertifizierers, den Zugang von Erzeugnissen zum deutschen Markt zu regeln. Die Herbeiführung einer solchen Befugnis ist seitens des Ordnungsgebers jedoch nicht beabsichtigt.

Da im Übrigen für Produkte und Geräte im nach wie vor nicht harmonisierten Trinkwasserbereich keine CE-Kennzeichen gelten, werden die Vermutungsregelungen in Satz 2 bis 4 komplett gestrichen. Satz 1 ist im Hinblick auf Absatz 2 Satz 1 entbehrlich.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung aus Buchstabe b.

Zu Nummer 2

Die Regelung stellt eine notwendige Folgeänderung zur Anpassung an den neuen Rechtsrahmen des gesetzlichen Messwesens dar.

Zu Artikel 9 (Änderung der Straßenverkehr-Zulassungs-Ordnung)

Die Vorschrift wird auf § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Straßenverkehrsgesetzes gestützt. Sie dient der Anpassung an die geänderte Terminologie des MessEG und der Verordnung. Der bislang verwendete Begriff der „Eichfähigkeit“ findet im neuen Rechtsrahmen des gesetzlichen Messwesens keine Verwendung mehr.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung und das Außerkrafttreten der Eichordnung.

Absatz 2 hebt die Vorschriften über die Vermutungswirkung zu Gunsten der in der bisherigen Eichordnung geregelten Anforderungen zum 31. Dezember 2017 auf. Es ist davon auszugehen, dass der Regelermittlungsausschuss nach § 46 MessEG bis dahin alle relevanten Regeln ermittelt hat. Einer Bezugnahme auf das Altrecht bedarf es deshalb nur für einen Übergangszeitraum.

Zu Absatz 2

Die Regelungen des Abschnitts 3 über die EG-Bauartzulassung und die EG-Ersteichung werden ab dem 1. Dezember 2025 nicht mehr benötigt, da das europäische Recht die Erteilung von EG-Ersteichungen über diesen Zeitpunkt hinaus nicht mehr vorsieht.